



Multimediarrecht für die Hochschulpraxis.

Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement.

Michael Veddern

Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage

Multimediarrecht für die Hochschulpraxis

Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht
mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement

von

Ass. jur. Michael Veddern

Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage

unter Mitwirkung von

Ass. jur. Marie-Louise Hoffmann

Der Ratgeber wurde im Auftrag des Centrums für eCompetence in Hochschulen NRW (CeC) am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Prof. Dr. Thomas Hoeren, erstellt. Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts.

ISBN 3-932881-42-7

Alle Rechte vorbehalten

© Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW (CeC), Hagen 2004

<http://www.cec.nrw.de>

Vorwort

Schon heute gibt es an Hochschulen zahlreiche Projekte, die auf einen Einsatz digitaler Medien in Lehre, Forschung und Verwaltung abzielen. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken. Immer häufiger müssen sich deshalb Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht nur mit technischen oder mediendidaktischen, sondern auch mit rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen. Es müssen Fragen beantwortet werden, wie:

- Wer ist Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Projektergebnissen?
- Kann ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen, auch ohne mir das Einverständnis des Rechteinhabers zu besorgen?
- Warum ist ein Rechtemanagement in meinem Projekt notwendig und wie soll ich es organisieren?
- Wie kann ich meine Projektergebnisse nach Ende der Projektlaufzeit verwerten?

Das Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW hat es sich zur Aufgabe gemacht, Hochschulen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Lösung von rechtlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien zu unterstützen. Mit dem vorliegenden Ratgeber wollen wir sowohl dem juristischen Laien als auch dem Juristen, der sich bisher noch nicht oder nur vereinzelt mit urheber- und verwertungsrechtlichen Fragestellungen beschäftigt hat, einen Einblick in dieses Rechtsgebiet bieten. Das Buch soll insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten zur Entwicklung von multimedialer Lehr- und Lernsoftware Tipps und Arbeitshilfen in die Hand geben, die ein reibungsloses Rechtemanagement und eine problemlose Verwertung der Projektergebnisse ermöglichen.

Ich freue mich, dass wir Herrn Veddern und Frau Hoffmann vom Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewinnen konnten, in Fortsetzung der im Jahr 2001 erschienen ersten Auflage, wichtige Aktualisierungen und Erweiterungen in den Ratgeber einzuarbeiten. Bei beiden bedanke ich mich sehr herzlich.

Hagen, im Mai 2004

Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer
Wissenschaftlicher Leiter
Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Teil: Einleitung	11
A. Hochschule und Multimedia	11
B. Multimediaprojekte	12
C. Was ist Multimedia?	13
2. Teil: Urheber- und Leistungsschutz	15
A. Was ist wie lange geschützt?	15
I. Urberschutzfähige Werke	15
II. Urheber	23
III. Sonstige geschützte Leistungen	26
IV. Schutzfristen	30
B. Multimedia – Urberschutz für Programm und Oberfläche	32
I. Software	32
II. Datenbanken	35
III. Multimediawerke	37
IV. Websites/Homepages	40
C. Inhalt der Schutzrechte	41
I. Urheberpersönlichkeitsrechte	42
1. Veröffentlichungsrecht	42
2. Entstellungsverbot	43
3. Namensnennungsrecht	45
4. Rückrufsrechte	48
II. Verwertungsrechte	52
1. Vervielfältigungsrecht	53
2. Verbreitungsrecht	56
3. Recht der öffentlichen Wiedergabe	57
3. Teil: Nutzung fremder Werke	64
A. Schranken des Urheberrechts	65
I. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch	68
II. Archivierungsrecht	72
III. Zitatrecht	73

8/Inhaltsverzeichnis

IV. Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch	78
V. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	81
VI. Behinderte Menschen	86
VII. Sonstige Schrankenregelungen	87
VIII. Sonderregelungen für Datenbanken	93
IX. Durchsetzung gegen Kopierschutzsysteme	93
B. Erwerb von Nutzungsrechten	96
I. Verwertungsgesellschaften	100
II. Nutzungsrechtsverträge	103
1. Einräumung von Nutzungsrechten	103
2. Angemessene Vergütung	107
3. Exkurs: Gestaltung von Nutzungsrechtsverträgen	118
4. Teil Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich	127
A. Urheberschaft im Hochschulbereich	127
I. Schöpferprinzip	127
II. Teamarbeit	128
III. Urheberrechtsvermerk	131
B. Verteilung der Nutzungsrechte an Hochschulen	133
I. Rechteinhaberschaft	133
1. Hochschulprofessoren	134
2. Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter	138
3. Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden und Studenten	142
II. Zusätzlicher Vergütungsanspruch	145
1. Pflichtwerke	147
2. Freie Werke	148
3. Werke externer Personen	151
5. Teil: Verwertung von Projektergebnissen	153
A. Rechtemanagement	153
B. Förderbedingungen	157
I. Land NRW	157
II. BMBF	158
III. Sechstes EU-Rahmenprogramm	160
C. Verwertungsmodelle	166
I. Verwertungsziel	166

II. Kooperationsmodelle	169
1. Kreuzlizenzierung	169
2. Verwertung durch einzelne Partner oder Dritte	169
3. Personengesellschaften (GbR, OHG, GmbH & Co. KG)	170
4. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	173
5. Vereine	174
6. Europäische Gesellschaften (EWIV, Europa AG)	175
III. Open Content- und Open Source-Modelle	177
6. Teil: Haftungsfragen	184
A. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen	184
B. Verantwortlichkeit im Hochschulbereich	188
C. Online-Haftung	190
I. Abgestufte Haftung	191
1. Anbieten eigener Inhalte (Content-Provider)	193
2. Anbieten fremder Inhalte (Service- und Host-Provider)	194
3. Zugangsvermittlung (Access-Provider)	195
II. Sonderfälle	198
1. Diskussionsforen, Newsboards, Gästebücher etc.	198
2. Hyperlinks	199
3. Metatags	204
III. Anbieterkennzeichnung und Impressumspflicht	205
7. Teil: Technische Schutzmaßnahmen und DRM-Systeme	209
8. Teil: Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten	214
A. Erfindungsschutz	214
I. Patent- und Gebrauchsmusterschutz	214
II. Softwarepatente	221
III. Hochschülerfinderrecht	226
B. Sonstige Schutzrechte	237
I. Marken und Titel	237
II. Geschmacksmuster	240
III. Halbleiter	243
IV. Wettbewerbsrecht	244

10/Inhaltsverzeichnis

9. Teil: Anhang	247
A. Musterverträge	247
I. Werkvertrag	247
II. Lizenzvertrag zum Erwerb von Textrechten für die Online-Nutzung	249
III. Vertrag zum Nacherwerb von Multimediarechten	250
IV. Abtretungserklärung	251
B. Kontakt- und Internetadressen	253
I. Allgemein	253
II. Urheberrecht	257
III. Patentrecht und sonstige Schutzrechte	264
IV. Weiterführende Links	268
C. Literaturverzeichnis	270
D. Stichwortverzeichnis	277

1. TEIL: EINLEITUNG

A. Hochschule und Multimedia

In den letzten Jahren hat die multimediale Kommunikation in verschiedensten Formen Einzug in die Hochschulen gehalten. So können Studierende zunehmend text-, bild- und tonorientierte Lernprogramme, die auf CD-ROM gespeichert sind, als Ergänzung für ihr Studium nutzen oder auf Lehr- und Lernmaterialien im Rahmen von universitären Lehrveranstaltungen über das Internet zugreifen. Mittlerweile werden sogar vollständige Studiengänge im Internet mit einem umfassenden Lehr- und Lernangebot angeboten, das ebenso Internet gestützt ist wie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden.

Dabei hat die Entwicklung des so genannten **E-Learning** bei weitem noch keinen Abschluss gefunden. Entsprechend fordert der Gesetzgeber die Hochschulen auf, bei der Reform des Studiums und der Bereitstellung von Lehrangeboten vermehrt die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen (§ 13 Abs. 1 HRG¹). Der gesetzliche Auftrag ist zwischenzeitlich durch zahlreiche Maßnahmen und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz² (KMK), des Wissenschaftsrats³, der Hochschulrektorenkonferenz⁴ (HRK) und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung⁵ (BLK) aufgegriffen worden.⁶ Zusätzlich unterstützen der Bund und die Länder die Ausweitung multimedialer Lehrangebote mit zahlreichen Förderprogrammen.⁷

Neben den Fragen technischer und mediendidaktischer Gestaltung stehen Multimedia-Entwickler, Lehrende und Forschende vor einer **Vielzahl von Rechtsfragen**. Sie stellen sich im Bereich des E-Learnings ebenso wie bei der täglichen Arbeit in Lehre und Forschung. Stets muss geprüft werden, ob an den einzubindenden Materialien Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte

E-Learning

*Rechtsfragen
insbesondere des
Urheberrechts*

¹Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999, BGBl. I 18, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.08.2002, BGBl. I 3138.

²<http://www.kmk.org/index0.htm>.

³<http://www.wissenschaftsrat.de>.

⁴<http://www.hrk.de>.

⁵<http://www.blk-bonn.de>.

⁶Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Multimedia in Studium und Lehre, 1998; Erster Bericht der BLK Staatssekretärs-Arbeitsgruppe, Multimedia im Hochschulbereich, 1998; Zweiter Bericht der BLK-Staatssekretärs-Arbeitsgruppe, Multimedia im Hochschulbereich, 1999; Bericht der BLK-Staatssekretärs-Arbeitsgruppe, Juni 2000; Strategiepapier der BLK, Breiter Einsatz von neuen Medien in der Hochschule, Juni 2002; HRK, Zum Einsatz der Neuen Medien in der Hochschullehre, 17./18.02.2003; BLK; Breiter Einsatz von Neuen Medien in der Hochschule, 17.06.2002.

⁷Einen Überblick über die vom BMBF geförderten E-Learning-Module findet sich in dem jüngst vom BMBF veröffentlichtem „Kursbuch E-Learning 2004 – Produkte aus dem Förderprogramm“: http://www.bmbf.de/pub/nmb_kursbuch.pdf. Einen Überblick über aktuelle Fördervorhaben gibt zudem die BMBF-Broschüre „Förderprogramm Neue Medien in der Bildung“: http://www.gmd.de/PT-NMB/Projekt dokus/Hochschul_Vorhaben.pdf.

12/Einleitung

bestehen, wer Inhaber dieser Rechte ist, ob die Einbindung der Materialien der Zustimmung der Urheber bedarf und gegebenenfalls von wem und wie Nutzungsrechte erworben werden können. Die Umsetzung von Ideen in multimediale Produkte kann neben dem Urheberrecht aber auch andere Rechtsgebiete, wie z.B. das Patent- und Markenrecht, berühren. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Patent für eine Software erlangt werden? Welche Besonderheiten gelten für Hochschulerfindungen? Und wie entsteht der Schutz des Titels eines multimedialen Produkts durch das Markenrecht? Diese und andere Fragen müssen geklärt werden, um multimediale Produkte und Materialien in Forschung und Lehre und als Ergebnis multimedial ausgerichteter Forschungsprojekte sinnvoll nutzen zu können. Denn nur, wer die notwendigen Rechte aller Urheber und sonstigen Schutzberechtigten in einer Hand bündelt, kann diese reibungslos verwerten.

B. Multimediaprojekte

Verwertungsplanung und Rechtemanagement sind unabdingbar für den Erfolg

Für konkrete Multimediaprojekte mit genau formulierten Zielen sind die Fragen, welchen Personen welche Rechte an den Materialien zustehen und welche Materialien frei oder ausnahmsweise zustimmungsfrei verwendbar sind, zwar auch durchaus von Bedeutung. Die **Gretchenfrage** ist aber eine andere und lautet: **Wie steht es um die Verwertung?**

Zwar folgt die Verwertung im zeitlichen Ablauf des Projektzyklus an letzter Stelle. Im Bereich des **Rechtemanagements** gibt sie dennoch den Maßstab allen Handelns vor. Der Verwertungszweck bestimmt darüber, welche Nutzungsrechte einzuholen sind und inwieweit eine vertragliche Absicherung vonnöten ist. Denn nur wer weiß, wie und in welchem Umfang er seine Projektergebnisse am Ende der Projektlaufzeit nutzen möchte, kann hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte von den betroffenen Personen und Rechteinhabern einholen. Ein rein reaktives Verhalten wird hier nicht ausreichen. Wer sich erst am Ende eines möglicherweise über mehrere Jahre laufenden Projektes im Angesicht der kurz bevorstehenden Verwertung mit den rechtlichen Fragen der Verwertbarkeit auseinandersetzt, wird auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Es wird kaum im Einzelnen nachvollziehbar sein, wer welche Materialien erstellt hat und wem welche Rechte zustehen. Zudem sind die betreffenden Personen möglicherweise nicht mehr erreichbar oder verweigern sich gar einer Rechteübertragung.

Auseinandersetzung mit Verwertungsfragen zu Beginn des Projekts

Aus Sicht des Rechtemanagements ist das Pferd daher sprichwörtlich von hinten aufzuzäumen. Die Auseinandersetzung mit den Verwertungsfragen sollte am **Beginn des Projektes** stehen. An ihnen richten sich alle Entscheidungen der Verwaltung und Wahrnehmung von Rechten aus. Dieser Prozess sollte aktiv und offensiv von den Projektteilnehmern von Beginn des Projektes an verfolgt werden. Für Teilnehmer an konkreten Multimediaprojekten bietet es

sich bei der Arbeit mit diesem Buch daher an, sich zunächst dem **fünften Teil des Buches** über die Verwertung der Projektergebnisse zu zuwenden, bevor eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzrechten erfolgt.

C. Was ist Multimedia?

Am Beginn der Auseinandersetzung mit dem Multimediarecht steht die Frage, was der Begriff „Multimedia“ überhaupt bedeutet. Multimedia ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl neuartiger Produkte und Dienstleistungen im Computer-, Telekommunikations- und Medienbereich. Der Begriff ist insoweit irreführend als er suggeriert, eine Vielzahl verschiedenartiger Medien, sprich Kommunikationsmittel, zu kombinieren. Der Bereich multimedialer Werknutzung beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf zwei Gruppen von Trägermedien: Erstens solche, die es ermöglichen, das Werk körperlich festzulegen und im Wege des Offline-Vertriebs zu verbreiten (zurzeit vor allem die CD-ROM). Und zweitens die Kommunikationsmittel des Online-Vertriebs, die es erlauben, Werke unkörperlich zu versenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Inter- und Intranet).⁸ Das wirklich Neue der multimedialen Werknutzung sind aber weniger die Trägermedien, als vielmehr die mit der Digitalisierung und Interaktivität einhergehende Möglichkeit, verschiedenste Kommunikationsinhalte auf einem Trägermedium zu vereinen und dynamisch miteinander zu kombinieren.⁹

*Begriff
Multimedia*

*Kombination
verschiedenster
Inhalte*

Durch die Digitalisierung lassen sich die verschiedenen Kommunikationsinhalte (Musik, Bilder, Text, Sprache, Filme) in einheitliche **digitale Informationen**, bestehend aus den binären Zahlenfolgen 0 und 1, umwandeln. Dies ermöglicht es, früher unvorstellbar große Datenmengen auf einem Trägermedium zu speichern oder über Netzwerke zu übertragen.¹⁰ Daneben können erstmals Kopien urheberrechtlich geschützter Werke ohne Qualitätsverlust mit geringem finanziellem und technischem Aufwand erstellt werden. Zugleich können die verschiedenen Kommunikationsinhalte auf einheitlichen Trägermedien der Individual- oder Massennutzung zugänglich gemacht werden, während vor Einführung der Digitaltechnik für die einzelnen Kommunikationsinhalte spezifische Datenträger existierten: Bücher präsentierten Texte, aber keine Musik. Musik wurde über Schallplatten vermittelt, die jedoch wiederum keine Zeichnungen und Fotografien verkörpern konnten.¹¹ Digitale Informationen sind hingegen weitestgehend plattformunabhängig und lassen sich über verschiedenste Medien wahrnehmbar machen.

*Digitale
Informationen*

⁸Hoeren/Sieber-Gahrau, Multimediarecht, Teil 7.1 Rn. 1.

⁹Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 161.

¹⁰Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 161.

¹¹Hoeren/Sieber-Gahrau, Multimediarecht, Teil 7.1 Rn. 2.

14/Einleitung

Interaktive Gestaltung

Hinzutritt die Möglichkeit **interaktiver Gestaltung**. Diese erlaubt es dem User, die Kommunikationsinhalte nicht nur passiv zu konsumieren, sondern die einzelnen Kommunikationsabläufe aktiv zu beeinflussen oder die Programminhalte kreativ mitzugestalten.¹² Dies führte zu einer erheblichen Vereinfachung und Intensivierung der Kommunikation. Es erhöht darüber hinaus die Möglichkeiten, Inhalte auf vielfältige Weise darzustellen und aufzubereiten. Um eine bessere Verwendung und Verwertung multimedialer Inhalte und Anwendungen im Hochschulbereich zu gewährleisten, gibt der Ratgeber „Multimediarrecht in der Hochschulpraxis“ einen Überblick über die multimedia- und hochschulspezifischen Rechtsfragen des Urheberrechts und der sonstigen geistigen Schutzrechte sowie den hiermit zusammenhängenden praktischen Fragen der Durchführung von universitären Multimediaprojekten.

¹²Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 161.

2. Teil: Urheber- und Leistungsschutz

Die Erstellung multimedialer Erzeugnisse eröffnet ebenso wie die Nutzung von Online- und Offline-Medien eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen. So sind bei der Integration von Materialien wie Fotos, Texten, Clip Arts, Grafiken, Tabellen oder Musik in eine multimediale Anwendung stets die an den Materialien bestehenden Urheberrechte oder sonstigen Rechte zu beachten, und zwar unabhängig davon, ob die Materialien von Hochschulmitarbeitern oder von außerhalb der Hochschule stehenden Personen erstellt wurden. Auch die reine Nutzung multimedialer Medien und Produkte, wie z.B. das Posten eines fremden wissenschaftlichen Aufsatzes innerhalb einer Newsgroup oder das Downloaden von Materialien aus dem Internet oder von einer CD-ROM kann die Rechte verschiedenster Urheber berühren.

Wer sich in der täglichen Arbeit oder bei der Erstellung multimedialer Erzeugnisse regelmäßig mit diesen oder ähnlichen Sachverhalten konfrontiert sieht, sollte eine Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht nicht vollständig außer Acht lassen. Obwohl die Handlungen der täglichen Arbeit in Forschung und Lehre in ihrer großen Mehrheit unproblematisch sind, existiert dennoch die nicht ganz unerhebliche Gefahr, sich wegen der Verletzung von fremden Urheber- oder Leistungsschutzrechten schadensersatzpflichtig und in Extremfällen sogar strafbar zu machen. Für die Teilnehmer an universitären Multimediaprojekten gilt dies erst recht. Negative Konsequenzen lassen sich allerdings bei Berücksichtigung einiger weniger Grundsätze des Urheberrechts leicht vermeiden. An deren Beginn stehen zunächst die Fragen, welche Gegenstände das Urheberrecht überhaupt schützt, wer Inhaber der Urheberrechte ist und welche Rechte einem Urheber zukommen.

A. Was ist wie lange geschützt?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt in erster Linie „die **Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst**“ (§ 1 UrhG). Was aber ist ein geschütztes „Werk“ im Einzelnen? Wer ist Urheber und wie lange gilt dieser Schutz? Gibt es neben den Urhebern weitere Personen, denen Schutzrechte zustehen? Was ist mit Soundfiles, Screenshots von Fernseh- und Filmbildern, Clip Arts, Videosequenzen und dem Screendesign?

I. Urheberschutzfähige Werke

Zentraler Begriff des Urheberrechts ist das **Werk** (§ 1 UrhG). Nur dort, wo ein solches existiert, kann sich dessen Urheber mittels seiner Urheberrechte gegen die unbefugte Verwendung seines Werkes zur Wehr setzen. Das Gesetz definiert das Werk als eine „persönliche geistige Schöpfung“

Was ist ein Werk im Sinne des Urhebergesetzes?

16/Urheber- und Leistungsschutz

(§ 2 Abs. 2 UrhG). Da der Schutzbereich des UrhG sehr weitreichend ist, kann zunächst unterstellt werden, dass alle nicht zufällig (wie beispielsweise eine in der Natur vorgefundene Baumwurzel) oder automatisch entstandenen Materialien (z.B. Computerprogramme, die vollautomatisch oder mit Zufallsgeneratoren erstellt wurden) zunächst dem Schutz des UrhG unterliegen.

Die **Werke der schönen Künste**, also beispielsweise Werke der Literatur, Malerei, Musik, Architektur sind die traditionellen Schutzgegenstände des Urheberrechts. An ihnen bestehen immer Urheberrechte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um große Kunst handelt. Die Anforderungen an das **individuelle Maß an Kreativität** sind sehr gering. Ein Schutz besteht immer schon dann, wenn die Auswahl oder Anordnung des Stoffs überhaupt individuelle Eigenarten aufweisen. Daher sind beispielsweise auch **Hobbymalereien**, **Kinderzeichnungen**, Melodien des Hobbymusikers sowie Laiengedichte urheberrechtlich geschützt (sog. „kleine Münze“ des Urheberrechts).

Urheberschutz für Gebrauchswerke

Neben den Werken der schönen Künste genießen auch die **Werke der so genannten angewandten Kunst**, wie z.B. **Gebrauchsanweisungen**, **wissenschaftliche Abhandlungen**, **Computerprogramme**, **Datenbanken**, **Multimedia-Anwendungen**, **Rechentabellen**, **technische Zeichnungen**, **Gebrauchsgegenstände**, **geschäftliche Musterblätter** und **Formulare** urheberrechtlichen Schutz.

So verletzt beispielsweise der Vertrieb eines Rechenprogramms, das als grafische Oberfläche das besonders schön gestaltete Design (sowie die Rechenfunktionen) eines Taschenrechners übernimmt, die an dem Taschenrechner bestehenden Urheberrechte des Designers¹³.

Der Schutz **angewandter Kunst** erfordert zwar grundsätzlich ein erhöhtes Maß an individueller Gestaltung, d.h. die Formgebung muss die Durchschnittsgestaltung deutlich übersteigen. Das UrhG (insb. für Computerprogramme und Datenbanken) und die Rechtsprechung halten dies jedoch nicht konsequent durch. Wegen der in diesem Bereich bestehenden Unsicherheiten sollten Multimedia-Entwickler daher im Zweifel auch bei Gebrauchsmaterialien von einem urheberrechtlichen Schutz des verwendeten Materials ausgehen oder Rechtsrat einholen.

Kein Urheberschutz für reine Aufzählungen

Lediglich dort, wo eine rein schematische Aufzählung und Aneinanderreihung von Daten, wie z.B. bei alphabetisch geordneten Telefonbüchern sowie chronologischen Programmübersichten, vorliegt, bestehen keine Urheberrechte.¹⁴

¹³Daneben kommt im Übrigen auch ein Geschmacksmusterschutz in Betracht, siehe hierzu S.240.

¹⁴BGHZ 141, 329 – Tele-Info CD; RGZ 140, 137 – Rundfunkprogramme.

Urheberrechte bestehen ebenfalls nicht an einer ungestalteten **Idee**. Erst wenn die schöpferische Idee eine konkrete Form angenommen hat, kommt ein Schutz in Betracht. Entscheidend ist dabei nicht die Fixierung. Ausreichend ist vielmehr, dass die Schöpfung auf irgendeine Weise wahrnehmbar wird. Daher genießen beispielsweise auch **Reden**, Improvisationen, Happenings oder **Live-Sendungen** urheberrechtlichen Schutz.

Kein Urheberrechtsschutz für Ideen

Eine Sondergruppe bilden wissenschaftliche Lehren sowie das **Allgemeinwissen** als so genannte freie Ideen. Diese sind wie auch die Forscheridee nicht vom Urheberschutz erfasst.¹⁵ Wissenschaftliche Arbeiten genießen niemals wegen der beschriebenen wissenschaftlichen Ergebnisse, Thesen oder Schlussfolgerungen als solche, sondern immer nur wegen der konkreten Darstellungsform urheberrechtlichen Schutz.¹⁶ Erschwerend kommt hinzu, dass die Wissenschaftssprachen wenig Spielraum für eine individuelle Gestaltung lassen und den Schutzzumfang daher entsprechend bescheiden.¹⁷

Kein Urheberrechtsschutz für Allgemeinwissen, wissenschaftliche Lehren und Forscherideen

*So stellt z.B. eine physikalische Formel, sofern sie in einer allgemeingültigen Wissenschaftssprache ihren einzig möglichen Ausdruck gefunden hat, kein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Lediglich die textliche Darstellung der wissenschaftlichen Abhandlung, die anschauliche Gestaltung von Tabellen und technischen Zeichnungen wird bei ausreichender individueller Gestaltung urheberrechtsschutzfähig sein. Die Übernahme einzelner Wörter, Begriffe oder Formulierungen ist hingegen unschädlich. Frei verfügbar sind auch die wissenschaftliche Methodik, die Sprachmittel, der Aufbau und die Darstellungsart, soweit sie im jeweiligen wissenschaftlichen Bereich üblich sind.*¹⁸

Kein Urheberrechtsschutz für wissenschaftliche Formeln, Methodik und Darstellungsart

Geschriebene und gesprochene Texte genießen Schutz als Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), gleichgültig, ob es sich um wissenschaftliche Abhandlungen und Aufsätze, Features, Schulbücher, Romane, Darstellungen geschäftlichen Inhalts, Textteile von Websites und E-Mails, Beiträge in Bulletin Boards, Newsgroups oder Mailinglisten, Reden oder Vorlesungen handelt. Ausreichend für einen Urheberschutz ist ein Mindestmaß an Individualität.

Urheberschutz für Text

Nicht geschützt sind hingegen amtliche Werke, wie Erlasse und Bekanntmachungen, **Gesetze**, Verordnungen und Entscheidungen sowie amtlich verfasste **Leitsätze** von Gerichtsentscheidungen (§ 5 UrhG). Diese Werke sind frei verwendbar.

Kein Urheberrechtsschutz für amtliche Werke

¹⁵Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 167.

¹⁶BGH GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH GRUR 1991, 130 - Themenkatalog; OLG Hamburg JurPC Web-Dok. 234/2003 – wissenschaftliche Werke.

¹⁷Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 167.

¹⁸Möhring/Nicolini-Ahlberg, Urheberrechtsgesetz, § 2 Rn. 55.

18/Urheber- und Leistungsschutz

Zu den amtlichen Werken zählen nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie **private Normenwerke**, wie z.B. **DIN-Normen**.¹⁹ Ihre Verwendung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Urheber oder Rechteinhaber.²⁰ Dies gilt auch, wenn Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf private Normenwerke verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesen Fällen sind die Urheber oder Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte aber gesetzlich verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des privaten Normenwerkes einzuräumen (§ 5 Abs. 3 UrhG).

Von dieser Zwangslizenz wird allerdings nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst. Im Gegensatz zum Offline-Vertrieb (Bücher, CD-ROM) kann ein Online-Vertrieb (Inter- oder Intranet) daher nicht erzwungen werden. Soweit eine der so genannten Schrankenregelungen²¹ nicht greift, ist die Nutzung Verhandlungssache und damit vom Wohlwollen der Rechteinhaber abhängig. Wird hingegen der Wortlaut eines privaten Normwerkes durch ein amtliches Werk wiedergegeben, ist das private Normwerk Teil des amtlichen Werkes und kann in seinem Zusammenhang frei verwendet werden.

Keine amtlichen Werke sind auch die bei einer staatlichen Prüfung (z.B. Abitur-, Diplom- oder Staatsexamensprüfung) ausgegebenen Prüfungsmaterialien. Sie sind nicht frei verwendbar. Urheber sind die jeweiligen Verfasser der Materialien.

Sammlungen und Datenbanken

Geschützt sind ferner nicht nur einzelne Werke, sondern auch eine **Sammlung von Werken oder sonstigen Elementen**, sofern in der Auslese und Anordnung der Werke eine persönliche geistige Schöpfung liegt (§ 4 Abs. 1 und 2 UrhG – Sammelwerk/Datenbank). Soweit die einzelnen Elemente des Sammelwerkes systematisch und methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, handelt es sich um ein **Datenbankwerk** (§ 4 Abs. 2 UrhG). Urheber des Datenbankwerkes ist die Person, die die Anordnungs- und Systematisierungsleistung persönlich erbracht hat. Neben dem Urheber des Datenbankwerkes ist auch der Investor einer Datenbank (Datenbankhersteller) Inhaber von Schutzrechten, soweit er zur Erstellung der Datenbank eine wesentliche Investition vornehmen musste (§§ 87a ff. UrhG). Die Rechte des Datenbankherstellers entstehen sogar schon dann, wenn der Auslese und Anordnung keine schöpferische Leistung zugrunde liegt.²²

¹⁹Schricker-Katzenberger, Urheberrecht, § 5 Rn. 35, 38; BGH GRUR 1990, 1003.

²⁰Zentrale Bezugsquelle für DIN-Normen ist der Beuth-Verlag (<http://www2.beuth.de>), eine Gründung des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Teilhaber sind seit 1993 auch das Österreichische Normungsinstitut (ON) und die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV).

²¹Siehe hierzu S. 65.

²²Siehe hierzu S. 35.

Vorsicht geboten ist daher insbesondere bei der Übernahme von amtlichen Werken aus Zusammenstellungen (z.B. **Gesetzes- und Leitsatzsammlungen**) von Verlagen oder privaten Autoren. Diese genießen in der Regel Schutz als Sammelwerke oder Datenbanken (§§ 4 Abs. 1 und 2, §§ 87a UrhG).²³

Urheberschutz für private Zusammenstellungen von amtlichen Werken

Sind etwa auf einer Website Gerichtsentscheidungen zu einem bestimmten Thema oder auch Gesetze gesammelt, stellt die Auslese und Anordnung der Materialien ein neues urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Die Sammlung darf daher nicht ohne weiteres kopiert und online oder offline weiterverbreitet werden. Ebenfalls geschützt sind die von Privatpersonen verfassten Leitsätze eines Gerichtsurteils. Auch diese dürfen grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Urheber übernommen werden.

Soundfiles und **MP3-Musikdateien** sind als Werke der **Musik**²⁴ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) geschützt. Urheber ist jeweils der Komponist. Auch gewöhnliche Unterhaltungsmusik, Erkennungsmelodien und ausgefallene akustische Signale genießen Schutz.²⁵ Nicht geschützt sind hingegen einzelne Akkorde, Klänge, Töne oder Geräusche.²⁶

Urheberschutz für Musik jeder Art

Ein Urheberschutz an **Fotografien** besteht ebenfalls bei einem Mindestmaß an individueller Gestaltung, z.B. bei der Wahl eines ungewöhnlichen Bildausschnitts, einer besonderen Herausarbeitung von Licht und Schatten oder einer besonderen Kontrastgebung.²⁷ Geschützt sind neben herkömmlichen Fotos auch **digitale Fotografien** sowie **Screenshots** einzelner **Fernseh- oder Filmbilder**.²⁸ Urheber ist immer derjenige, der die Aufnahme gemacht hat, also beispielsweise der Fotograf oder Kameramann.

Urheberschutz für Fotos

Bei Fotografien sowie Filmaufnahmen von Personen ist zu beachten, dass deren Verwendung ohne **Einwilligung der abgebildeten Person** grundsätzlich verboten ist (§ 22 KUG²⁹). Die Vorschrift ist eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Portraitierte dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Dies erfasst allerdings nicht die Zahlung eines einfachen Gehalts oder Lohns.

Ablichtung von Personen grundsätzlich nur mit Einwilligung

²³LG München I JurPC Web-Dok. 369/2002 - Gesetzessammlung.

²⁴Siehe hierzu auch S. 26.

²⁵Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 189.

²⁶Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 123.

²⁷Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 142.

²⁸Kröger/Gimmy-Freitag, Urheberrecht, 339.

²⁹Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie vom 09.01.1907 (RGBI. 7).

20/Urheber- und Leistungsschutz

Sollen etwa auf der Homepage eines Instituts die Fotos der Mitarbeiter eingestellt werden, kann aus dem Umstand, dass die Mitarbeiter für ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten entlohnt werden, nicht eine Einwilligung für die Einstellung der Fotos auf die Website abgeleitet werden. Die Einwilligungen der Mitarbeiter sind gesondert einzuholen. Darüber hinaus sind die Rechte der Fotografen zu beachten.³⁰

Ausnahmen

Eine Zustimmung der abgebildeten Person ist nicht erforderlich, wenn

- es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt (Sportler, Schauspieler, Politiker, Wissenschaftler, etc.),
- es sich um Bildnisse handelt, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern sie einem höheren Interesse der Kunst dienen oder
- die Person als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit oder auf dem Bild einer Versammlung oder einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Demonstration, Wahlkampfveranstaltung oder Sportfest³¹) erscheint.

Nicht unter den Begriff der Versammlung – wie ihn das Gesetz in § 22 KUG verwendet – fallen die Lehrveranstaltungen in der Hochschule. Wer an einer Lehrveranstaltung teilnimmt, muss – anders als etwa bei einer Sportveranstaltung – nicht damit rechnen, dass er auf Bildern der Veranstaltung abgebildet wird.³² Die Wiedergabe einer aufgezeichneten Vorlesung über das Internet bedarf daher mindestens einer stillschweigenden Zustimmung der abgebildeten Personen.

Die Schutzfrist währt bis zehn Jahre nach Tod des Abgebildeten. Nach dessen Tod ist die Einwilligung seiner Angehörigen einzuholen.

Urheberschutz für Werke der bildenden Kunst

Sollen **Fotos von Werken der bildenden Kunst** (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG), wie Werke der Malerei, Bildhauerei, Architektur sowie Designermöbel, Modeschöpfungen, Bühnenbilder, in eine multimediale Anwendung eingebunden werden, sind hiervon nicht nur die Schutzrechte der Fotografen betroffen, sondern zugleich die Urheberrechte der bildenden Künstler. Die Einbindung einer solchen Fotografie bedarf daher nicht nur der Zustimmung des Fotografen, sondern ebenso der des bildenden Künstlers (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

³⁰Zu den Rechten der Fotografen siehe S.27 und zur Schrankenregelung zugunsten von Bestellern eines Portraits S. 92.

³¹Möhring/Nicolini-Gass, Urheberrechtsgesetz, § 60 Anh. Rn. 24.

³²Schricker-Gerstenberg/Götting, Urheberrecht, § 60 Rn. 21.

Soll z.B. ein Foto des von Christo und Jeanne-Claude verhüllten Reichstags („wrapped Reichstag“) auf einer Website präsentiert werden, muss der Multimedia-Entwickler über die Verwertungsgesellschaften die entsprechenden Nutzungsrechte sowohl des Fotografen als auch der Künstler erwerben.

Auch Grafiken, Clip Arts, Logos, Schriftzeichen, virtuelle Figuren sind grundsätzlich als Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) geschützt. Nur sehr einfach gestaltete Elemente sind frei nutzbar.³³

Urheberschutz für Grafiken, Clip Arts, Logos

Werden Clip Arts in einer „Galerie“ zum Download zur Verfügung gestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass seitens des Online-Anbieters eine stillschweigende Erlaubnis zur Nutzung besteht.

Gleiches gilt für die mit einem Grafikprogramm gelieferten Grafik-Bausteine, sofern sich aus den beigegeführten Lizenzbedingungen nichts anderes ergibt.³⁴

Diagramme, Tabellen, technische Zeichnungen, medizinische und naturwissenschaftliche Abbildungen, dreidimensionale Reliefkarten, genießen Schutz als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Voraussetzung ist, dass die anschauliche optische Umsetzung eines wissenschaftlichen oder technischen Gedankens über das rein Handwerksmäßige hinausgeht.³⁵

Urheberschutz für Tabellen und technische Zeichnungen

Fernseh- und Kinofilme sowie Videosequenzen sind als Filmwerke gegen eine unbefugte Übernahme durch den Multimedia-Entwickler geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG).

Urheberschutz für Filme und Videofilms

Noch nicht vollständig geklärt ist die Frage, inwieweit das Layout, das Screendesign sowie die konzeptionelle Gestaltung einer Website bzw. multimedialen Anwendung urheberrechtlichen Werkschutz gegen eine unerlaubte Übernahme genießt.³⁶ In Betracht kommt ein Schutz als Werk der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Soweit im Layout nur die üblichen Gestaltungsmittel, wie Frames, einfache Tabellen und Logos verwendet werden, ist ein Urheberschutz zu verneinen.³⁷ Von der Übernahme aufwendig gestalteter Screens ohne Zustimmung des Designers sollte der Multimedia-Entwickler in jedem Fall absehen. Neben dem urheberrechtlichen Schutz kommt zudem ein Schutz von Layouts als Geschmacksmuster in Betracht.³⁸

Urheberschutz für aufwendig gestaltete Screendesigns

Zu beachten ist ferner, dass nicht nur das vollendete Werk, sondern auch

Urheberschutz für Entwurfsmaterial

³³Kröger/Gimmy-Freitag, Urheberrecht, 338.

³⁴Strömer, Online-Recht, 252.

³⁵Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 10.

³⁶Ein Werkschutz für das Layout einer mit hohem Aufwand gestalteten Website wurde in einem Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 14.04.2001 – 4 Ob 94/01d – anerkannt.

³⁷Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 11.

³⁸Siehe hierzu S. 240.

22/Urheber- und Leistungsschutz

das **unvollendete Werk** sowie das **Entwurfsmaterial** (Buchmanuskript, Exposé, Flussdiagramm eines Computerprogramms, Entwurfsskizze für ein Screendesign, etc.) urheberrechtlichen Schutz gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte genießen.³⁹

Urheberschutz für Werkteile

Gleiches gilt für die Übernahme einzelner **Werkteile**, wie Ausschnitte aus einem Film, einige Takte Musik, Teile eines Computerprogramms und Auszüge aus einer Datenbank, in eine Multimedia-Anwendung. Schon die Entnahme kürzester Werkteile, z.B. eines einzelnen Bildes aus einem Kinofilm, kann Urheberrechte verletzen.⁴⁰ (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

Urheberschutz unabhängig vom Copyright-Vermerk

Da die Urheberrechte an einem Werk unmittelbar mit dem Schöpfungsakt entstehen, kommt es für den Urheberschutz nicht darauf an, ob das betreffende Material bereits veröffentlicht ist. Geschützt sind sowohl unveröffentlichte als auch veröffentlichte Werke.⁴¹ Des Weiteren verzichtet das deutsche Urheberrecht völlig auf die Einhaltung von Formalitäten, wie Hinterlegung, Registrierung sowie Copyright-Vermerke⁴².

³⁹Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 169.

⁴⁰Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 170.

⁴¹Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 118.

⁴²Siehe hierzu S. 131.

Check up
Einbindung bestehender, fremder Werke



Frei verwendbar sind

- Allgemeinwissen
- wissenschaftliche Formeln, Methodik und Darstellungsart
- Fachbegriffe, einzelne Wörter und Formulierungen
- mit Zufallsgenerator erstelltes Computerprogramm
- alphabetisch/ chronologische Aufzählungen
- einzelne Akkorde, Klänge, Töne, Geräusche
- amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Leitsätze)

Geschützt sind

- Werke der schönen Kunst (Literatur, Musik, Melodien, Malerei, Architektur)
- Werke der angewandten Kunst (Computerprogramme, Datenbanken, Multimedia-Anwendungen, Gebrauchstexte)
- Teile eines Werkes, Entwurfsmaterial sowie unvollendete Werke
- Soundfiles, MP3-Musikdateien
- Gesetzes- oder Leitsatzsammlungen von privaten Autoren oder Verlagen
- technische Normwerke (z.B. DIN-Normen)
- Fachaufsätze über wissenschaftliche Forschungsergebnisse
- Diagramme, Tabellen, technische Zeichnungen
- Fotografien, Filme, Screenshots
- individuell gestaltete Grafiken, Clip Arts, Logos, virtuelle Figuren
- aufwändig gestaltete Screendesigns

II. Urheber

Urheber ist der „Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG). Dies kann nur ein Mensch, aber keine juristische Person (GmbH, AG, Universität, Stiftung etc.) sein. Auch Minderjährige und geistig Behinderte können Urheber sein.⁴³

Wer ist Urheber?

Da Urheber immer nur ist, wer selbst schöpferisch tätig wird, ist die Urheberschaft von der **Anregung** und **Gehilfenschaft** zu unterscheiden.

*Kein Urheber-
schutz für
Anregungen*

⁴³Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 221.

24/Urheber- und Leistungsschutz

So ist z.B. der Professor, der seinem Doktoranden das Thema der Dissertation stellt und ihm Hinweise auf bestimmte Probleme gibt, lediglich Anregender, aber nicht Miturheber⁴⁴ der Dissertation.⁴⁵

Auch genaue Anweisungen und Ratschläge für die Anordnung und Ausführung, etwa eines Screendesigns, reichen nicht aus, solange keine Skizze erstellt wird, aus der die Gestalt und Eigenart des geplanten Werkes ersichtlich wird.⁴⁶

Kein Urheber- schutz für Hilfstätigkeiten

Um reine Gehilfentätigkeiten handelt es sich, wenn wissenschaftliche Assistenten oder Hilfskräfte lediglich Material sammeln, Versuche durchführen, Fußnoten ausarbeiten, Register und Literaturverzeichnisse erstellen und redaktionelle Korrekturen vornehmen. Schaffen wissenschaftliche Mitarbeiter hingegen in eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit urheberschutzfähiges Material für den Hochschullehrer, sind sie und nicht der Hochschullehrer Urheber des betreffenden Materials.

Wird beispielsweise einem Assistenten die selbständige Ausarbeitung eines Kapitels überlassen, ist er Miturheber des Gesamtwerkes. Erstellt er ein druckreifes Manuskript selbständig nach den Notizen und einer Gliederung des Hochschullehrers, ist er alleiniger Urheber des Manuskripts.⁴⁷

Kein Urheber- schutz für Investoren

Investoren (Mäzen, Drittmittelgeber), die die schöpferische Tätigkeit eines anderen finanzieren, sind niemals selbst Urheber. Ihnen können aber im Einzelfall Leistungsschutzrechte zustehen.⁴⁸

Urheber ist auch der Bearbeiter eines Werkes

Urheber ist auch derjenige, der ein fremdes Werk bearbeitet und dabei dem Werk seinen eigenen individuellen Stempel aufdrückt. An dem bearbeiteten Werk steht dem Bearbeiter ein eigenes Urheberrecht zu. Neben dem Urheberrecht des Bearbeiters bleibt zudem der Urheberschutz des Urhebers des Originalwerkes bestehen, soweit die individuellen Züge seines Werkes auch in der Bearbeitung erkennbar bleiben. Will der Multimedia-Entwickler eine solche Bearbeitung in seiner Multimedia-Anwendung verwerten, bedarf er daher sowohl der Zustimmung des Originalurhebers als auch der des Bearbeiters (§ 23 Abs. 1 UrhG).

Digitalisierung ist Vervielfältigung

Kein Bearbeiturerheberrecht erwirbt derjenige, der fremde Werke digitalisiert (z.B. durch das Einscannen von Texten), da die Digitalisierung lediglich eine Umwandlung in einen binären, aus Nullen und Einsen bestehenden Code zur Folge hat, die das Werk als geistige Wesenseinheit unberührt lässt.

⁴⁴Siehe hierzu S. 128.

⁴⁵Junker, Multimedia und Internet an Hochschulen, JurPC Web-Dok. 69/1999, Abs. 9.

⁴⁶Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 8 Rn. 7.

⁴⁷Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 8 Rn. 9.

⁴⁸Zu den Leistungsschutzrechten siehe S. 26.

Die Digitalisierung ist vielmehr eine reine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) des Werkes. Die Anfertigung und Verwertung einer Digitalisierung ist daher allein von der Zustimmung des Originalurhebers abhängig.

Bearbeiterurheber ist auch nicht derjenige, der reine Kürzungen oder Streichungen eines Originalwerkes vornimmt oder ein **Abstract** eines Werkes herstellt, ohne diesem gegenüber dem Originalwerk einen qualitativ neuen Aussagegehalt zu verleihen. Die Anfertigung und Verwendung von reinen Inhaltsangaben ist zwar auch eine Vervielfältigung des Originalwerkes, bedarf aber zumindest bei veröffentlichten Werken nicht der Zustimmung der Originalurheber (§ 12 Abs. 2 UrhG). Handelt es sich hingegen um eine eigenständige Darstellung (z.B. die kritische Wiedergabe eines Werkes innerhalb einer Rezension, die nicht durch das Zitatrecht⁴⁹ gedeckt ist), liegt eine Bearbeitung vor, deren Verwendung zumindest der Zustimmung des Bearbeiters bedarf.

*Kürzungen,
Streichungen,
Abstracts*

Ein Bearbeiterurheberrecht entsteht regelmäßig auch an digitalen Bildmanipulationen⁵⁰ und Postproduktionen (Nachbearbeitungen)⁵¹. Die Verwertung des bearbeiteten Bildes ist daher sowohl von der Zustimmung des Bearbeiters als auch der des Originalurhebers abhängig.

*Digitale
Bildmanipulation*

Vorsicht geboten ist bei der Bearbeitung von Datenbankwerken und Computerprogrammen (§§ 23 S. 2, 69c Nr. 2 UrhG). In diesen Fällen bedarf nicht nur die Verwertung der bearbeiteten Werke der Zustimmung der Originalurheber, sondern bereits die Herstellung der Bearbeitung. Zustimmungsfrei sind allerdings solche Veränderungen, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen, d.h. vertraglich vereinbarten Gebrauchs, des Computerprogramms bzw. Datenbankwerkes liegen (§§ 55a, 69d UrhG).⁵²

*Herstellung einer
Bearbeitung bei
Software und
Datenbanken nur
mit Zustimmung*

⁴⁹Siehe hierzu S. 73.

⁵⁰Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 8 Rn. 8.

⁵¹Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 151.

⁵²BGH GRUR 2000, 866 – Programmfehlerbeseitigung.



Check up Urheber

Urheber ist nur, wer selbst schöpferisch tätig wird. Urheber ist auch, wer ein fremdes Werk bearbeitet und dabei eine Schöpfung hervorbringt.

Keine Urheber sind:

- juristische Personen (GmbH, AG, Universitäten)
- Investoren (Mäzen, Drittmittelgeber)
- Ideengeber (Professor, der einen Vorschlag für eine Promotion macht)
- Gehilfen (Mitarbeiter, der Material sammelt, Fußnoten bearbeitet, Inhaltsverzeichnis erstellt)

III. Sonstige geschützte Leistungen

Was sind Leistungsschutzrechte und was bedeuten sie?

Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht nur die Leistungen der Urheber, sondern stellt daneben bestimmte **Leistungen anderer Personen** unter Schutz. Ein Multimedia-Entwickler, der bestehendes, fremdes Material für sein Projekt nutzen möchte, hat daher nicht nur zu ermitteln, ob an dem einzubindenden Material Urheberrechte bestehen. Zu fragen ist außerdem nach der Existenz von so genannten Leistungsschutzrechten.

*Beispiel
Klassik-CD*

Besonders deutlich wird dies am Beispiel einer Klassik-CD. Die Urheberrechte an der Musik stehen allein ihrem Schöpfer, also dem Komponisten zu. Der Dirigent und die Orchestermusiker sind keine Urheber, da sie das Werk des Komponisten lediglich darbieten. Dennoch lässt das UrhG die so genannten ausübenden Künstler nicht schutzlos (§§ 73 ff. UrhG). Ihre Darbietung darf nur mit ihrer Einwilligung aufgezeichnet, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Ein Leistungsschutzrecht an der Aufnahme steht zudem dem Tonträgerhersteller zu (§§ 85, 86 UrhG). Dies ist der Musikproduzent, dessen Leistung in der Übernahme des finanziellen und organisatorischen Risikos für die Aufnahme besteht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die (vollständige oder teilweise) Entnahme und Einbindung der auf der CD eingespielten Musik nicht nur der Zustimmung des Urhebers (Komponist), sondern auch der leistungsschutzberechtigten Personen (Orchestermusiker, Dirigent, Musikproduzent) bedarf.

Einfacher Rechteerwerb über die Verwertungsgesellschaften

Von der Fülle der einzuholenden Nutzungsrechte bzw. Zustimmungen sollte man sich jedoch nicht abschrecken lassen. Die entsprechenden Rechte sind in der Regel in den Händen des Produzenten gebündelt oder können zentral

bei den Verwertungsgesellschaften⁵³ (im Beispiel die GEMA und die GVL) gegen Zahlung festgelegter Tarife erworben werden.

Es gibt zwei Gruppen von Personen, für die Leistungsschutzrechte gelten: Erstens Personen, die aufgrund eigener Tätigkeit etwas erschaffen, ohne ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk hervorzubringen (im Beispiel der Dirigent und die Orchestermusiker). Und zweitens Personen und Institutionen (z.B. Hochschulen, Stiftungen oder Unternehmen), die Investitionsrisiken im Zusammenhang mit Urheberleistungen tragen (im Beispiel der Musikproduzent).

Wer kann Leistungsschutzrechte geltend machen?

Bei der Entwicklung von multimedialen Anwendungen sind aus der ersten Gruppe der Leistungsschutzberechtigten insbesondere folgende Personen von Bedeutung:

Bei neuen Ausgaben alter Werke, deren urheberrechtlicher Schutz bereits abgelaufen ist, ist zu beachten, dass dem Verfasser der Neuauflage ein Leistungsschutzrecht an der Edition zusteht (§ 70 UrhG), sofern die Neuauflage auf einer wissenschaftlichen Leistung, wie z.B. der Entzifferung alter Schrift oder der textkritischen Überprüfung, beruht.

Leistungsschutz bei Neuauflage alter Werke

So ist beispielsweise der Originaltext von Goethes Werther frei verwendbar, da die Schutzfrist (70 Jahre nach Goethes Tod) für das Werk bereits abgelaufen ist. Erstellt ein Literaturwissenschaftler eine textkritische Neuauflage des Textes, erwirbt er an der Ausgabe ein eigenes Leistungsschutzrecht. Sollen Textauszüge aus dieser Ausgabe in eine andere Multimedia-Anwendung eingebunden werden, muss die Zustimmung des bearbeitenden Literaturwissenschaftlers eingeholt werden.

Das Leistungsschutzrecht gilt im Übrigen nicht nur für Neuauflagen alter Literaturwerke, sondern auch für die Edition alter Musikwerke, Karten und Pläne.⁵⁴

Selbst wenn ausnahmsweise – mangels individueller Gestaltung – kein Urheberrecht an einer Fotografie oder Filmaufnahme entstanden ist (wie beispielsweise bei reinen Ablichtungen von Gegenständen oder Geschehensabläufen, Röntgenbildern, Computertomografien, Urlaubsfotos oder gewerblichen Fotos), steht dem Fotografen oder Kameramann dennoch ein Leistungsschutzrecht an der jeweiligen Aufnahme zu (§ 72 UrhG – Lichtbildschutz).⁵⁵ An Fotografien und Filmen stehen ihrem Schöpfer daher immer Leistungsschutz- oder Urheberrechte zu. Ihre Verwendung ohne eine Zustimmung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten ist daher grundsätzlich

Leistungsschutz von Fotografien und Filmaufnahmen

⁵³Siehe hierzu S. 100.

⁵⁴Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 70 Rn. 5.

⁵⁵Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 420.

28/Urheber- und Leistungsschutz

unzulässig (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

*Leistungsschutz
der ausübenden
Künstler*

Wie am Beispiel einer Musik-CD gesehen, steht auch den **ausübenden Künstlern**, die ein Werk darbieten oder bei einer Darbietung mitwirken (Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer, Dirigent, Beleuchter, Maskenbildner, Bühnen- oder Kostümbildner), ein eigenes Leistungsschutzrecht (§§ 73 ff. UrhG).

Dies sollte insbesondere auch bei der Verwendung von Neuaufnahmen, Neuverfilmungen und Vorführungen alter Musik- und Literaturwerke beachtet werden. So besteht zwar an einer Neueinspielung von Beethovens 9. Symphonie wegen Ablaufs der Schutzfrist (70 Jahre nach Beethovens Tod) kein Urheberschutz mehr. Dennoch sollte man nicht dem Irrtum verfallen, die Aufnahme ohne weiteres verwenden zu dürfen. Da den einspielenden Sängern, Musikern, dem Dirigenten (ausübende Künstler) sowie dem Musikproduzenten (Tonträgerhersteller⁵⁶) Leistungsschutzrechte zustehen, darf die Aufnahme nicht eingebunden werden, ohne zuvor über die Verwertungsgesellschaften die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen.

Schutz für **Investitionsleistungen** genießen folgende Personen und Institutionen:

*Leistungsschutz
für
Musikproduzenten*

Dem **Musikproduzenten (Tonträgerhersteller)** steht ein Leistungsschutzrecht an der von ihm finanzierten Aufnahme zu (§§ 85, 86 UrhG). Die Verwendung der Neueinspielung von Beethovens 9. Symphonie bedarf im vorstehenden Beispiel daher nicht nur der Zustimmung der ausübenden Künstler, sondern auch der des Produzenten. Da das Leistungsschutzrecht die Finanzierung jeglicher Tonaufnahmen erfasst, fallen z.B. auch den Produzenten von Sampling-CDs Leistungsschutzrechte zu.

*Leistungsschutz
für
Filmproduzenten*

Ähnlich wie die Tonträgerhersteller erwerben auch die **Filmproduzenten (Filmhersteller)** Leistungsschutzrechte an den von ihnen finanzierten Filmen (§ 94 UrhG). Dies gilt nicht nur für Filme, die sich durch eine kreative Gestaltung auszeichnen, sondern auch für einfachste Aufnahmen, wie z.B. die reine Abfilmung eines Geschehensablaufs⁵⁷ (§§ 94, 95 UrhG – Laufbildschutz).

⁵⁶Siehe hierzu S. 26.

⁵⁷Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 214.

Im Bereich des Films sind im Übrigen eine Vielzahl von Schutzrechten zu beachten. Urheber des Films sind der Regisseur sowie alle sonstigen Personen, die sich mit einer schöpferischen Leistung am Film beteiligen. Dies können im Einzelfall der Filmkomponist, der Kameramann, der Cutter, der Bühnen- und Kostümbildner oder die Schauspieler sein. Des Weiteren setzen sich die Urheberrechte an den so genannten vorbestehenden Werken, wie Drehbuch, Romanvorlage, Musikkomposition auch am Film fort. Neben den Urheberrechten bestehen zudem die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (Schauspieler, Musiker, Ausleuchter, Masken-, Kostüm- oder Bühnenbildner, sofern sie keine schöpferische Leistung erbringen), des Lichtbildners (Kameramann, der keine schöpferische Leistung erbringt) sowie des Filmproduzenten.

Von der Vielzahl der einzuholenden Nutzungsrechte sollte man sich jedoch auch hier nicht abschrecken lassen. Aufgrund der für den Filmbereich bestehenden Spezialvorschriften (§§ 88 ff. UrhG) sowie vertraglicher Regelungen sind die Nutzungsrechte üblicherweise in der Hand des Filmproduzenten gebündelt und können zentral über die Verwertungsgesellschaften gegen Zahlung festgelegter Tarife erworben werden. Bei Aufnahme von Fernsehsendungen sind allerdings zusätzlich die Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen zu beachten.⁵⁸

Bei älteren Filmen besteht das Problem, dass solche Nutzungsrechte von den Filmproduzenten nicht erworben werden konnten, die im Zeitpunkt der Entstehung des Filmwerkes bzw. bei Abschluss der Filmverträge unbekanntere Nutzungsarten⁵⁹ (§ 31 Abs. 4 UrhG) darstellten. Hierunter fallen bei älteren Filmwerken insbesondere das **Multimediarrecht** (bekannt seit 1987⁶⁰), das **Online-Recht** (bekannt seit 1995⁶¹) und das Recht zur DVD-Nutzung (bekannt seit 1997⁶²). Sofern die Filmhersteller oder Verwertungsgesellschaften die entsprechenden Nutzungsrechte nicht von den Rechteinhabern nacherworben haben, müssen die Rechte daher von den Rechteinhabern einzeln eingeholt werden.

Der Leistungsschutz existiert auch für **filmähnliche Bildfolgen**, sodass auch an bewegten **Gif- und Java-Animationen** Schutzrechte des jeweiligen Produzenten bestehen. Werden Gif- oder Java-Animationen allerdings in Online-Galerien zum Abruf bereitgehalten, ist das Material regelmäßig frei verwendbar, da von der stillschweigenden Zustimmung des Herstellers zur Nutzung auszugehen ist.

*Rechteeerwerb
über Verwertungs-
gesellschaften*

*Problem:
ältere Filme*

*Leistungsschutz
für Gif- und Java-
Animationen*

⁵⁸Siehe hierzu S. 30.

⁵⁹Siehe hierzu S. 105.

⁶⁰Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, §§ 31/32 Rn. 18.

⁶¹Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, §§ 31/32 Rn. 18.

⁶²Siehe hierzu S. 106.

30/Urheber- und Leistungsschutz

Leistungsschutz der Sendeunternehmen

Ein Leistungsschutzrecht steht ferner den **Sendeunternehmen** an den über ihre Programme verbreiteten Fernseh- und Hörfunksendungen zu (§ 87 UrhG). Werden diese in eine multimediale Anwendung, z.B. in Form von Screenshots übernommen, darf dies nicht ohne ihre Zustimmung geschehen (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

Leistungsschutz der Datenbankhersteller

Leistungsschutzberechtigt sind außerdem die Datenbankhersteller.⁶³

IV. Schutzfristen

Schutzfristen

Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur im Rahmen bestimmter **Schutzfristen**. Ist die Schutzfrist abgelaufen, ist für die Einbindung des betreffenden Materials nicht mehr die Zustimmung des jeweiligen Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten erforderlich. Da an den Materialien oftmals eine Vielzahl von Rechten bestehen, ist allerdings Vorsicht geboten. Frei benutzbar ist das verwendete Material erst, wenn alle Schutzfristen für sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem Material abgelaufen sind.

So ist im Beispiel „Beethovens 9. Symphonie“ die Musik-CD erst frei verwendbar; wenn neben den erloschenen Urheberrechten auch die Schutzfristen für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (50 Jahre nach Aufnahme) und des Musikproduzenten (50 Jahre nach Erscheinen der CD) abgelaufen sind.

Urheberschutz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Die Urheberrechte an den geschützten Werken erlöschen 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 64 UrhG); bei Miturhebern 70 Jahre nach Tod des Letztversterbenden (§ 65 Abs. 1 UrhG). Mit dem Tod des Urhebers gehen dessen Urheberrechte auf die Erben über (§ 29 S. 1 UrhG). Bei verstorbenen Urhebern sind dessen Erben daher neben den Verwertungsgesellschaften die richtigen Ansprechpartner für den Erwerb von Nutzungsrechten.

Leistungsschutz zwischen 15 - 50 Jahren

Die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte liegt zwischen 15 und 50 Jahren. Der Fristbeginn bestimmt sich im Gegensatz zu den Urheberrechten nicht nach dem Tod des Leistungserbringers, sondern nach der ersten Verwertung oder wenn eine solche nicht erfolgt ist, nach dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsschutzberechtigte seine Leistung erbracht hat.⁶⁴

⁶³Siehe hierzu S. 35.

⁶⁴Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, vor § 70 Rn. 6.

Im Einzelnen erlöschen die Rechte der Leistungsschutzberechtigten in folgenden Zeiträumen:

**Check up
Schutzfristen**



Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben	25 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 70 Abs. 3 UrhG)
Lichtbildner (Fotograf, Kameramann)	50 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 72 Abs. 3 UrhG)
ausübende Künstler	50 Jahre nach Aufnahme (Darbietung) (§ 82 UrhG)
Tonträgerproduzent	50 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 85 Abs. 3 UrhG)
Sendeunternehmen	50 Jahre nach Erstsendung (§ 87 Abs. 2 UrhG)
Datenbankproduzent	15 Jahre nach Veröffentlichung (Herstellung) (§ 87d UrhG)

B. Multimedia – Urheberschutz für Programm und Oberfläche

Multimediale Erzeugnisse existieren in vielfältigen Formen. Dabei kann es sich um eine reine Zusammenstellung von Daten mit elektronisch gesteuertem Zugriff handeln, wie beispielsweise bei einem digitalen Lexikon, das lediglich Sprachwerke, Musikbeispiele, Fotos, Bildwerke und Videos vereint. Die Kombination verschiedener Elemente in einem multimedialen Erzeugnis kann sich aber auch durch eine hohe Komplexität auszeichnen, indem die einzelnen Inhalte derart aufeinander abgestimmt und in Beziehung zueinander gesetzt sind, dass sie sich nicht ohne Bedeutungsverlust voneinander trennen lassen. Das ist bei interaktiven Lehr- und Lernmodulen regelmäßig der Fall. Im Hintergrund läuft zudem immer die Software, die den Zugriff auf die einzelnen Elemente und den Ablauf des Programms steuert. Welchem Schutz unterliegt die Programmierung und welchem die wahrnehmbare Oberfläche einer multimedialen Anwendung? Welchen Personen stehen die Schutzrechte an einer solchen Anwendung zu? Und was passiert mit den Schutzrechten der in die Anwendung eingebundenen fremden Materialien?

Urheberschutz für das (Software-) Programm und die Oberfläche

Bei multimedialen Anwendungen sind urheberrechtlich immer zwei Ebenen zu unterscheiden: Die Ebene, die für den Anwender bei der Nutzung wahrnehmbar ist, also die grafische Darstellung auf dem Bildschirm, die akustischen Signale sowie die Struktur der Anwendung (**Oberflächen-Ebene**). Und auf der anderen Seite die im Hintergrund laufende „unsichtbare“ Software, die den Ablauf der Anwendung und den Zugriff auf die einzelnen Bild-, Text- und Midi-Files durch programmtechnische Befehle steuert (**Programm-Ebene**).

I. Software

Die Software (Programm-Ebene) genießt urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG).⁶⁵ Da für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen bereits ein **Minimum an Individualität** ausreicht (§ 69a Abs. 3 S. 2 UrhG), besteht ein Urheberschutz immer dann, wenn dem Programmierer bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe überhaupt ein Spielraum zur individuellen Gestaltung verbleibt.⁶⁶ Man wird daher regelmäßig davon ausgehen müssen, dass Software urheberrechtlichen Schutz genießt. Gibt es allerdings ausnahmsweise nur einen einzigen softwaretechnischen Weg zur Umsetzung einer Idee, scheidet ein Urheberschutz aus.

Der Schutz gilt sowohl für **Betriebs-** als auch für **Anwendungsprogramme**

⁶⁵Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14.05.1991, ABl. EG Nr. L 122/42 vom 17.05.1991.

⁶⁶OLG Düsseldorf CR 1997, 337.

(Textverarbeitungs-, Kalkulations-, Grafikprogramme etc.)⁶⁷ und erfasst neben dem Quellcode auch das nur maschinell lesbare Objektprogramm (Maschinenprogrammcode).⁶⁸ Auf die verwendete Computersprache kommt es nicht an. Vom Schutz erfasst werden daher sowohl Programmierungen in komplexen Sprachen wie Java als auch einfache HTML-Programmierungen.⁶⁹ Geschützt ist nicht nur die Programmierung in Form der fertig gestellten Software, sondern auch die jeweilige Entwicklungsstufe einschließlich des Entwurfsmaterials (§ 69a Abs. 1 UrhG).

Urheberschutz für Betriebs- und Anwendungsprogramme einschließlich des Entwurfsmaterials

Wird z.B. das Flussdiagramm⁷⁰ einer nicht fertig gestellten Software als Grundlage für eine neue Software übernommen, ohne sich zuvor die Zustimmung (Einräumung des Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts) des Urhebers des Flussdiagramms einzuholen, verletzt die Übernahme die Rechte des Urhebers.

Aus den gleichen Gründen ist von der Übernahme einer konkreten Programmierung bzw. von Teilen einer Programmierung ohne Einwilligung des Programmierers abzusehen. Für patentierte Software ist dies ohnehin selbstverständlich. Andererseits kann von der Übereinstimmung in der Benutzeroberfläche nicht auf die Übernahme urheberschutzfähiger Programmteile geschlossen werden, solange nicht eine mindestens teilweise Identität der programmtechnischen Umsetzung nachgewiesen wird.⁷¹

Eine Benutzeroberfläche darf daher aus Sicht des Softwareschutzes nach §§ 69a ff. UrhG durchaus nachgebildet werden, soweit die programmtechnische Umsetzung („Programm-Ebene“) nicht identisch mit der Vorlage ist. Unterliegt die sichtbare Benutzeroberfläche oder einzelne Elemente allerdings selbst einem urheberrechtlichen Schutz als Datenbank, Multimediawerk oder Werk der bildenden Kunst (§§ 2, 87a ff. UrhG – „Oberflächen-Ebene“), verletzt die Nachbildung zwar nicht die Urheberrechte an der Software, jedoch die Rechte an der Benutzeroberfläche.

Etwas anderes gilt in der Regel für die Übernahme von Gestaltungselementen (Icons, Fenster, etc.) aus einem lizenzierten Programmierprogramm; diese stehen im Regelfall dem Multimedia-Entwickler zur freien Verfügung.

⁶⁷Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 69a Rn. 3.

⁶⁸Möhrling/Nicolini-Hoeren, Urheberrechtsgesetz, § 69a Rn. 5.

⁶⁹Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 13; a.A.: Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 69a Rn. 2.

⁷⁰Grafische Darstellung des geplanten Befehls- und Informationsablaufs des zu entwickelnden Programms.

⁷¹OLG Hamburg JurPC Web-Dok. 164/2002 – Faxkarte; bestätigt durch BGH JurPC Web-Dok. 282/2002 – Faxkarte.

34/Urheber- und Leistungsschutz

Kein Schutz für die Ideen und Grundsätze eines Programms

Ungeschützt sind außerdem die Ideen und Grundsätze, die dem Computerprogramm bzw. den Schnittstellen zugrunde liegen (§ 69a Abs. 2 Satz 2 UrhG). Gleiches gilt für die zum Allgemeingut gehörenden Ideen und Grundsätze der Logik und **Programmiersprachen** sowie für den wissenschaftlichen Inhalt des Programms, insbesondere den Algorithmus. Sie sind frei benutzbar.

Titelschutz

Urheber des Computerprogramms ist immer der Programmierer; ist dieser Arbeitnehmer, so liegen die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm allerdings beim **Arbeitgeber** (§ 69b UrhG – gesetzliche Lizenz).⁷²

Erwerb von Software

Neben der Programmierung kann im Übrigen auch der Titel einer Software einen Titel- oder Markenschutz nach dem Markengesetz⁷³ genießen.

Wird Software für einen Lehrstuhl oder ein Multimediaprojekt erworben, ist stets auf die mit den mitgelieferten Nutzungsbedingungen festgelegte **Reichweite der eingeräumten Nutzungsrechte** zu achten:

*Wird beispielsweise ein Grafikprogramm als Standardsoftware angeschafft, darf die Software, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, nur auf einem einzigen Rechner installiert (sog. Einzelplatzlizenz) werden. Selbst die zusätzliche Installation auf einem tragbaren Computer ist zum Teil untersagt.⁷⁴ Gesetzlich erlaubt ist lediglich die Anfertigung einer Sicherungskopie, es sei denn, der Softwareanbieter hat eine solche bereits mit dem Programm geliefert (§ 69d Abs. 1 UrhG). Sofern die Anfertigung einer Sicherungskopie durch einen **Kopierschutzmechanismus** (Dongle) unmöglich gemacht wird, kann der Lizenznehmer die Beseitigung des Kopierschutzes oder die Lieferung einer Sicherungskopie vom Softwareanbieter verlangen.⁷⁵*

*Sollen Computerprogramme an mehreren PC-Arbeitsplätzen verwendet werden, muss gegen eine entsprechend höhere Vergütung eine **Mehrplatzlizenz** erworben werden. Die großen Software-Häuser bieten insbesondere für Bildungseinrichtungen spezielle Sammellizenzen an. Ob die Hochschule eine solche „Campus-Lizenz“ vorhält, kann regelmäßig bei den Rechenzentren erfragt werden. Eine „Campus-Lizenz“ gewährt in der Regel nur das Recht, die Software im Rahmen der Hochschularbeit zu benutzen. Sollen weitergehende, insbesondere kommerzielle, Nutzungen erfolgen, sind die Lizenzbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Rechte einzuholen.*

Auch die Installation von Updates und Upgrades darf nicht ohne eine gesonderte Lizenz vorgenommen werden.

⁷²Bzgl. der Verteilung der Rechte im Hochschulbereich siehe S. 133.

⁷³Siehe hierzu S. 237.

⁷⁴Die Lizenzverträge der großen Softwarehäuser sehen jedoch oftmals Klauseln vor, wonach der Lizenznehmer berechtigt ist, die Software zur ausschließlich eigenen Verwendung auf einem Laptop zu installieren.

⁷⁵Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 69d Rn. 19.

II. Datenbanken

Multimediale Anwendungen wie digitale Lexika, Internetsuchmaschinen, Clip Art Galerien, Filmdatenbanken, Zeitungs- und Zeitschriftenarchive, Hyperlink-Sammlungen⁷⁶, wissenschaftliche Datenbanken, Softwaretools⁷⁷ oder online abrufbare Kleinanzeigen⁷⁸ zeichnen sich dadurch aus, dass mittels eines elektronischen Zugriffs- und Abfragesystems systematisch einzelne Elemente eingegeben und/oder abgerufen werden können. Die „Oberflächen-Ebene“ derartiger Anwendungen genießt urheberrechtlichen Schutz als Datenbank (§ 4 Abs. 2 UrhG, §§ 87a ff. UrhG).⁷⁹ Dies gilt sowohl für Online- als auch für Offline-Datenbanken.

Urheberschutz für wissenschaftliche Datenbanken, digitale Lexika, Suchmaschinen

Unerheblich für den Schutz als Datenbank ist, ob es sich bei den einzelnen in ihr abgelegten Elementen um urheberschutzfähige Werke (Werke der Wissenschaft, Musik-, Bild-, Filmwerke, etc.), nicht geschützte Schöpfungen (einzelne Töne, Wirtschaftsnachrichten), reine Daten (bibliografische Angaben, wissenschaftliche Messdaten, etc.) oder sonstige Elemente (Zeichen- und Symbolfolgen, etc.) handelt.⁸⁰ Entscheidend ist vielmehr, dass die einzelnen Elemente unabhängig voneinander einzeln abgerufen werden können.

Schutzrechte an einer Datenbank stehen sowohl ihrem Urheber (§ 4 Abs. 2 UrhG – **Datenbankwerk**) als auch dem Datenbankhersteller (§§ 87a ff. UrhG – **Datenbank**) zu. **Urheber** der Datenbank ist derjenige, der die **Datenbankstruktur** entworfen hat, die bei elektronischen Datenbanken regelmäßig im Zugangs- und Abfragesystem liegt. Wie bei Computerprogrammen reicht für die Begründung von Urheberrechten an der Datenbank bereits ein Mindestmaß an individueller Kreativität aus.⁸¹ Lediglich dort, wo die Struktur einer Datenbank allein durch Sachzwänge diktiert ist, scheiden Urheberrechte aus.

Unabhängig vom Schutz des Urhebers gewährt das UrhG auch dem **Datenbankhersteller** ein Leistungsschutzrecht an einer Datenbank (§§ 87a ff. UrhG). Datenbankhersteller ist der **Investor**, also derjenige der das finanzielle Risiko für die Herstellung der Datenbank trägt. Dies können auch die öffentliche Verwaltung, die Hochschulen, Stiftungen sowie Drittmittelgeber sein. Das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers entsteht allerdings nur, sofern der Datenbankhersteller eine „wesentliche

Leistungsschutz für den Datenbankhersteller bei wesentlicher Investition

⁷⁶LG Köln CR 1999, 593; Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9 ff.

⁷⁷Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 87a Rn. 3.

⁷⁸LG Berlin MMR 2000, 120; LG Köln CR 1999, 593.

⁷⁹Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG Nr. L 77/20 vom 27.03.1996.

⁸⁰Schricker-Vogel, Urheberrecht, § 87a Rn. 5.

⁸¹vgl. Art. 3 Abs. 1 der Datenbank-Richtlinie 96/9/EG vom 11.03.1996, ABl. EG Nr. L 77/20 vom 27.03.1996.

36/Urheber- und Leistungsschutz

Investition⁸² in die Datenbank vorgenommen hat. Eine solche ist bereits bei einem finanziellen Aufwand für eine Linksammlung mit ca. 251 Verweisen anzunehmen.⁸²

*Schutzgegenstand
ist die
Datenbankstruktur*

Zu beachten ist, dass die Schutzrechte des Datenbankurhebers und -herstellers allein an der **Datenbankstruktur**, also dem Zugangs- und Abfragesystem der Datenbank einschließlich des Thesaurus sowie des Indexsystems, bestehen.⁸³ Der Schutz erstreckt sich hingegen nicht auf die den **Inhalt der Datenbank** bildenden einzelnen Elemente.⁸⁴ Diese sind unabhängig vom Schutz der Datenbankstruktur durch gegebenenfalls bestehende Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt. Für den Multimedia-Entwickler ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

Will er einer fremden Datenbank einzelne dort **abgelegte Elemente entnehmen**, um diese in seine eigene Multimedia-Anwendung einzubinden, liegt hierin keine Verletzung der Schutzrechte des Datenbankurhebers oder -herstellers. Es sind allein die Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem jeweiligen Element zu beachten.

So wird beispielsweise die Software, die als Inhalt einer Datenbank zum Herunterladen bereitliegt, nicht vom Datenbankschutz erfasst. Beim Download sind ausschließlich die Urheberrechte des Programmierers der Software zu beachten. Datenbankurheber und -hersteller können das Herunterladen daher nur untersagen, wenn sie sich vom Programmierer entsprechende Nutzungsrechte an der Software haben einräumen lassen.

*Zustimmung
bei Entnahme
wesentlicher Teile*

Werden **wesentliche Teile einer Datenbank** (50 Prozent des Datenbankinhalts oder qualitativ besonders bedeutsame Inhalte⁸⁵) entnommen, bedarf dies allerdings der Zustimmung des Datenbankherstellers (§ 87b Abs. 1 UrhG). Auch die Kopie der im Zugangs- und Abfragesystem liegenden Anordnung der Elemente darf nur mit Zustimmung des Datenbankurhebers und -herstellers erfolgen.

Sollen fremde Werke in eine **eigene Datensammlung** aufgenommen werden, müssen zuvor die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungsrecht, Online-Recht etc.) von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten der Inhalte eingeholt werden.

⁸²LG Köln MMR 1999, 686.

⁸³Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 87a Rn. 4; Erwägungsgrund 20 der Datenbankrichtlinie 96/9/EG vom 11.03.1996, ABl. EG Nr. L 77/20 vom 27.03.1996.

⁸⁴Möhrling/Nicolini-Decker, Urheberrechtsgesetz, § 87a Rn. 3.

⁸⁵Strömer, Online-Recht, 263.

Sollen in einer Filmografie einzelne Filmsequenzen zum Abruf bereitgehalten werden, muss der Multimedia-Entwickler sich von den Urhebern der verfilmten Werke (Roman- und Drehbuchautor), den Urhebern des Films (Regisseur, Komponist der Filmmusik), den Filmherstellern (Filmproduzenten) sowie den ausübenden Künstlern (Schauspielern, Filmmusiker, etc.) die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Online- und Multimediarecht) einräumen lassen. Der Rechteerwerb erfolgt in der Regel über den Filmproduzenten oder eine Filmverwertungsgesellschaft.

III. Multimediawerke

Zeichnet sich die „Oberflächen-Ebene“ einer multimedialen Anwendung durch eine hohe Komplexität, Verknüpfung und Aufeinanderbezogenheit einzelner Kommunikationsinhalte (Sprache, Text, Bilder, Bildfolgen, Filmsequenzen) aus, ist die Anwendung nicht als Datenbank, sondern als Multimediawerk geschützt.⁸⁶

Verknüpfte Inhalte verschiedenster Art sind Multimediawerke

Bei vollständiger oder teilweiser Übernahme oder Nachbildung fremder Multimediawerke, wie z.B. komplex gestalteter Websites, ist demnach davon auszugehen, dass diese Urheberschutz genießen und die Übernahme daher grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Urheber bedarf.

An der Entwicklung multimedialer Werke sind – insbesondere auch im Hochschulbereich – regelmäßig eine Vielzahl verschiedenster Personen beteiligt. Oftmals wird zunächst als Einzel- oder Gesamtleistung ein Konzept entworfen. Danach wird ein Screendesign, die Gestaltung der einzelnen Windows oder die Anordnung der Schaltflächen entwickelt. Sodann werden die einzelnen zusammenzufügenden Kommunikationsinhalte gesammelt, erstellt und gegebenenfalls passgenau bearbeitet. Bei einem solchen arbeitsteiligen Vorgehen gilt: Jeder der sich an dem Multimediawerk als Ganzem mit einem untrennbaren schöpferischen Beitrag beteiligt, erwirbt Urheberrechte an dem Multimediawerk als Ganzem, also sowohl hinsichtlich seiner eigenen Beiträge als auch bezüglich der untrennbaren Beiträge der anderen Beteiligten.⁸⁷

Wer hingegen einen abtrennbaren, selbständig verwertbaren schöpferischen Beitrag innerhalb des multimedialen Produkts erbringt, erwirbt Urheberrechte nur an dem von ihm erbrachten Beitrag, aber nicht an den übrigen Bestandteilen. Auf seinen Anteil erstrecken sich dann auch nicht die Rechte der anderen Beteiligten.⁸⁸

⁸⁶Kröger/Gimmy-Freitag, Urheberrecht, 344.

⁸⁷Siehe hierzu S. 127.

⁸⁸Siehe hierzu S. 128.

38/Urheber- und Leistungsschutz

Vertragliche Bündelung der Nutzungsrechte als Verwertungsvoraussetzung

Nicht nur für ein Angebot des Multimediawerkes im Internet (beispielsweise über den Server der Hochschule), sondern auch für eine kommerzielle Verwertung sollte man schon zu Beginn der Entwicklung daran denken, sich durch entsprechende Verträge die für die Nutzung erforderlichen Rechte (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online-Recht, etc.) von sämtlichen Urhebern einräumen zu lassen.

Urheberrechte an übernommenen fremden Werken

Fremde Werke darf der Multimedia-Entwickler in seine Anwendung grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn er sich die entsprechenden Rechte (Vervielfältigungs-, Multimedia- und Online-Recht) von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten hat einräumen lassen⁸⁹. Die Urheber- und Leistungsschutzrechte an fremden Werken, die in die multimediale Anwendung – bearbeitet oder nicht – mit Zustimmung der Urheber integriert werden, bestehen an den jeweiligen Bestandteilen der multimedialen Anwendung fort. Rechte an dem Multimediawerk als Ganzes erwerben die Urheber der übernommenen Werke jedoch nicht.

Wirdeine als wissenschaftliche Darstellung geschützte Tabelle mit Zustimmung des Urhebers aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in eine Lernsoftware eingebunden, bleibt das Urheberrecht des Wissenschaftlers auch an der in das Multimediawerk übernommenen Darstellung erhalten; in Bezug auf das Multimediawerk als Ganzes erwirbt er hingegen keine Schutzrechte. Gegen die Entnahme sonstiger Bestandteile des Multimediawerkes kann er sich daher nicht zur Wehr setzen. Dies kann nur der Urheber des betreffenden Bestandteils bzw. die Urheber des Multimediawerkes, sofern es sich um einen untrennbaren, nicht selbständig verwertbaren Bestandteil handelt.

Vom Schutz des Multimediawerkes ist die den multimedialen Programmablauf steuernde Software zu trennen. Die Urheberrechte an der Software stehen allein ihrem Programmierer bzw. dessen Arbeitgeber zu.⁸⁹

⁸⁹Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rn. 76.

Check up
Schutz von Programm und Oberfläche



Schutz der „Programm-Ebene“ (§§ 69a UrhG):

Geschützt sind:

- alle Betriebs- und Anwendungsprogramme (Quell- und Maschinencode)
- einzelne Elemente eines Programms
- Entwurfsmaterialien einschließlich des Flussdiagramms
- Programmierungen in allen Programmiersprachen (HTML, Java)

Nicht geschützt sind:

- Ideen und Grundsätze eines Programms
- Programmiersprachen

Urheber ist der Programmierer. Steht dieser in einem Arbeits- und Dienstverhältnis liegen die Nutzungsrechte regelmäßig beim Arbeitgeber. Im Hochschulbereich gelten jedoch Besonderheiten.

Schutz der „Oberflächen-Ebene“:

Anwendungen mit einzeln abrufbaren Daten = **Datenbankschutz** (§§ 4 Abs. 2, 87a ff. UrhG)

- geschützt ist die Datenbankstruktur (Zugangs- und Abfragesystem)
- nicht vom Datenbankschutz erfasst wird der Datenbankinhalt; werden allerdings wesentliche Teile übernommen, verletzt dies die Rechte der Datenbankhersteller
- Schutzrechte an den einzelnen Inhalten stehen den jeweiligen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zu und müssen daher eingeholt werden

Schutzrechte bzgl. der Datenbank können gelten machen:

- der Urheber = Schöpfer der Datenbankstruktur
- der Datenbankhersteller = Investor (Hochschulen, Unternehmen etc.)

Anwendungen mit inhaltlicher Verknüpfung der einzelnen Elemente = **Schutz als Multimediawerk**

- Urheber sind alle am Gesamtwerk schöpferisch beteiligten Personen
- die Urheberrechte der eingebundenen fremden Werke setzen sich an den jeweiligen Bestandteilen des Multimediawerkes fort und müssen daher eingeholt werden
- den Investoren stehen keine Schutzrechte zu; erfolgt die Erstellung aber

in einem Arbeits- und Dienstverhältnis, liegen die Nutzungsrechte regelmäßig beim Arbeitgeber

Die reibungslose Verwertung einer Multimedia-Anwendung erfordert die Bündelung aller Urheber- und Leistungsschutzrechte.

IV. Websites/Homepages

Urheberschutz für Websites als Sprachwerk, Werk der bildenden Kunst, Datenbank oder Multimediawerk

Auch Websites und Homepages genießen urheberrechtlichen Schutz. Insofern gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei sonstigen multimedialen Anwendungen. Eine Website, die im Wesentlichen aus reinem Text besteht, ist als Sprachwerk geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Besonders künstlerisch gestaltete Websites genießen Schutz als Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).

Ein Schutz als Datenbank kommt in Betracht, wenn unabhängiges Informationsmaterial – etwa im Rahmen einer multimedialen Enzyklopädie – einzeln zugänglich nach einem bestimmten System angeordnet wird. Auch die mittels Hyperlinks hierarchisch verschachtelte Struktur verschiedener Websites kann als Datenbankwerk geschützt sein, sofern es sich um eine unabhängige, nicht zu einer einheitlichen Ausdrucksform verschmolzenen Sammlung von Kommunikationsinhalten handelt. Im Regelfall sind jedoch verschiedenste Kommunikationsinhalte (Grafiken, Texte, Fotos, Tabellen, Animationen etc.) auf einer Website und den verlinkten Sites zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen, sodass sie Schutz als einheitliches Multimediawerk genießen.

Unbedingt zu beachten ist, dass das Internet trotz seiner einfachen Zugänglichkeit und leichten Reproduzierbarkeit kein rechtsfreier Raum ist. Urheber- und Leistungsschutzrechte sind genauso zu respektieren wie in allen anderen Bereichen auch. Bei der Verwendung von Materialien aus dem Internet und der Integration in eine eigene Anwendung muss deshalb immer – ebenso wie bei der Verwendung in anderen Bereichen – die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden.

C. Inhalt der Schutzrechte

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk sowie in der wirtschaftlichen Nutzung des Werkes, die ihm eine angemessene Vergütung für jede Nutzung seines Werkes sichern soll (§ 11 UrhG). Der doppelten Schutzrichtung entsprechend unterscheidet das Urheberrecht zwischen den personenbezogenen Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12 – 14 UrhG) und den wirtschaftlichen Verwertungsrechten (§§ 15 – 23 UrhG).

Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen das geistige Band zwischen dem Schöpfer und seinem Werk als einen manifestierten Teil seiner Persönlichkeit.⁹⁰ So kann nur der Urheber darüber entscheiden, wann und wie sein Werk aus dem privaten Bereich an die Öffentlichkeit gelangen soll (Veröffentlichungsrecht). Auch eine Entstellung seines Werkes durch Dritte - selbst wenn sie Nutzungsrechte innehaben - muss der Urheber nicht dulden (Entstellungsverbot). Ferner kann er die Anerkennung seiner Urheberschaft von jedem Nutzer verlangen (Namensnennungsrecht) oder Dritten eingeräumte Nutzungsrechte widerrufen, wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht nicht ausgeübt wird oder das Werk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht (Rückrufsrechte). Diese Rechte sind in ihrem Kern unverzichtbar und können nicht auf Dritte übertragen werden (§ 29 Abs. 1 UrhG).⁹¹

Urheberpersönlichkeitsrechte

Den Urheberpersönlichkeitsrechten gegenüber stehen die wirtschaftlich ausgerichteten Verwertungsrechte. Sie werden von dem Gedanken beherrscht, dass der Urheber tunlichst angemessen an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist. Dementsprechend ordnen die Verwertungsrechte dem Urheber das alleinige Recht zur wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes zu. Nur er selbst darf über die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe etc. entscheiden (§ 15 UrhG). Andere Personen dürfen das Werk grundsätzlich nur nutzen, wenn der Urheber ihnen Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt hat. Damit gibt das UrhG dem Urheber das Werkzeug an die Hand, sein Werk zu vermarkten und Einnahmen aus der Nutzung seines Werkes durch Dritte zu erzielen. Die Nutzungsrechte an den in einem Arbeits- und Dienstverhältnis geschaffenen Werken stehen – insbesondere auch im Hochschulbereich – hingegen grundsätzlich den Arbeitgebern (Hochschulen) zu und sind regelmäßig durch die Gehaltszahlungen abgegolten.⁹²

Verwertungsrechte

⁹⁰Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 315.

⁹¹Schricker-Dietz, Urheberrecht, vor §§ 12 ff. Rn. 28.

⁹²Siehe hierzu und zu den Ausnahmen vor allem für Hochschullehrer S. 133.

I. Urheberpersönlichkeitsrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte im Einzelnen

Die Urheberpersönlichkeitsrechte behandeln folgende Rechtsfragen: Darf geschütztes Material in eine multimediale Anwendung eingebunden werden, wenn dieses vom Urheber bisher noch gar nicht veröffentlicht war? Welche Veränderungen seines Werkes durch Dritte braucht der Urheber nicht zu dulden? Sind alle Urheber einer Multimedia-Anwendung sowie der eingebundenen Werke mit Namen zu nennen? Wer kann im Hochschulbereich ein Namensnennungsrecht geltend machen?

1. Veröffentlichungsrecht

Veröffentlichungsrecht

Das Recht zur Veröffentlichung eines Werkes steht ausschließlich dem Urheber zu (§ 12 UrhG). Er allein kann darüber entscheiden, ob und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 6 Abs. 1 UrhG). Unveröffentlichte Werke dürfen ohne Einwilligung des Urhebers nicht über eine Multimedia-Anwendung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Selbst die Anfertigung von **Inhaltsangaben**, z.B. eines unveröffentlichten Buches, ist unzulässig.⁹³

Voraussetzungen einer Veröffentlichung

Uneinigkeit besteht allerdings darüber, unter welchen **Voraussetzungen** geschütztes Material als veröffentlicht anzusehen ist. Um der Gefahr von Rechtsverletzungen vorzubeugen, sollte man von einer Veröffentlichung erst dann ausgehen, wenn das Werkstück mit Willen des Urhebers derart präsentiert wird, dass es theoretisch jedermann zur Kenntnis nehmen kann, z.B. in einer öffentlichen Veranstaltung, im Radio, im Fernsehen oder in der Zeitung.⁹⁴

Nicht als Veröffentlichung gilt beispielsweise

- die bei einer akademischen Lehrveranstaltung gehaltene Vorlesung. Eine Mitschrift (Vervielfältigung) darf daher nicht ohne Zustimmung des Vortragenden ins Internet gestellt werden.⁹⁵
- das Einstellen von Werken in den Passwort geschützten Bereich des Hochschulservers, zu dem nur Hochschulangehörige Zugriff haben.

Veröffentlichung im Internet

Veröffentlicht sind hingegen alle Materialien, die mit Willen des Urhebers im **Internet** frei verfügbar sind, da sich das Internet an eine unbegrenzte Zahl von Personen richtet. Gleiches gilt auch für Beiträge in Newsgroups, Bulletin Boards und Mailinglisten, sofern diese jedermann zur Teilnahme offen stehen.

⁹³Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 238.

⁹⁴Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 6 Rn. 1, m.w.N.; Die a.A. zieht den Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG heran. Danach ist eine Veröffentlichung anzunehmen, wenn das Werk mehreren nicht persönlich untereinander verbundenen Personen zur Kenntnis gebracht wird, z.B. in einer Universitätsvorlesung, vgl. Möhring/Nicolini-Ahlberg, Urheberrechtsgesetz, § 6 Rn. 8ff. m.w.N.

⁹⁵Junker, Multimedia und Internet an Hochschulen, JurPC Web-Dok. 69/1999, Abs. 11.

Die **Zustimmung des Urhebers** zur Veröffentlichung kann sowohl ausdrücklich als auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.⁹⁶ Eine stillschweigende Zustimmung des Urhebers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Urheber Dritten Rechte zur Nutzung des Werkes einräumt. Gestattet z.B. der Urheber die Einspeicherung in eine online-abrufbare Datenbank, liegt hierin regelmäßig auch die Zustimmung zur Veröffentlichung.⁹⁷ Bestehen an einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings Zweifel, verbleibt das Recht beim Urheber (§ 37 Abs. 1 UrhG).

*Art der
Zustimmung*

Soweit **im Rahmen eines Arbeits- und Dienstverhältnisses** die Nutzungsrechte beim Arbeitgeber, z.B. der Hochschule, liegen - was regelmäßig der Fall ist⁹⁸ -, steht dem Arbeitgeber die Ausübung des Veröffentlichungsrechts und damit die Entscheidung darüber zu, ob und wie das Werk veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung unter dem Namen des Bediensteten erfolgen soll, kann er aber zumindest die Veröffentlichung unter seinem Namen unterbinden, wenn er das Werk nicht für veröffentlichungsreif hält.⁹⁹

*Urheber im
Arbeits- und
Dienstverhältnis*

Ist ein Werk veröffentlicht, ergeben sich hieraus folgende **rechtliche Konsequenzen**:

*Rechtsfolgen einer
Veröffentlichung*

- Nach Veröffentlichung eines Werkes kann der Urheber die Nutzung des Werkes durch den Multimedia-Entwickler nicht mehr mittels seines Veröffentlichungsrechts verhindern. Um das ungewollte Publizieren seines Werkes zu unterbinden, verbleiben ihm jedoch die Verwertungsrechte.¹⁰⁰ Diese gelten jedoch nicht unbeschränkt.¹⁰¹
- Der Multimedia-Entwickler hat nunmehr das Recht, kurze **Inhaltsangaben** zu publizieren, ohne zuvor die Zustimmung des Urhebers einholen zu müssen. Dabei darf die Inhaltsangabe aber nicht die Lektüre des Werkes ersetzen.¹⁰²
- Zulässig sind ferner Zitate aus dem veröffentlichten Werk im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen (§ 51 Nr. 2 UrhG – „Kleinzitate“).¹⁰³

2. Entstellungsverbot

Über das Entstellungsverbot kann der Urheber sich gegen unzumutbare Veränderungen seines Werkes oder eine unakzeptable Präsentation in Verbindung mit anderen Werken zur Wehr setzen (§ 14 UrhG).¹⁰⁴

Entstellungsverbot

⁹⁶Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 237.

⁹⁷Schricker-Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 18.

⁹⁸Siehe hierzu und zu den Ausnahmen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich S. 133.

⁹⁹Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 336.

¹⁰⁰Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 237.

¹⁰¹Zu den sog. Schrankenregelungen siehe S. 65.

¹⁰²Schricker-Dietz, Urheberrecht, § 12 Rn. 29.

¹⁰³Siehe hierzu S. 73. Großzitate sind erst nach dem Erscheinen des Werkes zulässig, siehe hierzu S. 75.

¹⁰⁴Kröger/Gimmy-Freitag, Internetrecht, 350.

44/Urheber- und Leistungsschutz

Entstellung ist **beispielsweise**

- die sinnentstellende Veränderung eines Fotos oder einer Grafik mit Hilfe von **Grafikprogrammen** (z.B. ein Austausch der Farben¹⁰⁵, Verzerrung der Perspektiven, Beschneiden und Retuschieren eines Fotos¹⁰⁶, Verstümmelung durch Ausschnittsentnahmen¹⁰⁷),
- ein Abstract, das das Originalwerk in seinem Inhalt verfälscht oder verstümmelt wiedergibt¹⁰⁸,
- die **sinnentstellende Kürzung** eines Films¹⁰⁹,
- die herabsetzende Einbindung eines fremden Werkes mittels der **Frame-Technik** oder des **Inline-Linking** in die eigene Website¹¹⁰,
- die Präsentation von Musikstücken einer Musikgruppe zusammen mit neofaschistischen Songs rechtsradikaler Bands auf einem **Musik-Sampler**¹¹¹.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zur Verwendung von Computerprogrammen und Datenbanken stellen hingegen regelmäßig keinen Verstoß gegen das Entstellungsverbot dar (vgl. auch §§ 69c Nr. 1, 69d Abs. 1, 55a UrhG).¹¹²

Synchronisationsrecht

Im Zusammenhang mit dem Entstellungsverbot steht auch das so genannte **Synchronisationsrecht**.¹¹³ Danach kann der Urheber darüber bestimmen, inwieweit sein Werk zusammen mit anderen Werken präsentiert wird. Er soll verhindern können, dass sich die Aussage und Bedeutung seines Werkes durch die Kombination mit anderen Inhalten verändert. So hat beispielsweise der Urheber einer Musikkomposition ein berechtigtes Interesse daran zu verhindern, dass seine Musik durch die Kombination mit bestimmten anderen Bildern oder Texten in ihrem Aussagegehalt nicht verändert wird. Um eine ungestörte Auswertung einer multimedialen Anwendung zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass der Multimedia-Entwickler, der fremde Werke in seine Anwendung einbinden will, von dem Urheber das Recht erwirbt, das Werk zusammen mit Werken aller Gattungen zu kombinieren und zu präsentieren.

Vertraglicher Verzicht nur bei Konkretisierung

Ein **vertraglicher Verzicht** auf das Entstellungsverbot ist nur zulässig, wenn genau bestimmte, konkrete Veränderungsformen vertraglich bezeichnet

¹⁰⁵LG Mannheim GRUR 1997, 364.

¹⁰⁶OLG Köln AfP 1972, 347 – Mein schönstes Urlaubsfoto.

¹⁰⁷BGH GRUR 1971, 525.

¹⁰⁸Nippe, Urheberrecht und Datenbank, 136.

¹⁰⁹OLG Frankfurt GRUR 1989, 203.

¹¹⁰Kröger/Gimmy-Freitag, Urheberrecht, 351; siehe hierzu S. 202.

¹¹¹OLG Frankfurt GRUR 1995, 215 – Springtoifel.

¹¹²Hoeren/Sieber-Decker, Multimediarecht, Teil 7.6 Rn. 57.

¹¹³Ableitung aus §§ 11, 14, 39 UrhG.

werden.¹¹⁴ Dies ist insbesondere für die Einräumung des Bearbeitungs- und Synchronisationsrechts von Bedeutung. Je konkreter der Verwerter bei der Rechteeinräumung vorab mit dem Urheber über eine Änderung des Werkes spricht, desto enger wird der Spielraum für das Entstellungsverbot. Ein vollständiger Verzicht auf das Entstellungsverbot ist nicht möglich (§ 29 S. 2 UrhG).¹¹⁵ Gegen grobe und gänzlich unzumutbare Entstellungen kann der Urheber sich daher immer zur Wehr setzen.

Hat der Urheber einem Dritten Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt oder liegt ein Fall erlaubnisfreier Nutzung vor, sind zumindest solche Werkänderungen bzw. –kombinationen zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf (§§ 39, 62 UrhG).

*Änderungs-
befugnisse von
Nutzungsrechts-
inhabern*

So kann beispielsweise ein Urheber, der ein Recht zur Online-Nutzung an einer Fotografie übertragen hat, nicht gegen den mit der Digitalisierung einhergehenden Qualitätsverlust vorgehen. Auch erforderlich werdende Vergrößerungen oder Verkleinerungen von Fotografien und Grafiken kann der Urheber nicht unterbinden (§ 62 Abs. 3 UrhG).

3. Namensnennungsrecht

Neben dem Entstellungsverbot ist das Namensnennungsrecht für den Urheber von zentraler Bedeutung. Der Urheber hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob und an welcher Stelle des Werkes er als Urheber zu bezeichnen ist (§ 13 UrhG). Das Namensnennungsrecht gilt grundsätzlich **uneingeschränkt** und insbesondere auch für Multimediawerke und Online-Angebote.¹¹⁶ Wo allerdings eine unüberschaubare Zahl von Urhebern beteiligt ist oder eine technische Unmöglichkeit (z.B. bei schutzfähigen akustischen Zeichen) vorliegt, kann man im Einzelfall von einer Namensnennung absehen.¹¹⁷

*Namensnennungs-
recht*

¹¹⁴Schricker-Dietz, Urheberrecht, § 14 Rn. 11.

¹¹⁵Schricker-Dietz, Urheberrecht, § 14 Rn. 11.

¹¹⁶Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 13 Rn. 9.

¹¹⁷Kreile/Wallner, Urheberpersönlichkeitsrecht im Multimediazeitalter, ZUM 1997, 625, 628.

46/Urheber- und Leistungsschutz

Die Namen der Urheber sind üblicherweise wie folgt anzubringen:¹¹⁸

Geschützte Personen	Platzierung der Urheberbezeichnung
Fotografen	neben dem Foto; erfolgt eine Sammelbezeichnung, muss die Zuordnung zu den einzelnen Fotos jedenfalls erkennbar sein
Autoren und Übersetzer von Texten	am Ende des Textes
Filmurheber	im Vor- oder Nachspann
Urheber von wissenschaftlichen Tabellen und Zeichnungen	am Rand der Tabelle/Zeichnung
Urheber der Konzeption, des Layouts und des Screendesigns	am Ende der Homepage oder Einstiegsseite
Programmierer	werden in der Praxis oftmals nicht genannt, sofern jedoch eine Namensangabe, ggf. auf einer gesonderten Seite, problemlos möglich ist, sollte vorsichtshalber eine Namensnennung erfolgen.

Vertraglicher Verzicht nur in engen Grenzen

Ein **vertraglicher Verzicht** auf eine Namensbezeichnung ist nur in engen Grenzen möglich.¹¹⁹ Daher sollte man von derartigen Regelungen grundsätzlich absehen, es sei denn, hierfür bestehen zwingende Gründe¹²⁰, wie beispielsweise eine unüberschaubare Zahl von Mitwirkenden. Eine entsprechende Vereinbarung erfordert jedenfalls eine konkrete Benennung des jeweiligen urheberrechtlichen Beitrags, für den der Verzicht auf das Namensnennungsrecht erfolgen soll.

Namensnennungsrecht zugunsten des wissenschaftlichen Personals

Das Namensnennungsrecht gilt auch **im Rahmen eines Arbeits- und Dienstverhältnisses** und insbesondere auch an Hochschulen, Akademien und Instituten.¹²¹ Erbringen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hilfskräfte urheberrechtlich geschützte Beiträge bei der Entwicklung einer multimedialen

¹¹⁸Angelehnt an Hoeren/Sieber-Decker, Multimediarecht, Teil 7.6 Rn. 15.

¹¹⁹Schricker-Dietz, Urheberrecht, § 13 Rn. 22 ff.

¹²⁰Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 13 Rn. 9.

¹²¹Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 13 Rn. 10.

Anwendung oder werden solche Materialien in eine multimediale Anwendung eingebunden, sind ihre Namen zu nennen (vgl. auch § 24 HRG).

So kann z.B. ein Student, der als wissenschaftliche Hilfskraft eine Homepage für einen Lehrstuhl erstellt hat, verlangen, als Urheber auf der Homepage benannt zu werden.¹²² Erstellt ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einen urheberrechtlich geschützten Teil einer wissenschaftlichen Arbeit, reicht die Nennung seines Namens in einer Fußnote nicht aus.¹²³ Sein Name ist vielmehr gleichberechtigt neben den Namen der anderen Autoren des Werkes aufzuführen. Von einem stillschweigenden Verzicht des Autors auf sein Namensnennungsrecht zugunsten seines Vorgesetzten kann nicht ausgegangen werden.¹²⁴

Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn der Arbeitnehmer als **Ghostwriter** tätig wird:

Ghostwriter

Entwirft etwa ein wissenschaftlicher Mitarbeiter das Redemanuskript für seinen vorgesetzten Professor, so ist der Name des Mitarbeiters bei einer Veröffentlichung der Rede im Internet oder in einem Tagungsband üblicherweise nicht als Autor zu nennen.¹²⁵ Lässt ein Hochschullehrer allerdings einen kompletten Aufsatz oder wesentliche Teile desselben durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten verfassen und übernimmt diesen ohne wesentliche Änderungen für eine Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, kommt ein Ghostwriting nicht in Betracht. Eine Namensnennung hat nach urheberrechtlichen Grundsätzen in jedem Fall zu erfolgen und sollte aus Fairnessgründen gegenüber Nachwuchswissenschaftlern ohnehin selbstverständlich sein.

Daneben begründet § 24 HRG eine Namensnennungspflicht auch dann, wenn ein Beitrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zwar nicht urheberrechtlich geschützt ist, aber einen „wesentlichen sonstigen Beitrag“ darstellt.

Namensnennung auch bei urheberrechtlich nicht geschützten „wesentlichen Beiträgen“

So ist z.B. aus hochschulrechtlichen Gründen der Name des erstellenden Mitarbeiters auch bei einer technischen Darstellung anzubringen, die mangels Gestaltungshöhe zwar nicht urheberrechtlich geschützt ist, aber einen „wesentlichen sonstigen Beitrag“ darstellt.¹²⁶

Ein Namensnennungsrecht besteht auch zugunsten derjenigen Person, der eine **wissenschaftliche Entdeckung** zuzurechnen ist, unabhängig davon, ob

¹²²Junker, Multimedia und Internet an Hochschulen, JurPC Web-Dok. 69/1999 Abs. 11.

¹²³Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 129.

¹²⁴Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 128.

¹²⁵Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 77; allerdings entspricht ein Dankeswort und ein Hinweis auf die vorbereitenden Arbeiten wissenschaftsethischen Grundsätzen.

¹²⁶Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 131.

es sich um einen Lehrstuhlinhaber, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine wissenschaftliche Hilfskraft oder eine sonstige Person handelt (Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG).¹²⁷

Wird eine wissenschaftliche Entdeckung im Rahmen einer Online-Publikation durch eine andere Person als ihren Entdecker der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ist der Entdecker zwar nicht als Urheber der wissenschaftlichen Abhandlung zu benennen, innerhalb der Abhandlung hat jedoch ein eindeutiger Hinweis auf seine wissenschaftliche Entdeckerleistung zu erfolgen.

4. Rückrufsrechte

Drei Fallgruppen

Da jedes Werk Ausdruck der Persönlichkeit seines Urhebers ist, erkennt das UrhG dem Urheber in **drei Fällen** das Recht zum Rückruf von Nutzungsrechten zu:

- Nach § 41 UrhG kann der Urheber dem Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Nutzungsrecht entziehen, wenn der Nutzungsrechtsinhaber das Recht nicht oder nur unzureichend ausübt und dadurch die berechtigten Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden (**Rückrufsrecht wegen Nichtausübung**).
- § 42 UrhG gestattet den Rückruf von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht und ihm eine weitere Verwertung nicht zugemutet werden kann (**Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung**).
- Ein Rückruf kommt nach § 34 Abs. 3 UrhG ferner in Betracht, wenn Nutzungsrechte im Rahmen einer Gesamtveräußerung eines Unternehmens, z.B. eines Verlages, übertragen werden und dem Urheber die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nicht zuzumuten ist (**Rückrufsrecht wegen Unternehmensveräußerung**).

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

Das **Rückrufsrecht wegen Nichtausübung** von Nutzungsrechten kann frühestens zwei Jahre, nachdem das Nutzungsrecht eingeräumt wurde, geltend gemacht werden. Wird das Werk erst nach Übertragung des Nutzungsrechts abgeliefert, beginnt die Zwei-Jahresfrist mit der Ablieferung des Werkes. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist hingegen nur drei Monate. Erfolgen Veröffentlichungen in - z.B. wissenschaftlichen – Zeitschriften, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheinen, gilt eine Frist von sechs Monaten; bei Zeitschriften mit einem längeren Erscheinungszyklus ein Jahr.

¹²⁷Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 170.

Auf das Rückrufsrecht kann vor einer Übertragung von Nutzungsrechten **nicht verzichtet** werden. Ein **Ausschluss der Ausübung** des Nutzungsrechts kann aber im Voraus für maximal fünf Jahre voreinbart werden. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere im Rahmen von Multimediaproduktionen, die auf einen längeren Zeitraum angelegt sind, Gebrauch gemacht werden.

Ausübung kann für fünf Jahre ausgeschlossen werden

Bevor der Urheber den Rückruf erklären kann, muss er dem Inhaber des Nutzungsrechts den Rückruf ankündigen und ihm eine angemessene Frist einräumen innerhalb derer er sein Nutzungsrecht ausüben kann. Auf die Setzung der so genannten **Nachfrist** kann nur verzichtet werden, wenn dem Inhaber des Nutzungsrechts die Ausübung von vornherein unmöglich ist oder er die Ausübung verweigert. Gleiches gilt, wenn durch die Gewährung der Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

Vor Rückruf zu nächst Frist setzen

Gänzlich ausgeschlossen ist das Rückrufsrecht aber, wenn die Nichtausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, die im Kreis des Urhebers liegen und deren Behebung ihm zuzumuten ist. Zudem setzt der Rückruf voraus, dass der Inhaber der Nutzungsrechte erhebliche Interessen des Urhebers verletzt hat.¹²⁸

Keine Rückrufmöglichkeit bei veralteten Werken

Kann etwa die Veröffentlichung eines Lehrbuches oder eines Gesetzeskommentars nicht erfolgen, weil sich die zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z.B. neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Gesetzesänderungen etc.), ist dem Urheber eine Aktualisierung in der Regel zumutbar.¹²⁹ Ein Rückrufsrecht steht ihm nicht zu.

Dem Rückrufsrecht nicht entgegen steht es, wenn der Urheber für die Nutzungsrechtseinräumung bereits ein **Entgelt** erhalten hat, da auch das ideale Interesse des Urhebers, das Werk an die Öffentlichkeit zu bringen, geschützt ist.¹³⁰ Mit dem Wirksamwerden des Rückrufs, d.h. spätestens nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, erlischt das ausschließliche Nutzungsrecht des Inhabers automatisch und fällt an den Urheber zurück. Der Urheber kann das Werk nun wieder selbst verwerten, was ihm aufgrund des ausschließlichen Nutzungsrechts zuvor abgeschnitten war. Allerdings hat der Urheber den Betroffenen gegebenenfalls zu entschädigen. Je nach den Umständen sind zudem bereits empfangene Honorare zurückzugewähren.

Erhalt eines Entgeltes steht dem Rückruf nicht entgegen

Das **Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung** verleiht dem Urheber das Recht, ein **einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht** zurückzurufen, wenn das Werk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht und ihm deshalb die Verwertung nicht mehr zugemutet werden kann.

Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

¹²⁸BGH GRUR 1986, 613.

¹²⁹Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 41 Rn. 16.

¹³⁰Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 316.

50/Urheber- und Leistungsschutz

Typischer Anwendungsbereich sind politisch, religiös oder ideologisch gefärbte Werke. Der Überzeugungswandel für sich allein lässt das Rückrufsrecht noch nicht entstehen. Hinzutreten muss ferner die durch den Überzeugungswandel ausgelöste Nichtzumutbarkeit. Bei wissenschaftlichen Werken kann insbesondere der wissenschaftliche Fortschritt, der ein Werk völlig überholt erscheinen lässt, eine Unzumutbarkeit begründen.

Unverzichtbar

Auf das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung kann im Voraus weder verzichtet noch seine Ausübung ausgeschlossen werden. Um sein Rückrufsrecht wahrnehmen zu können, muss der Urheber den Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechts entschädigen und mindestens die Aufwendungen ersetzen, die der Inhaber bis zum Rückruf vorgenommen hat. Der Rückruf wird wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen tatsächlich ersetzt hat. Will der Urheber nach erfolgtem Rückruf das Werk doch wieder verwenden, ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber zunächst ein entsprechendes Nutzungsrecht anzubieten.

Rückrufsrecht wegen Unternehmensveräußerung

Da im Rahmen einer Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens die Nutzungsrechte automatisch auf den Erwerber übergehen, sieht § 34 Abs. 3 UrhG zum Schutz des Urhebers in diesen Fällen ein weiteres Rückrufsrecht vor, wenn dem Urheber die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Das Rückrufsrecht gilt nicht nur im Falle einer Unternehmensveräußerung, sondern auch wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen wesentlich ändern. Auf dieses Rückrufsrecht kann der Urheber ebenfalls im Voraus nicht verzichten.

Rückrufsrechte bei Miturhebern

Im Falle von Miturheberschaft und verbundenen Werken¹³¹ können alle Rückrufsrechte grundsätzlich nur von allen Urhebern gemeinsam erklärt werden. Sind mehrere Nutzungsrechte eingeräumt, kann der Rückruf für jedes selbständig abspaltbare Nutzungsrecht auch einzeln erfolgen.¹³² Im Übrigen gelten die Rückrufsrechte mit gewissen Einschränkungen auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen.¹³³

¹³¹Zur Miturheberschaft und verbundenen Werken siehe S. 127.

¹³²Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 41 Rn. 23f.

¹³³Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 88ff.

Check up
Urheberpersönlichkeitsrechte



Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

Noch nicht veröffentlichte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers über eine multimediale Anwendung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Von Werken, die mit Zustimmung des Urhebers (z.B. durch Einstellung ins Internet) veröffentlicht wurden, dürfen zustimmungsfrei Inhaltsangaben angefertigt und verwendet werden.

Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

Der Multimedia-Entwickler darf ein fremdes Werk nicht in einer sinnstellenden und herabsetzenden Weise verändern oder zusammen mit anderen Werken präsentieren.

Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)

Der Multimedia-Entwickler hat die in die Multimedia-Anwendung eingebundenen Werke mit den Namen der jeweiligen Urheber zu versehen sowie sämtliche Urheber der Multimedia-Anwendung zu benennen. Das Namensnennungsrecht gilt auch zugunsten wissenschaftlicher Mitarbeiter und Hilfskräfte sowie Studenten etc.

Rückruf von Nutzungsrechten (§§ 41, 42, 34 Abs. 3 UrhG)

- bei Nichtausübung ein ausschließlicher Nutzungsrechte durch den Inhaber der Nutzungsrechte
- bei gewandelter Überzeugung und hieraus resultierender Unzumutbarkeit einer weiteren Verwertung
- bei Unternehmensveräußerung, falls dem Urheber die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nicht zuzumuten ist.

II. Verwertungsrechte

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

Das Urheberrecht ordnet dem Urheber den wirtschaftlichen Wert seines Werkes zu, indem es ihm die ausschließliche Befugnis zu seiner Verwertung einräumt.¹³⁴ Damit hat der Urheber die Möglichkeit, sich die Zustimmung zur Nutzung seines Werkes vergüten zu lassen, um auf diesem Wege eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes zu erlangen.

(Grundsätzliche) Zustimmungspflicht

Grundsätzlich gilt: Jede elektronische Nutzung eines fremden Werkes, die Verwertungsrechte der Urheber berührt, ist **zustimmungspflichtig** und bedarf der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Urheber (§§ 29 Abs. 2, 31 UrhG). Nur wenn der Nutzungsvorgang durch eine Schranke des Urheberrechts¹³⁵, z.B. das Zitatrecht¹³⁶, gedeckt ist, ist die Nutzung ausnahmsweise zustimmungsfrei.

Im Zentrum des folgenden Kapitels stehen folgende Fragen: Welche Arten von Verwertungsrechten stehen den Urhebern zu und vor welchen Handlungen schützen die einzelnen Rechte? Welche Verwertungsrechte berührt der Online- bzw. Offline-Vertrieb geschützter Materialien? Wie verhält es sich mit dem Einscannen, Digitalisieren und Abspeichern geschützter Materialien, dem Bereithalten zum Abruf im Internet und dem Verkauf gekaufter oder kopierter CDs?

Das UrhG unterscheidet bei den Verwertungsrechten zwischen den körperlichen und den unkörperlichen Verwertungsrechten:

Körperliche Verwertung

Die **körperliche Verwertung** erfasst solche Akte, durch die das Werk – z.B. durch Fotokopieren eines Buches oder Abspeichern auf Diskette – körperlich festgelegt wird oder körperliche Festlegungen des Werkes, z.B. auf einer CD oder in einem Buch, der Öffentlichkeit im Wege des Verkaufs, Verleihs etc. zugänglich gemacht werden.¹³⁷ Wirtschaftliche Bedeutung haben dabei insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG).

Unkörperliche Verwertung

Die **unkörperliche Verwertung** betrifft die Wiedergabe des Werkes gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. im Fernsehen, Radio oder Internet). Dementsprechend ordnet das UrhG dem Urheber das ausschließliche Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes zu (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Verwertungsrechte stehen im Übrigen nicht nur den Urhebern, sondern auch den Leistungsschutzberechtigten zu. Die nachfolgenden Ausführungen

¹³⁴Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 190.

¹³⁵Siehe hierzu S. 65.

¹³⁶Siehe hierzu S. 73.

¹³⁷Schricker-v.Ungern-Sternberg/Loewenheim, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 40.

gelten daher entsprechend für die leistungsschutzberechtigten Personen¹³⁸.

1. Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, eine vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, sprich eine Kopie, eines Werkes herzustellen (§ 16 UrhG). Hierunter fällt jede (weitere) körperliche Festlegung, die es gestattet, das Werk mit den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen.¹³⁹ Unerheblich ist, in welchem Verfahren und in welcher Anzahl die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.¹⁴⁰

Vervielfältigungsrecht

Unmittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen eines Originalwerkes sind z.B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, der Fotoabzug eines Negativs sowie die Fotokopien von Buchseiten. Zu den mittelbar wahrnehmbaren Vervielfältigungen zählen die handgefertigte oder fototechnische Kopie von Musiknoten (Wahrnehmbarkeit des Musikwerkes mit Vorspielen durch einen Musiker), die Aufnahme eines Fernsehfilms auf eine Videokassette (Wahrnehmbarkeit mit Abspielen im Videogerät), die Mitschrift einer frei gehaltenen Rede (Wahrnehmbarkeit mit Verlesen), die Aufnahme eines improvisierten Musikstücks auf einen Tonträger oder die auf eine Leerkassette oder CD kopierte Musik (Wahrnehmbarkeit mit Abspielen im Kassettensrecorder bzw. CD-Player).

Es spielt keine Rolle, wie dauerhaft die Kopie ist, ob das Originalwerk oder ein Vervielfältigungsstück als Vorlage verwandt wird oder ob das Werk im Zuge der Vervielfältigung verkleinert, vergrößert oder bearbeitet wird.¹⁴¹ Auch die zweidimensionale Wiedergabe eines dreidimensionalen Werkes und umgekehrt ist Vervielfältigung.¹⁴² Daher sind z.B. die Ausführung eines Bauwerkes nach einem architektonischen Plan, die Fotografie eines Bauwerkes und die Zeichnung einer Plastik ebenfalls Vervielfältigungshandlungen.

Das Recht, Vervielfältigungsstücke geschützter Materialien herzustellen, liegt allein beim Urheber des Werkes. Will ein Dritter geschütztes Material vervielfältigen, bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung bzw. der Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts (Vervielfältigungsrecht) seitens des Urhebers. Vervielfältigungshandlungen sind nur dann zustimmungsfrei, wenn die Handlung von einer der Schranken des Urheberrechts¹⁴³ gedeckt ist.

Ausschließliches Recht des Urhebers zur Vervielfältigung

¹³⁸Siehe hierzu S. 26.

¹³⁹Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 378.

¹⁴⁰Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 203.

¹⁴¹Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 378.

¹⁴²Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 16 Rn. 9.

¹⁴³Siehe hierzu S. 65.

54/Urheber- und Leistungsschutz

*Speicherung
auf Festplatte,
Diskette,
CD-ROM, Server*

Von besonderer Relevanz ist das Vervielfältigungsrecht insbesondere im **multimedialen Kontext**. Unter einer Vervielfältigungshandlung ist zunächst jede **Speicherung** geschützter Materialien (z.B. einer Website, einer Text- oder Sounddatei, einer Grafik, etc.) auf einem Datenträger (mittelbare Wahrnehmbarkeit mit Ausgabe auf dem Bildschirm oder Ausdruck) zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Speichermedium um die Festplatte des Computers, eine Diskette, eine CD-ROM, eine DVD, den Server einer Hochschule oder einen sonstigen Datenträger handelt. Ebenso ist die **Hardcopy**, also der Ausdruck eines Werkes durch einen Drucker Vervielfältigung.

*Einscannen
von Texten
und Bildern,
Digitalisieren
von Materialien*

Vervielfältigungshandlung ist ferner die **Digitalisierung** von Werken (Umsetzung in einen Binärcode), da diese notwendigerweise mit einer körperlichen Festlegung einhergeht (Einspeicherung auf Festplatte, Diskette, CD-ROM oder auch nur im Arbeitsspeicher des Computers).¹⁴⁴Eine Vervielfältigung ist damit insbesondere das **Einscannen** von Texten und Abbildungen sowie das Digitalisieren von Materialien. Alle diese Handlungen berühren die Vervielfältigungsrechte der geschützten Personen und dürfen daher grundsätzlich nur unter Beachtung ihrer Urheberrechte vorgenommen werden.

Zum Einscannen des Fotos einer urheberrechtlich geschützten Plastik müssen die Vervielfältigungsrechte bzw. die Zustimmungen sowohl des Bildhauers (Urheber der Plastik) als auch des Fotografen (Urheber oder Leistungsschutzberechtigter¹⁴⁵) eingeholt werden. Zustimmungsfrei ist das Einscannen nur, wenn es durch eine Schranke des Urheberrechts (z.B. das Einscannen zum reinen Privatgebrauch¹⁴⁶ gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG) gedeckt ist.

*Aufruf in den
RAM-Speicher*

Da es für die Vervielfältigung nicht auf die Dauerhaftigkeit der jeweiligen Festlegung ankommt, liegt eine Vervielfältigung selbst in der vorübergehenden Speicherung eines geschützten Werkes im **Arbeitsspeicher** des Computers.¹⁴⁷ Dies hat zur Konsequenz, dass die bei der Internet-Nutzung entstehenden „flüchtigen“ Vervielfältigungen im RAM-Speicher eines Computers oder bei der **Zwischenspeicherung** auf dem Weg vom Online-Anbieter zum User (insbesondere das „Caching“ beim Proxy-Server), die Vervielfältigungsrechte der Urheber der aufgerufenen Werke berühren. Wer allerdings seine Werke im Internet präsentiert, erteilt damit stillschweigend die Einwilligung zum Laden des Werkes in den RAM-Speicher.¹⁴⁸ Außerdem ist der Aufruf von geschützten Materialien beim privaten sowie wissen-

¹⁴⁴Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 16 Rn. 18.

¹⁴⁵Je nachdem, ob das Foto individuell gestaltet ist (Urheberrecht) oder eine reine Abfotografie (Leistungsschutzrecht) darstellt, siehe hierzu S. 27.

¹⁴⁶Siehe hierzu S. 66.

¹⁴⁷Für Computerprogramme ausdrücklich geregelt in § 69c Nr. 1 UrhG.

¹⁴⁸Schricker-Wild, Urheberrecht, § 97 Rn. 40b.

schaftlich motivierten „Surfen“ regelmäßig von der Schrankenregelung des § 53 UrhG gedeckt (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch).

Darüber hinaus sind alle im Rahmen einer Übertragung anfallenden **flüchtigen und begleitenden Vervielfältigungshandlungen** bereits dann gesetzlich von der Zustimmungspflicht ausgenommen, wenn sie der Übertragung zwischen Dritten durch einen Vermittler - z.B. eines Access Providers¹⁴⁹ - dienen oder Teil einer rechtmäßigen Nutzung sind (§ 44a UrhG). Die gesetzliche Schrankenregelung entbindet allerdings nicht davon, sich für das Einstellen von Werken in das Internet entsprechende Nutzungsrechte einzuholen. Zu denken ist insbesondere an das Recht zur Vervielfältigung auf dem Server und das Recht, das Werk öffentlich zugänglich zu machen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen grundsätzlich zustimmungsfrei

Vorsicht ist insbesondere geboten, wenn geschütztes Material aus dem Internet auf die Festplatte, Diskette etc. heruntergeladen (**Downloading**) oder vom eigenen Rechner auf den Serverrechner oder in eine Datenbank heraufgeladen (**Uploading**) wird,¹⁵⁰ um es in eine multimediale Anwendung einzubinden oder anderen bereitzustellen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um zustimmungspflichtige Handlungen der Vervielfältigung und des öffentlichen Zugänglichmachens¹⁵¹.

Down- und Uploads: grundsätzlich zustimmungspflichtig

Will man eine Sound- oder MP3-Musikdatei zur Verwendung in einer multimedialen Anwendung herunterladen, muss dies grundsätzlich von der Zustimmung aller Rechteinhaber (Komponist, Musiker, Musikproduzent etc) gedeckt sein.

Eine **nicht zustimmungsbedürftige Vervielfältigungshandlung** ist das Erstellen einer Inhaltsangabe (Abstract), die weder Teile des Originaltextes übernimmt noch die Lektüre des Werkes ersetzt. Die reine Übernahme von Stichworten und bibliografischen Angaben zur inhaltlichen Erschließung ist ebenfalls zustimmungsfrei.

Zustimmungsfrei sind kurze Inhaltsangaben

Auch die **Herstellung einer Bearbeitung** eines fremden Werkes, in der immer zugleich auch eine Vervielfältigung liegt, ist zustimmungsfrei (Ausnahme: Computerprogramme, Datenbanken). Allerdings bedürfen die Veröffentlichung und Verwertung des bearbeiteten Werkes der Zustimmung des Originalurhebers (und des Bearbeiterurhebers).¹⁵²

¹⁴⁹Siehe hierzu S. 195.

¹⁵⁰Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 16 Rdnr. 62.

¹⁵¹Siehe hierzu S. 52.

¹⁵²Siehe hierzu S. 129.

2. Verbreitungsrecht

Verbreitungsrecht: Offline-Vertrieb

Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) erfasst den **Offline-Vertrieb** multi-medialer Anwendungen. Es verleiht dem Urheber das alleinige Recht, die Datenträger (Videokassetten, Bücher, CD-ROMs, DVDs etc.), auf denen sich das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungen befinden, der Öffentlichkeit anzubieten und in den Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 UrhG). Nur er hat zunächst das Recht, die Datenträger **zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen**. Dabei ist es unerheblich, ob der Urheber selbst oder ein Dritter das jeweilige Vervielfältigungsstück erzeugt hat.

Freie Weitergabe innerhalb des Freundes- und Bekanntenzirkels

Ein **In-Verkehr-bringen** liegt allerdings nur vor, wenn Werkstücke Personen überlassen werden, die nicht zum persönlichen Bekanntenkreis des Verbreiters gehören.

Die Weitergabe einer Kassette, auf der sich ein zum persönlichen Gebrauch hergestellter Mitschnitt einer Vorlesung befindet, an einen guten Freund oder Bekannten ist zulässig, während die Überlassung an einen beliebigen Dritten gegen das Verbreitungsrecht des Urhebers verstößt.¹⁵³

Erschöpfungs- grundsatz

Das Verbreitungsrecht gilt jedoch nicht unbegrenzt, sondern erlischt mit der **ersten Veräußerung** des jeweiligen Original- oder Vervielfältigungsstücks unter Zustimmung des Urhebers (§ 17 Abs. 2 UrhG – **Erschöpfungsgrundsatz**).

Wer eine Musik-CD erwirbt, darf diese ohne weiteres an einen beliebigen Dritten weiterverkaufen oder –verleihen¹⁵⁴, ohne sich zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. Mit dem Erstkauf der CD hat sich das Verbreitungsrecht an dem Exemplar „erschöpft“.

Keine Erschöpfung des Vervielfältigungs- rechts

Zu beachten ist allerdings, dass sich mit der ersten Veräußerung immer nur das Verbreitungsrecht, nicht aber das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe erschöpfen.

So darf derjenige, der eine CD-ROM mit einem Anwendungsprogramm käuflich erworben hat, die CD-ROM (nach Löschung des Programms auf seinem PC) zwar an einen beliebigen Dritten weiterverkaufen. Es ist ihm jedoch untersagt, eine oder beliebig viele Kopien dieser CD-ROM anzufertigen (Verletzung des Vervielfältigungsrechts) und diese an beliebige Dritte zu veräußern (Verletzung des Verbreitungsrechts an der Kopie, da die Kopie selbst noch nicht mit Zustimmung der Rechteinhaber veräußert wurde). Ebenso wenig darf er die käuflich erworbene Software zum Herunterladen im Internet bereithalten (Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe).

¹⁵³vgl. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 205.

¹⁵⁴Da der Erschöpfungsgrundsatz nicht das Vermietrecht erfasst, können die Rechteinhaber aber die Vermietung an Dritte untersagen.

Nicht erfasst vom Verbreitungsrecht wird der **Online-Vertrieb**. Denn bei der Online-Übertragung im Internet wird nicht der einzelne körperliche Vervielfältigungsgegenstand (z.B. die Festplatte, auf der sich die körperliche Festlegung eines Musikwerkes befindet) an den Empfänger übertragen, sondern immer nur Informationen in digitalisierter Form, die erst beim Empfänger wieder eine neue körperliche Festlegung erfahren.¹⁵⁵ An jedem dieser neuen Vervielfältigungsstücke besteht dann wiederum bis zur ersten rechtmäßigen Veräußerung das Verbreitungsrecht des jeweiligen Urhebers.

3. Recht der öffentlichen Wiedergabe

Die „unkörperliche“ **Online-Übertragung** multimedialer Werke via **Intra- oder Internet** fällt unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG). Dieses gewährt dem Urheber das alleinige Recht, sein Werk einer Mehrzahl von Personen der Öffentlichkeit wahrnehmbar oder zugänglich zu machen. Dies kann z.B. durch Hörfunk- oder Fernsehsendungen (§ 20 UrhG – Senderecht), Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen (§ 19 UrhG), Wiedergabe von Bild- und Tonträgern (§ 21 UrhG) oder durch sonstige Wiedergabeformen erfolgen.

Recht zur öffentlichen Wiedergabe: Online-Vertrieb

Für eine öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken innerhalb von Netzwerken, wie dem Internet, sieht § 19a UrhG mit dem **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** einen ausdrücklich geregelten Unterfall der öffentlichen Wiedergabe vor. Danach ist das Recht, ein Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, ebenfalls ausschließlich dem Urheber zugeordnet. Ihm allein steht daher das Bestimmungsrecht darüber zu, ob ein Werk innerhalb des Internets oder eines Intranets der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf.

Unterfall: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Da unterhalb der Schwelle der Öffentlichkeit ein Bestimmungsrecht des Urhebers bezüglich einer Zugänglichmachung nicht besteht, stellt sich die Frage, welche **Personen als Teil der Öffentlichkeit** anzusehen sind. Dies sollen alle Personen sein, die nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk wiedergegeben wird, durch eine persönliche Beziehung verbunden sind (§ 15 Abs. 3 UrhG).

Personen der Öffentlichkeit

Persönliche Beziehungen werden dabei weder durch einen bloßen E-Mail Kontakt aufgrund eines Eintrags in einer Internet-Newsgroup noch durch die bloße Zugehörigkeit zu so genannten Filesharing-Netzwerken begründet. Eine persönliche Verbundenheit besteht allerdings in der Regel zwischen Mitgliedern eines überschaubaren Instituts, das ein eigenes Intranet betreibt.

¹⁵⁵Strömer, Online-Recht, 244.

58/Urheber- und Leistungsschutz

*Bereithalten
im Internet
ist öffentliche
Wiedergabe*

Werden im **Internet** urheberrechtlich geschützte Materialien zum allgemeinen Abruf (z.B. Texte und Bilder auf einer Website, Software, geschützte Daten in einer Datenbank etc.) **bereitgehalten**, ist hiervon immer das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung berührt, da sich das Internet an eine unbegrenzte Zahl von Personen richtet. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Werke nicht – wie z.B. bei Fernsehsendungen – gleichzeitig, sondern sukzessiv an eine Mehrzahl von Personen ausgesandt werden (**sukzessive Öffentlichkeit**).¹⁵⁶ Ein Bereithalten im Internet darf daher grundsätzlich nicht ohne Zustimmung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte (Online-Rechte) seitens der Rechteinhaber erfolgen (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“¹⁵⁷).

*Newsgroups,
Mailinglisten und
Bulletin Boards*

Bei zum Abruf bereitgehaltenen Werken auf **FTP-Servern** sowie in **Newsgroups**, **Mailinglisten** oder **Bulletin Boards** ist danach zu unterscheiden, ob sich der Kreis der Zugriffsberechtigten auf eine exklusive, persönlich miteinander verbundene Personengruppe beschränkt (z.B. die Mitarbeiter innerhalb eines überschaubaren Forschungsteams) oder das Angebot einer unüberschaubaren Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt wird (z.B. wenn Werke auf einem Server durch die Benutzerkennung „anonymus“ jedermann zugänglich sind). Urheberrechtlich geschützte Beiträge in Newsgroups, Mailinglisten und Bulletin Boards, die jedermann zugänglich sind, berühren daher immer das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

*Einstellen ins
Intranet einer
Universität oder
eines Instituts*

Ebenso beurteilt sich das Bereithalten von Werken im Intranet einer Hochschule bzw. innerhalb eines Instituts. Online-Inhalte, die sich an alle Bedienstete einer Hochschule richten, unterfallen regelmäßig dem Recht zur öffentlichen Werkwiedergabe, da aufgrund der Größe heutiger Hochschulen zwischen den einzelnen Mitarbeitern keine persönliche Verbundenheit mehr besteht. Anderes gilt für das Einstellen von geschützten Materialien in das Intranet eines Instituts. Da der Kreis der Institutsmitarbeiter üblicherweise überschaubar ist, berührt das Bereithalten von geschützten Werken im Intranet eines Instituts regelmäßig nicht das Recht zur öffentlichen Wiedergabe. Bei größeren Instituten oder Forschungseinrichtungen, in denen nicht alle Mitarbeiter in einem persönlichen Kontakt zueinander stehen, kann im Einzelfall anderes gelten.

*Bereithalten von
Lehrmaterial
im Passwort ge-
schützten Bereich*

Um eine öffentliche Zugänglichmachung handelt es sich regelmäßig auch, wenn Werke als Begleitmaterial zu einer universitären Lehrveranstaltung im **Passwort geschützten Bereich der Hochschule** zum Abruf bereitgehalten werden. Aufgrund der heutigen Größenverhältnisse universitärer Veranstaltungen kann von einer persönlichen Verbundenheit der teilnehmen-

¹⁵⁶Kröger/Gimny-Freitag, Urheberrecht, 356; Schrickler-v.Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rn. 24.

¹⁵⁷Siehe hierzu S. 65.

den Hochschulangehörigen nicht mehr ausgegangen werden.¹⁵⁸ Lediglich bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit einer kleinen und begrenzten Teilnehmerzahl (z.B. AG/Übung/Seminar mit 20 Teilnehmern) mag anderes gelten, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die jeweiligen Teilnehmer beschränkt bleibt.

Vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht betroffen ist die Versendung einzelner **E-Mails**, da der Austausch des geschützten Materials im nichtöffentlichen Bereich zwischen Absender und Empfänger verbleibt.¹⁵⁹ Werden allerdings mehrere gleich lautende E-Mails mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt an eine persönlich nicht miteinander verbundene Personengruppe (z.B. die Teilnehmer einer universitären Vorlesung¹⁶⁰ oder einer öffentlichen Newsgroup) versendet, unterfällt dies dem Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung.¹⁶¹

E-Mail

Mit dem kürzlich in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“¹⁶² hat sich zumindest für den Bereich von **Forschung und Lehre an Hochschulen** die Frage entschärft, welche Werkwiedergabe sich an die Öffentlichkeit richtet und welche nicht. Das Gesetz sieht in § 52a UrhG eine neue Schrankengeregelung vor, die das öffentliche Zugänglichmachen von geschützten Materialien unter bestimmten Voraussetzungen¹⁶³ an einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis auch ohne Zustimmung des Urhebers bzw. sonstigen Rechteinhabers erlaubt. Für diese Fälle kommt es nicht darauf an, ob die Zugänglichmachung öffentlich ist, sondern ob es sich bei den potentiellen Empfängern um einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** handelt; und zwar unabhängig davon, ob diese Personen in einer persönlichen Beziehung zueinander stehen oder nicht.

*Öffentliche
Zugänglich-
machung für
Unterricht und
Forschung*

Im Zusammenhang mit der Übertragung von geschützten Werken in Netzwerken ist stets zu berücksichtigen, dass die Übertragung nicht nur das Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung betrifft, sondern regelmäßig auch das **Vervielfältigungsrecht**.¹⁶⁴ Dies hat zur Folge, dass selbst Online-Nutzungen, die nicht dem Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung unterliegen (z.B. das reine Versenden von E-Mails, das Einstellen von Materialien in das Intranet eines Instituts oder eines Forschungsteams), grundsätzlich zustimmungsbedürftig sind. Zustimmungspflichtige Vervielfältigungshandlungen sind insbesondere

*Vervielfältigungs-
handlungen
können aber durch
Schranken-
regelungen
gestattet sein*

¹⁵⁸Vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699, wonach eine Hochschulvorlesung mangels fehlender Verbundenheit der Teilnehmer öffentlich ist.

¹⁵⁹Schricker-v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rn. 26.

¹⁶⁰Vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699.

¹⁶¹Leupold, „Push“ and „Narrowcasting“, ZUM 1998, 99, 106.

¹⁶²Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 1774.

¹⁶³Siehe hierzu S. 81.

¹⁶⁴Siehe hierzu S. 53.

60/Urheber- und Leistungsschutz

das Einstellen auf den Server, das Hochladen in den Arbeitsspeicher, das Abspeichern auf Festplatte, Diskette, CD-ROM sowie das Ausdrucken.

Soweit diese Vervielfältigungshandlungen durch **Schrankenregelungen** wie das Privatkopierrecht, das Recht zur wissenschaftlichen Kopie oder das Zitatrecht gedeckt sind, kann allerdings der gesamte Vorgang der Online-Kommunikation zustimmungsfrei sein.¹⁶⁵

Ist die öffentliche Zugänglichmachung zu Forschungs- und Unterrichtszwecken aufgrund der **Schrankenregelung des § 52a UrhG** zustimmungsfrei, sind hiermit zugleich auch die mit der Zugänglichmachung erforderlich werdenden Vervielfältigungshandlungen (wie z.B. das Einstellen auf den Server) erlaubt (§ 52a Abs. 3 UrhG). In diesen Fällen ist daher nicht auf die speziell auf Vervielfältigungshandlungen zugeschnittenen Schranken zurückzugreifen. Von dieser Privilegierung ausgenommen sind allerdings die so genannten Vorratsvervielfältigungen.¹⁶⁶

Die folgende Tabelle¹⁶⁷ gibt einen abschließenden Überblick über die betroffenen Verwertungsrechte bei einer Online-Nutzung. Soweit die Rechte des Urhebers durch eine Verwertungshandlung berührt werden, ist zu einer legalen Werknutzung grundsätzlich die Zustimmung des Rechteinhabers zur jeweiligen Verwertungshandlung bzw. die Übertragung entsprechender Nutzungsrechte erforderlich (Online- und Vervielfältigungsrecht) (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“¹⁶⁸)

¹⁶⁵Zu den Schrankenregelungen siehe S. 65.

¹⁶⁶Siehe hierzu S. 84.

¹⁶⁷Angelehnt an Kröger/Gimmy-Freitag, Internetrecht, 357.

¹⁶⁸Siehe hierzu S. 65.

Check up
Verwertungshandlungen im Internet



Verwertungshandlung	Betroffenes Recht
Einstellen einer Kopie des Werkes oder eines Vervielfältigungsstücks auf den Server der Hochschule oder eines Providers	Vervielfältigungsrecht (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)
Bereithalten der Kopie zum Abruf für einen persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis, z.B. im Intranet einer Hochschule	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)
Zwischenspeicherungen auf dem Weg zum User, z.B. auf einem Proxy-Server	Vervielfältigungsrecht (ist als flüchtige bzw. begleitende Vervielfältigung durch § 44a UrhG gedeckt)
Abruf auf den Bildschirm des Users bzw. in den RAM-Speicher	Vervielfältigungsrecht (ist als flüchtige bzw. begleitende Vervielfältigung durch § 44a UrhG gedeckt)
Download auf Festplatte, Diskette, CD-ROM, DVD, etc.	Vervielfältigungsrecht (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)



Check up Verwertungsrechte

Den Urhebern steht das alleinige Recht zu, ihr Werk wirtschaftlich zu verwerten. Andere Personen dürfen geschützte Materialien grundsätzlich nur mit Zustimmung der Urheber bzw. nach Einräumung entsprechender Nutzungsrechte verwenden (§§ 29 Abs. 2, 31 UrhG). Die Verwendung ist ausnahmsweise zustimmungsfrei, wenn sie durch eine Schranke des Urheberrechts gedeckt ist.

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien anzufertigen.

Zustimmungsbedürftige Vervielfältigungshandlungen sind z.B.:

- das Abzeichnen oder Fotografieren einer Plastik, eines Gebäudes
- das Abschreiben von Musiknoten
- das Abspeichern auf Festplatte, Diskette, CD-ROM, DVD
- das Down- und Uploaden im Inter- und Intranet

Zustimmungsfreie Vervielfältigungshandlungen sind z.B.:

- das Anfertigen von Inhaltsangaben (abstracts)
- das „Surfen“ im Internet

Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, einzelne Datenträger (Buch, CD-ROM, DVD, Diskette etc.) mit dem Originalwerk oder einer Kopie anzubieten und an nicht persönlich verbundene Personen zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen (**Offline-Vertrieb**). Das Verbreitungsrecht an dem jeweiligen Exemplar erlischt mit dem Erstverkauf unter Zustimmung des Urhebers (§ 17 Abs. 2 UrhG – Erschöpfungsgrundsatz)

Zustimmungsfreie Verbreitungshandlungen sind

- das Weitergeben an Freunde und Bekannte
- das Weiterverkaufen an beliebige Personen

Zustimmungsbedürftig sind

- das Anfertigen und Weiterverkaufen von Kopien

Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 und 3 UrhG)

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist das Recht, das Werk einer Mehrzahl von Personen, die nicht persönlich miteinander verbunden sind, wahrnehmbar zu machen (z.B. im Fernsehen, Radio, Inter- und Intranet). Ein ausdrücklich geregelter Unterfall dieses Rechts ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Dieses gibt dem Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in Kommunikationsnetzen wie dem Internet Abruf bereit zu halten (**Online-Vertrieb**).

Zustimmungsbedürftige Wiedergabehandlungen:

- Bereithalten zum Abruf im Internet
- Bereithalten in jedermann zugänglichen Newsgroups und Mailinglisten
- Bereithalten im Intranet einer Hochschule
- Bereithalten von Vorlesungsmaterial im Passwort geschützten Bereich einer Hochschule
- Versendung geschützten Materials in einer Vielzahl gleich lautender E-Mails

Zustimmungsfreie Wiedergabehandlungen:

- Bereithalten in einer exklusiven Mailingliste eines persönlich verbundenen Forscherteams
- Bereithalten im Intranet eines Instituts
- Versendung geschützter Materialien in einzelnen E-Mails

Da der Online-Vertrieb immer mit Vervielfältigungshandlungen einhergeht (Kopieren auf den Server, Aufrufen in den RAM-Speicher, Download auf die Festplatte etc.), bedürfen zumindest diese Handlungen der (grundsätzlichen) Zustimmung der Urheber (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

3. Teil: Nutzung fremder Werke

Nachdem im vorhergehenden Kapitel dargestellt wurde, welche Gegenstände urheberrechtlich geschützt sind, wie lange dieser Schutz währt, welchen Inhalt Urheberrechte haben und welchen Personen diese Rechte zustehen, beantwortet das folgende Kapitel die Frage, unter welchen Voraussetzungen andere Personen oder Einrichtungen berechtigt sind, die geschützten Werke zu nutzen. Hierbei lassen sich zwei Möglichkeiten unterscheiden:

- In ihrem Anwendungsbereich gewähren die so genannten Schrankenregelungen den Nutzern in eng umgrenzten Fällen, wie z.B. dem Zitatrecht oder dem Kopierrecht zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, das Recht, ein Werk – wenn auch nicht in jedem Fall kostenfrei – so doch zumindest zustimmungsfrei zu nutzen.¹⁶⁹
- Scheidet eine Nutzung aufgrund einer Schranke des Urheberrechts aus, sind die interessierten Personen darauf angewiesen, vom Urheber, dem Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte oder einer Verwertungsgesellschaft Rechte zur Nutzung des betreffenden Werkes zu erwerben.¹⁷⁰

*Schrankenregelungen:
unsichere
Rechtsgrundlage*

Obwohl mit Hilfe der Schrankenregelungen in bestimmten Fällen ein vertraglicher Erwerb von Nutzungsrechten vermieden werden kann, sollte dennoch im Einzelfall überlegt werden, ob ein vertraglicher Erwerb nicht vorzuziehen ist. Dies gilt insbesondere für konkrete Multimediaprojekte. Die **Schrankenregelungen** sind **oftmals nicht eindeutig** und lassen insbesondere in ihren Grenzbereichen viele Zweifelsfälle offen. Eine zustimmungsfreie Nutzung aufgrund von Schrankenregelungen eignet sich daher am ehesten in der täglichen Arbeit von Forschung und Lehre. Hier ist die nachhaltige Verwertbarkeit der genutzten Materialien weniger entscheidend.

*Im Zweifel:
Einholung von
Rechten*

Kommt es hingegen bei **Multimediaproduktionen** zu Rechtsstreitigkeiten um einzelne Nutzungsrechte, kann dies in Extremfällen die Verwertung der gesamten Produktion unterbinden. Schrankenregelungen bilden für Multimediaprojekte daher nur in Teilbereichen, wie z.B. der Erstellung von Schulmaterialien¹⁷¹, eine sichere Rechtsgrundlage für die Verwertbarkeit der Projektergebnisse. In allen anderen Fällen sollten zur Absicherung der Produktion grundsätzlich Nutzungsrechtsverträge mit den Rechteinhabern abgeschlossen werden. **Im Zweifel gilt: Lieber möglichst umfassende Rechte einholen, als später um Rechte zu streiten!**

¹⁶⁹Siehe hierzu S. 65.

¹⁷⁰Siehe hierzu S. 96.

¹⁷¹Siehe hierzu S. 78.

Damit in möglichen Streitfällen die Rechteeinholung nachgewiesen werden kann, sollte die Rechteeinholung zudem stets **schriftlich** erfolgen und im Rahmen einer umfassenden Rechteverwaltung¹⁷² lückenlos **dokumentiert** werden. Wird dies beherzigt, dürfte der reibungslosen Verwertung der eigenen Multimediaproduktion nichts im Wege stehen.

Schriftlich und dokumentiert

A. Schranken des Urheberrechts

Nicht überall dort, wo Nutzungshandlungen die Verwertungsrechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten berühren, bedarf die Nutzung geschützter Materialien der Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber. Im Interesse der Allgemeinheit unterliegen die Urheberrechte einer Reihe von Beschränkungen, die den Werknutzern unter bestimmten Voraussetzungen den freien Zugriff auf das geschützte Material gestatten. Diese Beschränkungen werden „Schranken des Urheberrechts“ genannt. Im Zentrum stehen folgende Fragen: Welche Schrankenregelung gestatten die erlaubnisfreie Nutzung multimedialer Inhalte? Was bedeutet Gemeinfreiheit? Was versteht das UrhG unter der erlaubnisfreien Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch? Wie weit reicht das Zitatrecht und die neu eingeführte Privilegierung für Online-Nutzungen in Forschung und Lehre (§ 52a UrhG)?

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der gemeinfreien und der erlaubnisfreien Nutzung von Werken. **Gemeinfrei** sind Werke, die entweder gar nicht schutzfähig sind (z.B. amtliche Werke) oder deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Gemeinfreie Werke dürfen von jedermann frei verwendet werden, ohne dass der jeweilige Nutzer befürchten muss, Urheber- oder Leistungsschutzrechte zu verletzen.

Gemeinfreie Nutzung

Unter **erlaubnisfreier Nutzung** sind solche Nutzungshandlungen zu verstehen, die zwar die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Rechteinhaber berühren, aber aufgrund gesetzlich geregelter Fälle ausnahmsweise ohne deren Zustimmung vorgenommen werden dürfen (sog. Schrankenregelungen). Schrankenregelungen beschneiden die durch das Grundrecht der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) geschützten Rechte des Urhebers. Eine zustimmungsfreie Nutzung aufgrund von Schrankenregelungen ist als Ausnahme von der Regel daher grundsätzlich restriktiv und mit Zurückhaltung anzuwenden.

Erlaubnisfreie Nutzung

¹⁷²Siehe hierzu S. 153.

66/Nutzung fremder Werke

Vervielfältigungen zum Privatgebrauch

So bedürfen Vervielfältigungshandlungen, z.B. beim Download von Fotografien aus dem Internet, zwar grundsätzlich der Zustimmung des Fotografen, erfolgt der Download jedoch seitens des Nutzers allein zum eigenen privaten Gebrauch, ist seine Vervielfältigungshandlung ausnahmsweise zustimmungsfrei. Die Schrankenregelung der Privatkopierfreiheit in § 53 Abs. 1 UrhG nimmt Vervielfältigungshandlungen im Privatbereich von der generellen Zustimmungspflicht aus.

Illegale Quellen

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“¹⁷³ ist die Privatkopierfreiheit jedoch erheblich eingeschränkt worden. Eine Privatkopie darf danach nur noch angefertigt werden, „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“. Die Neufassung zielt insbesondere auf die Unterbindung von Raubkopien über so genannte Filesharing-Netze wie Musikauschbörsen etc. ab.

Musikauschbörsen

Wer eine Musik-CD erwirbt und von den Titeln auf seiner Festplatte Raubkopien anfertigt, um diese über eine Musikauschbörse zum Herunterladen Dritten anzubieten, stellt eine rechtswidrige Kopiervorlage her. Dies stellte zwar auch schon vor Inkrafttreten der Neuregelung eine Urheberrechtsverletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung seitens des Anbieters dar. Derjenige, der zu Privat Zwecken Musiktitel oder sonstiges geschütztes Material aus illegalen Quellen herunterlud, handelte aber im Rahmen der Privatkopierfreiheit. Nach Inkrafttreten der Neuregelung ist das Herunterladen zu Privat Zwecken grundsätzlich untersagt. Die Kopiervorlagen in Musikauschbörsen sind regelmäßig „offensichtlich“ rechtswidrig. Da die Privatkopierfreiheit in diesen Fällen nicht greift, verletzt der Download das Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber.

Für alle anderen geschützten Materialien gilt die Neuregelung entsprechend: Sie dürfen zu Privat Zwecken nur noch herunter geladen werden, wenn die Kopiervorlage nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

Berufliche und erwerbswirtschaftliche Zwecke sind kein Privatgebrauch

Nicht unter den Privatgebrauch fällt ferner die unmittelbare oder mittelbare Nutzung zu beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken.¹⁷⁴

Kein Privatgebrauch liegt daher z.B. in der Herstellung von Fotokopien eines Fachaufsatzes durch einen Hochschullehrer für seine berufliche Tätigkeit.¹⁷⁵

¹⁷³Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 1774.

¹⁷⁴BGH GRUR 1993, 899.

¹⁷⁵BGH GRUR 1984, 54; vgl. aber die nachfolgenden Ausführungen zu den Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.

Soweit ein privater Kopierzweck gegeben ist und eine legale Kopiervorlage verwendet wird, muss die Privatkopie nicht notwendigerweise durch die Privatperson selbst angefertigt werden. Die Anfertigung der Kopie kann auch einem Dritten übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies unentgeltlich geschieht oder es sich um eine analoge Kopie auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger handelt. Damit bleibt insbesondere auch ein Kopienversand durch Universitätsbibliotheken möglich, wobei eine Unentgeltlichkeit auch dann anzunehmen ist, wenn Bibliotheken Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit sie die Kostendeckung nicht überschreiten.¹⁷⁶

Erfolgt eine zustimmungsfreie Nutzung aufgrund einer Schrankenregelung hat dies nicht notwendigerweise zur Folge, dass die Urheber leer ausgehen. Als Ausgleich für die zustimmungsfreie Anfertigung von Kopien zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch sieht das UrhG die so genannte Geräte- und Leerkassettenabgabe für die Hersteller und Importeure von Kopiergeräten sowie Leerkassetten vor (§§ 54a ff. UrhG). Die Abgabe wird von den Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Urheber ausgeschüttet. Auf diesem Wege erlangen die Urheber eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke (sog. „gesetzliche Lizenz“).

*Ausgleich
durch gesetzliche
Vergütungs-
ansprüche*

Neben § 53 UrhG sehen auch einige weitere Schrankenregelungen als Ausgleich für die erlaubnisfreie Nutzung einen gesetzlichen Vergütungsanspruch vor, der entweder durch die Urheber selbst oder eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wird (insbesondere §§ 45a, 46, 49, 52, 52a UrhG). Auf diese gesetzlichen Vergütungsansprüche kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus zudem nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden (§ 63a UrhG). Insbesondere ausgeschlossen ist damit eine Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche an einen Inhaber von Nutzungsrechten.

*Im Voraus
unverzichtbar*

So kann sich eine Universität bzw. ein Lehrstuhl zwar die Nutzungsrechte an einem von einem Studenten geschaffenen Werk (z.B. einer Seminararbeit) einräumen lassen, um dieses in einem Sammelband zu veröffentlichen. Eine gleichzeitige Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche an die Universität ist - selbst wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde - hingegen unwirksam. Der Student kann weiterhin die Ausschüttung der Geräte- und Leerkassettenabgabe gegenüber der VG Wort geltend machen.

¹⁷⁶Bundesrats-Drucksache 684/02, 48.

I. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Die Vorschrift des § 53 UrhG privilegiert nicht nur die private Nutzung, sondern auch den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Sie erlaubt das freie Kopieren von Werken aus dem Internet zu eigenen Forschungszwecken.

Erlaubnisfrei kann ein wissenschaftlicher Beitrag aus einer allgemein zugänglichen Newsgroup auf die eigene Festplatte heruntergeladen (1. Vervielfältigung) und sodann ausgedruckt (2. Vervielfältigung) werden, um das Material für eine geplante Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift zu lesen. Die Handlungen berühren zwar das Vervielfältigungsrecht des Urhebers, sind aber als eigener wissenschaftlicher Gebrauch ausnahmsweise zustimmungsfrei. Die Frage, ob der Wissenschaftler den Beitrag mittels seiner Veröffentlichung zustimmungsfrei vervielfältigen und verbreiten darf, beurteilt sich allerdings nicht nach § 53 UrhG, sondern nach dem Zitatrecht (§ 51 UrhG).

Der Begriff des wissenschaftlichen Gebrauchs ist sehr weit auszulegen. Privilegiert sind nicht nur Vervielfältigungshandlungen von Wissenschaftlern, sondern auch von Privatleuten mit wissenschaftlichem Informationsbedürfnis.

Vervielfältigung von Büchern und Notenschriften

Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften oder wesentlicher Teile davon ist nur dann zulässig, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Gleiches gilt für die Notenschrift einer Musikkomposition. Ansonsten dürfen Bücher, Zeitschriften und Notenschriften zustimmungsfrei nur in kleinen Auszügen fotokopiert, digitalisiert und aus dem Internet heruntergeladen werden.

Handschriftliche Kopien

Nur die Anfertigung handschriftlicher Kopien ganzer Bücher, Zeitschriften oder Notenschriften darf zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch erfolgen. Das umfasst jedoch nicht die Verwendung im multimedialen Kontext.

Wer eine handgefertigte Kopie einer kompletten Notenschrift einer urheberrechtlich geschützten Musikkomposition zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken vornimmt, verletzt zwar nicht die Rechte des Urhebers. Sobald jedoch das per Hand kopierte Exemplar ohne Zustimmung des Urhebers fotokopiert oder eingescannt wird, verstößt dies gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Kopie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder sonstigen eigenen Gebrauch handelt (§ 53 Abs. 4 UrhG).

Unerheblich ist, ob der Wissenschaftler, der zu eigenen Forschungszwecken urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt, die Vervielfältigungshandlung selbst vornimmt oder diese durch eine andere Person (z.B. durch eine

wissenschaftliche Hilfskraft) vornehmen lässt. Da die Vervielfältigungshandlung nur zum eigenen Gebrauch erfolgen darf, ist das **Kopieren von Werken zum Zwecke der Weitergabe an Dritte** aber nur dann zulässig, wenn die Weitergabe innerhalb einer geschlossenen Einheit erfolgt.¹⁷⁷

Ein Hochschullehrer, der zu wissenschaftlichen Zwecken eine technische Zeichnung fotokopiert, einscann und per E-Mail an einen Kollegen innerhalb seines (überschaubaren) Forschungsinstituts schickt, muss nicht die Zustimmung des Urhebers der technischen Zeichnung einholen. Nicht zustimmungsfrei wären die Vervielfältigungshandlungen, wenn er beabsichtigte, die technische Zeichnung an ein Mitglied eines über mehrere Universitäten verteilten Forscherteams zu mailen. Anders ist es hingegen, wenn es sich bei dem Forscherteam um eine geschlossene und organisatorisch eng verbundene Einheit handelt.

*Beispiel
Vervielfältigungen
zur Weitergabe an
Dritte*

Zu beachten ist ferner, dass die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch **geboten** sein muss. Kann das benötigte Material in zumutbarer Weise käuflich erworben oder in einer Bibliothek ausgeliehen werden, darf es nicht kopiert werden. Sofern allerdings durch eine umständliche Bestellung, Wartefristen, Fernleihe oder eine ausschließliche Präsenzbenutzung die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt wird¹⁷⁸ oder der Kaufpreis zum Umfang der Vervielfältigung außer Verhältnis steht¹⁷⁹, ist eine Vervielfältigung zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken regelmäßig geboten. Ob die Kopie für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit tatsächlich benötigt wird, ist letztlich dem Urteil des wissenschaftlich Arbeitenden überlassen.¹⁸⁰

Die Schrankenregelungen der § 53 Abs. 1 und 2 UrhG (Privatgebrauch und sonstiger eigener Gebrauch) erlauben zudem nur die Anfertigung „**einzelner**“ **Kopien**. Daher dürfen nach der Rechtsprechung maximal sieben Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.¹⁸¹ Mehr als sieben Exemplare dürfen erlaubnisfrei nur für den eigenen Gebrauch im Schulunterricht sowie für staatliche Prüfungen kopiert werden (§ 53 Abs. 3 UrhG).

Max. 7 Kopien

Unter den Begriff des Schulunterrichts fallen allerdings nicht die Lehrveranstaltungen an Hochschulen.¹⁸² Zu den staatlichen Prüfungen zählen hingegen auch die Zwischen- und Abschlussprüfungen an den Hochschulen, nicht aber die Klausuren, Hausarbeiten und Referate für Übungsscheine.¹⁸³

¹⁷⁷Möhring/Nicolini-Decker, Urheberrechtsgesetz, § 53 Rn. 18.

¹⁷⁸Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 23.

¹⁷⁹Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 53 Rn. 6.

¹⁸⁰Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 23.

¹⁸¹BGH GRUR 1978, 474.

¹⁸²Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 37.

¹⁸³Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 42.

Der Professor, der für jeden der 30 Teilnehmer seines Kolloquiums mehrere Seiten aus einer wissenschaftlichen Abhandlung einscannt und an die Teilnehmer per E-Mail versendet, kann sich gegenüber dem Urheber nicht auf die Schranke des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG (Schulunterricht) berufen.¹⁸⁴ Fertigt er hingegen 30 Fotokopien für jeden Prüfling einer universitären Zwischenprüfung seines Fachbereichs an, ist dies zustimmungsfrei möglich (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG – Prüfungsgebrauch).

Sonderfall: Vervielfältigung von Software

Einen Sonderfall stellt die Vervielfältigung von Computerprogrammen dar. Im Gegensatz zu Texten, Musik-CDs und Videos darf Software nicht zum privaten oder sonstigen eigenen wissenschaftlichen Gebrauch kopiert werden. Lediglich die Anfertigung einer **Sicherungskopie** sowie die Vervielfältigungshandlungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen, d.h. im Rahmen des „normalen“, vertraglich vorgesehenen Gebrauchs¹⁸⁵ einschließlich der Fehlerberichtigung, sind erlaubnisfrei möglich.

Verwendung von Public Domain und Open Source- Software

Werden hingegen Programme oder sonstige geschützte Materialien ausdrücklich vom Autor als **Public Domain** oder **Open Source** bezeichnet, dürfen sie in der Regel frei kopiert und weiterverbreitet werden.¹⁸⁶ Dies bedeutet allerdings nicht, dass für Public-Domain-Software kein Urnehberschutz besteht.¹⁸⁷ Es handelt sich vielmehr um Software, bei der der Urheber oder der sonstige Rechteinhaber das Programm unentgeltlich zur allgemeinen Nutzung freigibt, während die (unverzichtbaren¹⁸⁸) Urheberrechte in der Hand des Urhebers verbleiben. Sind die Public-Domain-Materialien mit Lizenzbedingungen versehen, sind diese streng zu beachten. Insbesondere Bearbeitungen¹⁸⁹ der freien Materialien sind nicht durch jede Lizenz gedeckt. Erfolgt eine Nutzung außerhalb der Lizenz, gehen die Rechte aus der Lizenz regelmäßig verloren.

Im Gegensatz zur Open Source-Software nimmt der Urheber bei der **Shareware** seine Rechte voll wahr. Regelmäßig wird dem Nutzer – etwa in einem Readme-File – das Recht eingeräumt, die Software entgeltlich oder unentgeltlich für eine gewisse Zeit probenhalber zu benutzen (Einräumung eines beschränkten einfachen Nutzungsrechts). Im Einzelfall sehen die Lizenzbedingungen weitere Nutzungsmöglichkeiten vor.¹⁹⁰ Nach Ablauf des lizenzierten Zeitraums verletzt jede weitere Nutzung der Software die Rechte des Urhebers.

¹⁸⁴Vgl. BGH GRUR 1993, 37. Das Versenden der Aufsätze kann aber durch die neue Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG gedeckt sein, soweit deren Voraussetzungen eingehalten werden, siehe hierzu S. 81.

¹⁸⁵Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck, Urheberrecht, § 69d Rn. 3.

¹⁸⁶Zu Open Content- und Open Source-Modellen siehe S. 177.

¹⁸⁷OLG Frankfurt/M GRUR 1989, 678.

¹⁸⁸Siehe hierzu Inhalt der Schutzrechte S. 41.

¹⁸⁹Zu Bearbeitungen siehe S. 129.

¹⁹⁰Strömer, Online-Recht, 258.

Ergeben sich Probleme bei der Herstellung der **Interoperabilität**¹⁹¹ eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen, darf der Lizenznehmer oder eine andere berechtigte Person (z.B. sein Bediensteter) die Software zudem ohne Zustimmung des Rechteinhabers dekompileieren¹⁹², um sich auf diesem Wege die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen zu beschaffen (§ 69e UrhG). Voraussetzung ist allerdings, dass die erforderlichen Informationen nicht anderweitig erworben werden können und nicht für andere Zwecke als die Herstellung der Interoperabilität verwendet werden.

*Recht zur
Dekompileierung*

Check up Gemeinfreie und erlaubnisfreie Nutzung



Die Zustimmung des Urhebers zur Nutzung ist nicht erforderlich bei gemeinfreien Werken wie

- Schöpfungen, die die erforderliche Gestaltungshöhe nicht erreichen
- amtlichen Werken oder
- Werken mit abgelaufener Schutzfrist.

Erlaubnisfrei sind

- Vervielfältigungen zum Privatgebrauch, soweit eine legale Kopiervorlage verwendet wird
- Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Information dürfen zustimmungsfrei vorgenommen werden, wenn ein Kauf oder eine Ausleihe des geschützten Materials außer Verhältnis zum verfolgten wissenschaftlichen Zweck steht. Es dürfen max. 7 Kopien hergestellt werden.

Sonderfall Software: Diese darf grundsätzlich nicht kopiert werden. Ausnahmefälle sind

- Herstellen einer Sicherungskopie
- Public-Domain-Software, Freeware, Shareware im Rahmen der Lizenzbedingungen

¹⁹¹Interoperabilität ist die Fähigkeit zum Austausch von Informationen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen. Eine Interoperabilität zwischen Computerprogrammen besteht, wenn sie mit den Soft- und Hardwareelementen des jeweils anderen Systems zusammenarbeiten können.

¹⁹²Dekompileierung ist die Rückübersetzung des maschinenlesbaren, aber für Menschen nicht lesbaren binär dargestellten Objekts in den Quellcode, der das Computerprogramm in einer für den Menschen lesbaren höheren Programmiersprache abbildet.

II. Archivierungsrecht

Archivierungsrecht unterliegt strengen Grenzen

Eine weitere Schrankenregelung im Rahmen des § 53 Abs. 2 UrhG ist das **Recht zur Anfertigung einer Kopie zur Aufnahme in ein eigenes Archiv** (Nr. 2). Da das Archivierungsrecht einer Reihe von Einschränkungen unterliegt, ist insbesondere im elektronischen Kontext **Vorsicht** geboten.

Nur Vervielfältigungen selbst erworbener Exemplare sind gestattet

Der Gesetzgeber hat das Archivierungsrecht ursprünglich geschaffen, damit **Bibliotheken** ihre Bestände auf Mikrofilm aufnehmen können, um Raum zu sparen oder ihre Bestände an einem katastrophensicheren Ort einzulagern. Nicht erlaubt werden sollte hingegen, die Bestände durch die Vervielfältigung bibliothekenintern entliehener Exemplare zu erweitern.

Keine Archivierung zur Nutzung durch Dritte

Für die Vervielfältigung darf daher **immer nur ein eigenes Werkstück** verwendet werden. Bei hochschul- oder institutsinternen Archiven darf also nur auf Werkexemplare zurückgegriffen werden, die der jeweiligen Hochschule gehören. Entlehene oder gemietete Vorlagen dürfen zu Archivierungszwecken nicht vervielfältigt werden. Ebenso wenig dürfte ein Universitätsbediensteter Auszüge aus einem privat erworbenen Buch für ein institutsinternes Archiv kopieren.

Für die Zulässigkeit einer Vervielfältigung kommt es zudem entscheidend darauf an, dass die Vervielfältigung zur Archivierung geboten, d.h. **erforderlich** ist. Nur wenn die Sammlung und Erschließung des Materials ausschließlich der Bestandssicherung und der hochschulinternen Nutzung dient, ist die Vervielfältigung zulässig. Der Aufbau eines Archivs zur Benutzung durch Dritte fällt ebenso wenig unter das Archivierungsrecht wie die Erstellung von Archiven zur Überlassung an Dritte.

Andererseits ist es aber zulässig, die Herstellung der Vervielfältigungsstücke Dritten zu übertragen, solange die Archivierungsleistung vom Archivbetreiber erbracht wird.¹⁹³ Da die Vervielfältigung zum Zweck der Archivierung geboten sein muss, dürfen Kopien nur in dem für die Archivierung erforderlichen Umfang angefertigt werden. Wird ein geschütztes Werk mehrfach, z.B. unter mehreren Stichworten archiviert, so muss für jede dazu erfolgende Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt werden.¹⁹⁴

Elektronische Archive

Die **Anlegung elektronischer Archive** ist im Übrigen nur gestattet, wenn das elektronische Archiv ausschließlich analog genutzt wird oder das Archiv keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder Erwerbzzweck verfolgt (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3 UrhG). Ein elektronisches Archiv im Rahmen der gewerblichen Auftragsforschung wäre daher unzulässig.

¹⁹³Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 25.

¹⁹⁴BGH GRUR 1997, 459, 461f. – CB-Infobank I.

Da es zu keiner zusätzlichen Nutzung des Werkes kommen darf, durch die dem Urheber Vergütungen entgehen, wird man ferner verlangen müssen, dass die Nutzung des Archivs selbst wiederum durch Schrankenregelungen gedeckt ist. Dies ist insbesondere bei den so genannten **Inhouse-Kommunikationssystemen** auf elektronischer Basis regelmäßig nicht der Fall. In ihrem Rahmen werden urheberrechtlich geschützte Werke in einer Datenbank abgelegt und innerhalb eines geschlossenen, Außenstehenden nicht zugänglichen Netzwerkes einer Vielzahl von Nutzern zur Verfügung gestellt, die über Bildschirm oder Hardcopy Zugriff auf die gespeicherten Werke nehmen können. Damit sind zusätzliche Vervielfältigungsvorgänge verbunden, die den Erwerb weiterer Werkexemplare erübrigen und so die Interessen des Urhebers beeinträchtigen.¹⁹⁵

Inhouse-Kommunikationssysteme: grundsätzlich nicht gestattet

Im Bereich von **Forschung und Lehre** besteht eine gewisse Privilegierung, da Forschern und Lehrenden eine Reihe von **Schrankenregelungen** zur Verfügung stehen, die eine erlaubnisfreie Nutzung der archivierten Werke gestatten. Zu nennen sind insbesondere das Kopierrecht zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch¹⁹⁶, das Zitatrecht¹⁹⁷ und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung¹⁹⁸. Allerdings ist darauf zu achten, dass hierdurch nicht ein notwendiger Erwerb neuer Werkexemplare oder zusätzliche Vergütungsvorgänge umgangen werden. Es sollten auf das elektronische Archiv daher nicht mehr Personen Zugriff erhalten als die Anzahl von Nutzern, die ein vergleichbares herkömmliches Papier- und Mikrofilmarchiv gleichzeitig einsehen können.

Privilegierung von Forschung und Lehre durch sonstige Schrankenregelungen

Die Anlegung eines institutsinternen elektronischen Archivs aus dem Institutsbestand, das aufgrund der genannten Schrankenregelungen von den Institutsmitarbeitern genutzt wird, wird diese Voraussetzungen üblicherweise erfüllen. Ein der gesamten Universität zur Verfügung stehendes elektronisches Archiv wird dagegen den ansonsten notwendigen Erwerb neuer Werkstücke innerhalb der einzelnen Institute regelmäßig überflüssig machen. Es wäre daher nicht vom Archivierungsrecht gedeckt.

Institutsinterne Archive

III. Zitatrecht

Frei zitierbar im Rahmen einer multimedialen Anwendung sind zunächst alle Materialien, für die ein Urheber- oder Leistungsschutz nicht besteht, etwa weil sie die erforderliche Gestaltungshöhe nicht erreichen oder es sich um gemeinfreie Werke handelt (z.B. Werke mit abgelaufenen Schutzfristen, amt-

Eine der wichtigsten Schranken: Zitatrecht

¹⁹⁵OLG Düsseldorf CR 1996, 728, 729f.; vgl. auch Schrickler-Loewenheim, UrhR, § 53 Rn. 26.

¹⁹⁶Siehe hierzu S. 68.

¹⁹⁷Siehe hierzu S. 73.

¹⁹⁸Siehe hierzu S. 81.

74/Nutzung fremder Werke

liche Werke). Ohne weiteres ist es daher zulässig, aus geschützten Werken Teile zu entnehmen, die keinem Urheberrechtsschutz oder einem sonstigen rechtlichen Schutz¹⁹⁹ unterliegen.

Das Zitatrecht gewährt das Recht, innerhalb eines eigenen Werkes geschützte Werke oder Werkteile zustimmungsfrei zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 51 UrhG). Damit ist das Zitatrecht **eine der wichtigsten Schrankenbestimmungen** des UrhG. Die Vorschrift stellt sowohl den Online- als auch den Offline-Vertrieb einschließlich der erforderlichen Vervielfältigungshandlungen von der Zustimmungspflicht frei. Wer sich im Rahmen des Zitatrechts bewegt, muss bei der Einbindung des betreffenden Materials keine Zustimmung des Rechteinhabers einholen.

Voraussetzungen

Allerdings bildet nicht jede erkennbare Verwendung fremder Werkteile ein Zitat. Das Zitieren aus geschützten Werken ist nur unter **folgenden Voraussetzungen** zustimmungsfrei:

- Bei dem zitierenden Werk muss es sich um ein selbstständig geschütztes Werk handeln.
- Das Zitat muss Belegfunktion haben, d.h. zwischen eigenem und zitiertem Werk muss eine innere Verbindung hergestellt werden.
- Das Zitat darf nur den für den Zweck erforderlichen Umfang haben.
- Es hat eine Quellenangabe zu erfolgen.

Schöpfung eines selbstständigen Werkes

Zitieren darf nur, wer ein Produkt schafft, das selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Das Zitatrecht soll nur demjenigen zur freien Verfügung stehen, der selbst eine Schöpfungsleistung erbringt. Ansonsten könnte man fremde Werke oder Werkteile mit bloßen Randbemerkungen und knappen Einleitungsworten zustimmungsfrei verwerten. Das Zitatrecht deckt auch nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten, selbst wenn die Anordnung und Auswahl urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG) genießt.²⁰⁰

Der Schöpfer eines digitalen Lexikons kann sich hinsichtlich der Einbindung einzelner Werke nicht auf das Zitatrecht stützen. Bei Wegdenken der Zitate verbliebe kein für sich existenzfähiges Werk. Gleiches gilt für multimedial verbreitete Zitatsammlungen ohne Zustimmung der Urheber. Der Entwickler einer aufwändig gestalteten Lernsoftware wird hingegen regelmäßig ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk erschaffen. Er darf sich daher des Zitatrechts bedienen.

Belegfunktion

Erforderlich ist ferner, dass das Zitat zur Untermauerung einer eigenen

¹⁹⁹Siehe hierzu S. 216.

²⁰⁰Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 51 Rn. 22.

Aussage verwendet wird (**Belegfunktion**). Ein zulässiges Zitat liegt nur vor, wenn eine innere Verbindung zwischen zitierendem und zitiertem Werk besteht. Das Zitat darf nur als Beleg oder Hilfsmittel fungieren. Will der Zitierende auf eigene Ausführungen zugunsten des Zitats verzichten, kann er sich nicht auf § 51 UrhG stützen. Nicht zulässig ist daher vor allem die Übernahme ganzer Werke ohne Auseinandersetzung mit deren Inhalt oder die bloße Bearbeitung oder Umgestaltung des zitierten Werkes. Auch dürfen die Zitate nicht nur zur Auflockerung des Textes dienen und Authentizität übernehmen, ohne dass die konkrete Wortwahl des Zitats erkennbare Bedeutung für das zitierende Werk hat.²⁰¹

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob das zulässige Zitat ohne Zustimmung des Urhebers bearbeitet oder umgestaltet werden darf. Dies ist in engen Grenzen erlaubt (§§ 62, 39 UrhG). So dürfen insbesondere folgende Änderungen bis zur Grenze der Entstellung (§ 14 UrhG) vorgenommen werden:

- Die Übersetzung von Sprachwerken in eine andere Sprache,
- die Übertragung von Musikwerken in eine andere Stimmlage,
- die Reproduktionen von Farbbildern in schwarz-weiß²⁰² und
- die mit der Digitalisierung einhergehenden Dimensions-, Größen- sowie Qualitätsänderungen von Fotografien und Abbildungen.

Hinsichtlich des Zitatumfangs unterscheidet das Urheberrecht zwischen dem in selbständigen wissenschaftlichen Werken erlaubten „**Großzitat**“ (§ 51 Nr. 1 UrhG) und dem für sonstige Werke geltenden „**Kleinzitat**“ (§ 51 Nr. 2 UrhG). Im Gegensatz zum Kleinzitat gestattet das Großzitat die Übernahme eines ganzen Werkes, während das Kleinzitat grundsätzlich nur die Übernahme von Werkteilen von der Zustimmung des Rechteinhabers ausnimmt.

Großzitate dürfen allerdings **nur in wissenschaftlichen Werken** erfolgen. Hierzu zählen auch populär-wissenschaftliche Werke, deren Wesen weniger die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnis als deren Vermittlung ist.

*Sofern online oder offline vertriebene Lern- und Lehrmodule für Studierende, Schüler und sonstige Interessierte durch eine fachliche und methodische Auseinandersetzung mit dem Material gekennzeichnet sind, darf man sich des Großzitatrechts bedienen.*²⁰³

Großzitate dürfen zudem nur aus **erschienenen Werken** entnommen werden. Das sind alle Werke, die nicht nur in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit

Änderungen

Großzitat

²⁰¹KG Berlin GRUR 2003, 236.

²⁰²Möhring/Nicolini-Gass, Urheberrechtsgesetz, § 62 Rn. 23.

²⁰³Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 51 Rn. 31.

76/Nutzung fremder Werke

zugänglich gemacht wurden, sondern von denen mit Zustimmung des Urhebers Vervielfältigungsstücke in genügender Anzahl der Öffentlichkeit (bei Dissertationen z.B. 50 Exemplare) angeboten worden sind (§ 6 Abs. 2 UrhG).

Zustimmungsfreie Übernahme ganzer Werke

Im Rahmen des Großzitats dürfen zwar, soweit erforderlich, ganze Werke zustimmungsfrei übernommen werden. Das Zitatrecht ist jedoch auf „*einzelne*“ Werke beschränkt.

So wurde im Fall Kandinsky die Aufnahme von 69 Werken Kandinskys in das Buch „Der Blaue Reiter und die Neue Künstlervereinigung München“ als unzulässig betrachtet.²⁰⁴ Ebenso wurde die Übernahme von 34 Bildern des Malers Alexej Jawlensky in den Katalog zur Ausstellung der Malerin Marianne Werefkin als nicht vom Zitatrecht gedeckt angesehen.²⁰⁵

Zulässigkeit von Bild- und Filmzitat

Auch **Bild- und Filmzitate**²⁰⁶ sind möglich. Allerdings dürfen die Abbildungen nicht nur als Blickfang oder unterhaltendes Beiwerk dienen, sondern müssen dazu bestimmt sein, den im Worttext offenbaren Gedankeninhalt aufzuhehlen oder zu veranschaulichen. Dabei genügt es, wenn Bilder beispielhaft wirken.²⁰⁷

Kleinzitate außer- halb wissenschaft- licher Werke

Sofern die Voraussetzungen für das Großzitat nicht vorliegen, kommt das **Kleinzitat** in Betracht (§ 51 Nr. 2 UrhG). Dieses gilt nicht nur für wissenschaftliche Werke, sondern für Werke aller Art und zwar sowohl für Sprachwerke als auch für Bilder, Filme, Multimediawerke und sonstige WerkGattungen.²⁰⁸ Das Kleinzitat erlaubt nur die Verwendung kleiner Ausschnitte von Werken, deren Umfänge weder absolut noch im Verhältnis zum gesamten benutzten Werk ins Gewicht fallen. So sind im Rahmen des Kleinzitats Zitate in der Länge einer Seite nur ausnahmsweise zulässig.

„Großes Kleinzitat“

Schwierigkeiten bereiten insbesondere **Bild- und Filmzitate**. Bei Fotografien oder Werken der bildenden Kunst umfasst ein Zitat notwendigerweise das ganze Bild und nicht nur einen Ausschnitt. In solchen Fällen ist daher – je nach Zitatzweck – die Verwendung ganzer Werke zulässig (sog. „großes Kleinzitat“).²⁰⁹

Quellenangabe und Kennlichmachung

Vergessen werden dürfen beim Zitat nie die **Quellenangaben** (§ 63 UrhG) und die **Kennlichmachung** als Zitat. Es muss erkennbar sein, dass die zitierte Stelle nicht zum eigenen Werk gehört, sondern aus „fremder Feder“ stammt.²¹⁰

²⁰⁴BGHZ 50, 147; KG Berlin AfP 1997, 527.

²⁰⁵OLG München ZUM 1989, 529.

²⁰⁶BGHZ 99, 162.

²⁰⁷Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 51 Rn. 17.

²⁰⁸Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 51 Rn. 41.

²⁰⁹Fromm/Nordemann-Vinck, Urheberrecht, § 51 Rn. 7.

²¹⁰Hoeren/Sieber-Rau/Hegemann, Multimediarecht, Teil 7.5 Rn. 97.

Eine umfangreiche Quellenangabe (Urhebername, Titel des Werkes, Angabe des Publikationsorgans, Fundstelle) wird anders als bei Printmedien, wo der Platz naturgemäß beschränkt ist, bei multimedialen Produkten regelmäßig kein Problem sein.²¹¹ Auf eine Quellenangabe darf im Übrigen nur verzichtet werden, wenn die Quelle weder auf dem genutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt wird noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweitig bekannt ist. Im Fall einer öffentlichen Wiedergabe darf auf eine Quellenangabe nur verzichtet werden, wenn eine solche nicht möglich ist. Nicht ausreichend für eine Quellenangabe ist insbesondere die reine Setzung eines Links, da Web-Adressen in der Regel flüchtig sind.²¹²

Eine Vergütung für das Zitieren von fremden Werken ist nicht zu entrichten.

Check up Zitate



Frei zitierbar sind

- gemeinfreie Werke (amtliche Werke, Werke mit abgelaufener Schutzfrist)
- Werkteile, die selbst nicht geschützt sind (z.B. wissenschaftliche Formeln aus einer Dissertation; Ideen, Thesen und Schlussfolgerungen, soweit nicht die konkrete Darstellung übernommen wird)

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Das Zitatrecht erlaubt das zustimmungsfreie Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Weitergeben geschützter Werke in einem selbständig geschützten Werk zur Veranschaulichung oder Untermauerung einer eigenen Aussage (**zustimmungsfreier Online- und Offline-Vertrieb**). Das Zitatrecht erlaubt

- in wissenschaftlichen Werken (z.B. Lernsoftware) die Übernahme ganzer Werke („Großzitat“)
- in anderen Werken nur die Übernahme kleiner Werkteile („Kleinzitate“)
- Bild- und Filmzitate
- Zitate sind kenntlich zu machen und mit einer Quellenangabe (Name des Urhebers, Werktitel, Publikationsorgan) zu versehen

²¹¹Hoeren/Sieber-Raue/Hegemann, Multimediarecht, Teil 7.5 Rn. 101.

²¹²Fromm/Nordemann-Vinck/Nordemann, Urheberrecht, § 51 Rn. 11.

IV. Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

Der sog. Schulbuchparagraf privilegiert die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken, soweit sie in eine Sammlung von Werken für den Schul- und Unterrichtsgebrauch eingebunden sind (§ 46 UrhG - **Schulbuchprivileg**). Bei einer Sammlung kann es sich z.B. um ein Schulbuch mit Textauszügen und Gedichten mehrerer Autoren, eine Musik-CD mit Stücken mehrerer Komponisten sowie ein über CD-ROM oder das Internet genutztes Lernprogramm handeln.²¹³

Entscheidend ist, dass sowohl die **äußere Gestaltung** als auch die **innere Beschaffenheit** der Sammlung ausschließlich auf schulische und unterrichtsspezifische Zwecke zugeschnitten ist. Die äußere Aufmachung muss den verfolgten Zweck, z.B. durch die Titulierung als Lernsoftware, eindeutig aufzeigen (§ 46 Abs. 1 S. 2 UrhG). Inhaltlich muss die Auswahl, Anordnung, Einarbeitung und Erläuterung der übernommenen Werke unter Beachtung didaktischer Prinzipien erfolgen. Die bloße Aneinanderreihung, z.B. nach Lebensdaten der verwendeten Autoren, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Zulassung zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulbehörden ist nicht erforderlich.²¹⁴

Lehrer-Schüler-Verhältnis im engeren Sinn

Die Sammlung muss allein für den **Schul- und Unterrichtsgebrauch** bestimmt sein. Ein Unterrichtsgebrauch ist nur dort anzunehmen, wo ein **Lehrer-Schüler-Verhältnis** im engeren Sinne besteht. Privilegiert sind Lernprogramme für allgemeinbildende Schulen, wie Berufs-, Sonder- und Blindenschulen, für nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Sammlungen für den Kirchengebrauch.²¹⁵ Von der Privilegierung nicht erfasst werden die für die Lehrtätigkeit an den Hochschulen, in der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen) sowie an den Einrichtungen der Lehrerbildung und -fortbildung konzipierten Lernmedien.²¹⁶ Für den Unterrichtsgebrauch an Hochschulen sieht allerdings die neue Schrankenregelung des § 52a UrhG²¹⁷ - zumindest für den Online-Bereich – unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Zustimmungspflicht vor. Allerdings ist die Vorschrift insbesondere wegen des Verbots der Anfertigung von Vorratsvervielfältigungen wesentlich enger.

Privilegiert sind neuerdings auch Online-Sammlungen

Die Schrankenregelung des § 46 UrhG gestattet neuerdings neben einer Vervielfältigung und Verbreitung auch die erlaubnisfreie öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken innerhalb einer Lehrsammlung. Damit sind **Nutzungen im Online- und Offline-Bereich** nunmehr gleich ge-

²¹³Vgl. Schrickler-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 6.

²¹⁴Schrickler-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 11.

²¹⁵Schrickler-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 8.

²¹⁶Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 46 Rn. 5.

²¹⁷Siehe hierzu S. 81.

stellt. Begünstigt ist somit nicht nur die Einbindung geschützter Materialien in offline vertriebenen Sammlungen, sondern auch die Einbindung von Materialien in eine online gestützte Lehrsammlung. Allerdings ist insbesondere bei Online-Nutzungen stets zu berücksichtigen, dass eine zulässige Sammlung sowohl nach ihrer inneren als auch nach ihrer äußeren Beschaffenheit für den privilegierten Unterrichts- und Schulgebrauch bestimmt sein muss.

Die Vorschrift erlaubt daher nicht das allgemeine Einstellen einer Lehrsammlung in das Internet, da die privilegierte Sammlung auf diese Weise beliebigen Personen zugänglich wird. Zulässig ist es hingegen, die Sammlung in das lokale Netzwerk einer Schule einzuspeisen, soweit durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass ausschließlich von den im Rahmen des Unterrichts genutzten Arbeitsplätzen Zugriff gewährt wird.

Hinsichtlich der entlehnten Werke ist zu beachten, dass nur die Übernahme von **Werkteilen** zustimmungsfrei ist. Lediglich für Sprach- und Musikwerke von geringem Umfang gilt ausnahmsweise anderes. Daher dürfen beispielsweise Gedichte, kleine wissenschaftliche Arbeiten, kurze Erzählungen und Novellen sowie kurze Popsongs vollständig eingebunden werden. Auch die Übernahme einzelner Fotografien oder Werke der bildenden Kunst, wie z.B. Grafiken, ist zustimmungsfrei möglich, sofern dies nicht nur zu Dekorationszwecken, sondern zu pädagogischen Zwecken erfolgt.²¹⁸ Bei Werken der Musik ist allerdings zu beachten, dass diese stets nur in Lehr- und Lernmedien eingebunden werden dürfen, die für den Gebrauch im Musikunterricht an Schulen bestimmt ist. Dies schließt nicht den Unterricht an Musikschulen ein.

Grundsätzlich nur Übernahme von Werkteilen gestattet

Soweit eine Einbindung erfolgen soll, besteht zunächst die Pflicht, dem Urheber seine Absicht zur Aufnahme des geschützten Materials in die Lernsoftware mittels eingeschriebenen Briefes **mitzuteilen** (§ 46 Abs. 3 UrhG). Ist der Urheber nicht zu erreichen, ist die Mitteilung an den Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zu richten. Der Inhalt der Mitteilung muss alle Informationen umfassen, die für die Nachprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 UrhG notwendig sind. Anzugeben sind: Autor, Verlag, Titel und Auflagenhöhe der Sammlung, die genaue Bezeichnung der Werke oder Werkteile, die entnommen werden sollen sowie die Anzahl der insgesamt entlehnten Werke und Werkteile.²¹⁹ Mit der Einbindung der Materialien darf erst zwei Wochen nach Absendung des Briefs begonnen werden. Innerhalb der Sammlung ist der entnommene Teil außerdem mit einer deutlichen Quellenangabe

Mitteilungspflicht

²¹⁸Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 17.

²¹⁹Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 22.

80/Nutzung fremder Werke

zu versehen (§ 63 Abs. 1 UrhG).

Änderungsrecht

Änderungen der übernommenen Werke sind nur in engen Grenzen zulässig.²²⁰ Die aus unterrichtsspezifischen Gründen erforderlich werdende Änderung eines Sprachwerkes ist zustimmungsfrei, wenn dem Urheber die beabsichtigte Änderung mitgeteilt wurde und er nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat (§ 62 Abs. 4 UrhG), vorausgesetzt, der Urheber wurde in dem Schreiben über die Folgen seines Schweigens belehrt. Im Übrigen gelten bei der Veränderung von Werken die Ausführungen zum Zitatrecht entsprechend.²²¹

Vergütungspflicht

Dem Urheber ist für die Übernahme seines Werkes eine **angemessene Vergütung** zu zahlen (§ 46 Abs. 4 UrhG). Bei Sprach- und Musikwerken sowie Werken der bildenden Kunst werden die Vergütungsansprüche von den Verwertungsgesellschaften²²² (VG Wort, VG Musikedition, GEMA, GVL, VG Bild-Kunst) wahrgenommen. Über die Verwertungsgesellschaften können auch die Mitteilungen an die Urheber im Sinne von § 46 UrhG abgewickelt werden. Bei den sonstigen Werken verwalten die Urheber ihre Vergütungsansprüche selbst. Adressat der Mitteilungen sind in diesen Fällen primär die Urheber und hilfsweise die Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte (in aller Regel die Originalverleger).²²³

Belegexemplare

Zwar ist die Abgabe eines **Belegexemplars** an den Urheber nicht vorgeschrieben. Jedoch gehört es zum guten Ton, den Autoren kopierter Werke die Übernahme durch ein Belegexemplar zu danken.²²⁴

²²⁰Siehe hierzu S. 43.

²²¹Siehe hierzu S. 73.

²²²Siehe hierzu S. 100.

²²³Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 23.

²²⁴Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 46 Rn. 25.

Check up**Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)**

Geschützte Materialien dürfen im Rahmen einer Sammlung (Schulbuch, Lernsoftware) für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zustimmungsfrei vervielfältigt, verbreitet (Offline-Vertrieb) und öffentlich zugänglich gemacht werden (Online-Vertrieb).

Von der gesetzlichen Privilegierung sind Lernmedien für alle allgemein bildende Schulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung erfasst. Nicht privilegiert sind Lernmodule für Studenten und die Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen).

- Verwendet werden dürfen Teile von Werken, kleinere Sprach- und Musikwerke, einzelne Werke der bildenden Kunst
- Der Urheber ist vor der Einbindung mittels eingeschriebenen Briefs in Kenntnis zu setzen
- Bei übernommenen Teilen hat eine Quellenangabe zu erfolgen
- Das Lehrmedium ist mit einer deutlichen Zweckbestimmung zu versehen
- Dem Urheber ist eine angemessene Vergütung zu zahlen

V. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“²²⁵ hat der Gesetzgeber mit § 52a UrhG eine gänzlich neue und für den Schul- und Hochschulbereich höchst bedeutsame Schrankenregelung in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt. Die neue Schrankenbestimmung gestattet es Bildungs- und Forschungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, Werke zu Forschungs- und Bildungszwecken innerhalb von Kommunikationsnetzen erlaubnisfrei öffentlich zugänglich zu machen. Da die Vorschrift im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in ihrer Reichweite erheblich eingeschränkt wurde, ist **Vorsicht geboten**. Anders als im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen, erlaubt die Vorschrift keinesfalls eine uneingeschränkte Nutzung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Sie formuliert vielmehr strenge Grenzen.²²⁶

*Neue Schranke
für Unterricht
und Forschung:
§ 52a UrhG*

²²⁵Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 1774.

²²⁶Siehe zum Nachfolgenden auch die in einigen Punkten restriktivere „Gemeinsame Charta zum Verständnis von § 52a UrhG“ der Bibliotheksverbände, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und des Börsenvereins:
<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/686/gemeinsame%20Charta%20zu%2052a%20.pdf>.

82/Nutzung fremder Werke

Privilegiert werden zunächst zwei Bereiche: Das öffentliche Zugänglichmachen von geschützten Werken (1) zur Veranschaulichung im Unterricht und (2) zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung:

Unterrichtszwecke

(1) Der erste Fall begünstigt den Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung. Diesen ist es erlaubt, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes²²⁷, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht ohne Zustimmung des Rechteinhabers in ein Kommunikationsnetz einzustellen und zum Abruf bereit zu halten. Zugriffsberechtigt darf allerdings nur der bestimmt abgegrenzte Kreis der Unterrichtsteilnehmer sein.

Damit erlaubt die Vorschrift beispielsweise, ein Kapitel eines akademischen Lehrbuches den Teilnehmern einer Vorlesung in einem Passwort geschützten Bereich als Begleitmaterial über das Internet zugänglich zu machen. Unbedingt zu gewährleisten ist dabei allerdings, dass tatsächlich nur Vorlesungsteilnehmer Zugriff auf die Materialien erhalten. Zulässig wäre es auch, im Rahmen einer über das Internet gehaltenen Fernstudiums-Vorlesung geschützte Unterrichtsmaterialien den Hörern zur Verfügung zu stellen. Ebenso dürften im Rahmen einer Lehrveranstaltung, bei der jedem Studenten ein PC-Arbeitsplatz zugeordnet ist, geschützte Materialien während der Vorlesung auf den PC-Bildschirmen eingeblendet werden.

Forschungszwecke

(2) In der zweiten Alternative gestattet die Vorschrift veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlaubt ist damit z.B., urheberrechtlich geschützte Materialien wie wissenschaftliche Fachaufsätze zu Forschungszwecken an eine exklusive wissenschaftliche Newsgroup zu mailen oder ins Intranet eines kleinen Forschungsteams einzustellen. Dabei ist streng darauf zu achten, dass durch organisatorische und technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Kreis der zugangsberechtigten Personen fest umrissen ist und nach bestimmten objektiven Kriterien ausgewählt wurde. Ein rein formales Anmeldeerfordernis ohne weitere Begrenzungskriterien wird hingegen nicht ausreichen. Nicht zulässig wäre es ferner, Werke so in das Intranet einer Universität einzustellen, dass sämtliche an der Universität tätigen Forscher Zugriff erhalten.²²⁸

²²⁷Nach der Rechtsprechung zu § 53 UrhG ist ein kleiner Teil eines Werkes betroffen, wenn das Verhältnis sämtlicher genutzter Teile zum gesamten Werk weniger als 10 % des Gesamtwerkes ausmacht, vgl. OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818, 820.

²²⁸Bundestags-Drucksache 15/837, 34.

Beschränkungen hinsichtlich beider Privilegierungen bestehen allerdings für zwei besondere Werkarten:

- Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (z.B. Schulbücher, Lern- und Bildungssoftware), dürfen stets nur mit Einwilligung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht werden. Sie sind damit aus dem Anwendungsbereich des § 52a UrhG ausgenommen.
- Die Verwertung von Kinofilmen ohne Einwilligung kommt erst zwei Jahre nach Kinostart in Betracht.

*Beschränkungen
für Schulbücher
und Kinofilme*

Im Übrigen dürfen die auf § 52a UrhG gestützten Nutzungshandlungen nur **nicht-kommerziellen Zwecken** dienen und müssen **zu dem jeweiligen Zweck geboten**, d.h. erforderlich, sein. Soweit möglich hat eine Quellenangabe zu erfolgen (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG). Für jede Nutzung eines Werkes aufgrund von § 52a UrhG ist zudem eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu entrichten.

*Nur für nicht-
kommerzielle
Zwecke*

Da von jeder Online-Nutzung nicht nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung betroffen ist, sondern auch das **Vervielfältigungsrecht**, gestattet die Schrankenregelung neben der öffentlichen Zugänglichmachung auch die Vornahme der erforderlichen Vervielfältigungshandlungen (§ 52a Abs. 3 UrhG). Zu nennen sind etwa das Aufspielen auf den Server oder die Vervielfältigung im Arbeitsspeicher des Abrufenden. Die Vorschrift erlaubt allerdings nicht das Anfertigen von Ausdrucken oder weiteren digitalen Kopien.²²⁹ Diese können im Einzelfall aber durch andere Schrankenregelungen, insbesondere das Kopierrecht zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 UrhG) oder das Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt sein.

*Erforderliche
Vervielfältigungen
sind gestattet*

Nicht ganz klar ist, ob mit dem Vervielfältigungsrecht auch die Übertragung bisher nur in analoger Form vorliegender Werke in eine **digitale Form** erlaubt ist, wie z.B. das Einscannen von kleinen Teilen eines universitären, bisher nicht in digitaler Form vorliegenden Lehrbuches, um dieses im Rahmen einer Lehrveranstaltung den Studenten online zugänglich zu machen. Da der Wortlaut der Vorschrift eine solche Einschränkung nicht erkennen lässt, spricht aber Viel dafür, dass auch die Digitalisierung von analogen Werken gestattet ist.

Zum **Zeitpunkt der Vervielfältigungen** müssen allerdings immer Umfang, Zweck und Kreis der Empfänger feststehen.

*Keine Vorratsver-
vielfältigungen*

²²⁹Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf vom 6.08.2002 sollten darüber Ausdrücke sowohl beim Anbieter als auch beim Abrufenden gestattet sein.

Im Rahmen des § 52a UrhG ist es daher beispielsweise nicht gestattet, geschützte Werke auf einer CD-ROM oder einem Server abzuspeichern, um diese für eine unbestimmte Zahl von Lehrveranstaltungen vorzuhalten (Vorratsvervielfältigungen).²³⁰ Gedeckt sind die Vervielfältigungen nur dann, wenn sie für eine konkrete Lehrveranstaltung mit einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis erfolgen.

Unbestimmte Vervielfältigungshandlungen können im Einzelfall aber aufgrund **anderer Schrankenregelungen** z.B. aufgrund des Kopierrechts zum eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)²³¹ oder des Zitatrechts (§ 51 UrhG)²³² gerechtfertigt sein, sofern die erneute Anfertigung einer Kopie der Originalquelle als bloße Formalie erschiene. Für eine Lehrveranstaltung darf die Kopie aber wiederum nur dann verwendet werden, wenn der Teilnehmerkreis bestimmt abgrenzt ist.

Inwieweit sind online-vertriebene Lern- und Lehrmodule privilegiert ?

Ungeklärt ist zurzeit, ob und inwieweit § 52a UrhG in seinen Grenzen die erlaubnisfreie Erstellung multimedialer Lern- und Lehrprodukte für eine **hochschul- oder lehrveranstaltungsübergreifende Nutzung** ermöglicht. Dagegen spricht die Beschränkung der öffentlichen Zugänglichmachung auf einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis von Unterrichtsteilnehmern. Da die Vorschrift zudem nicht die erlaubnisfreie Verbreitung gestattet, ist es auch nicht möglich, multimediale Lern- und Lehrmodule offline auf Datenträgern, wie CD-ROM oder Disketten zu vertreiben, ohne die Rechte der Urheber an den verwendeten Werken zu verletzen.

Grenzfälle liegen dort, wo über eine einzelne Lehrveranstaltung an einer Universität hinaus, z.B. in parallelen Veranstaltungen verschiedener Universitäten oder in Unterrichtsreihen oder in wiederkehrenden Veranstaltungen, urheberrechtlich geschützte Materialien innerhalb von Modulen von einem Server öffentlich zugänglich gemacht werden. Hier wird es entscheidend darauf ankommen, inwieweit im Einzelfall von einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern gesprochen werden kann. Ein Zugriff von nicht-teilnehmenden Studierenden ist in jedem Fall durch geeignete Zugangskontrollsysteme zu unterbinden. Für eine klare Grenzziehung bleibt allerdings eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung abzuwarten.

Vorerst Geltung bis 31.12.2006

Trotz einiger zurzeit bestehender Unsicherheiten erleichtert die Vorschrift in jedem Fall die didaktische Begleitung einzelner Unterrichtsveranstaltungen durch eine vereinfachte Zugänglichmachung von geschützten Unterrichtsmaterialien sowie den Austausch wissenschaftlicher Informationen

²³⁰Vgl. hierzu Bernuth, Regelungsgehalt des § 52a UrhG, ZUM 2003, 438, 443.

²³¹Siehe hierzu S. 66.

²³²Siehe hierzu S. 73.

innerhalb geschlossener Forschungsgruppen und Institute. Ihre Einführung ist allerdings von den Schulbuch- und Wissenschaftsverlagen heftig kritisiert und bekämpft worden. Diesen Bedenken Rechnung tragend hat der Gesetzgeber die Geltung der Vorschrift unter einen zeitlichen Vorbehalt gestellt: Soweit er die Geltungsdauer der Vorschrift nicht verlängert, dürfen Nutzungshandlungen nach dem 31.12.2006 nicht auf § 52a UrhG gestützt werden.

Check up

Öffentliche Zugänglichmachung über Inter- und Intranet für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)



1. Alternative: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterrichtszwecke

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften
- ausschließlich für Unterrichtsteilnehmer

2. Alternative: Öffentliche Zugänglichmachung für Forschungszwecke

- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften
- ausschließlich für bestimmt abgegrenzten Personenkreis, insb. kleine Forschergruppen

Beschränkungen

- Schulbücher: nur mit Einwilligung der Rechteinhaber (§ 52a Abs. 2 UrhG)
- Kinofilme: erst 2 Jahre nach Kinostart, vorher nur mit Einwilligung der Rechteinhaber (§ 52a Abs. 2 UrhG)
- Verfolgung kommerzieller Zwecke (§ 52a Abs. 1 UrhG)
- Keine Erforderlichkeit (§ 52a Abs. 2 UrhG)

Vornahme erforderlicher Vervielfältigungshandlungen (§ 52a Abs. 3 UrhG)

Zulässig:

- Aufspielen auf den Server
- Hochladen in den Arbeitsspeicher

Unzulässig:

- Vorratsvervielfältigungen

Quellenangabe (§ 63 Abs. 2 UrhG) und **Zahlung einer angemessenen Vergütung** an zuständige Verwertungsgesellschaft (§ 52 Abs. 4 UrhG)

VI. Behinderte Menschen

*Übertragung in
Blindenschrift
oder
Gebärdensprache*

Eine gänzlich neue Schrankenregelung zugunsten behinderter Menschen sieht § 45a UrhG vor. Sie erlaubt es, Werke in eine **sinnliche Wahrnehmungsform**, z.B. Blindenschrift oder Gebärdensprache, zu übertragen bzw. zu vervielfältigen und zu verbreiten. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die Wahrnehmung des Werkes in der verfügbaren Form für Behinderte aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist und
- die Übertragung nicht Erwerbszwecken dient.

*Privilegiert ist
nur der
Offline-Vertrieb*

Die Vorschrift **privilegiert nur den Offline-Vertrieb**. Für einen Online-Vertrieb geschützter Werke zugunsten von behinderten Menschen bedarf es weiterhin einer Zustimmung des Rechteinhabers, da die Vorschrift keine öffentliche Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung gestattet.

Die Schrankenregelung erlaubt es z.B., ganze Vorlesungen zugunsten von gehörlosen Studenten niederzuschreiben (Vervielfältigung) und Ihnen Kopien (Vervielfältigung) dieser Niederschrift auszuhändigen (Verbreitung). Der gleiche Text dürfte aber nicht zugunsten gehörloser Studenten über das Internet zum Abruf bereitgehalten werden (öffentliche Zugänglichmachung). Die Übertragung eines Werkes in eine andere Wahrnehmungsform und seine öffentliche Zugänglichmachung über das Internet oder ein Intranet zugunsten behinderter Personen kann aber durchaus durch eine andere Schrankenregelung, wie z.B. § 52a UrhG²³³, gestattet sein.

*Wahrnehmbare
Darstellung darf
nicht anderweitig
verfügbar sein*

Die Übertragung in eine andere Wahrnehmungsform ist zudem nur dann gestattet, wenn sie tatsächlich **erforderlich** ist. Soweit das Werk bereits zu einem angemessenen Preis in einer für den Behinderten wahrnehmbaren Form existiert, kommt eine weitere Übertragung aufgrund von § 45a UrhG nicht in Betracht. Etwas anderes gilt, wenn das verfügbare Exemplar sich nicht für den konkret vorgesehenen Zweck eignet.

Benötigt z.B. ein sehbehinderter Student im Rahmen seines Literaturstudiums Zugang zu der ihm wahrnehmbaren Form eines erschienenen Buches, das zu vergleichbarem Preis als Hörbuch verfügbar ist, kann eine erneute Übertragung auf einen Tonträger dennoch gestattet und erforderlich sein, wenn das Hörbuch nicht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Zitierweise genügt.²³⁴

Erfolgt eine Übertragung in eine wahrnehmbare Form, hat immer eine

²³³Siehe hierzu S. 81.

²³⁴Bundesrats-Drucksache 684/02, 42.

Quellenangabe zu erfolgen (§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG). Soweit es sich bei einer Übertragung nicht nur um einzelne Vervielfältigungsstücke handelt, ist für jede Vervielfältigung und Verbreitung den Urhebern über die zuständige Verwertungsgesellschaft eine angemessene Vergütung zu zahlen.

VII. Sonstige Schrankenregelungen

Neben den Schrankenregelungen der §§ 45a, 46, 51, 52a und 53 UrhG sieht das UrhG eine Reihe weiterer Schranken vor.

Der Schrankenregelung des § 47 UrhG, die die **genehmigungsfreie Aufzeichnung und Verwendung von Schulfunksendungen** regelt, kommt im Hochschulbereich nur begrenzte Bedeutung zu. Privilegiert sind Einrichtungen der Lehrerbildung und –fortbildung, pädagogische Hochschulen, Lehrerseminare sowie Vorlesungen, Kurse und Seminare an Universitäten, soweit diese ausschließlich und speziell der Ausbildung zum Lehramt dienen.²³⁵ Begünstigt werden daneben die staatlichen Landesbildstellen und vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

*Privilegierung
für Schulfunk-
sendungen*

Die Privilegierung bezieht sich nur auf Schulfunksendungen, die von den Rundfunksendern **ausdrücklich als Schulfunksendungen** deklariert worden sind.²³⁶ Hierunter fallen nicht Funk- oder Telekollegsendungen, da diese für das Selbststudium, aber nicht für den Schulunterricht bestimmt sind.²³⁷ Eine zustimmungsfreie Aufzeichnung und Verwendung allgemein wichtig erscheinender Sendungen, z.B. eines Rundfunkkommentars, einer Dokumentation, eines Tierfilms oder eines wissenschaftlichen Vortrags wird von der Schrankenregelung nicht erfasst.²³⁸ Die Aufzeichnungen dürfen außerdem nur zur Vorführung im Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, den Urhebern wird eine angemessene Vergütung gezahlt.

Zustimmungsfrei ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen **Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen** gehalten werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

*Reden vor
staatlichen
Organen*

²³⁵Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 47 Rn. 2.

²³⁶Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 47 Rn. 2.

²³⁷Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 47 Rn. 10.

²³⁸Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 47 Rn. 2.

*Im Rahmen einer Bundestagsdebatte gehaltene Reden dürfen zustimmungsfrei über das Internet der Öffentlichkeit wiedergegeben oder offline, z.B. im Rahmen einer CD-ROM gestützten Lernsoftware zur Funktionsfähigkeit des Staats und seiner Organe, vertrieben werden. Unzulässig ist es allerdings, derartige Reden in Sammlungen aufzunehmen, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthalten.*²³⁹

Sonstige Reden

Sonstige Reden dürfen zustimmungsfrei für den Online- und Offline-Vertrieb nur in Zeitungen, Zeitschriften und Informationsblättern verwendet werden, soweit sie tagesaktuelle Fragen betreffen und bei öffentlichen Versammlungen gehalten, über Fernsehen oder Radio gesendet oder öffentlich zugänglich gemacht wurden (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Wissenschaftliche und akademische Vorträge werden hiervon nicht erfasst.²⁴⁰

Entscheidend für die Tagesaktualität ist der Zeitpunkt der Nutzung, wobei es ausreicht, wenn die Angelegenheit zwar älter, aber noch oder wieder von Interesse ist.²⁴¹ Kürzungen von Reden dürfen erfolgen, wenn hierdurch der Sinn nicht verfälscht wird (§ 62 Abs. 2 UrhG). Eine Quellenangabe hat stets zu erfolgen (§ 63 UrhG).

Rechtlich ungeklärt ist, ob sich die Ausnahmebestimmung nur auf den reinen Text oder auch auf das Ton- und Bildmaterial der Rede bezieht. Soweit es sich um tagesaktuelle Reden handelt, gestattet jedenfalls § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)²⁴² eine erlaubnisfreie Nutzung. Um Urheberrechtsverletzungen aus dem Wege zu gehen, sollte man ansonsten bei der Einbindung von Ton- und Bildmaterial vorsichtshalber die Zustimmung der Rechteinhaber (Fernseh- oder Radiosender, Kameramann, Fotografen etc.) einholen.

Übernahme von Zeitungsartikeln

Nach § 49 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Zeitungsartikel in anderen „Zeitungen und Informationsblättern“ sowie deren öffentliche Wiedergabe zum Zwecke der aktuellen Information²⁴³ möglich. Privilegiert sind damit insbesondere die „Presseübersichten“ in herkömmlichen Zeitungen.

Die übernommenen Artikel müssen politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Die Privilegierung gilt nicht für Artikel mit wissenschaftlichem oder kulturellem Schwerpunkt. Der Inhalt der Artikel muss im Zeitpunkt der Übernahme noch aktuell sein.²⁴⁴ Erlaubt ist nur die Übernahme

²³⁹§ 48 Abs. 2 UrhG.

²⁴⁰Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 48 Rn. 4.

²⁴¹Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 49 Rn. 8.

²⁴²Siehe hierzu S. 89.

²⁴³OLG Hamm UFITA 96 (1983), 265.

²⁴⁴Schricker-Melichar, Urheberrecht, § 49 Rn. 8.

des Textes, aber nicht die Verwendung anderer Werkarten, wie Fotografien, Grafiken, Karikaturen.

Der Rückgriff auf historische Zeitungsartikel anlässlich eines universitären Jubiläums ist nicht von § 49 UrhG gedeckt. Erlaubt sein wird allerdings der auszugsweise Abdruck von fremden Artikeln in einer Universitätszeitung zu aktuellen Fragen (z.B. „Stimmen aus aller Welt“). Nicht gestattet ist hingegen das Kopieren von Zeitungsartikeln für eine universitäre Lehrveranstaltung, es sei denn, diese dient ausnahmsweise der Information über tagesaktuelle Fragen. Ausgeschlossen ist ebenfalls die Einbindung von Zeitungsartikeln in eine multimediale Anwendung, da diese regelmäßig nicht den Zwecken einer tagesaktuellen Information dient.

Die Schrankenregelung des § 49 UrhG privilegiert im Übrigen die so genannten **Pressespiegel**, die zum internen Gebrauch in Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Unternehmen und Hochschulen zur Information über tagesaktuelle Fragen verteilt werden. Ob von der Privilegierung auch die so genannten **elektronischen Pressespiegel**, die zuvor eingescannte und gespeicherte Artikel online zur Verfügung stellen oder versenden, erfasst werden, war lange Zeit äußerst umstritten.²⁴⁵

Pressespiegel

Mit einer **Grundsatzentscheidung des BGH**²⁴⁶ aus dem Jahr 2002 ist die Rechtslage nunmehr vorläufig geklärt²⁴⁷: Danach begünstigt die Vorschrift grundsätzlich auch Pressespiegel, die elektronisch übermittelt werden. Gedeckt ist allerdings nur der hochschul- bzw. institutsinterne Gebrauch (sog. „Inhouse“-Pressespiegel). Allerdings dürfen die Artikel und Kommentare nur grafisch – z.B. als Faksimile in Form eines geschützten pdf-Formats – dargestellt sein. Eine Volltextfassung, die eine Volltextrecherche ermöglicht, ist nicht gestattet.

Für die Nutzung aufgrund von § 49 UrhG ist den Urhebern über die VG Wort grundsätzlich eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Die Zahlungspflicht entfällt lediglich bei Presseübersichten in Zeitungen, wie z.B. Universitätszeitungen, die selbst erscheinen und eigene Beiträge enthalten. Von der Vergütungspflicht nicht befreit sind hingegen reine Pressespiegel ohne eigene Beiträge.

Im Interesse einer angemessenen und sachgerechten Information der Allgemeinheit erlaubt § 50 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken zur **Berichterstattung über Tagesereignisse** durch Funk, in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Datenträgern, soweit

*Berichterstattung
über
Tagesereignisse*

²⁴⁵Vgl. Möhring/Nicolini-Engels, Urheberrechtsgesetz, § 49 Rn. 12ff.

²⁴⁶BGH JurPC Web-Dok. 302/2002, Abs. 1 – 44.

²⁴⁷Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit § 49 UrhG werden zurzeit diskutiert.

90/Nutzung fremder Werke

diese Werke im Verlauf der Ereignisse wahrnehmbar werden. Die Vorschrift soll insbesondere die **journalistische Arbeit** erleichtern.

Die Vorschrift privilegiert neben Rundfunk- und Druckerzeugnissen auch die digitalen **Online-Medien**. Die Tagesereignisse können sich sowohl auf Vorgänge aus Politik und Wirtschaft beziehen als auch auf die Bereiche Kunst, Kultur und Wissenschaft. Begünstigt sind daher z.B. auch tagesaktuelle Ereignisse wissenschaftlicher oder hochschulpolitischer Art in Online-Newslettern.

Erlaubt ist es z.B., einen aktuellen Bericht über die Eröffnung einer wissenschaftlichen Ausstellung in einer Universitätszeitung mit Abbildungen von geschützten Ausstellungsstücken zu illustrieren oder einen Bericht über eine akademische Preisverleihung mit Ausschnitten aus der Rede des Preisträgers oder Laudators zu versehen.

§ 52 UrhG: nur zeitlich begrenzte Einzelereignisse

Die Schrankenregelung des § 52 UrhG erlaubt die **öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes**, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient.

Betreibt z.B. eine Hochschule ein Studenten-Clubhaus, darf sie im Rahmen des Betriebs über Fernseher oder Leinwand Studenten eine Fußball-Fernsehübertragung zugänglich machen.²⁴⁸ In den Gemeinschaftsräumen eines Studentenwohnheims soll dies allerdings nicht gestattet sein.

Für die Nutzung aufgrund von § 52 UrhG ist grundsätzlich eine angemessene **Vergütung** zu entrichten.

Da die Rechtsprechung unter Veranstaltungen **nur zeitlich begrenzte Einzelereignisse** versteht²⁴⁹, erfasst die Vorschrift nicht das für den Online-Bereich typische dauerhafte Bereithalten von Werken im Internet.²⁵⁰ Das Einstellen von geschützten Materialien ins Internet ist daher auch im universitären Kontext nicht von § 52 UrhG gedeckt.

Besondere Schranken für Fotos

Besondere Schrankenregelungen in Bezug auf **Fotografien** enthalten schließlich die §§ 57 – 60 UrhG:

Ist ein geschütztes Werk mehr oder weniger zufällig und als Nebensächlichkeit in eine Fotografie hineingeraten, so ist die Nutzung dieses Werkes innerhalb des Gesamtbildes sowohl im Online- als auch im Offline-Bereich zulässig,

²⁴⁸LG Berlin LGZ 135 mit ablehnender Anmerkung; vgl. auch Schrickler-Melichar, Urheberrecht, § 52 Rn. 14; im genannten Fall wurde aber dem Studentenwerk als Betreiber des Clubs als „Dritter“ die Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung auferlegt.

²⁴⁹BGHZ 116, 305, 307 ff. – Altenwohnheim II.

²⁵⁰Schrickler/Dreier, Informationsgesellschaft, 161f.

wenn das geschützte Werk lediglich als ein **unwesentliches Beiwerk** zu dem eigentlich abgebildeten Gegenstand erscheint (§ 57 UrhG). Das Beiwerk wird als nebensächlich angesehen, wenn es vom flüchtigen Betrachter wie eine beliebige Requisite im Hintergrund nicht wahrgenommen wird und ohne weiteres ausgetauscht und weggelassen lassen werden könnte.

Wird etwa für die Website eines Forschungsprojektes ein Gruppenfoto des Forscherteams gefertigt, auf dem sich zufällig im Hintergrund ein Gemälde eines wenig bekannten Künstlers befindet, bedarf es keiner Zustimmung des Künstlers oder Rechteinhabers, soweit das Gemälde im Gesamteindruck unauffällig bleibt. Stellt das Gemälde aus Sicht des Betrachters hingegen ein wesentliches Gestaltungselement zu einer ansprechenden Präsentation des Teams dar, bedürfte es einer Einwilligung.

Nach § 58 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, öffentlich ausgestellte sowie zur öffentlichen Ausstellung bestimmte Werke der bildenden Künste zu **Werbezwecken** zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

*Werbe- und
Katalogbilder*

Danach wäre es z.B. zulässig, in einer Kunsthochschule ausgestellte Kunstwerke der Studenten ohne deren Zustimmung für ein Werbeplakat abzufotografieren und dieses gedruckt oder im Internet zur Werbung für die Ausstellung zu verwenden.

§ 58 Abs. 2 UrhG gestattet zudem eine Vervielfältigung und Verbreitung der Ausstellungsstücke in einem **Ausstellung- oder Bestandskatalog**, der von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Schulen etc.) oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung herausgegeben wird. Allerdings darf hiermit kein eigener Erwerbzweck verfolgt werden.

Der Kunsthochschule wäre es daher zusätzlich erlaubt, die ausgestellten Kunststücke im Rahmen der Ausstellung oder zu Dokumentationszwecken für einen Ausstellungskatalog abzufotografieren und diesen zum Selbstkostenpreis herauszugeben. Über das Internet dürfte der Katalog allerdings nicht verfügbar gemacht werden, da die Vorschrift eine öffentliche Zugänglichmachung nicht vorsteht.

Äußere Ansichten von **Bauwerken, Denkmälern und anderen Werken**, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Foto oder Film ohne Zustimmung des Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (§ 59 UrhG), soweit die Abbildung von einem für das Publikum allgemein

*Bauwerke an
öffentlichen
Plätzen*

zugänglichen Ort aus erfolgt.²⁵¹ Ob hierunter auch das Recht zur Digitalisierung und zur Nutzung innerhalb von multimedialen Anwendungen fällt, ist nicht abschließend geklärt.²⁵² Da die Regelung auf dem Gedanken beruht, dass die Aufstellung eines Kunstwerkes an öffentlichen Orten zum Ausdruck bringt, dass das Werk der Allgemeinheit gewidmet ist, spricht vieles dafür, dass es keinen Unterschied macht, ob das Werk mittels Lichtbild oder durch Einscannen vervielfältigt wird.

Personenportraits

§ 60 UrhG erlaubt es schließlich dem **Besteller eines Personenfotos**²⁵³, das Foto ohne Zustimmung des Fotografen zu vervielfältigen und unentgeltlich oder zu nichtgewerblichen Zwecken, z.B. auf einer CD-ROM, zu verbreiten.



Check up Sonstige Schrankenregelungen

Vervielfältigung von Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

sind im Hochschulbereich genehmigungsfrei zur Lehrerbildung und –fortbildung möglich (pädagogische Hochschulen, Lehrerseminare, Vorlesungen an Hochschulen etc., die zum Lehramt ausbilden).

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe öffentlicher Reden (§ 48 UrhG) vor staatlichen Organen

ist zustimmungsfrei möglich. Sonstige Reden dürfen zustimmungsfrei für den Online- und Offline-Vertrieb nur in Zeitungen, Zeitschriften und tagesaktuellen Informationsblättern verwendet werden, soweit sie tagesaktuelle Fragen betreffen und bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder öffentlich zugänglich gemacht oder gesendet wurden.

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zeitungsartikeln (§ 49 UrhG)

sind nur zur tagesaktuellen Information zulässig; nicht zu rein wissenschaftlichen oder universitären Zwecken.

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

auch in wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Newslettern.

Öffentliche Wiedergabe von Werken innerhalb von Veranstaltungen, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck dient und zeitlich begrenzt ist (§ 52 UrhG).

²⁵¹BGH ZUM 2003, 955 – Hundertwasser-Haus.

²⁵²Schricker/Dreier, Informationsgesellschaft, 171 Fn. 136; a. A. Schricker-Vogel, § 59 Rn. 16.

²⁵³Zur Zustimmungspflicht der abgebildeten Personen siehe S. 19.

Besondere Schrankenregelungen für Fotos:

- Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)
- Werbe- und Katalogbilder (§ 58 UrhG)
- Bauwerke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)
- Personenportraits (§ 60 UrhG)

VIII. Sonderregelungen für Datenbanken

Das Zustimmungserfordernis des Datenbankherstellers zur Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank entfällt nur in eng umrissenen Ausnahmefällen (§ 87c UrhG). Eine Vervielfältigung wesentlicher Teile einer elektronischen Datenbank zu privaten Zwecken ist nur mit Zustimmung des Datenbankherstellers möglich. Zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken darf nur kopiert werden, wenn nicht zugleich ein gewerblicher Zweck, wie z.B. bei der gewerblich tätigen Auftragsforschung,²⁵⁴ verfolgt wird (§§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

Zustimmungserfordernis des Datenbankherstellers

Ferner ist eine Vervielfältigung zur **Veranschaulichung des Unterrichts** erlaubnisfrei möglich, sofern der Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG). Umstritten ist,²⁵⁵ ob hierunter auch die Lehrveranstaltungen an einer Hochschule fallen. Um sich vor Rechtsverletzungen zu schützen, sollten Vervielfältigungen wesentlicher Teile einer Datenbank bis zur Klärung durch die Gerichte im universitären Kontext nur mit Zustimmung des Datenbankherstellers vorgenommen werden.

Wird ein wesentlicher Teil einer Datenbank erlaubnisfrei zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken oder zu Unterrichtszwecken vervielfältigt, ist die Datenbank als Quelle zu bezeichnen (§ 87c S. 2 UrhG).²⁵⁶

IX. Durchsetzung gegen Kopierschutzsysteme

Sind Werke durch Kopierschutzsysteme gegen eine Entnahme geschützt, ist bei Nutzungen aufgrund von Schrankenregelungen Vorsicht geboten. Bisher durften Kopierschutzsysteme ohne rechtliche Konsequenzen umgangen werden. Dies hat sich mit dem kürzlich in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“²⁵⁷ grund-

Umgehungsverbot

²⁵⁴Schricker-Vogel, Urheberrecht, § 87c Rn. 12.

²⁵⁵Für die Anwendung auf den Hochschulunterricht: Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, § 87c Rn. 6; dagegen (unter Berufung auf eine dem § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG entsprechende Auslegung): Schricker-Vogel, Urheberrecht, § 87c Rn. 14; die Rechtsprechung hat hierzu noch nicht Stellung bezogen.

²⁵⁶Schricker-Vogel, Urheberrecht, § 87c Rn. 12.

²⁵⁷Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 1774.

legend geändert. Danach dürfen so genannte **technische Schutzmaßnahmen** nicht umgangen werden, um an Materialien zu gelangen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind (§ 95a UrhG - **Umgehungsverbot**). Dies gilt selbst dann, wenn der Handelnde die betreffenden Materialien aufgrund einer Schrankenregelung an sich zustimmungsfrei nutzen dürfte. Wer gegen dieses Verbot verstößt, kann sich je nach Schwere des Verstoßes strafbar, bußgeld- oder schadensersatzpflichtig machen (§§ 108b, 111a UrhG).

Durchsetzungsanspruch

Zur Lösung des Konflikts zwischen gesetzlich geschützten Kopierschutzmaßnahmen und erlaubnisfreier Nutzung aufgrund von Schrankenregelungen sieht das Gesetz einen einklagbaren **Anspruch zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen** vor (§ 95b UrhG). Rechteinhaber, die technische Schutzmaßnahmen verwenden, sind verpflichtet, den privilegierten Personen die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der jeweiligen Schrankenbestimmung Gebrauch machen zu können.

Möchte z.B. ein Forscher einen interessanten wissenschaftlichen Aufsatz aus einer nicht-kommerziellen kopiergeschützten Zeitschriftendatenbank kopieren, um diesen im Intranet eines geschlossenen Forscherteams zu mailen (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG), kann er vom Rechteinhaber die notwendigen Mittel beanspruchen, die ihm die Anfertigung einer Kopie ermöglichen. Verboten wäre es ihm allerdings, den Kopierschutz eigenmächtig zu umgehen, um eine Kopie vorzunehmen. Der Durchsetzungsanspruch begründet kein „right to hack“. Nachdem der Wissenschaftler den Aufsatz im Intranet gepostet hat, dürfen andere Mitglieder der Forschergruppe allerdings den Aufsatz im Rahmen der Schrankenregelungen, z.B. zu Zitatzwecken (§ 51 UrhG), nutzen.²⁵⁸ Eine erneute Auseinandersetzung mit dem Rechteinhaber ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kommt es auf das Bestehen eines Durchsetzungsanspruchs an.

Kein Durchsetzungsanspruch bei kommerziellen Angeboten

Soweit es sich bei den kopiergeschützten Inhalten allerdings um kommerzielle Angebote bzw. **Angebote auf vertraglicher Basis** handelt, bestünde von vornherein kein Durchsetzungsanspruch (§ 93b Abs. 3 UrhG). Ein Recht auf Durchsetzung besteht nämlich dann nicht, wenn die geschützten Materialien aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies wäre im vorstehenden Fall z.B. gegeben, wenn die Zeitschriftendatenbank kommerziell von einem Fachverlag betrieben wird.

Wahl des Durchsetzungsmittels

Besteht ein Durchsetzungsanspruch, bleibt die **Wahl des notwendigen Mittels** dem Rechteinhaber vorbehalten. Es kann sich z.B. um die Zurverfügungstellung eines Passworts an die privilegierten Personen und Institutionen handeln, welches den Zugang zu dem betreffenden Material

²⁵⁸Hier ließe sich durchaus Gegenteiliges vertreten. Die geschilderte Ansicht spiegelt die Überzeugung des Verfassers wider.

gestattet. Auch die Übergabe einer Version ohne Kopierschutz oder die Herausgabe des Materials selbst ist denkbar. Ferner könnten Verbänden von Schrankenbegünstigten Vervielfältigungsmöglichkeiten zur eigenständigen Verteilung an einzelne Berechtigte überlassen werden. Möglich ist es auch, Berechtigten auf völlig unabhängigen Wege – etwa über einen Internetabruf – weitere Vervielfältigungsstücke in der jeweils benötigten Form zuzuführen. Entscheidend ist allein, dass im Ergebnis die Nutzung ermöglicht wird, die die jeweilige Schrankenregelung erlaubt. Dabei ist es selbstverständlich, dass das Material in der gleichen Qualität wie lizenzierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Durchsetzungsanspruch **gilt nicht zugunsten aller Schrankenregelungen**. Durchsetzbar sind insbesondere folgende Schrankenregelungen:

Durchsetzbare Schrankenregelungen

- Behinderte Menschen (§ 45 UrhG).
- Schulbuchprivileg (§ 46 UrhG).
- Schulfunksendungen (§ 47 UrhG).
- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterrichts- und Forschungszwecke (§ 52a UrhG).
- Privatkopien (§ 53 Abs. 1), soweit es sich um analoge Kopien handelt.
- Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG).
- Archivierungsrecht (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 Nr. 1 oder 3 UrhG), soweit die Vervielfältigung auf einem analogen Datenträger erfolgt oder das Archiv keinen mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.
- Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 Nr. 1 und 3 UrhG), soweit die Vervielfältigung auf einem analogen Datenträger erfolgt und kein mittelbarer oder unmittelbarer wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.
- Vervielfältigungen zu Schul- und Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 UrhG).

Soweit ein Durchsetzungsanspruch besteht, kann dieser nicht durch Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Für eine ganze Reihe von Schrankenregelungen gilt der Durchsetzungsanspruch allerdings von vornherein nicht, so z.B. nicht für die digitale Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) und das Zitatrecht (§ 51 UrhG). Der Gesetzgeber sah in diesen Fällen eine zu große Missbrauchsgefahr. Ausgeschlossen vom Durchsetzungsanspruch sind ferner die Schrankenregelungen für Reden (§ 48 UrhG), Presseübersichten/Pressespiegel (§ 49 UrhG), Berichterstattungen über Tagesereignisse (§ 50 UrhG), öffentliche Wiedergaben (§ 52 UrhG), unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG), Werbe- und Katalogbilder (§ 58 UrhG), Bauwerke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) und Personenportraits (§ 60 UrhG).

Nicht durchsetzbare Schrankenregelungen

B. Erwerb von Nutzungsrechten

Rechte dokumentieren

Liegt kein Fall einer freien oder erlaubnisfreien Nutzung des einzubindenden Materials vor, müssen vor der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von dem jeweiligen Rechteinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt werden. Anderenfalls greifen zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen. Bei der Berücksichtigung einiger Grundsätze des Urhebervertragsrechts und der Wahl der richtigen Ansprechpartner ist der Rechteerwerb in der Regel unproblematisch. Hierbei stellen sich folgende Fragen: Wie und von wem werden Nutzungsrechte eingeräumt? In welchem Umfang kann der Rechteerwerb erfolgen? Können Nutzungsrechte mehreren Personen gleichzeitig eingeräumt werden? Was sind ausschließliche und einfache Nutzungsrechte? Ist stets eine Vergütung zu zahlen?

Um Rechte für die Nutzung von Werken in dem erforderlichen Umfang einholen zu können, sind die Grundlagen und Strukturen zu berücksichtigen, die das Urheberrechtsgesetz an den Erwerb von derartigen Rechten knüpft:

Zu beachten ist zunächst, dass das Urheberrecht selbst wegen der persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk grundsätzlich nicht übertragbar ist (§ 29 Abs. 1 UrhG).²⁵⁹ Der Urheber kann aber Dritten das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§§ 31 ff. UrhG i.V.m. §§ 413, 398 ff. BGB). Die so genannten Nutzungsrechte sind aus dem Urheberrecht abgeleitete Rechte, die dem Erwerber zustehen. Der Inhalt dieser **Nutzungsrechte** deckt sich mit dem Inhalt der einzelnen Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG).

Abgrenzung zur Eigentumsübertragung

Zu unterscheiden von der Einräumung von Nutzungsrechten ist die **dingliche Übereignung** des Eigentums an dem Originalwerk (§§ 929 ff. BGB).

Wer ein von einem bekannten Künstler geschaffenes Gemälde kauft und das Eigentum hieran übereignet erhält, dem sind im Zweifel noch keine Nutzungsrechte an dem Gemälde eingeräumt (§ 44 Abs. 1 UrhG). Der Käufer darf das Gemälde zwar mit nach Hause nehmen und an die Wand hängen. Ihm ist es aber nicht gestattet, das Gemälde abzufotografieren (vervielfältigen) und im Internet (öffentlich zugänglich machen) oder in einem frei käuflichen Katalog²⁶⁰ abbilden zu lassen (verbreiten). Hierfür muss er sich zusätzlich die entsprechenden Nutzungsrechte vom Urheber oder sonstigen Rechteinhaber übertragen lassen. Erlaubt wäre es aber, das Gemälde öffentlich auszustellen (§ 44 Abs. 2 UrhG).

²⁵⁹Dies offenbart sich insbesondere bei den Urheberpersönlichkeitsrechten, die in ihrem Kern unverzichtbar sind. Siehe hierzu S. 41.

²⁶⁰Etwas anderes gilt für Werke- und Ausstellungskataloge, siehe hierzu S. 91.

Räumt der Urheber Nutzungsrechte ein, kann er selbst bestimmen, inwieweit er eine Nutzung seines Werkes zulässt. Er kann sowohl unbeschränkte als auch räumlich, zeitlich oder inhaltlich **beschränkte Nutzungsrechte** einräumen (§ 31 Abs. 1 S. 1 UrhG).

*Beschränkte
Nutzungsrechte*

Hat der Urheber es gestattet, sein Werk als Inhalt in eine CD-ROM-vertriebene Offline-Datenbank einzubinden und hierzu die entsprechenden Nutzungsrechte in Form des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts übertragen, darf die Datenbank auch nur offline verwertet werden. Es liegt ein Fall einer inhaltlich beschränkten Nutzungsrechtseinräumung vor. Da der Urheber nicht auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes im Internet (sog. Online-Recht) vergeben hat, werden seine Rechte verletzt, wenn die Datenbank zusammen mit dem eingebundenen Werk über das Internet zum Abruf bereitgehalten wird.

Ein typischer Fall eines **zeitlich begrenzten Nutzungsrechts** stellt der Erwerb von **Shareware** dar, da die vom Rechteinhaber erteilte Lizenz mit Ablauf des lizenzierten Zeitraums verfällt.

Räumlich kann ein Urheber die übertragenen Nutzungsrechte z.B. beschränken, indem er das Verbreitungsrecht für eine Lernsoftware gegenüber dem Verwerter auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Außerhalb der BRD ist es dem Verwerter dann nicht gestattet, das Programm zu vertreiben.

Das UrhG unterscheidet ferner zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG).

Ein **einfaches Nutzungsrecht** liegt vor, wenn der Urheber dem Erwerber in der Weise ein Nutzungsrecht einräumt, dass dieser berechtigt ist, das Werk neben dem Urheber oder anderen Nutzungsrechtseinhabern zu nutzen (§ 31 Abs. 2 UrhG). Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts kann daher weder Dritten noch dem Urheber die Nutzung des Werkes verbieten.

*Einfache
Nutzungsrechte*

Ein typisches Beispiel für die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten ist der Softwareüberlassungsvertrag. Der Käufer erwirbt zwar ein Recht zur Nutzung der Software. Neben ihm sind aber eine Vielzahl anderer Lizenznehmer berechtigt, das Computerprogramm für sich zu verwenden. Der einzelne Lizenznehmer kann dem jeweils Anderen nicht die Nutzung der Software untersagen.

Anders ist es, wenn der Erwerber ein **ausschließliches Nutzungsrecht** an urheberrechtlich geschützten Gegenständen erwirbt. In diesem Fall ist der Nutzungsrechtseinhaber berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und anderen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3 UrhG). Nutzt ein Dritter

*Ausschließliche
Nutzungsrechte*

oder der Urheber das Werk, ohne sich zuvor die Zustimmung des Inhabers des ausschließlich Nutzungsrechts einzuholen, kann der ausschließlich befugte Nutzungsrechtsinhaber dem unberechtigten Nutzer bzw. Urheber die Nutzung des Werkes untersagen und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen.

Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf Verlage

Hat beispielsweise ein Professor einem Verlag das ausschließliche Recht eingeräumt, seine wissenschaftliche Abhandlung zu Zwecken des Offline- und des Online-Vertriebs zu vervielfältigen, gedruckt als Buch und digital mittels CD-ROM zu verbreiten sowie online über das Internet öffentlich zugänglich zu machen, darf er die Abhandlung nicht ohne Zustimmung des Verlages auf seiner Homepage zum Abruf bereithalten. Die Vervielfältigungs- und Online-Rechte liegen allein in den Händen des Verlages. Hätte der Professor dem Verlag hingegen nur ein einfaches Recht zur Online-Nutzung eingeräumt oder sich ein Weiterbenutzungsrecht vorbehalten, dürfte er sein Werk ohne weiteres auf seiner Homepage zum Abruf bereithalten.

Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte (Unterlizenzen)

Um weitere Nutzungsrechte an Dritte übertragen zu können, muss der Nutzungsrechtsinhaber, der sich vom Urheber („Mutterrecht“) ein ausschließliches Nutzungsrecht hat einräumen lassen („Tochterrecht“), eine entsprechende Einwilligung des Urhebers einholen (§ 35 Abs. 1 UrhG – „Enkelrecht“).²⁶¹ Ist die geplante Verwertung einer multimedialen Anwendung nur durch die Vergabe weiterer Nutzungsrechte möglich, muss der Erwerber daher das **Recht zur Vergabe von Unterlizenzen** einholen. Dies sollte bei ausschließlichen Nutzungsrechten vorsichtshalber immer gleich mit erfolgen.

Der Urheber kann sich bei der Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten **vorbehalten, das Werk weiterhin nutzen zu dürfen** (§ 31 Abs. 3 S. 2 UrhG). Unberührt von einer Nutzungsrechtsübertragung bleiben zudem stets die Nutzungsrechte, die vor der betreffenden Übertragung Dritten gegenüber eingeräumt wurden (§ 33 S. 1 UrhG). Diese dürfen ihre Nutzungsrechte auch weiterhin ausüben.

Wie oben gezeigt²⁶², sind bei der Erstellung multimedialer Produkte die Verwertungsrechte einer Vielzahl von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten betroffen. Der Hersteller einer multimedialen Anwendung, der bereits existierende Werke verwenden will, muss sich von jedem einzelnen Rechteinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte übertragen lassen.

²⁶¹Schricker-Schricker, Urheberrecht, § 35 Rn. 1.

²⁶²Siehe hierzu S. 15.

Beider Produktion einer Multimedia-CD-ROM eines bekannten Musikverlages anlässlich des 100. Geburtstags von Carl Orff musste der Verlag über 800 Urheber- und Leistungsschutzrechte einholen. Fehlt nur ein einziges Recht, drohen dem Multimedia-Produzenten urheberrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der betroffenen Rechteinhaber. Dies kann die Investition in eine Multimedia-Produktion erheblich gefährden. Für den Multimedia-Entwickler ist es daher besonders wichtig, die erforderlichen Nutzungsrechte von den Rechteinhabern einzuholen.

Kollektive und individuelle Lizenzvergabe

In Deutschland erfolgt die Vergabe von Lizenzen auf zwei Wegen: Entweder erwirbt man das Recht individuell beim Urheber oder Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte oder kollektiv über die Verwertungsgesellschaften. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Rechteinhaber sowie Anlaufstellen, bei denen Nutzungsrechte ermittelt und/oder erworben werden können²⁶³:

Werke	Ansprechpartner
Klärung von Multimediarechten	CMMV
Software	Herstellerfirma, Urheber
Datenbanken	Verlage, Produzenten, Urheber der Datenbankstruktur
Datenbankinhalte	Verlage, Produzenten, Urheber/Rechteinhaber der jeweiligen Daten, Verwertungsgesellschaften
Texte, technische Zeichnungen und Abbildungen innerhalb von Texten	Verlage, VG Wort, Urheber
Fotografien, sonstige Werke der bildenden Kunst	Bildarchive, Verlage, VG Bild-Kunst, Fotografen
Musik	GEMA, GVL, Verlage, Produzenten, Urheber
Filme	Filmgesellschaften, Produzenten, GVL, VFF, GWFF, VGF, GÜFA
Fernsehsendungen	Sendeanstalten, Produzenten
Sammelwerke	Verlage, Urheber
Bearbeitungen, Übersetzungen	Verlage, Urheber des ursprünglichen und bearbeiteten Werkes

²⁶³Die Übersicht ist angelehnt an Kratt, Verwertungs- und Rechte-Management von Multimediawerken, Karlsruhe 2003, 4.4: <http://tlb.server.de/servlet/is/191/Teil1Leitfaden.pdf>.

I. Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts werden die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zum Großteil von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Den Verwertungsgesellschaften werden die Rechte entweder unmittelbar durch den Abschluss eines Wahrnehmungs- oder Berechtigungsvertrages mit den Urhebern oder pauschal durch Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Schwestergesellschaften übertragen.

Doppelter Abschlusszwang

Für die Verwertungsgesellschaften besteht ein doppelter **Abschlusszwang**. Sie sind einmal verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen des Urhebers zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Zum anderen haben sie jedermann zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Ferner obliegt es ihnen, Auskunft über die Wahrnehmung von Nutzungsrechten an einem bestimmten Werk zu erteilen und im Bundesanzeiger ihre Tarife zu veröffentlichen.

Die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften sind bisher nur bruchstückhaft an die **elektronische und digitale Nutzung** angepasst.

Clearingstelle Multimedia (CMMV)

Als **Vermittlerin zwischen den Multimedia-Entwicklern** und den Verwertungsgesellschaften wurde 1996 die **CMMV**²⁶⁴ (Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH) gegründet. Sie ist eine zentrale Anlaufstelle zur Klärung der Rechteinhaberschaft an geschützten Werken. Als Informationsvermittlungsstelle erleichtert die CMMV die Suche nach den Rechteinhabern musikalischer, literarischer, künstlerischer und visueller Werke. Die CMMV operiert über eine Datenbank im Internet und steht den Multimedia-Entwicklern rund um die Uhr zur Verfügung. Allerdings beschafft die CMMV nur Informationen über die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sie dann an die Nachfrager weitergibt. Der Rechteerwerb erfolgt bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften, Verlagen oder Urhebern.

Das **Verfahren** für die Rechteermittlung läuft wie folgt ab:

Recherche

Plant der Multimedia-Entwickler bestimmte geschützte Materialien, wie Text-, Bild- und Musikwerke in seine Multimedia-Anwendung einzubinden, muss er sich zunächst auf der Homepage des CMMV anmelden und registrieren lassen. Nachdem er das Passwort per Post erhalten hat, kann er die Recherche nach den Rechteinhabern starten. Die CMMV prüft zunächst, welche Verwertungsgesellschaft für das benötigte Nutzungsrecht zuständig ist und leitet die Anfrage an diese weiter. Nach der Entrichtung einer

²⁶⁴www.cmmv.de.

Nutzungsgebühr (pauschal 50 € für bis zu zehn angefragte Werke und 2,50 € für jedes weitere Werk) informiert die CMMV den Multimedia-Entwickler per E-Mail, welche Verwertungsgesellschaft die Rechte wahrnimmt und wie er diese Rechte erwerben kann. Sodann muss sich der Multimedia-Entwickler an die zuständige Verwertungsgesellschaft wenden. Dort kann er gegen festgelegte Tarife die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben.

Die älteste und bedeutendste Verwertungsgesellschaft ist die **GEMA**²⁶⁵. Sie ist **Rechtevermittlerin im Bereich der Musik**. Die GEMA nimmt treuhänderisch das gesamte Weltrepertoire an geschützter Unterhaltungsmusik für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wahr. Der Produzent eines Internetangebots kann die für eine digitale Musikverwertung benötigten Lizenzen bei der GEMA erwerben. Hier gelten jedoch Besonderheiten, da die Urheber dieses Recht nur unter einer aufschiebenden Bedingung auf die GEMA übertragen. Dies hat zur Folge, dass die GEMA den Rechteinhaber über alle Anfragen nach Online-Synchronisationsrechten informieren muss. Der Rechteinhaber kann dann innerhalb einer Frist von vier Wochen entscheiden, ob er seine Rechte selbst wahrnehmen möchte oder durch die GEMA wahrnehmen lässt. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die GEMA das Synchronisationsrecht²⁶⁶ im Rahmen festgelegter Tarife für den Urheber wahrnehmen. Die Grundvergütung für die Einbindung eines Musikwerkes auf eine nichtgewerbliche Website²⁶⁷, wie z.B. die Homepage eines Fachbereichs, beträgt 100 € pro Jahr.²⁶⁸ Bei hoher Nutzungsfrequenz steigt der Tarif entsprechend. Die Vergütungssätze für Offline-Produkte²⁶⁹ sind gestaffelt nach Nutzungsumfang und Nutzungsart.

GEMA

Zu beachten ist, dass die GEMA nicht die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler²⁷⁰ (Musiker, Tänzer, Schauspieler, Sänger) und Tonträgerhersteller²⁷¹ wahrnimmt. Diese werden, ebenso wie die Rechte der Produzenten von Musikvideos, von der GVL²⁷² ausgeübt. Allerdings haben die Leistungsschutzberechtigten der GVL nicht die Online-Rechte übertragen. Die Online-Rechte sind daher unmittelbar bei den Leistungsschutzberechtigten selbst zu erwerben. Sie werden regelmäßig in den Händen der Produzenten liegen.

Für die Rechte der Autoren von **Sprachwerken** aller Art ist die **VG Wort**²⁷³ zuständig. Die VG Wort vergibt neben digitalen Rechten für Offline-Produkte

VG Wort

²⁶⁵www.gema.de.

²⁶⁶Siehe hierzu S. 44.

²⁶⁷http://www.gema.de/media/de/dir_ind/vr_w1_tarif.pdf.

²⁶⁸Vorausgesetzt die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung liegt nicht über 10.000 pro Monat.

²⁶⁹http://www.gema.de/media/de/dir_ind/vr-av_dt-h_1_tarif.pdf.

²⁷⁰Siehe hierzu S. 28.

²⁷¹Siehe hierzu S. 28.

²⁷²<http://www.gvl.de>.

²⁷³<http://www.vgwort.de>.

neuerdings auch Online-Rechte, soweit die jeweiligen Verlage diese nicht direkt vom Autor erworben haben.

Die VG Wort verwaltet auch die Einnahmen aus der **Leerkassetten- und Geräteabgabe**²⁷⁴ für wissenschaftliche und andere Sprachwerke und schützt diese jährlich an die Urheber aus. Um hiervon als Autor wissenschaftlicher Werke zu profitieren, sind die wissenschaftlichen oder sonstigen Veröffentlichungen der VG Wort zu melden. Die Meldung kann per Post oder auch elektronisch²⁷⁵ vorgenommen werden.

VG Bild-Kunst

Die **VG Bild-Kunst**²⁷⁶ vergibt Nutzungsrechte für bildende Künstler, Fotografen, Fotojournalisten, Grafiker, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildarchive, Verleger, Urheber und freie Produzenten in den Bereichen **Film, Fernsehen und Audiovision**. Seit Juni 1994 vergibt die VG Bild-Kunst auch die digitalen Rechte für die bildenden Künstler (Maler, Architekten, etc.). Bei Fotografien nimmt sie nach der ersten Veröffentlichung die Online-Rechte wahr, soweit der Verwerter wissenschaftliche Zwecke verfolgt oder die Fotografien für den Schul- und Unterrichtsgebrauch verwendet. Bei der Einholung der Rechte ist zu versichern, dass die Bilder nicht für Werbezwecke genutzt, mit dem Namen des Fotografen versehen und in digitaler Form nicht entstellt werden. Nutzungsrechte an Fotografien zur Einbindung in sonstige multimediale Anwendungen sind unmittelbar bei den Fotografen oder Verlagen zu erwerben.

Filmverwertungsgesellschaften

Für die **Filmrechte** sind die Filmverwertungsgesellschaften zuständig. Dies sind die **VFF**²⁷⁷, die **GWFF**²⁷⁸, die **VGF** sowie die **GÜFA**²⁷⁹. Nach derzeitiger Rechtslage nehmen diese Verwertungsgesellschaften keine Online- und Multimediarechte wahr. Folglich muss man bei der Verwendung von Filmen oder Videos bzw. Film- oder Videoausschnitten auf einer Homepage die Lizenzen direkt beim Filmproduzenten erwerben, der in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht innehat.

Die Kontakt- und Internetadressen der Verwertungsgesellschaften finden sich im Anhang.

²⁷⁴Siehe hierzu S. 67.

²⁷⁵<http://www.vgwort.de/athena.php>

²⁷⁶<http://www.bildkunst.de>

²⁷⁷<http://www.vffvg.de>

²⁷⁸<http://www.gwff.de>

²⁷⁹<http://www.guefa.de>

II. Nutzungsrechtsverträge

Werden die benötigten Rechte nicht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, sind die Rechte unmittelbar bei den Urhebern, Produzenten, Verlagen oder sonstigen Rechteinhabern durch Abschluss eines individuellen Nutzungsrechtsvertrages einzuholen. Regeln für die Gestaltung von Nutzungsrechtsverträgen finden sich im Urheberrecht nur für Teilbereiche. Soweit sich aus dem allgemeinen Zivilrecht (BGB²⁸⁰, BGB-Informationspflichten-Verordnung²⁸¹ etc.) keine Einschränkungen ergeben, unterliegen sie ansonsten der Vertragsfreiheit der Parteien. Werden vorformulierte Verträge verwendet, die eine Partei der anderen einseitig stellt, sind die Vorschriften zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) zu beachten.

1. Einräumung von Nutzungsrechten

Von besonderer Bedeutung für die inhaltliche Gestaltung von Lizenzverträgen ist der so genannte **Zweckübertragungsgrundsatz** (§ 31 Abs. 5 UrhG). Dieser besagt, dass sich der Umfang der Nutzungsrechtseinräumung bei unklarer Formulierung des Vertrages nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck richtet.

Zweckübertragungsgrundsatz

Räumt etwa ein Urheber dem Entwickler einer Offline-Datenbank für die Einbindung seines Werkes in die Datenbank das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werkes ein, ohne nähere Regelungen über die Art der übertragenen Nutzungsrechte zu treffen, erwirbt er nur die ausschließlichen Rechte zur Offline-Nutzung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht). Der Entwickler erwirbt hingegen nicht das Recht, das Werk in einer Online-Datenbank zum Abruf bereitzuhalten. Die Online-Nutzung liegt außerhalb des Vertragszwecks. Ohne nähere Bezeichnung konnte dieses Recht nicht erworben werden.

Für die Gestaltung von Nutzungsrechtsverträgen folgt hieraus, dass die Nutzungsarten, für die der Lizenznehmer die Rechte erwerben möchte, möglichst genau zu bezeichnen sind (**Spezifizierungslast des Rechteerwerbers**). Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht eindeutig ist, welche Nutzungsarten von dem jeweiligen Vertragszweck gedeckt sind. Um keine Zweifelsfälle entstehen zu lassen, sollten die konkreten Arten, auf die ein Werk genutzt wird, so genau wie möglich in einzelnen Klauseln bezeichnet und die Rechte ausdrücklich einzeln übertragen werden. Gleiches gilt für die Frage der Einräumung von einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten sowie deren zeitliche, räumliche und persönliche Reichweite (§ 31 Abs. 5 S.2 UrhG).

Rechteübertragung bei Erstellung einer Homepage

²⁸⁰<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb>.

²⁸¹<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov>.

Für die exklusive Einbindung eines Werkes in eine Homepage sind beispielsweise folgende („ausschließlichen, zeitlich, räumlich und persönlich unbenutzten“) Rechte zu übertragen:

- **Vervielfältigungsrecht:** Recht, das Material ganz oder teilweise auf Bild- und/oder Tonträger aller Art (Festplatten, Server, CD-ROM, DVD, Diskette etc.) zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den RAM-Speicher zu laden.
- **Online- und Abrufrecht:** Recht, das Material über Online-Dienste (FTP, WWW, Gopher etc.) und vergleichbare Abrufdienste öffentlich wiederzugeben oder einer Mehrzahl von Nutzern zum Abruf bereitzuhalten.
- **Verbreitungsrecht:** Recht, das Material auf beliebigen Datenträgern (Festplatten, CD-ROM, Diskette etc.) zu verbreiten, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben (wichtig für die Sperre der Offline-Verwertung durch Dritte).
- **Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht:** Recht, an dem Material Schnitte, Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen sowie das Material, bearbeitet oder unbearbeitet, mit anderen Werken und Beiträgen zu vereinen.

Ist die kommerzielle Verwertung einer Multimediaapplikation geplant, sollte auch dies in der Nutzungsrechtsvereinbarung ausdrücklich benannt werden. Dies gilt insbesondere im universitären Kontext. Da bei Hochschulen davon auszugehen ist, dass eine nicht-kommerzielle Nutzung erfolgt, verbleiben die Rechte zur kommerziellen Nutzung bei nicht ausdrücklicher Bezeichnung im Zweifel beim Rechteinhaber.

Veröffentlichung von Aufsätzen in Zeitschriften

Eine Ausnahme von der Zweckübertragungsregel stellt die Veröffentlichung von Aufsätzen in **periodisch erscheinenden Zeitschriften** dar:

Hat der Autor einem Verlag (z.B. durch kommentarloses Einsenden an die Redaktion) gestattet, den von ihm verfassten Fachaufsatz in einer periodisch erscheinenden Zeitschrift zu veröffentlichen, erwirbt der Verlag – selbst wenn keine Regelung erfolgt ist - im Zweifel das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 38 Abs. 1 S. 1 UrhG). Will der Autor nun Teile des Fachaufsatzes in eine von ihm mitentwickelte wissenschaftliche und offline vertriebene Software einbinden, muss er zuvor die Zustimmung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) des Verlages einholen. Dies gilt auch für das Einstellen des Fachaufsatzes auf einer Homepage. Da die Online-Nutzung immer einer Vervielfältigungshandlung (Einspeichern auf den Server) bedarf, muss sich der Autor vom Verlag das Vervielfältigungsrecht einräumen lassen. Allerdings muss der Urheber das ausschließliche Nutzungsrecht des Verlages nur für den Zeitraum eines Jahres seit Erscheinen seines Aufsatzes beachten (§ 38 Abs. 1 S. 2 UrhG). Nach Ablauf der Jahresfrist darf er seinen Aufsatz wieder frei nutzen, soweit nicht stillschweigend oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Vergleichbare Regelungen für Bücher kennt das Urheberrecht nicht. Auf Verträge über Bücher und Werke der Tonkunst findet aber neben dem UrhG ergänzend das Verlagsgesetz Anwendung. Danach räumt der Urheber dem Verleger mit dem Verlagsvertrag das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ein (§§ 8, 9 Verlagsg). In den heute gebräuchlichen Verlagsverträgen lassen sich die Verleger zudem eine Vielzahl weiterer Nutzungsrechte übertragen. Eine anderweitige Nutzung des Werkes ist dem Autor damit üblicherweise verwehrt.

Bei der Gestaltung von Nutzungsrechtsverträgen ist ferner zu beachten, dass der Erwerber sich keine Nutzungsrechte für eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses **unbekannte Nutzungsart** einräumen lassen kann (§ 31 Abs. 4 UrhG). Unter einer Nutzungsart wird jede technisch-wirtschaftlich eigenständige Nutzung des Werkes verstanden.²⁸²

Unbekannte Nutzungsart

Das Internet selbst ist keine Nutzungsart. Es liefert jedoch die technischen Voraussetzungen für eine unbestimmte Vielzahl neuer Nutzungsarten. Neue Nutzungsarten im Internet sind z.B. die Vervielfältigung auf den Server und das öffentliche Zugänglichmachen von Textbeiträgen im Internet. Die Nutzung von Texten im Internet ist eine eigenständige wirtschaftliche Verwertungsform gegenüber der Nutzung von Textbeiträgen auf CD-ROMs oder in einem Intranet. Der Nutzerkreis im Internet ist wesentlich größer als in den anderen beiden Fällen, sodass eine wesentlich intensivere Nutzung ermöglicht wird.

Eine Nutzungsart ist unbekannt, wenn ihre technische, nicht aber ihre wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist. Es kommt entscheidend darauf an, ob durch die Nutzung eine wesentlich intensivere, qualitativ unterschiedliche Nutzung von Werken ermöglicht wird.

Hat z.B. ein Wissenschaftler seinem Verlag im Jahr 1980 das ausschließliche Recht eingeräumt, einen von ihm verfassten Aufsatz auf alle erdenklichen Arten zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, kann er den Aufsatz ohne Zustimmung des Verlages auf seine Homepage einstellen. Die Nutzungsart Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Texten über das Internet ist eine seit 1995 bekannte Nutzungsart. Der Verlag konnte im Jahr 1980 keine Nutzungsrechte zur Verwertung von Texten im Internet erwerben.

Umstritten ist zurzeit, ob die **Nutzung von Filmen auf DVDs** eine neue Nutzungsart gegenüber der herkömmlichen Videonutzung darstellt. Das

²⁸²Schricker-Schricker, Urheberrecht, §§ 31/32 Rn. 38.

106/Nutzung fremder Werke

OLG München hatte dies in einer neueren Entscheidung²⁸³ verneint, allerdings ausdrücklich die Revision zum BGH zugelassen. Da die DVD eine wesentlich intensivere und interaktiv gestaltete Nutzung von Filmmaterialien zulässt, scheint es nicht ausgeschlossen, dass der BGH zu einem anderen Ergebnis kommen wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zeitpunkte, ab denen multimedial bedeutende Nutzungsarten als bekannt gelten:

Nutzungsart	bekannt seit
Musik-CD	1982
Musik-Sampling	1985
elektronische Bildverarbeitung	1987
Multimedia-Produktion	1987
Printausgaben auf CD-ROM	1994
Online-Nutzung	1995
DVD-Nutzung	1997 ²⁸⁴

Nacherwerb von Rechten

Für **alte Nutzungsrechtsverträge** gilt daher folgendes: Sind sie vor Bekanntwerden der jeweiligen Nutzungsart abgeschlossen worden, konnte der Nutzungsrechtsinhaber keine Nutzungsrechte für die noch nicht bekannten Nutzungsarten erwerben. Um dennoch in den Genuss entsprechender Nutzungsrechte zu gelangen, ist der Nutzungsrechtsinhaber gezwungen, die Rechte von den Urhebern durch neue Verträge nachzuerwerben.

Risikogeschäfte

Nutzungsrechte für Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar technisch bekannt sind, denen aber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit zukommt, können ausnahmsweise im Wege so genannter **Risikogeschäfte** auf die Lizenznehmer übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die neue Nutzungsart im Lizenzvertrag konkret benannt, von den Parteien umfänglich erörtert und ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht wird.²⁸⁵

Übertragung von Rechten an künftigen Werken nur schriftlich

Eine Besonderheit gilt schließlich für Werke, die erst noch zu erstellen sind (**künftige Werke**). Um Nutzungsrechte an einem künftigen Werk einzuholen, das nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt ist, bedarf die Nutzungsrechtseinräumung der Schriftform (§§ 40 Abs. 1 UrhG, 126 BGB). Die Parteien haben eigenhändig auf derselben Urkunde zu unterzeichnen. Allerdings reicht es aus, wenn bei mehreren gleich lautenden Urkunden jede

²⁸³OLG München JurPC Web-Dok. 358/2002; zustimmend Loewenheim, Verwertung alter Spielfilme auf DVD, in: GRUR 2004, 36, 41; offen gelassen OLG Köln, JurPC Web-Dok. 52/2004, Abs. 1 – 14.

²⁸⁴OLG Köln, JurPC Web-Dok. 52/2004, Abs. 1 – 14.

²⁸⁵Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht, §§ 31/32 Rn. 10.

Partei auf der für die andere Partei bestimmten Urkunde unterzeichnet. Die Versendung von E-Mails reicht grundsätzlich nicht, es sei denn, die versendete Urkunde ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur beider Parteien nach dem Signaturgesetz²⁸⁶ versehen (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB).

Wurden Nutzungsrechte an einem Werk erworben, darf dieses grundsätzlich nicht verändert werden. Dem Erwerber sind nur solche **Änderungen des Werkes und des Titels** gestattet, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verweigern kann (§ 39 UrhG). Darüber hinausgehende Änderungen dürfen an dem Werk nur vorgenommen werden, wenn sich der Erwerber vom Rechteinhaber das Bearbeitungsrecht hat übertragen lassen. Dies sollte im multimedialen Kontext stets erfolgen, da bei der Einbindung von Werken in die Multimediaproduktion regelmäßig Bearbeitungen erforderlich werden (Vergrößerung, Verkleinerung, Qualitätsverluste etc). Grenze für eine zulässige Bearbeitung ist das Entstellungsverbot.²⁸⁷

*Änderungen
an lizenzierten
Werken*

2. Angemessene Vergütung

Die wirtschaftlich bedeutsamste Frage im Zusammenhang mit einem Nutzungsrechtserwerb ist die Bestimmung der zu zahlenden Vergütung. Bis zur Reform des Urhebervertragsrechts (§§ 28 – 44 UrhG) durch das „Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“²⁸⁸ im Sommer 2002 war die Vergütungsfrage im Urheberrechtsgesetz gänzlich unregelt. Sie oblag allein der Vertragsfreiheit und damit dem Verhandlungsgeschick der beteiligten Parteien.

*Reform des
Urheber-
vertragsrechts*

Nunmehr bestimmt § 11 UrhG, dass das Urheberrecht den Urheber nicht nur in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk und in der Nutzung seines Werkes schützt, sondern zugleich der **Sicherung einer angemessenen Vergütung** dient. Zentrale Norm für die Vergütung ist § 32 UrhG. Zwar überlässt die Vorschrift die Frage der Vergütung auch weiterhin einer vertraglichen Regelung durch die Parteien. Sie sieht jedoch Korrekturanprüche für die Fälle vor, in denen eine Vergütung nicht vereinbart wurde oder die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist. Im Fall einer fehlenden Vergütungsvereinbarung gilt die angemessene Vergütung als geschuldet. Wurde eine für den Urheber unangemessene Vergütungsvereinbarung getroffen, kann der Urheber von seinem Vertragspartner verlangen, die Vergütung auf eine angemessene Höhe hinaufzusetzen (§ 32 Abs. 1 UrhG)²⁸⁹. Damit ist dem Urheber das Werkzeug an die Hand gegeben, eine der Höhe nach

*Korrektur-
anspruch auf
angemessene
Vergütung*

²⁸⁶http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sigg_2001.

²⁸⁷Siehe hierzu S. 43.

²⁸⁸BGBl. I 2002, 1155: <http://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/bgbl102021s1155.pdf>.

²⁸⁹Die folgenden Ausführungen zu den Ansprüchen aus § 32 UrhG und § 32a UrhG gelten neben Urhebern grundsätzlich auch für folgende Schutzrechtsinhaber: Ausübende Künstler (§ 75 Abs. 4 UrhG), Verfasser wissenschaftlicher Editionen (§ 79 Abs. 1 UrhG), Lichtbildner (§ 72 Abs. 1 UrhG).

angemessene Vergütung **notfalls gerichtlich durchzusetzen**, selbst wenn im Nutzungsrechtsvertrag ausdrücklich eine niedrigere Vergütung vereinbart wurde.

Angemessenheit der Vergütung

Um späteren gerichtlichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte bei der vertraglichen Einholung von Nutzungsrechten darauf geachtet werden, dass die vereinbarte Vergütung nicht unterhalb der Schwelle dessen liegt, was das Gesetz noch als **angemessen** ansieht. Als angemessen gilt die Vergütung, die bei Vertragsschluss dem entspricht, „was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“ (§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG). Die abstrakte Definition eröffnet die nicht einfach zu beantwortende Frage, wie die Höhe einer angemessenen Vergütung im Einzelfall zu bestimmen ist.

Gemeinsame Vergütungsregeln

Keine Probleme ergeben sich in den Fällen, in denen so genannte **gemeinsame Vergütungsregeln** existieren bzw. in Zukunft aufgestellt werden (§ 32 Abs. 2 UrhG). Gemeinsame Vergütungsregeln werden – ähnlich wie in Tarifverträgen – zwischen den Interessenverbänden der Urheber und den Interessenvereinigungen der Werknutzer ausgehandelt und legen für die Nutzung bestimmter Werkarten Tarifsätze fest (§ 36 Abs. 1 UrhG). Holt ein Werknutzer von einem Urheber durch Vertrag Nutzungsrechte ein, die unter den Geltungsbereich einer Vergütungsregel fallen, und einigt er sich mit ihm auf die Zahlung der in den Vergütungsregeln festgesetzten Tarifsätze, ist die Vergütungshöhe in jedem Fall angemessen. Der Urheber ist damit gehindert, eine weitere Erhöhung seiner Vergütung zu verlangen.

Andererseits folgt aus einer **unterhalb einer gemeinsamen Vergütungsregel liegenden Vergütung** nicht zwingend ihre Unangemessenheit. Die Vorschrift zielt nicht darauf ab, Urhebern eine Mindestvergütung in Höhe gemeinsamer Vergütungsregeln zu garantieren. Für eine unterhalb des einschlägigen Vergütungssatzes liegende Vergütung besteht im Streitfälle jedoch eine erhebliche Indizwirkung im Hinblick auf ihre Unangemessenheit. Sind Vergütungsregeln vorhanden, sollte daher im Zweifel auf sie zurückgegriffen werden.²⁹⁰

Interessenvereinigungen

Da das neue Vergütungsrecht erst seit kurzem in Kraft ist, müssen die Vergütungsregeln für die einzelnen Bereiche erst noch ausgehandelt werden bzw. sich entsprechende **Interessenvereinigungen** formieren. Initiativen für die Festlegung gemeinsamer Vergütungsregeln laufen zurzeit in verschiedenen Bereichen. Beispielhaft seien die Vorschläge für Vergütungsregeln im

²⁹⁰Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 173.

Bereich der nicht-wissenschaftlichen Übersetzer²⁹¹ und Autoren²⁹² genannt. Für den Wissenschaftsbereich hat sich jüngst der **Interessenverband „Wort & Schrift - Verband wissenschaftlicher Urheber e.V.“** gegründet.²⁹³ Können sich die Interessenverbände der Urheber und Verwerter nicht auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen, sieht das Gesetz ein **Schlichtungsverfahren** vor (§§ 36 Abs. 3, 36a UrhG).²⁹⁴

Sind Vergütungsregeln vorhanden, entfalten sie – im Gegensatz zu Tarifverträgen – nicht nur Wirkung für die Mitglieder der Interessenverbände, sondern auch für Urheber und Verwerter, die nicht Mitglieder dieser Verbände sind (sog. **Außenseiter**).²⁹⁵

*Mitgliedschaft
nicht erforderlich*

Denkbar wäre es z.B., dass sich ein Interessenverband für wissenschaftliche Autoren mit der Interessenvertretung der Wissenschaftsverlage auf gemeinsame Vergütungsregeln einigt. Schließt ein Wissenschaftler mit einem Wissenschaftsverlag einen Nutzungsrechtsvertrag über die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Abhandlung und einigt er sich mit dem Verlag auf eine Vergütung, die den Tarifen der gemeinsamen Vergütungsregeln entspricht, kann er nicht nachträglich eine höhere, „angemessene Vergütung“ verlangen. Eine den gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechende Vergütung ist bereits angemessen.²⁹⁶ Das gilt selbst dann, wenn sowohl der Verlag als auch der Wissenschaftler nicht Mitglieder der Interessenverbände sind.

Zwar ist eine Mitgliedschaft in einem der abschließenden Interessenverbände nicht erforderlich. Genau zu berücksichtigen ist allerdings der jeweilige **Geltungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregeln**, der in der Regel zu Beginn der Vergütungsregeln definiert sein wird.

Außerhalb ihres Geltungsbereichs kommt den Vergütungsregeln lediglich eine **Indizwirkung** zu, die nicht in jedem Fall eine nachträgliche Erhöhung der Vergütung ausschließt. Aufgrund der Indizwirkung ist es aber durchaus empfehlenswert für Bereiche, in denen keine gemeinsamen Vergütungsregeln existieren, auf Vergütungsregeln zurückzugreifen, die in verwandten Bereichen aufgestellt wurden. Sie bieten zumindest bestimmte Orientierungspunkte.

*Indizwirkung:
Honorarempfehlungen, verwandte Vergütungsregeln, Tarife der Verwertungsgesellschaften*

²⁹¹Vorschlag für gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzer: <http://www.ory.de/uvr/VSUeubersetzer.pdf>.

²⁹²Vorschlag für gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren: <http://www.ory.de/uvr/VSAutoren.pdf>.

²⁹³Siehe hierzu S. 258.

²⁹⁴Die Schlichtungsstelle legt den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag vor, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlags schriftlich widersprochen wird.

²⁹⁵Dafür Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 170, Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002 sowie Jacobs, Urhebervertragsrecht, NJW 2002, 1905, 1909; dagegen Maaßen, Urhebervertragsrecht, 3: <http://www.lawmas.de/Urhebervertragsrecht.pdf>.

²⁹⁶§ 32 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 2–4 UrhG gilt insoweit ergänzend für den verlagsrechtlichen Vergütungsanspruch aus § 22 VerlG, vgl. Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 179.

110/Nutzung fremder Werke

Eine Indizwirkung entfalten zudem die **Honorarempfehlungen** von Berufsverbänden, wie z.B. die Honorarempfehlungen für literarische Übersetzungen der Mittelstandsgemeinschaft Literarische Übersetzerinnen und Übersetzer von 1999/2000²⁹⁷ oder die Empfehlungen für Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM)²⁹⁸. Richtlinienfunktion für die Bestimmung der angemessenen Vergütung kommt zudem den Tarifen der **Verwertungsgesellschaften** zu.²⁹⁹ Da es sich bei den genannten Richtwerten nur um Indizien handelt, sind die Gerichte nicht an sie gebunden und können im Einzelfall die angemessene Vergütung höher ansetzen.³⁰⁰

Tarifvertragliche Vergütungen

Soweit in **Tarifverträgen** die Höhe der Vergütung geregelt ist, gehen die Tarifsätze den gemeinsamen Vergütungsregeln vor (§ 36 Abs. 1 S. 3 UrhG). Ein Korrekturanpruch kommt nicht in Betracht (§ 32 Abs. 4 UrhG).³⁰¹ Eine Tarifgebundenheit liegt – im Gegensatz zu den gemeinsamen Vergütungsregeln – allerdings nur dann vor, wenn die Vertragspartner Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind (§ 3 Abs. 1 TVG). Darüber hinaus kommt eine Bindung an einen Tarifvertrag nur dann in Betracht, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.

Abgeltung durch Arbeitsentgelt

Der Korrekturanpruch und die Berufung auf gemeinsame Vergütungsregeln ist allerdings nur ausgeschlossen, soweit durch das tarifvertraglich festgelegte **Arbeitsentgelt** oder sonstige spezielle Nutzungstarife die Werknutzung durch den Arbeitgeber mit umfasst ist. Dies ist bei Arbeitsentgelten der Fall, soweit zu den arbeits-, dienst- oder werkvertraglichen Pflichten auch die Verpflichtung zur Erschaffung von urheberrechtlich geschützten Werken zählt.³⁰²

Da Tarifverträge und gemeinsame Vergütungsregeln nur festlegen, was in jedem Fall als angemessene Vergütung gilt, können **über den Tarifen liegende Vergütungen** oder Sondervergütungen problemlos vereinbart werden.³⁰³

²⁹⁷<http://www.literaturuebersetzer.de/pages/service/honorare.htm>.

²⁹⁸<http://www.foto-marketing.org>; weitere Honorarempfehlungen: Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG): <http://bundesdeutschergrafikdesigner.de/pres/html2/main.jsp>, Vergütungstarife der Allianz Deutscher Designer (ADG), Honorarempfehlung Text für freie journalistische Arbeit 202 der Mittelstandsgemeinschaft Journalismus: <http://dju.verdi-verlage.de/tarifvertraege/inhalte/textempfehlungen.html>.

²⁹⁹Siehe hierzu S. 100.

³⁰⁰Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, 55.

³⁰¹Da der Korrekturanpruch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen grundsätzlich nicht anwendbar ist S. 145, gilt diese Regelung vor allem für die so genannten arbeiterähnlichen Personen i.S.d. § 12a TVG. Zu ihnen zählen freischaffende Künstler, Schriftsteller und Journalisten nach bereits dann, wenn sie mindestens ein Drittel ihres Einkommens von ein und derselben Person beziehen. Sonstige freie Mitarbeiter sind arbeiterähnliche Personen, wenn sie überwiegend für eine Person tätig sind oder von einer Person mindestens die Hälfte ihres Einkommens beziehen.

³⁰²Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 205; Zu der Frage, inwieweit im Hochschulbereich die Erstellung urheberrechtlich geschützter Materialien zu den Dienstpflichten zählt siehe S. 133.

³⁰³Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, 55.

Besteht weder eine tarifvertragliche noch eine gemeinsame Vergütungsregelung und kommt auch ein Rückgriff auf Honorarempfehlungen, Vergütungssätze der Verwertungsgesellschaften oder Erfahrungen der Branchenpraxis nicht in Betracht, stellt sich die Frage, wie die jeweils angemessene Vergütung zu bestimmen ist. Eine **allgemein gültige Formel für die Bestimmung der angemessenen Vergütung existiert nicht**. Sie hängt vielmehr von den **Umständen des Einzelfalls** ab und ist das Ergebnis einer **Interessenabwägung**. Auf der einen Seite steht das Interesse des Urhebers, der für die Einräumung wirtschaftlicher Nutzungsrechte eine finanzielle Kompensation erwarten kann, die seinen Aufwand an Zeit, Geld und kreativer Schöpferkraft honoriert und die einen Beitrag zu seinem Lebensunterhalt leistet. Demgegenüber steht das Interesse des Werknutzers, die Höhe seiner finanziellen Gegenleistung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, der nicht außer Verhältnis zur vorgesehenen Werknutzung steht. Die angemessene Vergütung ist die Vergütung, die einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen ermöglicht.³⁰⁴

Individuelle Vergütung

Entscheidender Zeitpunkt für die Bestimmung der Angemessenheit ist stets der **Zeitpunkt des Vertragsschlusses**. Später eintretende Umstände, die sich auf die Frage der angemessenen Vergütung auswirken könnten, sind bei dem Korrekturanpruch aus § 32 UrhG nicht zu berücksichtigen. Sie können aber zu einem Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung führen (§ 32a UrhG).³⁰⁵

Maßgeblich: Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Obwohl § 32 UrhG dem Urheber grundsätzlich eine Vergütung zuerkennt, kann hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass in jedem Fall eine Vergütung zu zahlen ist. Auch die Vereinbarung, dass **keine Vergütung** zu leisten ist, kann eine mögliche Vereinbarung sein³⁰⁶, wenn sie angemessen ist.

In Ausnahmefällen keine Vergütung

So wird bei einem Verlagsvertrag über die Veröffentlichung einer Dissertation seitens des Verlages regelmäßig keine Vergütung zu zahlen sein. Das Interesse des Urhebers an der Veröffentlichung ist vertragsprägend, da er durch die Promotionsordnung zur Veröffentlichung verpflichtet ist. Der Verlag hat kein weiteres Interesse an einer Veröffentlichung, da die Stückzahlen und die Absatzmöglichkeiten zu gering sind. Ist allerdings bei Vertragsabschluss abzusehen, dass die Promotionschrift stark nachgefragt wird, wäre eine Vergütung zu leisten.

Andererseits kann aus dem Umstand, dass der Erwerber von Nutzungsrechten eine **nicht-kommerzielle Verwertung** des Werkes plant, nicht geschlossen werden, dass dem Urheber keine Vergütung zusteht.

Nicht-kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich zu vergüten

³⁰⁴Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 152.

³⁰⁵Siehe hierzu S. 115.

³⁰⁶Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 140.

Denkbar wäre etwa ein Fall, in dem ein Student in seiner Freizeit eine Software zur Verwaltung wissenschaftlicher Daten programmiert hat und sämtliche Nutzungsrechte einem universitären Institut zur Einrichtung einer kostenlosen wissenschaftlichen Online-Datenbank durch Vertrag übertragen hat, wobei die Frage der Vergütungshöhe von der noch nicht absehbaren kommerziellen oder nicht-kommerziellen Verwertung abhängig gemacht wurde. Aus dem Umstand, dass später eine nicht-kommerzielle Verwertung erfolgt, kann nicht gefolgert werden, dass die angemessene Vergütung bei Null liegt. Wäre in der freien Wirtschaft für ein derartiges Programm eine Vergütung zu erwarten, würde die branchenübliche Vergütung die Grundlage für die Berechnung der angemessenen Vergütung bilden. Allerdings wären von der Grundvergütung erhebliche Abzüge zu machen, da der Student redlicherweise nicht erwarten konnte, dass das Institut in jedem Fall Marktpreise zahlt, zumal bei Vertragsschluss nicht klar war, ob eine kommerzielle oder nicht-kommerzielle Verwertung erfolgt.

Individuelle Bestimmung der Vergütungshöhe

Wie oben bereits festgestellt, existiert für die **Bestimmung der Vergütungshöhe** keine allgemein gültige Formel. Allerdings gibt es Richt- und Erfahrungswerte, an denen sich die Berechnung der angemessenen Vergütung orientieren kann. Die zur Höhe einer angemessenen Vergütung vertretenen Ansichten liegen in einer **Spannweite von 5 – 25 Prozent des zu erwartenden Bruttoerlöses** eines Werkes.³⁰⁷ Legt man einen Mittelwert von 10 – 12 Prozent³⁰⁸ als Grundwert für die Berechnung der angemessenen Vergütung zugrunde und korrigiert diesen je nach den Umständen des Einzelfalls und Abwägung der Interessen innerhalb der Spanne nach oben oder unten, sollte eine angemessene Vergütung zu ermitteln sein.

Abwägung: Umstände des Einzelfalls

Bei der Abwägung sind **alle relevanten Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen, wie Art und Umfang der Nutzung, Dauer der Rechteeinräumung, ausschließliche oder einfache Nutzungsrechtseinräumung, Höhe der Auflage, zu erwartende Nutzungsintensität bei Online-Produkten, zu erwartende Einnahmen und Gewinne des Nutzers, kommerzielle oder nicht-kommerzielle Verwertung, Risiko des Nutzers, Qualität des Werkes, Rang und Marktbedeutung, Bekanntheit des Urhebers, Herstellungs- und Verbreitungskosten etc.

Art der Vergütung

Ob die Vergütung schließlich von der Auflage, vom Absatz, den Einnahmen des Verwerters oder seinem Gewinn abhängig gemacht wird, ist unerheblich. Ebenso sind Pauschalvergütungen ausreichend, soweit sie innerhalb der Spannweite einer angemessenen Vergütung liegen. Denkbar ist auch eine

³⁰⁷Schricker, angemessene Vergütung, GRUR 2002, 737, 740, 742f.

³⁰⁸Der Mittelwert ist angelehnt an die in der Verlagsbranche gezahlten Autorenhonorare, die in der Regel bei zehn Prozent des Bruttoladenpreises liegen, für wissenschaftliche Werke sogar bei zwölf Prozent, vgl. Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, 49. Für die Inhaber von Leistungsschutzrechten werden in der Regel 3 % vom Bruttoerlös veranschlagt, vgl. Schricker, angemessene Vergütung, 737, 739.

Kombination von pauschaler und absatzabhängiger Vergütung.³⁰⁹

Da bei der Erstellung multimedialer Produkte in der Regel eine **Vielzahl von Urhebern** mitwirken, kann natürlich nicht jeder Urheber zehn Prozent des Bruttoerlöses für sich beanspruchen. Hier ist der berechnete Vergütungsanteil des Bruttoerlöses auf sämtliche Urheber entsprechend ihrer Anteile aufzuteilen. Wegen der Vielzahl der Urheber ist von einem eher erhöhten Vergütungswert auszugehen.

*Multimediawerke:
Vielzahl von
Urhebern*

Stammen die in dem Multimediawerk zusammengeführten Werke sowohl von vergütungsberechtigten Urhebern als auch von Urhebern in einem Arbeits- und Dienstverhältnis, deren Leistungen schon durch den Arbeitslohn abgegolten sind³¹⁰, sind letztere bei der Berechnung fiktiv mit eigenen Vergütungsansprüchen einzubeziehen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die über den Lohn abgegoltenen urheberrechtlichen Leistungen berücksichtigt werden. Dies wirkt sich verringernd auf die Vergütungsansprüche der vergütungsberechtigten Urheber aus.

Da es bei Multimedia-Projekten oftmals schwierig ist, im Nachhinein die einzelnen Beiträge der verschiedenen Beteiligten zu rekonstruieren, kann es hilfreich sein, vor Beginn der Arbeiten eine Vereinbarung über die Verteilung der Erlöse zu treffen. Die Erlösbeteiligung muss später gegebenenfalls an die jeweils angemessene Vergütung angepasst werden. In jedem Fall sollten die Beiträge der jeweiligen Urheber dokumentiert werden, um spätere Streitigkeiten zu verhindern.

Erfolgt eine **nicht-kommerzielle Nutzung** von Werken mit geringer Bedeutung im kleineren Rahmen, z.B. von historischen Fotografien des Münsteraner Stadtlebens für eine Vorlesung, deren Inhalt auch im Internet veröffentlicht wird, sollte darum gebeten werden, die Materialien auch ohne Vergütung nutzen zu dürfen. Im Gegenzug kann darauf verwiesen werden, dass die Materialien auf diese Weise immerhin einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Übrigen erfolgt bei einer nicht-kommerziellen Verwertung eine Orientierung am üblichen Marktpreis, wobei aufgrund der nicht-kommerziellen Nutzung ein erheblicher Abschlag erfolgt.

*Nicht-kommer-
zielle Verwertung*

Steht dem Urheber ein Korrekturanspruch zu, kann er von dem Nutzer die **Einwilligung in eine Vertragsänderung** verlangen, durch die die Vergütung auf eine angemessene Höhe angehoben wird. Auf den Korrekturanspruch kann sich nur der Urheber berufen. Nicht anspruchsberechtigt ist hingegen ein Lizenznehmer, der aufgrund eines Nutzungsvertrages mit dem Urheber

*Kein Korrektur-
anspruch für
Nutzungs-
berechtigte*

³⁰⁹Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 143.

³¹⁰Zu der Frage, inwieweit urheberrechtliche Leistungen im Hochschuldienst bereits durch das Gehalt abgegolten sind siehe S. 145.

berechtigt ist, Nutzungsrechte weiter zu übertragen oder Nutzungsrechte einzuräumen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Nutzungsberechtigte, der von dem Urheber nachträglich auf eine Heraufsetzung der Vergütung in Anspruch genommen worden ist, die nachträgliche Belastung nicht von Dritten zurückfordern kann, denen er selbst Nutzungsrechte eingeräumt hat.

Hat sich in dem zuletzt geschilderten Fall das Institut entschieden, die wissenschaftliche Datenbank über einen Verlag zu vertreiben und dem Verlag hierfür gegen ein geringes Entgelt die Nutzungsrechte übertragen, steht dem Studenten weiterhin ein Anspruch auf eine nachträgliche Erhöhung seiner Vergütung gegen das Institut bzw. die Universität zu. Kommt sie ihrer nachträglichen Zahlungspflicht nach, ist es nach derzeitiger Rechtslage äußerst zweifelhaft, ob sie von dem Verlag eine zumindest anteilige Beteiligung an diesem Betrag verlangen kann. Es besteht also ein erhebliches Risiko, dass das Institut die nachträgliche Vergütung allein tragen muss.

Haftungs- freistellung

Um ein solches Risiko einer einseitigen Belastung abzusichern, ist es ratsam, dem Lizenznehmer (hier dem Verlag) in einer Vertragsklausel die Begleichung nachträglich entstehender Vergütungsansprüche vollständig oder anteilig zu übertragen bzw. sich freistellen zu lassen (sog. **Freistellungs-klausel**).³¹¹Mit dem Urheber selbst kann jedenfalls keine Vereinbarung getroffen werden, die seinen Korrekturanspruch vereitelt (§ 31 Abs. 3 UrhG). Auch Umgehungsgeschäfte sind unwirksam. Zur Durchsetzung seines Korrekturanspruchs steht dem Urheber zudem ein Anspruch auf **Auskunft** über die zur Geltendmachung notwendigen Tatsachen zu.³¹²

Open Source- und Open Content- Lizenzen

Um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung von **Open Source- Software, Shareware und Freeware** sowie **Materialien unter einer Open Content- Lizenz** nicht nachträgliche Vergütungen für die Nutzungen seitens der Urheber eingefordert werden können, macht § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG eine gewichtige Ausnahme von dem Grundsatz, dass von dem Vergütungsanspruch nicht zum Nachteil des Urhebers abgewichen werden kann. Nach dieser Bestimmung kann der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen (sog. **Linux-Klausel**). Daher kann ein Urheber, der seine Software, Datenbank etc. unter eine Open Source- oder Open Content-Lizenz stellt, den Lizenznehmer nicht nachträglich auf die angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Allerdings ist bei Open Source-Modellen immer darauf zu achten, dass sich der Nutzer innerhalb des durch die Lizenzbedingungen vorgegebenen Rahmens hält.³¹³

³¹¹Die Freistellung wird grundsätzlich auch als AGB-Klausel wirksam sein, da eine Belastung weitergegeben wird, die nicht sicher vorhergesehen werden kann. Anderes gilt nur dann, wenn dem Verwerter die unangemessene Vergütung bewusst war und er aufgrund dessen dem Dritten ein preisgünstiges Angebot machen konnte, vgl. Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 182.

³¹²Bundestags-Drucksache 14/8058, 18.

³¹³Zu sonstigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Open Source- und Open Content-Lizenzen siehe S. 177.

Für den Fall, dass die Unangemessenheit einer Vergütung auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eintreten, sieht § 32a UrhG einen Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung vor (Bestellerparagraf). Der Anspruch existiert neben und ist unabhängig von dem Korrekturananspruch aus § 32 UrhG besteht. Der Anspruch aus § 32a UrhG besteht aber nur dann, wenn die Erträge und Vorteile, die der Lizenznehmer aus dem Werk zieht, in einem auffälligen Missverhältnis zu der Vergütung steht, die der Urheber erhalten hat. Gleichgültig ist, ob der Lizenznehmer das auffällige Missverhältnis vorhergesehen hat. Ein auffälliges Missverhältnis besteht, wenn die Vergütung, die aus nachträglicher Sicht angemessen wäre, doppelt so hoch ist, wie die tatsächlich vereinbarte Vergütung. Ist dies der Fall, kann der Urheber die Korrektur des Nutzungsvertrages und eine weitere angemessene Beteiligung verlangen. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird – allerdings aus nachträglicher Sicht - im Übrigen wie bei § 32 UrhG berechnet.

*Bestseller-
paragraf:
Anspruch auf wei-
tere Beteiligung*

Anders als bei § 32 UrhG kann der Anspruch auf weitere Beteiligung nicht nur gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden, sondern auch gegen alle Mitglieder einer so genannten Lizenzkette, bei denen ein auffälliges Missverhältnis eingetreten ist (§ 32 Abs. 2 UrhG – sog. Durchgriffshaftung).

*Durchgriffs-
haftung in
Lizenzketten*

Hat sich z.B. in der zuletzt dargestellten Fallvariante im weiteren Verlauf die durch den Verlag vertriebene wissenschaftliche Datenbank zu einem absoluten Verkaufsschlager entwickelt, steht dem Studenten ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung aus § 32a Abs. 1 UrhG auch gegen den Verlag zu. Hatte der Verlag entgegen branchenüblichen Gepflogenheiten selbst schon eine Vergütung für den Erwerb der Nutzungsrechte an das Institut gezahlt, die weit über der Vergütung lag, die der Student erhalten hatte, kann der Urheber wahlweise³¹⁴ seinen Anspruch sowohl gegen das Institut (§ 32a Abs. 1 UrhG) als auch gegen den Verlag (§ 32a Abs. 2 UrhG) geltend machen. Der In-Anspruch-Genommene (z.B. das Institut) kann dann jeweils von dem nicht In-Anspruch-Genommenen (z.B. dem Verlag) einen anteiligen Ersatz verlangen.

Auf die Ansprüche aus § 32a Abs. 1 und 2 UrhG kann der Urheber nicht im Voraus verzichten (§ 32a Abs. 3 UrhG). Auch von dem Korrekturananspruch aus § 32 UrhG kann grundsätzlich nicht zum Nachteil des Urhebers abgewichen werden (§ 32 Abs. 3 UrhG).³¹⁵ Der Korrekturananspruch aus § 32a Abs. 1 UrhG gegen den Ersterwerber entfällt allerdings, wenn die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene

³¹⁴Vorausgesetzt sowohl beim Institut als auch beim Verlag besteht ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem jeweils Gezahlten und den Erträgen und Vorteilen.

³¹⁵Zur Ausnahme für Open Source- und Open Content-Lizenzen siehe S. 178

Beteiligung bei Eintritt eines auffälligen Missverhältnisses vorgesehen ist (§ 32a Abs. 4 UrhG).

Zeitliche Geltung und Verjährung

Der Korrekturanspruch aus § 32 UrhG gilt für alle Verträge, die nach dem 31.05.2001 zu nicht angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden, soweit von dem eingeräumten Recht nach dem 28.03.2002 noch Gebrauch gemacht wurde. Alle sonstigen Altverträge können nicht nach § 32 UrhG auf eine angemessene Vergütung korrigiert werden. Der Korrektur- und Durchgriffsanspruch aus § 32a UrhG findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28.03.2002 entstanden sind und gilt damit grundsätzlich auch für Altverträge (§ 132 Abs. 3 UrhG).

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus § 32 und 32a UrhG beträgt drei Jahre (§§ 195, 199 BGB – sog. **regelmäßige Verjährung**). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Urheber von den maßgeblichen Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Verjährung tritt spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs ein.



Check up Angemessene Vergütung

I. Korrekturanspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)

Eine Heraufsetzung der vertraglich vereinbarten Vergütung auf eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller Umstände die Vergütung nicht angemessen war.

1. Höhe der angemessenen Vergütung

a) Vergütung nach Tarif

- Immer angemessen sind Vergütungen, die auf einer Vergütungsregel oder einem Tarifvertrag beruhen.
- Vergütungen, die auf Tarifen von Verwertungsgesellschaften, Honorarempfehlungen oder nicht unmittelbar anwendbaren Vergütungsregeln zurückgreifen, haben eine Indizwirkung für ihre Angemessenheit.

b) Individuelle Vergütung

Im Übrigen ist die Angemessenheit einer Vergütung individuell unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ersichtlichen Umstände zu bestimmen.

- Ist eine kommerzielle Verwertung geplant, variiert die angemessene Vergütung regelmäßig zwischen 5 – 25 % (Grundwert: 10 – 12 %) des voraussichtlichen Bruttoladenpreises.
 - Leisten eine Vielzahl von Urhebern Beiträge zu einem Multimediawerk ist der Vergütungsanteil des Bruttoladenpreises zwischen den Urhebern je nach Beitrag aufzuteilen. Urheber, die bereits durch Arbeitsentgelte entlohnt wurden, sind mit fiktiven Anteilen zu berücksichtigen.
 - Bei nicht-kommerziellen Verwertungen erfolgt eine Orientierung am fiktiven Marktpreis, wobei wegen der nicht-kommerziellen Verwertung ein erheblicher Abschlag erfolgt.
2. Der Anspruch kann vom Urheber **nur gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner** (Lizenznehmer) geltend gemacht werden. Eine Haftung weiterer Lizenznehmer innerhalb von Lizenzketten erfolgt nicht.
3. Der Korrekturananspruch ist **unverzichtbar**. Er gilt aber nicht
- für Open Source- und Open Content-Lizenzen und
 - für Altverträge vor dem 01.06.2001.

II. Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung (§ 32a UrhG)

1. Dem Urheber steht eine weitere angemessene Beteiligung zu, wenn rückblickend ein auffälliges Missverhältnis zwischen der im Vertrag vereinbarten Vergütung und den Erträgen und Vorteilen eines Lizenznehmers besteht.
2. Ein auffälliges Missverhältnis ist gegeben, wenn rückblickend die angemessen erscheinende Vergütung **100 % über der vereinbarten Vergütung** liegt.
3. Der Urheber kann jeden Lizenznehmer innerhalb einer Lizenzkette auf die rückblickend angemessene Vergütung in Anspruch nehmen, soweit in der Person des betreffenden Lizenznehmers ein auffälliges Missverhältnis eingetreten ist (**Haftung innerhalb von Lizenzketten**). Der in Anspruch genommene Lizenznehmer kann von anderen Lizenznehmern einen Ausgleich verlangen.
4. Der Anspruch ist **unverzichtbar**. Der Anspruch gegen den ersten Lizenznehmer ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel oder tarifvertraglich bestimmt und ausdrücklich eine weitere angemessene Vergütung vereinbart wurde. Der Anspruch gilt nur für auffällige Missverhältnisse, die nach dem 28.03.2002 entstanden sind.

3. Exkurs: Gestaltung von Nutzungsrechtsverträgen

Bevor Nutzungsrechte eingeholt werden, ist zunächst die grundsätzliche Frage zu klären, in welchem Umfang eine Nutzung der betreffenden Werke erfolgen soll. Denn nur wenn klar ist, in welcher Art und Weise der Erwerber das betreffende urheberrechtlich geschützte Material nutzen möchte, kann er bestimmen, welche Nutzungsrechte er hierfür benötigt.

Bestimmung des Verwertungsziels

Vor dem Erwerb steht daher die **Bestimmung des Verwertungsziels**. Hierzu hat der Erwerber unter anderem folgende Fragen zu beantworten: Ist eine kommerzielle und/oder nicht-kommerzielle Nutzung vorgesehen? Online und/oder offline? Über welche Medien (CD-ROM, DVD, Internet etc.) soll die Nutzung erfolgen? Welchem Nutzerkreis sollen die Materialien offen stehen? Über welchen Zeitraum und in welchem Gebiet soll die Nutzung erfolgen (NRW, Deutschland, weltweit etc)? Soll weiteren Personen der Erwerb von Nutzungsrechten an den Materialien unmöglich gemacht werden? Soll das Werk in unveränderter Form übernommen werden oder sind Änderungen vorgesehen? etc.

Möglichst umfassende Rechteeinholung bei Multimediaprojekten

Im Rahmen von **Multimediaprojekten** sollte darauf geachtet werden, dass eine **möglichst weitgehende und umfassende Rechteeinholung** stattfindet, d.h. es sind möglichst alle ausschließlichen und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte unter genauer Bezeichnung der einzelnen Nutzungsarten ausdrücklich in dem Vertrag aufzuführen und zu übertragen. Eine Online-Nutzung erfordert ohnehin die weltweiten Nutzungsrechte, da das Werk im Internet von jedem Ort der Erde abgerufen werden kann. Eine möglichst umfassende Rechteeinholung ist insbesondere deshalb sinnvoll, da sich das Verwertungsziel erfahrungsgemäß am Ende eines Projektes oftmals anders darstellt als zu Beginn. Hierdurch wird vermieden in die Verlegenheit zu kommen, nachträglich für sämtliche verwendeten Werke Nutzungsrechte einzuholen. Durch eine umfassende Einholung von ausschließlichen Rechten wird zudem die Nutzung durch Dritte verhindert, d.h. man hat die exklusiven Rechte erworben.

Kehrseite einer umfassenden Rechteeinholung ist allerdings, dass diese die zu zahlende angemessene **Vergütung** erhöht. Sprengt dies den finanziellen Rahmen des Projektes ist abzuwägen, wie wichtig tatsächlich die Inhaberschaft exklusiver Nutzungsrechte ist und wie groß die Gefahr anzusetzen ist, dass sich der Verwertungszweck im Laufe des Projektes ändert.

Die folgende Darstellung gibt Aufbau und Inhalt der Regelungen wieder, wie sie typischerweise in Nutzungsrechtsverträgen in verschiedenen Variationen

wiederkehren.³¹⁶ Erfolgt eine Einholung von Nutzungsrechten an wirtschaftlich unbedeutenden Werken, kann auf eine voll umfängliche Formulierung eines Vertrages verzichtet werden. Hier wird regelmäßig ein Anschreiben ausreichen.³¹⁷ Dieses sollte mindestens die Vertragsparteien, den Vertragszweck, die Nutzungsrechtsklausel, die Vergütung und die Unterschrift beider Parteien enthalten. Je nach Bedarf sollten weitere Regelungen aufgenommen werden.

Rubrum

Im Rubrum (Vertragskopf) des Vertrages werden die **Vertragspartner mit Namen und Sitz** bezeichnet. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist zudem die Rechtsform mit aufzuführen. Sollen für einen Lehrstuhl oder ein Institut Nutzungsrechte erworben oder veräußert werden, ist in der Regel die Hochschule (Juristische Person des öffentlichen Rechts) als Vertragspartner zu bezeichnen. Wobei das Institut bzw. der Lehrstuhl üblicherweise mit aufgeführt wird. Nur soweit ein Institut ausnahmsweise eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (z.B. GmbH), ist das Institut Vertragspartner und als solcher zu benennen.

0. Präambel

In der Präambel (Vorbemerkung) werden kurz die Bereiche dargestellt, in denen die Vertragspartner tätig sind. Des Weiteren sollte das Vertragsziel beschrieben werden und insbesondere für welches Produkt, welche Entwicklung oder welches Produkt/Angebot Nutzungsrechte erworben werden sollen. Aufgenommen werden können darüber hinaus auch weitere Vorstellungen und Wünsche der Parteien. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten dient die Präambel als Auslegungshilfe.

§ 1 Vertragsgegenstand und -zweck

(1) Unter dem Vertragsgegenstand wird zunächst das Werk, für das Nutzungsrechte erworben werden, so genau dargestellt, dass es einwandfrei identifiziert werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nur Teile eines Werkes übertragen werden. Hier sollte deutlich werden, welche Teile des Werkes von dem Vertrag umfasst sind.

(2) Es folgt eine genaue Beschreibung, für welchen Zweck Nutzungsrechte übertragen werden. Ferner sollte beschrieben werden, über welche Eigenschaften die Multimediaapplikation ver-

³¹⁶Die Darstellung ist nur als Vorschlag gedacht, der in jedem Fall an die Besonderheiten des Einzelfalls und die Bedürfnisse der Vertragspartner angepasst werden muss. Eine Haftung für die Richtigkeit und Angemessenheit der Vorschläge übernimmt der Verfasser nicht. Die Darstellung orientiert sich an dem Vertragsmodell in Hoeren, Internetrecht, 456: http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript/Skript_Februar2004.pdf.

³¹⁷Zur Formulierung eines Anschreibens siehe S. 250.

fügt und mit welchen anderen Werken und in welcher Art und Weise eine Kombination mit anderen Materialien und Werken in dem Multimediaprodukt erfolgt. Der Formulierung des Vertragszwecks sollte große Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sämtliche Nutzungsrechte, die vom Vertragszweck erfasst werden, ohne ausdrückliche Benennung auf den Nutzungsrechtserwerber übergehen (Zweckübertragungsgrundsatz³¹⁸).

§ 2 Nutzungsrechte

In der Nutzungsrechtsklausel findet sich sodann eine detaillierte Aufzählung sämtlicher Nutzungsrechte und -arten, die übertragen werden sollen. Hiermit wird gewährleistet, dass tatsächlich alle erforderlichen Rechte übertragen werden, unabhängig davon, ob sie unter den Vertragszweck fallen oder nicht. In der Regel werden wesentlich mehr Rechte eingeholt, als vom Vertragszweck gedeckt sind, um für den Fall einer Änderung des Verwertungsziels nicht später erneut Rechte einholen zu müssen.

(1) In einer ersten Klausel wird nochmals wiederholt wofür der Nutzungsrechterwerb erfolgt. Sodann wird aufgeführt, ob ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte, räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkte Rechte übertragen werden. Aufgeführt werden sollte auch, ob eine kommerzielle und/oder nicht-kommerzielle Nutzung erfolgt. Ferner wird je nach Reichweite der Rechteeinräumung darauf hingewiesen, dass gestattet wird, „das Material ganz und teilweise beliebig oft auf alle Arten und zu jeglichen Zwecken, insbesondere auch zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken, zu nutzen, zu ändern und mit anderen audiovisuellen Werken zu kombinieren sowie beliebig oft auf beliebigen Datenträgern zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere zum Abruf bereitzuhalten, sowie offline über beliebige Vertriebswege zu verbreiten.“

(2) In einer zweiten Klausel folgen dann die einzelnen Nutzungsrechte und -arten, die durch die Übertragung gestattet werden sollen. Es sind sämtliche denkbaren Nutzungsarten aufzuführen, für die Nutzungsrechte eingeräumt werden, z.B.

„das Recht,

- *das Material ganz oder teilweise zu digitalisieren und auf beliebigen Bild/Ton- oder sonstigen Datenträgern (Festplatte, RAM-Speicher, Diskette, CD-ROM, DVD, CDI, MC, DAT, DCC, Videokassetten,*

³¹⁸Siehe hierzu S. 103.

Platten, Minidisk, Printausgaben, Büchern, Zeitschriften etc.) zu vervielfältigen,

- das Material ganz oder teilweise auf beliebigen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, DVD, CDI, MC, DAT, DCC, Videokassetten, Platten, Minidisk, Printausgaben, Büchern, Zeitschriften etc.) zu verbreiten, insbesondere zu verkaufen, vermieten, verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben (*Offline-Recht*) sowie hierzu die erforderlichen Vervielfältigungshandlungen vorzunehmen,
- das Material ganz oder teilweise über Online-Dienste (www, E-Mail etc.) sowie über sonstige offene oder geschlossene Netzwerke (Internet, Intranets etc) zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen, sowie zu diesem Zweck auf Servern aller Art (inclusive Proxy-Servern etc.) zu vervielfältigen (*Online-Rechte*).
- an dem Material ganz oder teilweise Schnitte, Kürzungen, Größenänderungen, Anpassungen an andere Materialien sowie sonstige Änderungen vorzunehmen, sowie das Material – unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte – neu zu gestalten, zu kürzen und in andere Werkformen zu übertragen und zu bearbeiten (*Bearbeitungsrecht*) sowie das bearbeitete und unbearbeitete Material beliebig oft mit anderen audiovisuellen Materialien zu kombinieren, zu verbinden und diesen anzupassen (*Synchronisationsrecht*) sowie das Material in bearbeiteter und/oder kombinierter Form auf die oben genannten Nutzungsarten zu nutzen.“

Sollen **exklusive Rechte** auch in den Fällen einer reinen Online- oder Offline-Nutzung erworben werden, ist das jeweils nicht genutzte Recht in ausschließlicher Form mit einzuholen. Damit ist dem Rechteinhaber die Möglichkeit genommen, dieses auf Dritte zu übertragen. Sollen darüber hinaus sämtliche anderen Nutzungsrechte erworben werden, sind auch diese in dem Vertrag zu bezeichnen, z.B. das Recht, das Material zur Verwendung in Museen, Ausstellungen, Wettbewerben sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke zu nutzen, das Recht, das Material zu senden oder durch Funksendung sowie auf Bild- und/oder Tonträgern wiederzugeben.

Um **Nutzungsrechte an Dritte** weitergeben zu können ist unbedingt darauf zu achten, dass der Erwerber das Recht erhält, weitere Rechte an beliebige Dritte zu vergeben oder sein eigenes Nutzungsrecht vollständig auf Dritte zu übertragen.

Des Weiteren sollte gegebenenfalls vereinbart werden, dass der Veräußerer dem Erwerber alle zur Nutzung des betreffenden Materials notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

Erfolgt ein Erwerb direkt vom Urheber oder Inhaber eines Leistungsschutzrechts, sollte schließlich hinzugefügt werden, dass der Nutzungsrechtserwerber nicht verpflichtet ist, das Material zu verwenden und der Veräußerer sein **Rückrufsrecht wegen Nichtausübung** während der ersten fünf Jahre nach der Einräumung nicht ausübt.

§ 3 Vergütung

In der Vergütungsklausel ist die Höhe der angemessenen Vergütung konkret zu bezeichnen. Die Vergütung kann in einer Pauschalvergütung oder in einer absatzabhängigen Form etc. erfolgen. Stets ist darauf zu achten, dass es sich um eine angemessene Vergütung handelt, um sich keinen Korrekturansprüchen aus § 32 UrhG auszusetzen. Bei kommerziellen Verwertungen sind abhängige Vergütungen in jedem Fall geeigneter als Pauschalvergütungen. Ergänzend sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach sämtlichen den Parteien erkennbaren Umständen dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung üblicher- und redlicherweise zu leisten ist und mit der Vergütung sämtliche Ansprüche bezüglich der Nutzung abgegolten sind. Für die Berechnung der angemessenen Vergütung gelten die obigen Ausführungen.³¹⁹

Ist die **Frage der kommerziellen Nutzung des Materials zunächst noch offen**, werden die erforderlichen Rechte aber bereits übertragen, kann zunächst eine niedrigere Vergütung angesetzt werden, als wenn eine kommerzielle Vergütung bereits feststeht. Für den Fall, dass später dennoch eine kommerzielle Nutzung erfolgt, sollte eine zusätzliche (möglicherweise erfolgsabhängige) Vergütung in den Vertrag aufgenommen werden, um einem auffälligen Missverhältnis zwischen Vergütung und eigenem Ertrag vorzubeugen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der Erwerber Ansprüchen auf eine weitere Beteiligung des Urhebers aussetzt (§ 32a UrhG).³²⁰

Werden Nutzungsrechte nicht vom Urheber selbst, sondern einem Nutzungsrechtinhaber aus abgeleitetem Recht erworben, sollte sich der Erwerber von diesem garantieren lassen, dass dessen an den Urheber gezahlte Leistung angemessen war. Zusätzlich sollte er sich von Ansprüchen freistellen lassen, die auf einem auffälligen Missverhältnis im Verhältnis zwischen Veräußerer und Urheber beruhen (§ 32a UrhG).

³¹⁹Siehe hierzu S. 108.

³²⁰Zum Anspruch aus § 32a UrhG siehe S. 107.

Werden Nutzungsrechte, die zuvor vom Urheber erworben wurden, an einen Dritten veräußert, sollte in den Vertrag aufgenommen werden, dass dem Erwerber die an den Urheber gezahlte Vergütung bekannt ist und dass beide gemeinsam davon ausgehen, dass es sich hierbei um die angemessene Vergütung handelt und kein Missverhältnis zu der Vergütung für die Weiterveräußerung besteht. Für den Fall, dass der Urheber dennoch einen Korrekturanpruch aus § 32 UrhG oder § 32a UrhG gegen den Veräußerer geltend macht, sollte eine anteilige Beteiligung bzw. Freistellung durch den Erwerber vereinbart werden.

Bezüglich der **Fälligkeit der Vergütung** wird bei einer einmaligen Zahlung in der Regel vereinbart, dass diese mit Abnahme fällig wird. Bei erfolgsabhängigen Vergütungen kann etwa das Jahresende oder das Ende der jeweiligen Abrechnungszeiträume gewählt werden.

Es sollte schließlich darauf hingewiesen werden, dass mit der vereinbarten Vergütung sämtliche Ansprüche bezüglich der Nutzung abgegolten sind.

§ 4 Gewährleistung und Freistellung

In der Gewährleistungsklausel sichert der Veräußerer dem Erwerber zu, dass das Werk frei von Rechten Dritter ist, die die Nutzung des Werkes behindern. Eine solche Klausel könnte wie folgt aussehen:

„(1) Der Veräußerer versichert, die ausschließlichen Verwertungsrechte an dem betreffenden Material zu besitzen. Er versichert ferner, dass die auf den Lizenznehmer zu übertragenden Rechte

a) nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung beauftragt wurden,

b) bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die vom Veräußerer zu erbringenden Leistungen behindern könnten.

(2) Der Veräußerer steht dafür ein, dass sämtliche natürliche und/oder juristische Personen, die an der Herstellung oder Bearbeitung des Materials beteiligt sind und denen Rechte in Gestalt von Urheber-, Leistungsschutz- und Eigentumsrechten sowie Ansprüche in wettbewerblicher Hinsicht zustehen, alle Einverständniserklärungen gegeben haben, die erforderlich sind, damit das Produkt im vereinbarten Umfang erstellt und ausgewertet werden kann. Das gleiche gilt für Autoren- und Verlagsrechte sowie für urheberrechtlich und/oder leistungsschutzrechtlich geschützte Beiträge Dritter. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder sonstige geschützte Rechte, die Personen zustehen, welche durch die vereinbarte Auswertung des

Materials berührt oder verletzt werden könnten.

(3) Der Veräußerer versichert, dass von ihm bezüglich des Materials gegenüber Dritten keine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist, wonach Nutzungsrechte und Befugnisse der nach dem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder vom Veräußerer an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Veräußerers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Veräußerer seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder falls sonstige auflösende Bedingungen für eigenen Rechtserwerb des Veräußerers erfüllt sind. Der Veräußerer versichert ferner, dass ihm auch nicht bekannt ist, dass ein Dritter, von dem er seine Rechte herleitet, für seinen Rechtserwerb entsprechende auflösende Bedingungen mit seinen etwaigen Vormännern vereinbart hat, wonach der Veräußerer die von ihm übertragenden Rechte ohne sein Zutun verlieren könnte.

(4) Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Veräußerer den Erwerber und andere natürliche oder juristische Personen, die Rechte von dem Erwerber herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen den Erwerber Ansprüche geltend machen, ist dieser verpflichtet, den Veräußerer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Veräußerer erlaubt, seine Rechte selbst zu vertreten und zu verteidigen.“

§ 5 Gebrauchstauglichkeit und Abnahme

In dieser Klausel erfolgen Vereinbarungen über die Tauglichkeit des Materials und die Bedingungen der Zurverfügungstellung. Eine solche Klausel könnte etwa so aussehen:

„(1) Der Veräußerer garantiert für eine einwandfreie Qualität des Materials, die den Anforderungen der nach diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung entspricht.

(2) Der Erwerber hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Materials zu erklären, ob er dieses als vertragsgemäß annimmt. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Sollte die Qualität des gelieferten Materials nicht der Garantie gem. Abs. 1 entsprechen, so hat der Veräußerer unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr Ersatzmaterial zu liefern.

(3) Der Veräußerer kann wegen Lieferung mangelhaften Materials vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Nachfrist von mindestens drei Wochen zur Lieferung von einwandfreiem Ersatzmaterial gesetzt und in dieser

Frist kein einwandfreies Material geliefert worden ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.“

§ 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einen Gerichtsstand zu vereinbaren (§§ 38 ff. ZPO). Dabei wird in der Regel formuliert, dass

„für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz der Hochschule X Gerichtsstand ist, wenn der andere Vertragspartner a) Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder b) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder im Zeitpunkt der Klage Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist“.

Daneben sollte vereinbart werden, dass die Hochschule auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand klagen kann.

(2) Die Frage des anwendbaren Rechts stellt sich bei Fällen mit Auslandsbezug. Da Online-Rechte für das Internet immer die weltweiten Rechte umfassen, sollte stets „das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ als das auf den Vertrag anwendbare Recht gewählt werden (Art. 27 EGBGB³²¹, Art. 6 CISG³²²).

§ 7 Unwirksamkeitsklausel

In der Unwirksamkeitsklausel (sog. **salvatorische Klausel**) finden sich Regelungen für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind. Hier wird beispielsweise folgende Klausel vorgesehen:

„Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt, dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Lösung hinzuwirken, die dem

³²¹http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgbeg/art_27.html.

³²²<http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/conv/convde.htm>.

am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.“

Unterschriften

Allein aus **Beweisgründen** sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben ist. Sollen **Nutzungsrechte an einem künftigen Werk** übertragen werden, sind die Unterschriften Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages (§ 40 Abs. 1 UrhG). Ist die Universität Vertragspartner, muss der Vertrag von einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden. Dies ist der Rektor, Prorektor oder der Kanzler der Hochschule (§ 19 Abs. 1 und 2 HG NRW). Bei laufenden Geschäften eines Lehrstuhls/ Instituts vertritt in der Regel der Lehrstuhlinhaber oder Institutsleiter die Hochschule. Hier ist die übliche Praxis der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen.

4. Teil Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Während sich die beiden vorhergehenden Kapitel den grundsätzlichen Fragen der Urheberschaft und Nutzung von Werken im Kontext von Forschung und Lehre widmen, behandelt das folgende Kapitel die spezifischen Fragen der Urheberschaft bei Werkerstellungen innerhalb der Hochschule und der Verteilung der Nutzungsrechte im Verhältnis zwischen Hochschule und Hochschulurheber. Im Mittelpunkt stehen die Folgen eines gemeinsamen Arbeitens in Teams für Urheberschaft und Nutzung, die Auswirkungen der verschiedenen Dienstverhältnisse und der Wissenschaftsfreiheit auf die Verteilung der Nutzungsrechte im Verhältnis zwischen Hochschule und Hochschulbediensteten und die Frage des Bestehens von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für die Nutzung von Werken der Hochschulbediensteten und –angehörigen durch die Hochschule.

A. Urheberschaft im Hochschulbereich

Typisch für Tätigkeiten im Hochschulbereich – insbesondere bei der Erstellung von multimedialen Produkten – ist die Zusammenarbeit mehrerer Personen. Ein Team erarbeitet den Lehrinhalt und dessen textliche Darstellung, ein weiteres Team ist zuständig für die grafische Ausgestaltung der Online-Präsentation. Die Urheberschaft der Schöpferisch-Tätigen ist dabei nicht immer einfach zu bestimmen. Sind alle Mitarbeiter gemeinsam Urheber am gesamten Endprodukt oder bestehen Urheberrechte nur an den jeweils erstellten Bestandteilen? Welche Auswirkungen hat es auf die Urheberschaft, wenn eine Lernsoftware im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit oder auf Weisung des Lehrstuhlinhabers erstellt wurde?

I. Schöpferprinzip

Nach dem Schöpferprinzip ist Urheber immer diejenige Person, die durch eine eigene schöpferische Tätigkeit ein Werk erstellt (§ 7 Abs. 1 UrhG). Im Bereich der Hochschule können Urheber nicht nur Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, sondern auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte und Studierende sein. Das Schöpferprinzip gilt ohne Einschränkung auch für Werke, die im Angestellten- oder Dienstverhältnis geschaffen wurden (§§ 43, 69b UrhG).³²³

Schöpferprinzip

³²³Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 5.

128/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

*Werke auf Weisung:
Kein Einfluss*

Keinen Einfluss auf die Frage der Urheberschaft hat daher die **Weisung** des Lehrstuhlinhabers an einen Lehrstuhlmitarbeiter, einen bestimmten Aufsatz zu verfassen. Auch die Beauftragung durch einen Drittmittelgeber, der die Erstellung eines Lernprogramms durch einen Lehrstuhl finanziert, ist für die Frage der Urheberschaft nicht von Belang. Urheber ist immer nur der Schöpfer des konkreten Werkes.

II. Teamarbeit

Miturheberschaft

Wird ein Multimediawerk in Teamarbeit geschaffen, fragt sich, welche Personen als Urheber in Betracht kommen und wie die Nutzungsrechte von ihnen zu erwerben sind. Bei Werken, an denen mehrere Personen beteiligt sind, unterscheidet das UrhG zwischen der **Miturheberschaft** (§ 8 UrhG) und den Werkverbindungen (§ 9 UrhG).

Wissenschaftliche Mitarbeiter A und B erstellen ein Lernprogramm. A erarbeitet dazu Übungsaufgaben. B verknüpft diese mit praxisrelevanten Beispielen. C gibt Anregungen und Ideen. Anschließend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls.

Das Lernprogramm ist durch das gemeinsame Schaffen von A und B entstanden. Die Einzelbeiträge sind für sich allein nicht verwertbar. Weder machen die Übungsaufgaben ohne Praxisbezug Sinn, noch helfen die Praxisbeispiele ohne die Aufgabenstellung einem lernwilligen User weiter. A und B sind daher Miturheber des Lernprogramms. Hinsichtlich des Lernprogramms besteht nur eine einheitliche Urheberschaft, wobei die Miturheberschaft von A und B jeweils durch die des anderen beschränkt ist. Sie können **nur gemeinsam** über die Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und die Verwertung des Werkes (§§ 15 ff. UrhG) entscheiden (§§ 705 ff. BGB). C selbst hat keinen relevanten urheberrechtlichen Beitrag geleistet. Er ist lediglich Ideengeber und daher kein Miturheber.

Einheitliches Urheberrecht

Eine Miturheberschaft zeichnet sich also dadurch aus, dass ein gemeinsamer Schaffensprozess vorliegt und die einzelnen Beiträge nicht für sich verwertbar sind.³²⁴ Es entsteht ein **einheitliches Urheberrecht** aller Miturheber. Um das Gesamtwerk verwerten zu können, muss ein Verwerter daher von allen Miturhebern gemeinsam die erforderlichen Nutzungsrechte einholen (im Beispiel Online- und Vervielfältigungsrecht). Eine solche Rechtebündelung ist für die Nutzung des Multimediawerkes unbedingt notwendig.

Keine selbständige Verwertbarkeit der Teile

Werkverbindung

Werden mehrere selbständige, einzeln verwertbare Werke in einem Multimedia-Produkt miteinander verbunden, liegt keine Miturheberschaft,

³²⁴Hoeren/Sieber-Gahrau, Multimediarecht, Teil 7.1 Rn. 7.

sondern eine **Werkverbindung** vor (§ 9 UrhG).

Für die Einräumung von Nutzungsrechten hat dies zur Folge, dass die Urheber der verbundenen Werke gemeinsam die Nutzungsrechte an der Werkverbindung einem Dritten einräumen können. Genauso kann aber auch – anders als bei einer Miturheberschaft - jeder einzelne der Urheber die Rechte an seinem Werk einem anderen Lizenznehmer übertragen. Wer allerdings das gesamte multimediale Produkt verwerten will, muss die Nutzungsrechte von allen Urhebern der verbundenen Werke einholen. Dies kann in einem gemeinsamen Vertrag mit beiden Urhebern geschehen, aber auch in getrennten Lizenzverträgen mit jedem einzelnen Urheber.

*Gemeinsame
oder selbständige
Verwertung
der Werkteile*

Weigert sich ein Urheber, Rechte an seinem Werk einzuräumen, das er mit Werken anderer Urheber zur Verwertung verbunden hat, können die anderen Urheber seine Einwilligung notfalls erzwingen, wenn die Einwilligung dem verweigernden Urheber nach Treu und Glauben zuzumuten ist (§ 9 UrhG). Die **gesonderte Verwertung** der Einzelwerke außerhalb der Werkverbindung bleibt den Urhebern grundsätzlich vorbehalten. Nur für den Fall, dass die gesonderte Verwertung zu einer Beeinträchtigung der anderen Werke und ihrer Verwertbarkeit führt, gilt anderes. Es empfiehlt sich, diese Fragen innerhalb einer Multimedia-Produktion vertraglich zu regeln.

Miturheberschaft und Werkverbindung können an einem multimedialen Produkt auch in unterschiedlichsten **Kombinationen** auftreten.

*Kombination von
Miturheberschaft
und
Werkverbindung*

Werden beispielsweise nicht selbständig verwertbare Teile (z.B. die Anfängeraufgaben) in gemeinsamer Arbeit geschaffen, liegt bezüglich dieser Bestandteile ein Fall der Miturheberschaft vor. Die Nutzungsrechte an diesen Anteilen können nur gemeinsam übertragen werden. Werden andere, selbständig verwertbare Teile der Anwendung zusammengefügt (A erstellt Übungsaufgaben für Fortgeschrittene und B Übungsaufgaben für Experten), liegt diesbezüglich eine Werkverbindung vor. Die jeweiligen Nutzungsrechte hieran können von A und B separat erworben werden.

Wird ein bereits bestehendes Werk in schöpferischer Weise bearbeitet, entsteht keine Miturheberschaft zwischen dem ursprünglichen Urheber und dem Bearbeiterurheber. Dennoch bedarf es zur Verwertung des bearbeiteten Werkes der Zustimmung sowohl des ursprünglichen Urhebers als auch des Bearbeiters (§ 23 S. 1 UrhG). Beiden Personen stehen Verwertungsrechte am bearbeiteten Werk an den jeweils von ihnen stammenden Teilen zu. Bei der Bearbeitung von Software (Programm-Ebene) ist zusätzlich zu beachten, dass nicht nur die Verwertung der Zustimmung des ursprünglichen Urhebers bedarf, sondern schon die Bearbeitung selbst zustimmungspflichtig ist (§ 69c UrhG). Eine Bearbeitung von Software sollte daher nur mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgen. Gleiches gilt für die Bearbeitung einer Datenbankstruktur (§ 23 S. 2 UrhG).

Bearbeitete Werke

130/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Verknüpfung fremder Werke

Besteht die Leistung darin, dass fremde Werke zu einem Multimediawerk zusammengefügt und Sinnbezüge zwischen den einzelnen Inhalten hergestellt werden, wird eine Urheberschaft nur begründet, sofern in der **Verknüpfung der Inhalte** eine eigene schöpferische Leistung liegt (Schutz als Sammelwerk oder Datenbank)³²⁵. Für die Verwertung eines solchen Multimediawerkes ist es erforderlich, dass sowohl vom Multimedia-Entwickler als auch von den Urhebern der eingebundenen Werke die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt werden. Dies kann wie bei der Werkverbindung in separaten Verträgen erfolgen.

Handelt es sich bei der multimedialen Anwendung um eine **Datenbank**³²⁶, müssen für den Online- oder Offline-Vertrieb neben den Nutzungsrechten der Urheber der eingebundenen Daten die Nutzungsrechte des Datenbankurhebers (Schöpfer der Datenbankstruktur) sowie des Datenbankherstellers (Investor) eingeholt werden. Auch hier können die Rechte in einzelnen Verträgen mit den Rechteinhabern übertragen werden.

³²⁵Siehe hierzu S. 18 und S. 35.

³²⁶Siehe hierzu S. 35.

Check up

Urheberschaft im Hochschulbereich



Schöpferprinzip (§ 7 UrhG)

Auch im Hochschulbereich gilt das Schöpferprinzip. Urheber ist immer nur, wer selbst schöpferisch tätig wird, unabhängig davon, ob er Professor, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Student ist.

Da Hochschulprojekte oftmals in Teamarbeit entstehen, sind vorrangig zwei Fälle zu unterscheiden:

Miturheberschaft (§ 8 UrhG)

Miturheberschaft an einem multimedialen Werk besteht, wenn jeder schöpferisch Tätige einen nicht selbständig verwertbaren Beitrag erbringt. Es entsteht ein gemeinsames Urheberrecht. Miturheber können Nutzungsrechte nur gemeinsam übertragen.

Werkverbindung (§ 9 UrhG)

Werden in einer multimedialen Anwendung mehrere selbständig verwertbare Werke miteinander verbunden, liegt eine Werkverbindung vor. An den verbundenen Teilen bestehen jeweils eigene Urheberrechte. Die Nutzungsrechte können von jedem Urheber getrennt erworben werden.

Von Miturheberschaft und Werkverbindung abzugrenzen ist die

Werkbearbeitung (§§ 23, 69c UrhG)

Zwischen Original- und Bearbeiterurheber entsteht keine Miturheberschaft an dem bearbeiteten Werk. Die Veröffentlichung und Verwertung bedarf aber der Einwilligung beider Personen. In bestimmten Fällen (insb. Software, Datenbanken) ist bereits die Herstellung der Bearbeitung an eine Erlaubnis des Originalurhebers gebunden.

III. Urheberrechtsvermerk

Urheber eines Werkes ist immer dessen Schöpfer. Ist es nötig, die Urheberschaft vermerken zu lassen? Was geschieht, wenn bezweifelt wird, dass eine Person Urheber des Werkes ist? Wie soll der Werkersteller seine Urheberschaft beweisen? Was ist die übliche Form eines Urheberrechtsvermerks?

Welche Wirkungen hat ein Copyright-Vermerk?

Die Entstehung eines Urheberrechts ist nicht an formelle Voraussetzungen geknüpft.³²⁷ Ein Urheberrechtsvermerk ist nicht erforderlich. Dennoch ist er

Keine formelle Voraussetzung, aber Vermutungswirkung

³²⁷Harke, Urheberrecht, 35, 128.

132/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

aus folgendem Grund empfehlenswert: Wird über die Urheberschaft an einem Werk gestritten, gilt derjenige, der als Autor oder sonstiger Schöpfer bezeichnet ist, solange als Urheber, bis das Gegenteil bewiesen wird (§ 10 Abs. 1 UrhG – **Vermutungswirkung**).³²⁸ Kann der Gegenbeweis nicht geführt werden, erkennen die Gerichte die Urheberschaft des Bezeichneten an.

Beispiel

Beispiel für einen international üblichen Urheberrechtsvermerk ist folgender Copyright-Vermerk:

© + *Vor- und Zunahme des Urhebers* + *Jahr der Erscheinung des Werkes*³²⁹

Sonderfall: Online-Bereich

Im Online-Bereich gilt die Vermutungswirkung allerdings nur für solche Werke, die eine körperliche Festlegung durch den User ermöglichen³³⁰, da im Prozess die Möglichkeit bestehen muss, ein Vervielfältigungsstück (z.B. einen Ausdruck) vorzulegen.

Tipp: Hinterlegung bei neutraler Stelle

Um die Urheberschaft in einem späteren Prozess beweisen zu können, ist es deshalb hilfreich, ein Vervielfältigungsstück des multimedialen Produkts samt Urheberrechtsvermerk bei einem Notar oder bei einer anderen neutralen Institution oder Person zu **hinterlegen** (z.B. eine Kopie der Website auf Diskette). In der gleichzeitig abzuschließenden Verwahrungsvereinbarung sollte detailliert geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die hinterlegende Stelle das hinterlegte Produkt herauszugeben hat. Eine Hinterlegung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Urheber anlässlich von Lizenzverhandlungen potentiellen Vertragspartnern ein Exemplar seines Produkts zur Verfügung stellen muss.³³¹ In diesen Fällen sollte zusätzlich eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Eine einfachere, aber weniger beweiskräftige Möglichkeit ist es, eine Diskette mit der Kopie der Website in einen frankierten Umschlag an die eigene Adresse zu senden und den Brief mit dem Poststempel ungeöffnet zu verwahren. Das Gericht entscheidet dann nach freier Überzeugung, welcher Beweiswert dem ungeöffneten Brief zukommt.³³²

³²⁸Strömer, Online-Recht, 238; Harke, Urheberrecht, 128.

³²⁹Harke, Urheberrecht, 128: Nach dem deutschen Urheberrecht könnte der Urheberrechtsvermerk auch ohne das © erfolgen.

³³⁰Hoeren/Sieber-Decker, Multimediarecht, Teil 7.6. Rn. 26.

³³¹Harke, Urheberrecht, 30, 34.

³³²Ricke, Ratgeber Online-Recht, 161.

B. Verteilung der Nutzungsrechte an Hochschulen

Speziell im Hochschulbereich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Arbeits- oder Dienstverhältnis auf den Erwerb von Nutzungsrechten seitens der Hochschule hat. Kann etwa die Hochschule die Vorlesungsmaterialien eines Professors für ihr Internetangebot verwenden, ohne die Zustimmung des Professors einzuholen? Verliert ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der in seiner Freizeit mit den Arbeitsmitteln des Instituts eine Website mit Informationen für Erstsemester erstellt, die Nutzungsrechte an seinen Dienstherrn? Wie ist es zu beurteilen, wenn ein wissenschaftlicher Assistent urheberrechtlich geschützte Werke erstellt und der Professor diese für die Publikation seiner Forschungsergebnisse verwendet?

I. Rechteinhaberschaft

Im Regelfall werden die an Hochschulen beschäftigten Professoren, wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beamte oder Angestellte tätig. Besteht zwischen der Hochschule und ihren Mitarbeitern keine ausdrückliche Vereinbarung über die Übertragung von Nutzungsrechten an den von den Mitarbeitern erstellten Werken, richtet sich der Umfang der Rechteeinräumung nach den allgemeinen Vorschriften des UrhG (§ 43 UrhG). Danach sind Beamte und Angestellte grundsätzlich verpflichtet, die Nutzungsrechte an den im Rahmen ihrer Dienstpflichten entstandenen Werken auf den Dienstherrn zu übertragen (§ 31 Abs. 5 UrhG – Zweckübertragungsgrundsatz).³³³ Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Werken der Hochschulmitarbeiter auf die Hochschule vollzieht sich dabei regelmäßig stillschweigend und ohne gesonderte Vereinbarung.

Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten

Einen Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang die Erstellung von Software dar. Wird diese in Wahrnehmung der Dienstpflichten oder nach Anweisungen des Dienstherrn geschaffen, stehen dem Dienstherrn schon von Gesetzes wegen die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm zu (§ 69b UrhG – Fall einer gesetzlichen Lizenz). Einer Übertragung der Nutzungsrechte bedarf es daher nicht. Zu beachten ist allerdings, dass diese Sonderregelung nur für die Programm-Ebene einer multimedialen Anwendung gilt. Nutzungsrechte an der Oberflächen-Ebene kann die Hochschule aus dieser Vorschrift nicht ableiten. Diese gehen aber – wie oben beschrieben – im Rahmen eines Arbeits- und Dienstvertrages regelmäßig **stillschweigend** auf die Hochschule über.

Sonderfall: Software

Für Arbeits- und Dienstverhältnisse im Hochschulbereich ist allerdings zu berücksichtigen, dass das wissenschaftlich tätige Personal unter dem Postulat

Wissenschafts-freiheit

³³³Möhring/Nicolini-Spautz, Urheberrechtsgesetz, § 43 Rn. 7; zum Zweckübertragungsgrundsatz siehe S. 103.

134/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

der **freien Forschung und Lehre** steht (Art. 5 Abs. 3 GG). Der Grundsatz, dass die Nutzungsrechte im Arbeits- und Dienstverhältnis im Rahmen des Dienstzwecks automatisch auf den Arbeitgeber übergehen, gilt daher nicht uneingeschränkt.³³⁴ Entscheidend ist vielmehr, inwieweit die Erstellung des betreffenden Werkes tatsächlich Teil der Dienstpflicht war oder ob sie das Ergebnis eines freien wissenschaftlichen Forschens ist.

1. Hochschulprofessoren

*Keine
Verpflichtung zur
Übertragung der
Nutzungsrechte*

Dienstliche Aufgabe eines Hochschulprofessors ist es, die Forschung und Lehre in seinen Fächern selbständig wahrzunehmen (§ 43 HRG, § 45 HG NW³³⁵ – sog. zweckfreie Forschung). Er hat damit zwar die Aufgabe, Lehrveranstaltungen und Forschungstätigkeiten durchzuführen, doch wird er hierbei selbständig und weisungsfrei tätig.³³⁶ Zudem genießt er den grundrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Einem Hochschulprofessor obliegen daher grundsätzlich keine dienstrechtlichen Pflichten zur Erschaffung urheberrechtlich geschützter Werke.³³⁷ Er ist daher regelmäßig nicht aus dem Dienstverhältnis verpflichtet, Nutzungsrechte an den von ihm erstellten Werken auf seine Anstellungskörperschaft zu übertragen.³³⁸

Eine Vorlesung abzuhalten, ist Teil der Lehrverpflichtung eines Professors. Will nun die Hochschule für ihr Online-Angebot „Vorlesungsbegleitende Materialien im Internet“ die Lehrmaterialien des Professors P verwenden und zu diesem Zweck ins Internet stellen, darf sie dies nicht ohne Zustimmung des Professors tun. Es gehört nicht zu den Pflichten eines Professors, urheberrechtlich geschützte Lehrmaterialien herzustellen. Der Professor ist daher auch nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte auf die Hochschule zu übertragen.

Anbietungspflicht?

Noch nicht vollständig geklärt ist allerdings, ob den Hochschulprofessor nicht zumindest die Pflicht trifft, der Hochschule die Nutzungsrechte an seinen Werken **anzubieten**, bevor er diese auf Dritte überträgt,³³⁹ zumal er sich bei der Erstellung der Werke der Hilfsmittel und –geräte der Hochschule bedient. Vor endgültiger Klärung dieser Rechtsfrage sollte jedenfalls bei lukrativen Werkverwertungen mit einem Dritten Rücksprache mit der

³³⁴Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 113.

³³⁵Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2003, GV. NRW 190, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003, GV. NRW 36.

³³⁶Schricker-Rohjahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 131; Leuze, S. 157f.

³³⁷Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 159; Schricker-Rohjahn, § 43 Rn. 131; Moltke, Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 226; BGH NJW 1991, 1480 - Grabungsmaterialien.

³³⁸Schricker-Rohjahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 131; Möhring/Nicolini-Spautz, Urheberrechtsgesetz, § 43 Rn. 5.

³³⁹In Betracht gezogen wird insbesondere eine analoge Anwendung der im Arbeitnehmererfinderrechts bestehenden Anbietungspflicht nach § 19 ArbNErFG sowie eine Ableitung aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers; vgl. Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 159; Schricker-Rohjahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 101, 131; vgl. auch BGH NJW 1991, 1480 – Grabungsmaterialien.

Hochschulverwaltung gehalten werden.

Ein automatischer Übergang von Nutzungsrechten kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn die Hochschule oder ein Dritter dem Hochschullehrer für ein konkretes Projekt (z.B. für die Erstellung eines Gutachtens zu einer speziellen Rechtsfrage) Mittel zur Verfügung stellen. Hier wird regelmäßig ein stillschweigender Übergang der Nutzungsrechte auf die Hochschule bzw. den Dritten anzunehmen sein. Gleiches gilt, wenn ein Professor Lehrmaterialien für ein **Fernstudium** erstellt. Hier kann der Lehrauftrag nur erfüllt werden, wenn den Studierenden die Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Es besteht daher ausnahmsweise die Verpflichtung, die zur Nutzung der Lehrmaterialien erforderlichen Nutzungsrechte auf die Hochschule zu übertragen.³⁴⁰ An der FernUniversität in Hagen wird die Einräumung der Nutzungsrechte dementsprechend bereits in der Berufsvereinbarung festgelegt.

*Ausnahmen:
Fernstudium,
langfristiges
Forschungsprojekt*

Einen Sonderfall stellt auch die Einbindung eines Professors in ein **langfristiges Forschungsprojekt** dar. Der Zweck des Forschungsprojektes gebietet es, die Forschungsergebnisse im Rahmen des Gesamtprojektes nutzen zu können. Der Professor ist daher grundsätzlich verpflichtet, die Nutzungsrechte an seinen im Rahmen des Forschungsprojektes entstandenen Werken auf die Hochschule zu übertragen.³⁴¹ Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund von Vereinbarungen mit Drittmittelgebern die Nutzungsrechte bei der Hochschule oder bei den Drittmittelgebern liegen sollen. Die Frage, ob letztlich die Hochschule oder der Drittmittelgeber die Nutzungsrechte an professoralen Werken erwirbt, entscheidet sich danach, wer sich zuerst die ausschließlichen Nutzungsrechte hat übertragen lassen bzw. für wen die Forschungstätigkeit erfolgte (sog. Prioritätsprinzip).

Bei Forschungsprojekten verbleibt dem Hochschulprofessor grundsätzlich die **negative Publikationsfreiheit** bezüglich seiner im Dienstverhältnis geschaffenen Werke.³⁴² Zwar begründet das Hochschulrahmengesetz in Bezug auf die Drittmittelforschung eine Veröffentlichungspflicht (§ 25 Abs. 2 HRG). Diese wird aber durch die Wissenschaftsfreiheit überlagert (Art. 5 Abs. 3 GG)³⁴³. Möchte der Hochschulprofessor seine Werke nicht veröffentlichen, kann er hierzu von Seiten der Hochschule oder des Drittmittelgebers grundsätzlich nicht gezwungen werden. Im Rahmen von Drittmittelprojekten mit vertraglich vereinbarter **Veröffentlichungspflicht** gilt dies aber nur dann, wenn sich der Hochschullehrer auf gewichtige

*Veröffentlichungs-
pflicht?*

³⁴⁰Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 113ff; Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 113; Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 160.

³⁴¹BGH NJW 1991, 1482.

³⁴²Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 127; Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 117; Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 131.

³⁴³Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 128.

136/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

- z.B. ethische - Gründe stützen kann.³⁴⁴

Software

Die vorstehenden Grundsätze gelten im Übrigen auch für Computerprogramme, die ein Hochschulprofessor im Rahmen seiner Forschungstätigkeit entwickelt. Die strenge Vorschrift des § 69b UrhG, wonach der Dienstherr die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm bereits von Gesetzes wegen erwirbt, ist auf Hochschulprofessoren nicht anwendbar. Auch an den von einem Professor geschaffenen Computerprogrammen erwirbt die Hochschule daher grundsätzlich keine Nutzungsrechte.³⁴⁵ Die geschilderten Ausnahmen gelten für Software entsprechend.

Im Ergebnis hat also ein Hochschulprofessor bis auf wenige Ausnahmen die umfassenden Rechte zur Nutzung seiner Forschungsergebnisse, Publikationen, Lehrmaterialien sowie Computerprogramme inne und zwar unabhängig davon, ob er als Beamter im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Bereich der Drittmittelforschung tätig ist. Dies gilt auch für Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Gastprofessoren.³⁴⁶

Reichweite von Nutzungsrechtsübertragungen

Liegen die Nutzungsrechte ausnahmsweise bei der Hochschule oder bei Drittmittelgebern, stellt sich die Frage, wie weit die Nutzungsrechtsübertragung reicht. Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Übertragung von Nutzungsrechten mit dem Hochschullehrer getroffen worden, richtet sich die Reichweite der Übertragung nach der jeweiligen Vereinbarung. Fehlen derartige Vereinbarungen ist die Reichweite der Rechteeinräumung durch Auslegung zu ermitteln und richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrags- bzw. Dienstzweck (§ 31 Abs. 5 UrhG – Zweckübertragungsgrundsatz). Eine Rechteeinräumung erfolgt danach immer nur so weit, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.³⁴⁷

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Happening“³⁴⁸ hatte ein Gastprofessor im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Happening auf der Grundlage des Gemäldes „Der Heuwagen“ von Hieronymus Bosch aufgeführt. Der Gastprofessor gestattete der Hochschule, die Veranstaltung auf Video aufzuzeichnen, ohne dass jedoch Vereinbarungen über die Verwendung der Aufnahmen geschlossen wurden. Später verkaufte die Universität Kopien dieser Aufnahme an fremde Institutionen. Aus der Überlassung des Videobands folgte der BGH zwar, dass der Hochschule Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Zweck der Überlassung des Videos sei aber nur gewesen, Studenten

³⁴⁴In Drittmittelprojekten mit Veröffentlichungs- und Verwertungspflichten sollten die Hochschulbediensteten zur Vermeidung negativer Konsequenzen Erklärungen bezüglich des Verzehrs auf ihr Recht zum Schweigen abgeben. Siehe hierzu auch S. 230.

³⁴⁵Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, § 69b Rn. 6.

³⁴⁶Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 131; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 136ff.; Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 180.

³⁴⁷Haberstumpf, Forschungsergebnisse, ZUM 2001, 819, 827.

³⁴⁸BGH ZUM 1985, 369.

des betreffenden Fachbereichs oder anderer Hochschulen das Happening als Lehrziel der Gastprofessur zu präsentieren. Da die Hochschule keine Produktion von Videoaufzeichnungen betreibt, konnte sie keine kommerziellen Nutzungsrechte beanspruchen. Der kommerzielle Vertrieb verletzt daher die Verwertungsrechte des Gastprofessors.

Da die Reichweite der Nutzungsrechtseinräumung bei fehlender Vereinbarung oftmals schwierig zu bestimmen ist, sollten Hochschulen in Zweifelsfällen unbedingt schriftliche Vereinbarungen über den Übergang von Nutzungsrechten schließen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen sich die Hochschule in Drittmittelverträgen verpflichtet, die aus den geförderten Projekten stammenden Forschungsergebnisse zu verbreiten und zu verwerten oder auf den Drittmittelgeber zu übertragen. Beispielfhaft seien hier die Verwertungsregeln für FuE-Projekte unter dem Sechsten Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft³⁴⁹ sowie die Förderrichtlinien des BMBF³⁵⁰ genannt. Auch wenn hier teilweise ein automatischer Übergang von Nutzungsrechten angenommen werden kann, sollte zur zweifelsfreien Absicherung eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem involvierten Hochschullehrer getroffen werden. In der Vereinbarung sollte der Hochschullehrer unter Bezugnahme auf den Drittmittelvertrag erklären, dass er alle im Rahmen des Drittmittelprojektes entstehenden Rechte an den Projektergebnissen so weit auf die Hochschule überträgt, dass diese in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit Aufträgen Dritter sollte ferner beachtet werden, dass es sich hierbei um genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handeln kann (§ 4 Abs. 1 HntV³⁵¹, § 11 BAT³⁵²). Nebentätigkeit ist dabei grundsätzlich alles, was nicht zu den Aufgaben des Haupt- oder eines Nebenamtes zählt (§ 2 Abs. 3 NtV³⁵³, § 3 Abs. 1 HntV). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind allerdings die mit den jeweiligen Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden Gutachtertätigkeiten von Professoren (§ 5 Abs. 1 HntV). Nicht genehmigungspflichtig sind zudem alle schriftstellerischen, künstle-

Drittmittelprojekte

Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten

³⁴⁹Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 vom 16.12.2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002_2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse, ABl. EG Nr. L 355/23 vom 30.12.2002: [http://www.ipr-helpdesk.org/documentos/docs/Publicacion/pdf/8_1_35520021230de00230034f0000000275_01\].pdf](http://www.ipr-helpdesk.org/documentos/docs/Publicacion/pdf/8_1_35520021230de00230034f0000000275_01].pdf); sowie FP6-RTD-Mustervertrag: http://europa.eu.int/comm/research/fp6/working-groups/model-contract/pdf/ctret_de.pdf

³⁵⁰Allgemeine Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des BMBF (BEBF-ZE 98): <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0370b.pdf>; Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98): <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0330a.pdf>

³⁵¹Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes NRW vom 11.12.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.1993, GV NRW 964.

³⁵²Die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung auf Hochschulbedienstete im Angestelltenverhältnis (§ 11 BAT).

³⁵³Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NRW vom 21.09.1982, GV NRW 1982 605, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2001, GV NRW 187.

138/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

rischen oder Vortragstätigkeiten, soweit keine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung erfolgt. **Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen** im Hochschulbereich sind ferner folgende Tätigkeiten (§ 6 HNTV):

- Die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Professoren für deutsche Auftraggeber, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen.
- Die Erarbeitung von Studienmaterialien für Einrichtungen des Fernstudiums in dem vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche entsprechenden Umfang.

Alle sonstigen **Nebentätigkeiten** sind regelmäßig **genehmigungspflichtig**. Allerdings bestehen bei den genehmigungsfreien Nebentätigkeiten, die gegen Entgelt erfolgen, zumindest Anzeigepflichten gegenüber der Hochschule (§ 9 HNTV). Soweit bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen Einrichtungen, Personal und Material des Landes in Anspruch genommen werden, gilt auch für privilegierte Nebentätigkeiten grundsätzlich eine Genehmigungspflicht (§§ 13, 14 HNTV). Für die Inanspruchnahme ist regelmäßig ein Entgelt zu entrichten (§ 15 HNTV).

2. Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter

*Werkschöpfung
außerhalb dienst-
licher Tätigkeit*

Erstellt ein wissenschaftlicher Assistent, Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Hilfskraft außerhalb seiner dienstvertraglichen Aufgaben ein Werk, besteht keine Verpflichtung, die Nutzungsrechte an dem Werk auf die Hochschule zu übertragen.

So kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der außerhalb seiner dienstvertraglichen Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit eine Webpage erstellt, die Nutzungsrechte an der Website frei an Dritte übertragen. Er ist weder verpflichtet, der Hochschule Nutzungsrechte einzuräumen noch solche anzubieten.³⁵⁴ Will die Hochschule aber die vom wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellte Webpage verwenden, muss sie mit ihm über die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten verhandeln.

Dies gilt selbst dann, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Verpflichtungen **mit Arbeitsmitteln der Hochschule** z.B. mittels seines Dienst-PCs eine Datenbank für eigene Zwecke anlegt. Allerdings wird man in diesen Fällen eine **Anbietungspflicht** gegenüber der Hochschule annehmen müssen, bevor einem Dritten gegenüber ein Angebot erfolgt.

³⁵⁴Ullmann, Arbeitsergebnis – Verwertungsrecht und Vergütungspflicht, GRUR 1987, 9. Die Vorschriften des ArbNErG finden keine entsprechende Anwendung.

Handelt ein wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter im Rahmen seiner dienstvertraglichen Verpflichtungen, stellt sich die Rechtslage anders als bei Hochschulprofessoren dar:

*Werkschöpfung
innerhalb
dienstlicher
Tätigkeit*

Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter stehen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu ihrem Dienstherrn (§ 53 HRG, §§ 56, 59 HG NW). Ihre Aufgabe ist es, wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Hierzu gehört die Ausarbeitung von Lehrmaterialien und Forschungsergebnissen und zwar unabhängig davon, ob diese in Druckschriften oder multimedial dargeboten werden. Hinsichtlich ihrer **Dienstleistungspflichten** sind die wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter zudem den Weisungen ihres Professors unterworfen.

Neben diesen Pflichtaufgaben besteht ein **Bereich eigener, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit**. In diesem Rahmen ist der wissenschaftliche Assistent oder Mitarbeiter³⁵⁵ frei und nicht weisungsgebunden. Diese Doppelstellung hat Auswirkungen auf die urheberrechtliche Stellung wissenschaftlicher Assistenten und Mitarbeiter.

Hat ein Mitarbeiter oder Assistent im Rahmen einer dienstlichen und angewiesenen Tätigkeit keinerlei Spielraum zur Entfaltung persönlicher Kreativität, erwirbt er schon keine Urheberrechte. Er ist allein auf die Ausführung der detaillierten Weisungen seines Professors beschränkt und wird lediglich als Gehilfe tätig.³⁵⁶

*Kein Spielraum
zur individuellen
Gestaltung*

Den Studenten soll durch das Angebot einer Online-Bücherei Hilfestellung bei der Recherche gegeben werden. Aus diesem Grund wird dem wissenschaftlichen Mitarbeiter A von seinem Professor eine abschließende Liste von Lehrwerken und anderen Materialien übergeben, die dieser in alphabetische Reihenfolge bringen und in die Homepage des Lehrstuhls einfügen soll. Auf grafische Ausgestaltungen etc. wird verzichtet. A hat keine Möglichkeit eigenständig schöpferisch tätig zu werden. Seine Aufgabe besteht nur darin, den Titel und Verfasser der Lehrwerke in die vorgegebene Reihenfolge zu bringen. A ist kein Urheber, sondern nur Gehilfe.

Aus urheberrechtlicher Sicht kann in derartigen Fällen keine Namensnennung (§ 13 UrhG) verlangt werden.

Sofern ein wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter jedoch einen „wesentlichen Beitrag“ leistet, wie z.B. erhebliche Vorarbeiten im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung, muss aus hochschulrechtlichen Gründen zumindest ein Hinweis auf die Mitarbeit (z.B. im Vorwort eines

³⁵⁵Diese Regelungen gelten jeweils gemäß § 47 Abs. 4 HochschulrahmenG und § 53 Abs. 4 HochschulrahmenG für den künstlerischen Assistenten oder Mitarbeiter entsprechend.

³⁵⁶Moltke, Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 229.

140/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Buches) erfolgen (§ 24 HRG).

*Eigene
schöpferische
Leistung*

Erbringt der wissenschaftliche Assistent oder Mitarbeiter in Erfüllung seiner dienstvertraglichen Verpflichtung eine eigene schöpferische Leistung, ist er zwar Urheber, die Nutzungsrechte stehen aber grundsätzlich der Hochschule zu.³⁵⁷ Aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag ergibt sich zumeist **stillschweigend**, dass die an den Werken bestehenden Nutzungsrechte auf die Hochschule übergehen.

Hinsichtlich der Reichweite des Nutzungsrechtsübergangs kommt es – ebenso wie bei Professoren – auf den jeweils zugrunde liegenden Zweck der dienstlichen Aufgabe an.³⁵⁸ Da die Bestimmung des Zwecks im Einzelfall schwierig ist, sollte in **Zweifelsfällen** eine **ausdrückliche schriftliche Vereinbarung** über den Nutzungsrechtsübergang geschlossen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Hochschule aufgrund von Drittmittelverträgen zur Verwertung von Forschungsergebnissen oder zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten auf den Drittmittelgeber verpflichtet ist.³⁵⁹

*Selbständige und
freie wissenschaftliche
Tätigkeit*

Wird ein wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter in Forschung oder Lehre aufgrund eigener Initiative und weisungsfrei tätig, unterliegt seine Schöpferleistung – ebenso wie die des Hochschulprofessors – der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Über seine Nutzungsrechte kann er frei verfügen. Will die Hochschule oder der Lehrstuhlinhaber diese erwerben, muss er mit dem Assistenten oder Mitarbeiter in Vertragsverhandlungen treten.³⁶⁰

Erstellt ein am Lehrstuhl beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter neben der Lehrstuhlarbeit gleichzeitig eine Promotionsschrift, ist die Anfertigung der Dissertation keine Dienstaufgabe. Der Mitarbeiter kann über die Nutzungsrechte an der Promotionsschrift frei verfügen. Wollen die Hochschule oder der Lehrstuhlinhaber Nutzungsrechte an der Dissertation erwerben, müssen sie sich diese vom Mitarbeiter einräumen lassen. Eine Verpflichtung zur Nutzungsrechtseinräumung besteht allerdings nicht. Es empfiehlt sich daher, in einem Betreuungsvertrag die entsprechenden Nutzungsrechte vorab zu erwerben, wobei dem Doktoranden die Möglichkeit zur Veröffentlichung seiner Dissertationsschrift i.S.d. Promotionsordnung zu belassen ist.

*Werkverträge
im Anschluss
an befristete
Dienst- und
Arbeitsverhältnisse*

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn bei der Entwicklung von multimediale Anwendungen oder sonstigen Werkschöpfungen ein wissenschaftlicher

³⁵⁷Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 133,136; Moltke, Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 230; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 143.

³⁵⁸Siehe hierzu S. 136.

³⁵⁹Siehe hierzu S. 137.

³⁶⁰Moltke, Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 231; Schricker-Rojahn, Urheberrecht, § 43 Rn. 135.

Assistent, Mitarbeiter oder eine studentische Hilfskraft nach Ablauf eines befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Mitarbeit an dem multimediale Produkt im Rahmen eines Werkvertrages oder als freier Mitarbeiter fortsetzt. Im Rahmen von Werkverträgen besteht zunächst keine Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten an den erstellten Werken. Ein automatischer Übergang von Nutzungsrechten kommt allenfalls in Betracht, wenn der Vertragszweck dies erfordert (§ 31 Abs. 5 UrhG – Zweckübertragungsgrundsatz³⁶¹). Um Rechtsstreitigkeiten in diesen Fällen vorzubeugen, sollte der Vertragszweck hinreichend definiert werden und darüber hinaus eine ausdrückliche Übertragung der gewünschten Nutzungsrechte erfolgen.³⁶²

X ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter befristet auf ein Jahr am Lehrstuhl eingestellt. Er hat die Aufgabe, die Online-Präsentation einer neuen Zusatzausbildung auszuarbeiten. Nach Ablauf des Jahres ist das Programm noch nicht vollständig ausgearbeitet. Um die Fertigstellung der Online-Präsentation zu gewährleisten, wird mit X ein Werkvertrag abgeschlossen. Während der Geltung des Dienstvertrages erfolgte die Erstellung des Programms durch X als Erfüllung seiner dienstvertraglichen Verpflichtung, sodass die Nutzungsrechte (stillschweigend) auf die Hochschule übergehen. Für die Arbeitsergebnisse, die X im Rahmen seines Werkvertrages erbringt, ist ein automatischer Nutzungsrechtsübergang zweifelhaft. Um die Auswertbarkeit der Online-Präsentation zu gewährleisten, ist es daher notwendig, dass X dem Lehrstuhl ausdrücklich die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Online- und Bearbeitungsrecht) einräumt.

Bei der Verwendung von Werken, die im Rahmen älterer Arbeits- oder Dienstverhältnisse von einem Beschäftigten erschaffen wurden, ist ferner zu beachten, dass auch im Kontext des § 43 UrhG keine Nutzungsrechte für Nutzungsarten erworben werden können, die zum Zeitpunkt der Werkschöpfung unbekannt waren (§ 31 Abs. 4 UrhG).³⁶³

*Unbekannte
Nutzungsarten*

Hat ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Jahre 1980 in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtung eine technische Zeichnung entworfen, konnte die Hochschule aus dem Dienstverhältnis nicht die Rechte zur Online-Nutzung des Werkes erwerben. Will sie die technische Zeichnung dennoch auf einer universitären Website präsentieren, muss sie die Online-Rechte von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter durch einen Lizenzvertrag nacherwerben. Eine Abschlusspflicht besteht für diesen allerdings nicht.

Bei der Verwertung von Werken aus länger zurückliegenden Arbeits- und

³⁶¹Siehe hierzu S. 103.

³⁶²Siehe hierzu S. 118.

³⁶³Siehe hierzu S. 105.

Dienstverhältnissen ist also zunächst zu ermitteln, ob die erforderlichen Nutzungsrechte im damaligen Dienstverhältnis erworben werden konnten. Ist dies nicht der Fall, muss mit dem Rechteinhaber über einen Nacherwerb verhandelt werden.

3. Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden und Studenten

Habilitanden, Doktoranden und Diplomanden

Für **Habilitanden, Doktoranden und Diplomanden**, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, existieren keine Verpflichtungen, die Nutzungsrechte an den von ihnen erstellten wissenschaftlichen Arbeiten auf die Hochschule oder den Lehrstuhlinhaber zu übertragen.³⁶⁴ Sie können daher frei über die Übertragung der Nutzungsrechte an ihren Werken entscheiden.³⁶⁵

Studenten

Auch **Studenten** sind in der Verwertung der von ihnen im Laufe ihres Studiums erstellten Haus- und Seminararbeiten frei, da sie zur Hochschule in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.³⁶⁶ Gleiches gilt für die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Will eine Hochschule Arbeiten dieser Personen nutzen, muss sie sich vertraglich entsprechende Nutzungsrechte von den jeweiligen Urhebern einholen.

Prüfungsarbeiten

Zu den Verwertungs- und Nutzungsrechten an Prüfungsarbeiten der Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW 1999 in einem **Erlass** ausdrücklich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen:

„Im Rahmen von Hochschul-, Staats- und Kirchenprüfungen erstellte Arbeiten sind grundsätzlich im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Diesem Schutz unterfallen zwar nicht die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, wohl aber die individuelle geistige Schöpfung durch Darstellung und Gestaltung der Erkenntnisse.

Insoweit sind die Studierenden Inhaber der entsprechenden Verwertungsrechte und können frei über die Einräumung der Nutzungsrechte entscheiden. Insbesondere bedarf es für die Veröffentlichung von Prüfungsarbeiten keines Einvernehmens seitens der prüfenden Institution oder des Prüfers bzw. des Betreuers der Arbeit. Wegen der notwendigen selbständigen Erstellung von Prüfungsarbeiten kommt eine Miturheberschaft und somit ein gesamthändereiches Verwertungsrecht nach § 8 UrhG nicht in Betracht.

³⁶⁴Leuze, Urheberrecht der Beschäftigten in den Hochschulen, 134; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 147.

³⁶⁵BGH GRUR 1981, 352; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 148.

³⁶⁶Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 150.

Soweit Prüfungsarbeiten im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses außerhalb der selbständig ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit erstellt werden, ist das Urheberrecht und damit auch das Verwertungsrecht eingeschränkt (§ 43 UrhG). Hierüber befindet die Hochschule.“

Erbringt ein Student urheberrechtlich relevante Leistungen im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z.B. als **studentische Hilfskraft**), ist er hingegen in der Werkverwertung eingeschränkt. Insoweit gelten die Ausführungen zu den wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern entsprechend.

*Studentische
Hilfskräfte*



Check up

Urheber im Arbeits- und Dienstverhältnis an Hochschulen
(§ 43 UrhG)

Hochschulprofessoren

Professoren werden eigenverantwortlich und frei wissenschaftlich tätig. Die Erschaffung von urheberrechtlich geschützten Werken gehört nicht zu ihren Dienstpflichten. Sie werden durch das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht in der Nutzung ihrer Werke eingeschränkt und können diese frei verwerten (freie Werke). Nur bei konkreten Aufträgen und langfristigen Forschungsverträgen gehen Nutzungsrechte zum Teil automatisch auf die Hochschule über (Pflichtwerke).

Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter

- bei weisungsgebundener, abhängiger Tätigkeit stehen die Nutzungsrechte der Hochschule zu (Pflichtwerke)
- bei wissenschaftlich frei geschaffenen Werken sind die Nutzungsrechte frei verfügbar (freie Werke)

Externe Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden

Da kein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, sind sie in der Verwertung ihrer Arbeiten frei. Zur Sicherung der Rechte können vorab in Betreuungsverträgen die Nutzungsrechte an den künftig zu erstellenden Arbeiten erworben werden.

Studenten

Studenten sind in der Verwertung der von ihnen erstellten Arbeiten (Prüfungsarbeiten, Seminararbeiten etc.) frei, es sei denn, sie erbringen weisungsgebunden im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (studentische Hilfskraft) schöpferische Leistungen.

Fazit

Sofern Nutzungsrechte nicht automatisch auf die Hochschule übergehen oder Zweifel an einem automatischen Übergang bestehen, sollten unbedingt ausdrückliche Vereinbarungen über die Übertragung der erforderlichen Nutzungsrechte geschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Drittmittelprojekten. Im Übrigen ist bei jeder Verwertung multimedialer Produkte streng darauf zu achten, dass die erforderlichen Nutzungsrechte in der Hand der jeweils verwertenden Hochschule, Professoren, Spin-offs etc. gebündelt sind.

II. Zusätzlicher Vergütungsanspruch

Eine zurzeit nicht ganz einfach zu beantwortende Frage ist, ob und inwieweit Urhebern im Arbeits- und Dienstverhältnis neben dem Arbeits- bzw. Dienstentgelt ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die Erstellung urheberrechtlich geschützter Leistungen zusteht.

Bestehen zusätzliche Vergütungsansprüche neben dem Gehalt?

Nach § 43 UrhG gelten für Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnisse die **allgemeinen Vorschriften der §§ 28 – 44 UrhG**. Der ursprüngliche Regierungsentwurf³⁶⁷ hatte für die Vorschrift des § 43 UrhG einen neuen Absatz 3 vorgesehen, wonach der Korrekturanpruch auf eine angemessene Vergütung aus § 32 UrhG³⁶⁸ ausdrücklich auch innerhalb von Arbeits- und Dienstverhältnissen gelten sollte. Im Laufe des **Gesetzgebungsverfahrens** wurde dieser Absatz allerdings wieder aus dem Gesetzesentwurf entfernt. Seitdem wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur darum gestritten, ob und inwieweit damit der Korrekturanpruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und der Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung (§ 32a UrhG – Bestsellerparagraf)³⁶⁹ zugunsten von Urhebern in Arbeits- und Dienstverhältnissen anzuwenden sind.³⁷⁰

Zwar zählen zu den allgemeinen Vorschriften, auf die § 43 UrhG verweist, auch die §§ 32, 32a UrhG. Allerdings macht § 43 UrhG insoweit eine Einschränkung, als diese Vorschriften nur dann anzuwenden sind, wenn sich aus dem **Inhalt oder Wesen des Arbeits- und Dienstverhältnisses** nichts anderes ergibt.

Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen erhalten für die Erfüllung ihrer Arbeits- und Dienstleistungspflichten bereits **Gehaltszahlungen** seitens ihres Arbeitgebers. Soweit daher die Erstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien zu den dienstlichen Pflichten zählt (sog. Pflichtwerke), ist die Nutzung dieser Werke durch den Dienstherrn bereits durch das Gehalt abgegolten. Nutzungsrechte, die kraft des Dienstverhältnisses automatisch auf den Dienstherrn bzw. die Hochschule übergehen, sind daher **grundsätzlich nicht zusätzlich zu vergüten**.

*Pflichtwerke:
grundsätzlich
keine zusätzliche
Vergütung*

Umstritten ist allerdings, ob § 32 UrhG einen Korrekturanpruch gewährt, wenn die **Gehaltszahlung keine angemessene Vergütung** für die dienstlich zu erstellenden Werke darstellt. Die hierzu vertretenen Ansichten sind sehr unterschiedlich: Zum Teil wird eine zusätzliche Vergütung innerhalb von Arbeits- und Dienstverhältnissen von vornherein abgelehnt.³⁷¹ Andere wollen den

³⁶⁷<http://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/GesEUrhVertrR300501.pdf>.

³⁶⁸Siehe hierzu S. 107.

³⁶⁹Siehe hierzu S. 115.

³⁷⁰Dafür z.B. Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, 97; Hucko, Urhebervertragsrecht, 128f.; dagegen Ory, Urhebervertragsrecht, in: AfP 2002, 93, 95; teilweise bejahend Bayreuther, Verhältnis zwischen Arbeits-, Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrecht, GRUR 2003, 570; Haas, Urhebervertragsrecht, 110ff.

³⁷¹Ory, Urhebervertragsrecht, AfP 2002, 93, 95.

146/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Korrekturanspruch aus § 32 UrhG auch in Arbeits- und Dienstverhältnissen anwenden³⁷², wobei aber wiederum von Einigen eine Anwendung innerhalb von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Angestellte und Beamte) oder zumindest für Beamtenverhältnisse abgelehnt wird.³⁷³ Bevor diese Streitfrage nicht endgültig durch die Gerichte entschieden ist, können daher nur vorläufige Empfehlungen bezüglich der Rechtslage gegeben werden.

*Hochschulbereich:
vier Fallgruppen*

Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wissenschaftsfreiheit – wie oben dargestellt³⁷⁴ - einige Besonderheiten gelten. Diese wirken sich unmittelbar auf die Vergütungsfrage aus. Zu unterscheiden sind folgende vier Fallgruppen:

*Pflichtwerke:
automatischer
Übergang der
Nutzungsrechte*

(1) Zur ersten Fallgruppe zählen die **Pflichtwerke**. Das sind alle Werke, die von Beamten wurden und an denen die Nutzungsrechte im Rahmen des jeweiligen Dienstzwecks automatisch auf die Hochschule übergehen. Hierzu zählen die Werke der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Assistenten und Hilfskräfte sowie der studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht das Ergebnis freien wissenschaftlichen Forschens sind.³⁷⁵ Die Werke der Hochschulprofessoren fallen hierunter nur in den genannten Ausnahmefällen (z.B. konkreter Auftrag, Fernuniversität, langfristige Forschungsprojekte).³⁷⁶

Freie Werke

(2) Zur zweiten Fallgruppe gehören alle Werke, die zwar während der Dienstzeit oder im Zusammenhang mit dem Hochschuldienst entstanden sind, an denen die Hochschule aber aufgrund der **Wissenschaftsfreiheit** keine Nutzungsrechte erwirbt (sog. **freie Werke**). Dies sind bis auf wenige Ausnahmen alle Werke von Hochschulprofessoren.³⁷⁷ Des Weiteren zählen hierzu die Werke von wissenschaftlichen Assistenten, Mitarbeitern und Hilfskräften, die das Ergebnis freien wissenschaftlichen Forschens sind.³⁷⁸

*Werke außerhalb
des Dienstes unter
Inanspruchnahme
der Hochschul-
infrastruktur*

(3) In der dritten Fallgruppe finden sich die freien Werke von Angestellten oder Beamten der Hochschule, die außerhalb des Dienstes unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule geschaffen werden. Hierzu zählen insbesondere **Werke im Rahmen von Nebenbeschäftigungen** sowie **Freizeitwerke**, an denen die Hochschule nicht automatisch Nutzungsrechte erwirbt.

*Werke
externer Personen*

(4) In die vierte Fallgruppe fallen alle **Werke von externen Personen, Unternehmen oder Institutionen**, die in keinem Arbeits- und Dienstverhältnis zur Hochschule stehen. Dies sind die urheberrechtlich geschützten Arbeiten

³⁷²Zentek/Meinke, Urheberrechtsreform 2002, 97; Hucko, Urhebervertragsrecht, 128f.

³⁷³Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 425.

³⁷⁴Siehe hierzu S. 134.

³⁷⁵Siehe hierzu S. 138.

³⁷⁶Siehe hierzu S. 135.

³⁷⁷Siehe hierzu S. 135.

³⁷⁸Siehe hierzu S. 138.

von externen Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden und freien Mitarbeitern sowie Leistungen im Rahmen von Werkverträgen, Subaufträgen etc. Auch die Studien- und Prüfungsleistungen von Studenten gehören in diese Fallgruppe. Die Nutzungsrechte an den Werken externer Personen liegen regelmäßig bei den jeweiligen Urhebern oder sonstigen Rechteinhabern (Verlagen, Arbeitgebern etc).

1. Pflichtwerke

Problematisch bezüglich zusätzlicher Vergütungsansprüche sind insbesondere die Pflichtwerke (Fallgruppe 1). Da sie das Ergebnis dienstvertraglicher Verpflichtungen sind, ist die automatische Übertragung der Nutzungsrechte auf die Hochschule **grundsätzlich durch die Gehaltszahlung** abgegolten. In Ausnahmefällen ist aber dennoch an einen zusätzlichen Vergütungsanspruch zu denken. Konkret sollte man sich in der Praxis an folgenden Überlegungen und Ratschlägen orientieren:

*Problemfall:
Pflichtwerke*

Soweit die im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erstellenden Pflichtwerke keine **ungewöhnlich hochwertigen und wertvollen Schöpfungen** darstellen, ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Werke durch die Hochschule bereits durch das Gehalt des betreffenden Wissenschaftlers abgegolten ist.

*Gewöhnliche
Schöpfungen:
durch Gehalt
abgegolten*

Um dennoch späteren Streitigkeiten um zusätzliche Vergütungen vorzubeugen, ist es bei konkreten Multimedia-Entwicklungen an Hochschulen sowie im Rahmen von Drittmittelprojekten empfehlenswert, mit den Projektmitarbeitern neben den Nutzungsrechtsübertragungen³⁷⁹ **ausdrückliche Vereinbarungen** über die Vergütungsfrage zu treffen. Die entsprechenden Klauseln sollten vorsehen, dass die beteiligte Hochschule und der Hochschulbedienstete gemeinsam davon ausgehen, dass die Dienstpflichten des Hochschulbediensteten unter anderem die Erstellung urheberrechtlich geschützter Leistungen für Multimediaprodukte der Hochschule etc. umfassen, die später kommerziell oder nicht-kommerziell verwertet werden, und dass durch das Dienstentgelt die Nutzung der erstellten Werke durch die Hochschule abgegolten ist.

*Ausdrückliche
Vereinbarungen
abschließen*

Da von dem Korrekturanspruch auf eine angemessene Vergütung nicht zum Nachteil des Urhebers abgewichen werden kann (§ 32 Abs. 3 S. 1 UrhG), können hiermit Vergütungsansprüche zwar nicht generell ausgeschlossen werden. Durch diese Klausel ist allerdings sichergestellt, dass die Mitarbeit an einem zur Nutzung durch die Hochschule vorgesehenen Multimediaprodukt **zu den vertraglich zu erwartenden Leistungen zählt** und damit in aller Regel durch das Gehalt abgegolten ist. Damit sollte gewährleistet sein, dass das

³⁷⁹Siehe hierzu S. 140.

148/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Gehalt bei der Bestimmung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche im Zweifel hinreichend berücksichtigt wird.

*Wertvolle
Schöpfungen:
ausnahmsweise
Sondervergütung*

Soweit im Einzelfall **besonders wertvolle Werke** durch einen Bediensteten der Hochschule erstellt werden, sollte jedenfalls für den Fall, dass die Gehaltszahlung in keiner Weise den Wert des betreffenden Werkes widerspiegelt, eine **zusätzliche Vergütung in Erwägung** gezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Hochschule aus der kommerziellen Verwertung eines Werkes erhebliche Einnahmen erzielt.³⁸⁰ Aber auch wenn die Hochschule das urheberrechtlich geschützte Werk ausschließlich selbst nutzt und hierdurch erhebliche Aufwendungen zum Erwerb eines Multimedia-Produkts eines kommerziellen Anbieters einspart, ist eine zusätzliche Vergütung in Betracht zu ziehen.

Erstellt etwa ein an der Hochschule tätiger Wissenschaftler eines Informatiklehrstuhls für die Hochschule ein Datenverarbeitungsprogramm zur Erfassung und Abwicklung sämtlicher an der Hochschule anfallenden Personalangelegenheiten, wäre an eine zusätzliche urheberrechtliche Vergütung zu denken, soweit der Hochschule durch das Programm der teure Erwerb eines kommerziellen Produkts erspart bleibt.

*Nutzungsrechte
außerhalb des
Dienstzwecks:
grundsätzlich
Sondervergütung*

Im Zusammenhang mit Pflichtwerken ist ferner zu berücksichtigen, dass nicht sämtliche Nutzungsrechte an dem Pflichtwerk automatisch auf die Hochschule übergehen (Ausnahme: Software³⁸¹). Die **Nutzungsrechte, die nicht unter den jeweiligen Dienst- bzw. Vertragszweck** fallen, verbleiben nämlich bei dem bediensteten Urheber.³⁸² Will die Hochschule diese Nutzungsrechte ausüben, muss sie die entsprechenden Rechte von dem bediensteten Urheber mittels eines Nutzungsrechtsvertrages einholen.

Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine Sammlung von Klausuren mit Lösungen, die ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Leistungsüberprüfung von Studenten erstellt hat, später innerhalb einer Lernsoftware auf dem freien Markt verkauft werden soll.

In diesen Fällen sind die betreffenden Nutzungsrechte **grundsätzlich zu vergüten**. Für die Bestimmung der Vergütung gelten die folgenden Ausführungen zu den freien Werken entsprechend.

2. Freie Werke

*Unproblematisch:
freie Werke*

Die Nutzungsrechte an freien Werken liegen nicht bei der Hochschule, son-

³⁸⁰Dies folgt bereits aus dem Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung aus § 32a UrhG, der im Rahmen eines Arbeits- und Dienstverhältnisses voll zur Anwendung kommt.

³⁸¹Siehe hierzu S. 133.

³⁸²Siehe hierzu S. 135 und S. 140.

dem bei dem bediensteten Urheber (**Fallgruppe 2 und 3**). Will die Hochschule diese Werke nutzen, muss sie die entsprechenden Nutzungsrechte von dem bediensteten Urheber durch einen Nutzungsrechtsvertrag³⁸³ einholen.

Da die freien Werke – im Gegensatz zu den Pflichtwerken - keiner dienstvertraglichen Verpflichtung entspringen, ist die Nutzung dieser Werke **nicht durch die Gehaltszahlung** abgegolten. Werden Nutzungsrechte an freien Werken eingeholt, sind diese grundsätzlich angemessen zu vergüten. Anderenfalls könnte sich der bedienstete Urheber auf den Korrekturananspruch aus § 32 UrhG³⁸⁴ berufen. Kann die Hochschule das Werk nach Vertragsabschluss sehr lukrativ verwerten, sodass die dem bediensteten Urheber gezahlte Vergütung als zu gering erscheint, steht dem Urheber des freien Werkes zudem der Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung aus § 32a UrhG³⁸⁵ zu.

*Nutzungsrechte
einholen
und vergüten*

Obwohl sich die **Bestimmung der Vergütungshöhe** grundsätzlich nach allgemeinen Grundsätzen richtet³⁸⁶, gelten für freie Werke **einige Besonderheiten**, die zu Abschlägen bei der Höhe der angemessenen Vergütung führen:

*Bestimmung der
Vergütungshöhe*

Beamtete Hochschulbedienstete stehen aufgrund beamtenrechtlicher Prinzipien in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn (Art. 33 GG). Diesem Treueverhältnis würde es widersprechen, wenn z.B. ein beamteter Hochschulprofessor von seiner Hochschule die gleiche Vergütung für die Nutzung seines Werkes verlangen könnte wie ein externer Urheber. Aufgrund der beamtenrechtlichen Stellung ist daher ein erheblicher Abschlag bei der Vergütungshöhe vorzunehmen. Da auch **alle anderen Bediensteten** der Hochschule in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zur Hochschule stehen, erfolgt bei der vertraglichen Nutzung ihrer freien Werke durch die Hochschule ebenfalls ein gewisser Abschlag.

*Abschlag wegen
Treueverhältnis*

Zu unterscheiden ist ferner danach, ob es sich bei dem freien Werk um ein **innerhalb der Dienstzeit und/oder mit Mitteln der Hochschule** erstelltes Werk oder um ein reines **Freizeitwerk** handelt. Wurde das Werk während der Dienstzeit oder unter Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material der Hochschule erstellt, wirkt sich dies ebenfalls mindernd auf die Höhe der angemessenen Vergütung aus. Die Nutzung reiner Freizeitwerke ist demgegenüber etwas höher zu vergüten.

*Abschlag bei
Inanspruchnahme
der Hochschul-
infrastruktur*

Abschläge können zudem für den Fall erfolgen, dass das Werk im Rahmen eines **Drittmittelprojektes** erstellt wurde.

Drittmittelprojekte

³⁸³Siehe hierzu S. 103.

³⁸⁴Siehe hierzu S. 107.

³⁸⁵Siehe hierzu S. 115.

³⁸⁶Siehe hierzu S. 107.

150/Urheberschaft und Nutzung im Hochschulbereich

Wird etwa die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters über ein Drittmittelprojekt finanziert, kann der wissenschaftliche Mitarbeiter für ein im Zusammenhang mit dem Drittmittelprojekt erstelltes Werk, das ausnahmsweise frei ist (z.B. eine Dissertation), nicht die gleiche Vergütung verlangen, die ein externer Urheber verlangen könnte. Gleiches gilt für freie Werke eines Lehrstuhlinhabers im Zusammenhang mit einem Drittmittelprojekt, soweit dem Lehrstuhlinhaber über die Hochschule bereits erhebliche zweck- oder nicht-zweckgebundene Mittel für seinen Lehrstuhl aus dem Drittmittelprojekt zufließen.

Auswirkungen von Nebentätigkeiten

Erfolgt die Erstellung eines freien oder Pflichtwerkes im Rahmen einer Nebentätigkeit³⁸⁷, ist ferner zu beachten, dass für so genannte **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** Vergütungsverbote sowie -höchstgrenzen bestehen können (§§ 12, 13 NtV, 11 BAT). Unter Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst werden alle Tätigkeiten außerhalb eines Haupt- oder Nebenamts verstanden, die im Auftrag einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung ausgeübt werden (§ 3 NtV). Die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst scheidet zwar grundsätzlich aus. Dies gilt allerdings nur, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen (§ 12 Abs. 1 NtV).

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst: Vergütungsverbot und Ausnahmen

Das Vergütungsverbot gilt insbesondere nicht für Lehr-, Unterrichts-, Vortrags-, Prüfungs-, Gutachter- sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen, Tätigkeiten als Sachverständiger für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie bei Anfertigung im öffentlichen Interesse liegender Pläne (§§ 12 Abs. 2 NtV, 12 HNtV). Soweit im Rahmen dieser Tätigkeiten urheberrechtliche Vergütungen beansprucht werden können, fallen sie nicht unter das Vergütungsverbot. Ob außerhalb der privilegierten Tätigkeiten urheberrechtliche Vergütungen im Rahmen von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst in Betracht gestattet sind, ist zurzeit noch ungeklärt.³⁸⁸ Hier sollte daher Zurückhaltung geübt werden.

Vergütungshöchstgrenze und Abführungspflicht

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen in einem Kalenderjahr nicht die **Höchstgrenze von 6.000 €** übersteigen (§ 13 Abs. 1 NtV). Wird diese Höchstgrenze überschritten, sind die überschüssenden Beträge an die Hochschule abzuführen (§ 13 Abs. 2 NtV). Die Höchstgrenze und Abführungspflicht gilt für die meisten der oben genannten privilegierten Tätigkeiten allerdings nicht (§§ 14 NtV, 12 HNtV).

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes: kein Vergütungsverbot

Für **Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes**, z.B. im Auftrag Dritter, bestehen grundsätzlich keine Vergütungsverbote und

³⁸⁷Siehe hierzu auch S. 137.

³⁸⁸Dies wird davon abhängen, ob die Vergütungsansprüche aus §§ 32, 32 UrhG als höherrangiges Recht zu bewerten sind bzw. ob es sich um Rechtsvorschriften i.S.d. § 12 Abs. 1 NtV handelt, die etwas anderes bestimmen.

Abführungspflichten.³⁸⁹ Allerdings hat der Hochschulbedienstete am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine **Aufstellung sämtlicher Einnahmen** vorzulegen, die er aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt hat, soweit diese Einnahmen insgesamt 9.600 DM übersteigen (§ 19 HNTV).

Bei offenen Fragen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten sollte mit dem zuständigen Dezernat der jeweiligen Hochschule Rücksprache gehalten werden.

3. Werke externer Personen

Die Vergütung bei Werken externer Urheber (**Fallgruppe 4**) richtet sich überwiegend **nach den allgemeinen Grundsätzen** (§§ 32, 32a, 36 UrhG).³⁹⁰ Will die Hochschule oder ein Lehrstuhlinhaber an diesen Werken Nutzungsrechte unmittelbar beim Urheber einholen, ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Für die Bestimmung der Höhe der jeweils angemessenen Vergütung gelten lediglich **in Ausnahmefällen Besonderheiten**.

Angemessene Vergütung nach allgemeinen Grundsätzen

Hat z.B. ein externer Doktorand bei der Erstellung seiner Dissertation in erheblichem Maße von Erkenntnissen eines Projektes profitiert, das an dem betreuenden Lehrstuhl durchgeführt wurde, ist dies mindernd bei der Bestimmung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein externer Doktorand im Rahmen eines Werkvertrages zur Finanzierung seiner Dissertation für die Hochschule eine Software erstellt. Die Finanzierungs- und Betreuungsleistung der Hochschule ist bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung für die Rechte an der Software als vergütungs-minderndes Argument zu berücksichtigen.

Soweit **Nutzungsrechte nicht direkt bei dem Urheber**, sondern individuell von einem Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte (z.B. Arbeitgeber des Urhebers, Verlag etc.) eingeholt werden, sind die Vergütungsgrundsätze der §§ 32, 32a, 36 UrhG nicht anzuwenden. Die Lizenzgebühr kann freiausgehandelt werden.

³⁸⁹Allerdings gilt auch hier die Höchstgrenze und Abführungspflicht, wenn die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird (§ 13 Abs. 2 NtV) und kein Fall einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 14 NtV, 12 HNTV vorliegt.

³⁹⁰Siehe hierzu S. 107.



Check up

Zusätzliche Vergütungen für urheberrechtliche Leistungen im Hochschulbereich

I. Pflichtwerke

Die Nutzung von Pflichtwerken der Hochschulbediensteten durch die Hochschule ist grundsätzlich durch die Gehaltszahlungen abgegolten.

Ausnahmen:

- Besonders wertvolle Werkschöpfungen, deren Wert sich nicht in der Gehaltszahlung widerspiegelt.
- Nutzungen des Werkes, die außerhalb des Dienst- bzw. Vertragszwecks liegen, da die entsprechenden Nutzungsrechte nicht automatisch auf die Hochschule übergehen und daher separat eingeholt werden müssen.

II. Freie Werke

Die Nutzungsrechte an freien Werken sind von den Urhebern in Nutzungsvereinbarungen einzuholen. Die Vergütungszahlung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 32, 32a, 36 UrhG. Im Rahmen der Gesamtabwägung wirken sich allerdings folgende Besonderheiten mindernd auf die Höhe der angemessenen Vergütung aus:

- Besondere Treuepflicht aufgrund des Beamten- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- Erstellung des Werkes unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule
- Kompensationen aus Drittmitteln
- Freistellungen von anderen Dienstpflichten zugunsten der Erstellung des Werkes (z.B. im Rahmen von Nebentätigkeiten)

Fazit

Vor Beginn eines Multimedia- oder Drittmittelprojektes sollte zwischen Hochschule/Lehrstuhl und den beteiligten Hochschulbediensteten vereinbart werden, dass die Erstellung urheberrechtlich geschützter Materialien zu den dienstvertraglichen Pflichten gehört und die Nutzung dieser Werke durch die Hochschule grundsätzlich durch Gehaltszahlungen abgegolten ist.

5. Teil: Verwertung von Projektergebnissen

Die letzte Stufe eines Multimedia-Projektes betrifft in der Regel die Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse. Dies sollte nicht zu dem Schluss verleiten, sämtliche Verwertungsfragen müssten ebenfalls erst am Ende der Projektlaufzeit behandelt werden. Das Gegenteil ist der Fall: Ein erfolgreiches Multimedia-Projekt zeichnet sich dadurch aus, dass es von Beginn an mit Blick auf die Verwertung durchgeführt wird. Im weiteren Projektverlauf sollten sämtliche Schritte auf die Verwertung ausgerichtet werden. Bei Drittmittelprojekten sind die Projektpartner schon aufgrund der Förderbedingungen gezwungen, sich mit den Fragen der Verwertung auseinander zu setzen. Um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, sollten die Fragen der Verwertung und des Umgangs mit geistigen Eigentumsrechten möglichst detailliert in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden, die optimalerweise vor Unterschrift des Projektvertrages mit dem Drittmittelgeber abgeschlossen wird. Hierzu sind aber zunächst eine Reihe von Fragen zu klären: Welche Rechte und Pflichten geben die Förderbedingungen vor? Welche Verwertungsmodelle kommen in Betracht? Was ist bei der Bestimmung des Verwertungsziels und der Wahl eines Verwertungsmodells zu berücksichtigen?

A. Rechtemanagement

Voraussetzung für eine reibungslose Verwertung multimedialer Produkte ist ein **effektives Rechtemanagement**.³⁹¹ Dieses richtet sich sinnvoller Weise an dem möglichst zu Beginn des Projektes festgelegtem Verwertungsziel aus. Soweit es sich um ein drittmittelfinanziertes Projekt handelt, sind zusätzlich die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Förderbedingungen zu beachten. Zu berücksichtigen ist insbesondere, wem nach den Förderbedingungen die Rechte an den Projektergebnissen zustehen sollen, in welcher Reichweite Rechteübertragungen und Lizenzeinräumungen an Dritte und Partner möglich sind und welche Verwertungsmöglichkeiten und –pflichten bestehen.³⁹²

Aufgabe des Rechtemanagements ist es zu gewährleisten, dass in der Verwertungsphase sämtliche Rechte, die für die vorgesehene Verwertung eines multimedialen Produkts erforderlich sind, in der Hand der verwertenden Projektteilnehmer oder Gesellschaft liegen bzw. auf Drittmittelgeber oder Drittverwerter (Verlage etc.) übertragen werden können. Fehlt nur ein

*Rechtemanagement:
Voraussetzung für
eine reibungslose
Verwertung*

*Ziel:
Rechtebündelung
in einer Hand*

³⁹¹Siehe zu Fragen des IP-Managements in öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen in der europäischen Dimension: Expert Group Report Management of Intellectual Property in Publicly-funded Research Organisations: Towards European Guidelines, European Communities 2003: http://www.kowi.de/rp6/dokumente/download/IPR-eg_report.pdf.

³⁹²Siehe hierzu S. 156.

154/Verwertung von Projektergebnissen

Recht an einem Element des Gesamtprodukts kann dies in Extremfällen die gesamte Verwertung vereiteln. Dem Rechtemanagement ist daher von Beginn des Projektes an ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Ernennung eines IPManagers und der Ansprechpartner

Um diese Aufgabe zu bewerkstelligen, sollte mit Start des Projektes ein für den gesamten Verbund zuständiger **IP-Manager**³⁹³ ernannt werden. Zugleich sind bei den einzelnen Partnern weitere Personen zu bestimmen, die als Ansprechpartner für den IP-Manager fungieren und für die Rechteeinholung und –überwachung bei dem jeweiligen Partner zuständig sind. Ferner sollte ein Hochschuljurist oder externer Jurist mit Erfahrungen im Bereich der geistigen Eigentumsrechte als Ansprechpartner eingebunden werden, der in Zweifelsfällen beratend oder rechtlich tätig wird.

Aufgaben in der Planungsphase

Der IP-Manager wird bereits in die Verhandlungen während der **Planungs- und Zielbestimmungsphase des Projektes** einbezogen. Er hat zu beurteilen, ob die von den Kooperationspartnern in Betracht gezogenen Verwertungsmodelle aus Sicht der geistigen Eigentumsrechte möglich, praktikabel und bezahlbar sind. Darüber hinaus setzt er die Partner über den Rechtsrahmen, den die Förderbedingungen des Drittmittelgebers festlegen, in Kenntnis und ist zuständig für die Beseitigung von Unsicherheiten im Umgang mit den Regeln. Ferner informiert er die Partner über die (im Rahmen der Förderbedingungen) möglichen Verwertungsmodelle (Kreuzlizenzierungen, Bündelung der Rechte in einer gemeinsamen Gesellschaft, Möglichkeiten der Eigenverwertung, Rechteübertragungen auf Verlage etc.).

Startphase

In der **Startphase des Projektes** veranlasst der IP-Manager über seine Ansprechpartner die Information sämtlicher Mitarbeiter des Projektes über die Förderbedingungen des Drittmittelgebers. Insbesondere sollte eine Bewusstseinsbildung bei sämtlichen Beteiligten über Urheber- und sonstige Schutzrechte sowie über die Förderbedingungen des Drittmittelgebers in Bezug auf die geistigen Schutzrechte erfolgen.

Einholung von Mitarbeiter-Erklärungen

Zusätzlich hat der IP-Manager über seine Ansprechpartner **Erklärungen sämtlicher Mitarbeiter** einzuholen. In ihnen bekennen die Mitarbeiter über die Förderbedingungen, insb. die Veröffentlichungs- und Verwertungspflichten gegenüber dem Drittmittelgeber, informiert zu sein. Hinzuzufügen ist, dass sich die jeweiligen Mitarbeiter grundsätzlich bereit erklären, ihrer Hochschule die Nutzungsrechte an den von ihnen erstellten Elementen der Projektergebnisse zu dem vorgesehenen Verwertungszweck zu übertragen, um die Hochschule in die Lage zu versetzen, die Ergebnisse zu verwerten und ihre Pflichten gegenüber dem Drittmittelgeber zu erfüllen. Ferner sollte vereinbart werden, dass die Mitarbeiter bezüglich der Ergebnisse

³⁹³Intellectual Property-Manager.

des Drittmittelprojektes von dem Recht der negativen Publikationsfreiheit (Recht zum Schweigen), soweit dieses aufgrund der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, § 42 Nr. 2 ArbNErfG) im Einzelfall besteht, keinen Gebrauch machen, soweit dieses sich nicht auf gewichte ethische oder Gewissensgründe stützt.³⁹⁴ Über die Förderbedingungen hinaus sollte zudem eine grundsätzliche Information - z.B. in Form eines Merkblatts - über voraussichtlich im Rahmen des Projektes entstehende geistige Eigentumsrechte, die geplante Verwertung und dem hierauf ausgerichteten Verfahren und Management dieser Rechte erfolgen.

In der **Durchführungsphase** trifft den IP-Manager die Gesamtverantwortung für das Rechtemanagement. Seine Ansprechpartner bei den Projektteilnehmern unterrichten ihn über die erstellten Komponenten und die erzielten Ergebnisse. Gleichzeitig dokumentieren sie, welche Personen in welcher Art und Weise an der Erstellung der jeweiligen Elemente beteiligt waren und im welchem Verhältnis sie zu dem jeweiligen Partner stehen.

Durchführungsphase

Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen Nutzungsrechte bereits kraft des Arbeits- und Dienstverhältnisses³⁹⁵ auf den Projektpartner übergehen, sind auf Veranlassung des IP-Managers durch schriftliche Vereinbarungen die entsprechenden Rechte bei den Urhebern einzuholen. Hierzu sollten entsprechend modifizierbare **Vertrags- oder Erklärungsmuster** vom IP-Manager entworfen werden. Der Verwertungszweck ist hierbei allen internen und externen Vereinbarungen voranzustellen.³⁹⁶ Neben der sorgfältigen Formulierung der Nutzungsrechtsklauseln³⁹⁷ ist stets auf die Einholung des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen³⁹⁸ zu achten.

Ggf. Rechteeinholung von Mitarbeitern

Soweit ein **Erfindungsschutz** in Betracht kommt, wirkt der IP-Manager unter Einbeziehung seines jeweiligen Ansprechpartners darauf hin, dass die Erfindung durch die beteiligte Hochschule in Anspruch genommen und für das Projekt nutzbar gemacht wird.

Wird **vorbestehendes Material** benutzt, klärt der IP-Manager in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ansprechpartner, ob und welche Schutzrechte hieran bestehen und wo diese einzuholen sind. Die Rechteeinholung bei Verwertungsgesellschaften, Verlagen, Urhebern etc. erfolgt je nach Absprache zwischen IP-Manager und Ansprechpartner. Die Rechteübertragung ist immer schriftlich vorzunehmen und sollte mindestens den für die Verwertung erforderlichen Umfang haben.³⁹⁹ Sowohl bei selbst erstelltem als auch bei vorbe-

Rechteeinholung bei Dritten

³⁹⁴Siehe hierzu S. 136.

³⁹⁵Siehe hierzu S. 133.

³⁹⁶Siehe hierzu S. 103.

³⁹⁷Zu den Nutzungsrechtsklauseln siehe S. 120.

³⁹⁸Zum Recht zur Vergabe von Unterlizenzen siehe S. 98.

³⁹⁹Siehe hierzu S. 103.

156/Verwertung von Projektergebnissen

stehendem Material hat der IP-Manager gegebenenfalls unter Hinzuziehung des juristischen Ansprechpartners zu beurteilen, ob und in welcher Höhe Vergütungszahlungen erforderlich sind.

Anlegen einer Rechte-dokumentation

Um die rechtliche Situation und Rechteinholung nachvollziehbar und im Streitfall beweisbar zu halten, hat der IP-Manager eine **Gesamtdokumentation** anzulegen. Die Dokumentation sollte alle für die Rechtslage bedeutsamen Dokumente, eine Aufstellung sämtlicher beigesteuerter Elemente der einzelnen Partner sowie die eine Darstellung der Rechtesituation beinhalten. Die Aufteilung der Dokumente erfolgt in verschiedene Abteilungen:

- Kooperationsvereinbarungen,
- Vereinbarungen mit Mitarbeitern,
- Nutzungsrechtsverträge mit externen Personen/Einrichtungen,
- Lizenzen bezüglich erworbener Software,
- frei verfügbare Elemente etc.

Zusätzlich ist in regelmäßigen Abständen der aktuelle Stand der Rechtesituation zur Eigen- und Fremdüberprüfung zusammenzufassen und der Fehlbestand aufzuzeigen. Der Projektleitung ist in regelmäßigen Abständen hierüber zu berichten.

Nachträgliche Rechteeinholung bei Änderung des Verwertungszwecks

Sollte sich im Laufe des Projektes eine **Änderung der vorgesehenen Verwertung** ergeben, z.B. wenn das Projekt beschließt, die Projektergebnisse nicht online, sondern auch offline zu verwerten, hat der IP-Manager zu überprüfen, inwieweit die entsprechenden Rechte an den bis zu diesem Zeitpunkt zusammengestellten Komponenten für den neuen Verwertungszweck bereits vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, hat der IP-Manager in Zusammenarbeit mit seinen Ansprechpartnern für die nachträgliche Einholung der noch fehlenden Rechte bei den Rechteinhabern zu sorgen. Für Elemente, die nach der Änderung des Verwertungszwecks entstehen, ist die Akquisition der Rechte entsprechend auszuweiten.

Verwertungsphase

In der **Verwertungsphase** obliegt dem IP-Manager in Zusammenarbeit mit der Projektleitung die Suche nach Vertriebswegen für die Verwertung und die Verantwortung für die Einhaltung der Verwertungsregeln der Förderbedingungen. Bei einer **Eigenverwertung** legt er die Nutzungsbedingungen für die Nutzer des multimedialen Produkts fest bzw. formuliert gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem juristischen Ansprechpartner die für Nutzer geltenden Lizenzbedingungen. Bei einer **Verwertung durch Dritte** ist er an den Vertragsverhandlungen beteiligt und kontrolliert die Rechteübertragung. Während der Verwertung überwacht der IP-Manager zudem die Verwertungsverträge zum Schutz vor Rechtsverletzungen durch den Drittverwerter, sonstige Dritte oder durch Projektpartner.

B. Förderbedingungen

Oftmals sind mit der Bereitstellung von Fördermitteln durch die öffentliche Hand (EU, Bund, Land) oder private Geldgeber (Stiftungen) **Rahmenregelungen für die spätere Nutzung und Verwertung** der Projektergebnisse vorgegeben. Um den individuellen Spielraum der Projektteams besser ausloten zu können, sollen im Folgenden die Vorgaben des Landes NRW, des BMBF und der EU für die Entwicklung, Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen in ihren Grundzügen vorgestellt werden.

*Rahmen-
bedingungen
für Nutzung
und Verwertung*

I. Land NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit 1997 die Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernsoftware an seinen Hochschulen. Bis zum Jahr 2003 hat das Land dafür Mittel in Höhe von EUR 10,5 Mio. bereitgestellt. Träger der Förderprojekte ist das Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW (vormals Kompetenznetzwerk Universitätsverbund MultiMedia NRW). Allen Förderungen liegt ein Projektvertrag mit ergänzenden „Allgemeinen Förderbedingungen für die Förderung der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmodule an den Hochschulen des Landes“ zugrunde.

*Zentrale Rechte-
bündelung,
Initiativrecht des
Projektteams,
Mittelrückfluss im
Vermarktungsfall*

Inhaltliche Kernelemente der rechtlichen Rahmenregelung sind die **zentrale Rechtebündelung**, das Initiativrecht des Projektteams bei der kommerziellen Verwertung der Projektentwicklungen sowie die Vereinbarung eines Mittelrückflusses im Vermarktungsfall. Im Einzelnen sehen die Allgemeinen Förderbedingungen folgende Regelungen vor:

- Die Projektnehmer behalten alle Schutz- und Urheberrechte an den von ihnen eingebrachten und im Vorfeld entstandenen Entwicklungen und Inhalten. Für die Dauer der Projektlaufzeit räumen die Partner sich gegenseitig einfache Nutzungsrechte an den Entwicklungen im Rahmen des Projektes ein.
- Um die Rechte in einer Hand zu bündeln und damit eine Verwertung zu ermöglichen, übernimmt die **der Projektträger die Funktion des zentralen Ansprechpartners** für alle rechtlichen Fragen und die weitere Nutzung der Projektentwicklungen. Zu diesem Zweck räumen der Projektnehmer und die Trägerhochschule zunächst dem Projektträger die ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen innerhalb des Projektes neu entstandenen Entwicklungen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere alle Rechte für die Offline- und Online-Verwertung. Die Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung des zugrunde liegenden Projektvertrages unberührt.

*Zentraler
Ansprechpartner:
CeC*

158/Verwertung von Projektergebnissen

Verwertung vorrangig durch Projektteam

- Für den Einsatz und die **Verwertung der Projektergebnisse** insbesondere außerhalb des Hochschulbereichs ist vorrangig das Projektteam verantwortlich. Sobald eine konkrete Verwertungsoption von dem Projektteam aufgezeigt wird, ist die Rückübertragung der erforderlichen Rechte auf das Projektteam vertraglich festgelegt.
- Das vertragliche Verteilungsmodell der zu erwartenden Einnahmen ist so auszugestalten, dass sowohl der Projektnehmer, die beteiligte Trägerhochschule als auch der Projektträger partizipieren. Die Beteiligung des Projektträgers erfolgt maximal bis zur Refinanzierung der Fördersumme.
- Eine Bearbeitung oder Änderung des entwickelten Werkes darf nur insoweit erfolgen, als dies für den beabsichtigten Lehr- und Forschungszweck unerlässlich ist und das allgemeine Bearbeitungs- und Weiterentwicklungsrecht nicht berührt wird.
- Jeder Projektpartner kann seine Entwicklungserfahrungen frei veröffentlichen.

II. BMBF

Förder- bedingungen BMBF

Für die einschlägigen Förderprogramme des Bundes gelten neben den speziellen Vorgaben für die jeweiligen Ausschreibungen (Fristen, Antragsformulare etc.) die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98). Beide sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

In den **Allgemeinen Nebenbestimmungen** sind die Anforderung und Verwendung der Zuwendung festgelegt sowie das Verfahren bei nachträglicher Ermäßigung oder Änderung der Finanzierung. Dem Zuwendungsempfänger obliegen bestimmte Mitteilungspflichten, insbesondere die Pflicht, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt hat, bereits erhält oder wenn maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Des Weiteren ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Verwertungspflicht

Die **Besonderen Nebenbestimmungen** sehen unter anderem eine **Verwertungspflicht** (Nr. 4.2 BNBest-BMBF 98) vor. Jedem Förderantrag ist ein **Verwertungsplan** beizufügen, der ein durchdachtes Konzept der Projektnehmer zur Verwertung der geförderten Entwicklung enthält.

Soll eine der beteiligten Hochschulen die Ergebnisse nach Abschluss der Entwicklungen verwerten, muss sie sich die Rechte aller Projektbeteiligten durch Vertrag entweder von Anfang an einräumen oder nach Abschluss des Projektes von jedem einzeln übertragen lassen.

Alle Ergebnisse des Projektes gehören dem Zuwendungsempfänger, der die Einnahmen aus einer Verwertung auch zu eigenen Zwecken verwenden kann. Ein Mittelrückfluss an das BMBF ist – mit Ausnahme von Verwertungen außerhalb der EU – nicht vorgesehen. Das BMBF eröffnet den Projekten damit die Möglichkeit, ihre Entwicklung umfassend wirtschaftlich zu nutzen. Ein gut durchdachter Verwertungsplan und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen liegen somit im eigenen Interesse der Projektnehmer. Werden die Verwertungsziele nicht erreicht, erlischt das Recht der Projektnehmer auf ausschließliche Nutzung (Nr. 12.1 der Nebenbestimmungen).

*Eigentum des
Zuwendungs-
empfängers*

Trotz bestehender Verwertungspflicht obliegt den Verbundpartnern grundsätzlich die Pflicht, Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage die Projektergebnisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (8.1 der Nebenbestimmungen). Diese Regelung begünstigt insbesondere Hochschulen. Falls hierdurch eine wirtschaftliche Verwertung behindert oder vereitelt wird, kann die Pflicht zur unentgeltlichen Zur-Verfügung-Stellung zurücktreten. Das BMBF praktiziert insoweit eine flexible Auslegung der Nebenbestimmungen.⁴⁰⁰

*Pflicht zur
unentgeltlichen
Zur-Verfügung-
Stellung für
Forschung
und Lehre*

Im Übrigen dürfen die Zuwendungsempfänger Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z.B. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt. Sieht ein Vertrag eine Verwertung durch Dritte vor, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem Zuwendungsgeber den Vertragsinhalt in Kurzfassung sowie Vertragspartner und –dauer dem BMBF bzw. Projektträger mitzuteilen. Verträge mit Dritten außerhalb der EU bedürfen zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen (Nebenbestimmung 10).

*Veräußerung von
Schutzrechten*

Daneben gelten für Verbundprojekte die Vorgaben zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen, die auch Hinweise zu rechtlichen Regelungen für die Verwertung der Ergebnisse enthalten. Danach regeln die Verbundpartner die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, die dem BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Die Kooperationsvereinbarung

*Kooperations-
vereinbarungen*

⁴⁰⁰Hieber, Sabine, Erläuterungen des BMBF zu Nr. 8.1. Satz 1 BN Best BMBF-98, PT-Info Nr. 22: http://www.bi.fhg.de/PT-NMB/AK_Rechtsfragen/BN-Best-Erlaeuterungen.pdf.

soll Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten:⁴⁰¹

Wesentliche Grundsätze

- Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht zu beachten.
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen **Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen**.
- Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht an Know-how und Ergebnissen ein.
- Wird in einem Verbundprojekt eine **Erfindung** hervorgebracht, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte, insbesondere die Inanspruchnahme⁴⁰² der Erfindung, zur schutzrechtlichen Sicherung ein.
- Die Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.

III. Sechstes EU-Rahmenprogramm

Sechstes Forschungsrahmenprogramm

Eine Förderung von EU-Projekten erfolgt aktuell durch das **Sechste Forschungsrahmenprogramm**⁴⁰³ der EU. Das Förderprogramm verteilt sich auf insgesamt **sieben Themenbereiche** sowie auf verschiedene Querschnittsmaßnahmen. Fördergelder für Multimedia-Projekte sind insbesondere in der Prioritätswahl „Information Society Technologies“ (IST) und im Themenbereich sieben „Citizens and Governance in a knowledge-based Society“ vorgesehen. Multimedia-Projekte finden sich zum Teil aber auch in den anderen Förderbereichen. Informationen und Dokumente hierzu bietet insbesondere der **CORDIS-Server**⁴⁰⁴. Hier können auch die aktuellen Projektausschreibungen⁴⁰⁵ eingesehen werden. Allgemeine Informationen zum Sechsten Rahmenprogramm enthält die BMBF-Broschüre „Das 6. Forschungs-

⁴⁰¹Siehe auch BMBF, Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten (einschließlich Leitprojekten als spezifischer Typ von Verbundprojekten): <http://www.apo-it.de/Bekanntmachung/Merkblatt-Kooperation.pdf>.

⁴⁰²Siehe hierzu S. 226.

⁴⁰³Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006), ABl. EG Nr. L 232/1 vom 19.08.2002: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_232/l_23220020829de00010033.pdf.

⁴⁰⁴<http://www.cordis.lu/de/home.html>.

⁴⁰⁵http://fp6.cordis.lu/fp6/calls_open.cfm.

rahmenprogramm⁴⁰⁶ und die Website des EU-Büros des BMBF⁴⁰⁷ für das Forschungsrahmenprogramm. Informationen und ein übersichtliches Angebot sämtlicher Dokumente finden sich zudem auf dem KoWi-Server.⁴⁰⁸

Ein **europäisches Forschungskonsortium**, das sich mit Erfolg um eine Ausschreibung bewerben will, muss mindestens aus drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen bestehen, von denen mindestens zwei in Mitgliedstaaten oder assoziierten Bewerberländern ansässig sein müssen. Die Mindestteilnehmerzahl kann durch die Ausschreibungen modifiziert sein. In der Praxis variiert die Teilnehmerzahl der Projektvorschläge je nach Thema und Förderart zwischen 14 und 53 Teilnehmern pro Vorschlag.⁴⁰⁹

Die Projekte verwirklichen sich je nach Ausschreibung durch verschiedene **Instrumente mit unterschiedlichen Zielrichtungen**. Die bedeutendsten Instrumente sind Exzellenznetzwerke (Network of Excellence - NoE), Integrierte Projekte (Integrated Projects - IP), spezielle gezielte Forschungs- und Innovationsprojekte (Specific Targeted Research or Innovation Projects – STREPS) und Kollektiv- und Kooperationsforschungsmaßnahmen (Collective and Co-operative Research Projects - CRAFT). NoEs und IPs zielen darauf ab, eine kritische Masse europäischer Exzellenz in den jeweiligen Forschungsbereichen zu mobilisieren. Es handelt sich in der Regel um große Konsortien mit einer Vielzahl von Partnern aus Wirtschaft, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen. Während NoEs darauf abzielen, eine möglichst große Zahl wissenschaftlicher Exzellenz in einem Netzwerk zu integrieren, verfolgen IPs gezielte Forschungsaufträge. Projekte mit gezieltem Forschungsauftrag aber kleinerem Umfang als IPs sind die STREPS. Kollektiv- und Kooperationsforschungsmaßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU/SME) sowie an deren Interessenverbände. Hochschulen und Forschungseinrichtungen (RTD-Performer) werden in diese Projekte mittels Subcontracting eingebunden. Sie führen im Auftrag der KMUs bzw. Interessenverbände gezielte Forschungsaufgaben durch, für die den KMUs keine eigenen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Grundlage für den Abschluss und die Abwicklung der Projektverträge sind die so genannten **Beteiligungsregelungen der EU-Verordnung 2321/2002/EG**⁴¹⁰.

Mindestteilnehmerzahl

Projektarten (Instrumente), insb. NoE, IP, STREP und CRAFT

Beteiligungsregeln, Projektvertrag, Konsortialvertrag

⁴⁰⁶http://www.bmbf.de/pub/das_sechste_forschungsrahmenprogramm.pdf.

⁴⁰⁷<http://www.eubuero.de>.

⁴⁰⁸<http://www.kowi.de/ingang/default.htm>.

⁴⁰⁹Pressemitteilung IP/03/1550 der Europäischen Kommission vom 17. November 2003.

⁴¹⁰Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse, ABl. EG Nr. L 355/23 vom 30.12.2002; http://europa.eu.int/eur-lex/pti/de/oj/dat/2002/l_355/l_35520021230de00230034.pdf.

162/Verwertung von Projektergebnissen

Ergänzungen dieser Regelungen finden sich zudem in den **Projektverträgen**, die mit der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen werden. Die verschiedenen Musterverträge hierzu finden sich auf der Website der Model Contract Working Group⁴¹¹. Die Regelungen für den Umgang mit IP-Rechten sind in Art. 21 – 28 der VO 2321/2002/EG sowie im Annex II Art. 32 bis 36 des Mustervertrages niedergelegt. Die Regelungen in der Verordnung und im Mustervertrag sind bis auf einige kleinere Ergänzungen im Mustervertrag weitgehend deckungsgleich.

Die Beteiligungsregeln verpflichten die Teilnehmer zum Abschluss eines **Konsortialvertrages**. In diesem werden die Regeln über den Umgang mit den geistigen Eigentumsrechten in der Regel weiter spezifiziert. Informationen zum Umgang mit geistigen Eigentumsrechten und dem Abschluss von Konsortialverträgen bieten die Website⁴¹² und kostenlose Helpline⁴¹³ des IPR-Helpdesk⁴¹⁴. Auf der Website finden sich insbesondere auch eine Reihe von Muster-Konsortialverträgen verschiedener Anbieter.

IP-Regeln

Bezüglich der **Rechte am geistigen Eigentum** unterscheiden die Beteiligungsregeln zwischen den Kenntnissen (knowledge) und dem bereits bestehenden Know-how (pre-existing know-how):

Kenntnisse und bereits bestehendes Know-how

- **Kenntnisse** sind alle Informationen und zugehörigen Schutzrechte (Urheber, Patentrechte etc.), die aus den Projektarbeiten hervorgehen (foreground).
- **Bereits-bestehendes Know-how** sind die Informationen und zugehörigen Schutzrechte, die bereits vor Projektbeginn ins Vermögen der betreffenden Partner fielen (background) oder die sie parallel zum Projekt, aber unabhängig von diesem erworben haben (sideground).

Vier Regelungskomplexe

Die IP-Regeln umfassen insgesamt **vier Regelungskomplexe**:

- Wem steht das Eigentum an den Kenntnissen zu?
- Unter welchen Voraussetzungen sind Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) für Kenntnisse anzumelden?
- Welche Zugangsrechte (Lizenzen und Nutzungsrechte) können die Partner in Bezug auf die Kenntnisse und das bereits bestehende Know-how beanspruchen?
- Welche Pflichten treffen die Partner in Bezug auf Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse?

⁴¹¹http://europa.eu.int/comm/research/fp6/working-groups/model-contract/index_en.html.

⁴¹²<http://www.ipr-helpdesk.org/index.htm>.

⁴¹³E-Mail: ipr-helpdesk@ua.es.

⁴¹⁴Siehe hierzu S. 255.

In den vier Regelungsbereichen gelten folgende Grundregeln:

(1) Eigentum an Kenntnissen

Das Eigentum an den Kenntnissen steht **grundsätzlich allein dem Vertragspartner** zu, der die Arbeiten durchgeführt hat, die zu den Kenntnissen geführt haben. In zwei Fällen entsteht ausnahmsweise **gemeinschaftliches Eigentum**:

*Grundsatz:
Alleineigentum*

- Sind Arbeiten gemeinsam durchgeführt worden und lassen sich die einzelnen Anteile an diesen Arbeiten nicht gesondert ermitteln, fällt das Eigentum an den Kenntnissen den durchführenden Partnern **gemeinschaftlich** zu.
- Die Kenntnisse aus Kooperations- und Kollektivforschungsmaßnahmen fallen in das **gemeinschaftliche Eigentum** der KMUs bzw. Interessengruppen. Der RTD-Performer, der Arbeiten durchführt, hat seine Rechte auf die KMUs bzw. Interessengruppen zu übertragen.

*Ausnahme:
gemeinschaftliches Eigentum*

Besteht gemeinschaftliches Eigentum an den Kenntnissen entscheiden die betreffenden Partner **gemeinschaftlich** über die Verteilung sowie die Ausübung der Eigentumsrechte. Soweit **alleiniges oder gemeinschaftliches Eigentum** übertragen wird, sind die Europäische Kommission sowie die anderen Vertragspartner hierüber zu informieren. Ihnen stehen **Widerspruchsrechte** zu.

Stehen einem **Mitarbeiter oder sonstigen Personen** Rechte an den Kenntnissen, z.B. einer Software, zu, hat der betreffende Partner (Arbeitgeber) die notwendigen Schritte einzuleiten, um die entsprechenden Rechte an den Kenntnissen einzuholen, d.h. Erfindungen sind von der Hochschule in Anspruch zu nehmen⁴¹⁵ bzw. bei Werken ist auf die Einholung der entsprechenden Nutzungsrechte zu achten.⁴¹⁶

Rechte von Hochschulbeschäftigten einholen

(2) Anmeldung von Schutzrechten

Die Projektteilnehmer sind verpflichtet, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) auf ihre schutzrechtsfähigen Kenntnisse (z.B. patentfähige Software) anzumelden, wenn diese sich für die **industrielle oder kommerzielle Anwendung** eignen und die Anmeldung den legitimen Interessen der betroffenen Vertragspartner entspricht. Der Teilnehmer hat für einen angemessenen und wirksamen Schutz seiner Kenntnisse zu sorgen. Kommt ein Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Kommission ein Eintrittsrecht und kann die Anmeldung an Stelle des verpflichteten Vertragspartners vornehmen.

Verpflichtung zur Anmeldung von Schutzrechten

⁴¹⁵Siehe hierzu S. 226.

⁴¹⁶Siehe hierzu S. 103.

(3) Zugangsrechte (Lizenzen und Nutzungsrechte)

Zugangsrechte nur auf Antrag und für eng umgrenzten Zweck

Zugangsrechte in Bezug auf die Kenntnisse und das bereits bestehende Know-how haben die Partner untereinander auf **schriftlichen Antrag** zu gewähren. Allerdings kann ein Partner Zugangsrechte nur beanspruchen, wenn er die betreffenden Kenntnisse bzw. das bereits bestehende Know-how zwingend **zur Durchführung seiner Projektarbeit oder zur Nutzung seiner eigenen Kenntnisse** benötigt. Dies kann insbesondere auch für den Source Code einer Software gelten. Außerhalb dieser Zwecke müssen Zugangsrechte an Partner oder Dritte nur gewährt werden, wenn dies zusätzlich im Konsortialvertrag vereinbart wird.

Ausschluss von bereits bestehendem Know-how nur vor Vertragsunterzeichnung

Soll bestimmtes bereits bestehendes Know-how von den Zugangsrechten ausgeschlossen werden, kann dies nur in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern vor Unterschrift des Projektvertrages mit der Europäischen Gemeinschaft erfolgen. Dabei ist das betreffende bereits bestehende Know-how genau zu bezeichnen (**Negativliste**). Eine Positivliste bzgl. allen eingebrachten Know-hows führt allein nicht zu einem wirksamen Ausschluss des nicht genannten Know-hows. Nach Vertragsunterzeichnung ist ein Ausschluss von bereits bestehendem Know-how von den Zugangsrechten grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine nicht geregelte Ausnahme gilt für sideground.

Lizenzgebühren?

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung von Zugangsrechten **unentgeltlich**. Nur Zugang zu bereits bestehendem Know-how zur Nutzung eigener Kenntnisse ist zu fairen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Zusätzlich können vor Vertragsunterzeichnung des Projektvertrages mit der Europäischen Gemeinschaft teilweise Vergütungen vereinbart werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgestaltung der Zugangsrechte:

	Zum Zwecke der Durchführung eigener Arbeiten	Zum Zwecke der Nutzung eigener Kenntnisse
Bereits bestehendes Know-how sofern vor Abschluss des Projektvertrages nicht von den Zugangsrechten ausgenommen	unentgeltlich sofern vor Abschluss des Projektvertrages nicht anderes vereinbart wurde	zu fairen, nicht-diskriminierenden Bedingungen
Kenntnisse	unentgeltlich	unentgeltlich sofern vor Abschluss des Projektvertrages nicht anderes vereinbart wurde

(4) Nutzung und Verbreitung

Die Projektteilnehmer trifft die Verpflichtung, ihre Kenntnisse zu kommerziellen, nicht-kommerziellen oder Forschungszwecken **zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen**. Die Einzelheiten sind im Nutzungs- und Verwertungsplan detailliert und überprüfbar festzulegen. Darüber hinaus sind die Projektteilnehmer verpflichtet, die Kenntnisse **zu verbreiten**, d.h. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit der Schutz und die Nutzung der Kenntnisse hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Pflicht zur Nutzung und Verbreitung

Die Kommission und die anderen Partner sind **im Voraus über jede Veröffentlichung zu unterrichten**. Auf Antrag ist ihnen zudem eine Kopie der Veröffentlichung zu übermitteln. Sind sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden, weil sie den Schutz anderer Kenntnisse, z.B. einer Erfindung wegen Wegfall des Neuheitserfordernisses⁴¹⁷ gefährden, können sie der Veröffentlichung widersprechen.

Vor Veröffentlichung Mitteilung an Kommission und Partner

⁴¹⁷Siehe hierzu S. 215.

C. Verwertungsmodelle

Möglichst frühzeitige Wahl eines Verwertungsmodells

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verwertung von Multimediaprodukten ist die Wahl des richtigen Verwertungsmodells. Die Entscheidung für ein Verwertungsmodell sollte möglichst frühzeitig, optimalerweise zu Beginn des Projektes, erfolgen. Die Entscheidung für ein Verwertungsmodell versetzt die Projektteilnehmer in die Lage, alle nachfolgenden Entscheidungen auf die spätere Verwertung auszurichten und eine klare Zielvorstellung für das Projekt zu entwickeln. Ein Patentrezept zur Ermittlung des maßgeschneiderten Verwertungsmodells für Forschungsprojekte gibt es allerdings nicht.

I. Verwertungsziel

Bestimmung des Verwertungsziels durch umfassende Analyse

Um die Wahl eines angemessenen und praktikablen Verwertungsmodells zu ermöglichen, sollten die Partner alle grundsätzlichen Fragen bezüglich des angestrebten Verwertungszwecks und der Perspektive eines gemeinsamen Verbunds klären. Dies erfordert eine umfassende Analyse der Ausgangssituation sowie sämtlicher Motive und Ziele sowohl des Projektes als auch der einzelnen Partner. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, inwieweit sich aus den verschiedenen Vorstellungen eine gemeinsame Perspektive entwickeln lässt bzw. welche Organisationsmodelle denkbar sind.

Fragen bzgl. des Verwertungszwecks

Bezüglich des angestrebten Verwertungszwecks sollten insbesondere folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Welche Ergebnisse des Projektes werden sich für eine Verwertung eignen? Welche Ressourcen sind bei den einzelnen Partnern bereits vorhanden?
- Welchen rechtlichen Rahmen für die Verwertung der Projektergebnisse geben die Förderbedingungen in Drittmittelprojekten vor?
- Was sind mögliche Zielgruppen/Abnehmer/Interessenten für die gemeinsam entwickelten Produkte (Universitäten, sonstige Bildungseinrichtungen, einzelne Seminare, Wissenschaftler, Studenten, Firmen, Privatpersonen etc.)?
- Über welche Distributionswege erfolgt die Verwertung: online via Interoder Intranet, offline (CD-ROM, DVD, Printausgabe etc.) etc.?
- Über welchen Zeitraum ist eine Verwertung sinnvoll und praktikabel?
- In welchem räumlichen Umfang soll eine Verwertung erfolgen? Im Rahmen der jeweiligen Hochschule, hochschulübergreifend oder außer-

halb der Hochschule?⁴¹⁸

- Soweit eine Verwertung außerhalb der Hochschule erfolgt: Soll diese auf nationaler, europa- oder weltweiter Ebene erfolgen?
- Soll die Verwertung kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken dienen? Ist eine kommerzielle Verwertung realistisch? Bieten sich Mischformen zwischen kostenfreier, kostendeckender oder kommerzieller Verwertung an?
- Können die erforderlichen Rechte für die angestrebten Verwertungszwecke überhaupt eingeholt werden? Wie hoch ist der hierfür aufzubringende finanzielle Aufwand?
- Soll eine Verwertung durch die Partner selbst oder durch Dritte erfolgen (Verwertungsagenturen, Verlage etc.)? Können tatsächlich Dritte für die Verwertung des Produkts gewonnen werden? Welche Vorteile bietet die Verwertung durch die Partner gegenüber einer Verwertung durch Dritte?
- Soweit eine Verwertung durch die Partner erfolgt: Soll ein Partner mit der Verwertung beauftragt werden? Soll jeder Partner für sich allein verwerthen oder alle Partner gemeinsam?
- Soweit eine hochschulübergreifende Verwertung von E-Learning-Angeboten erfolgt: Erfüllt das Produkt die Anforderungen, die die Studienordnungen der verschiedenen Hochschulen stellen? Sind Anpassungsmaßnahmen an die verschiedenen Studienordnungen möglich oder müssen gar verschiedene Versionen des Produkts erstellt werden? Werden Online-Prüfungen gegenseitig anerkannt bzw. kann eine solche Anerkennung herbeigeführt werden?⁴¹⁹
- Können die gemeinsamen Ergebnisse in neue Projekte eingebracht werden?
- Wer ist für sämtliche Verwertungsfragen zuständig?

Erfolgt eine Verwertung in einem gemeinsamen Verbund, sind zusätzlich folgende Fragen zur *Perspektive eines solchen Verbunds* zu beantworten:

- Soll die Verwertung in einem lockeren Verbund ohne feste Strukturen erfolgen oder bietet sich die Gründung einer Gesellschaft oder eines Vereins etc. an? Welche Rechtsformen kommen im letzteren Fall in Betracht?
- Welche Partner beteiligen sich an der Gesellschafts- oder Vereinsgründung? Bietet sich eine Beschränkung auf einige wenige

*Fragen bzgl.
der Perspektive
eines gemeinsa-
men Verbunds*

⁴¹⁸Die Fragen über Distributionswege, zeitlichen und räumlichen Umfang sowie Zielgruppen sind entscheidend für die Reichweite der einzuholenden Nutzungsrechte; Siehe hierzu S. 96.

⁴¹⁹Siehe hierzu Wolfrum, Hochschulrechtliche Fragestellungen: http://www.medien-bildung.net/pdf/themen_seiten/Hochschulrecht1_01.pdf.

168/Verwertung von Projektergebnissen

Teilnehmer des Forschungsprojektes an oder ist eine Beteiligung aller Partner vorgesehen?

- Sollen alle Partner gleichberechtigt sein oder soll der Verbund unter der Dominanz eines oder mehrerer Partner stehen? Sofern eine Dominanz eines oder mehrerer Partner besteht, können sich die anderen Teilnehmer durch diesen/diese vertreten fühlen? Sollen Dritte, z.B. zur Kapitalbildung, Know-how- oder Arbeitskraftzuführung, zusätzlich in den Verbund mit aufgenommen werden?
- Unter welchen Bedingungen (vollständige Rechteübertragung, einfache/ausschließliche Lizenz, entgeltliche/unentgeltliche Rechteeinräumung) stellen die Partner, die sich nicht an der Gesellschaft beteiligen, ihre Forschungsergebnisse zur Verfügung?
- Welches Erfolgspotential verspricht der Verbund?
- Ist die Verwertung mit Risiken behaftet? Ist eine Beschränkung der Haftung ratsam?
- Über welchen Zeitraum ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die Gesellschaft vorgesehen?
- Soll die Bindung zwischen den bislang beteiligten Personen und Institutionen auch nach Ende des Förderzeitraums bestehen bleiben?
- Welcher Partner pflegt und aktualisiert das Produkt nach Ablauf des Förderzeitraums? Bietet sich eine unmittelbare Anbindung an konkrete Lehrstühle an?
- Verfügen einer oder mehrere Partner über die finanziellen und personellen Kapazitäten zur Durchführung des operativen Geschäfts? Wie ist die Situation nach Ablauf des Förderzeitraums?
- Kann das nötige Kapital und unternehmerische Know-how allein aufgebracht werden?
- Wer übernimmt die Führung der Geschäfte? Wo werden Mitarbeiter akquiriert?
- Wie sollte die Organisation der Entscheidungsgremien beschaffen sein? Welcher Gründungsaufwand sollte maximal betrieben werden?
- Welcher Standort ist für eine gemeinsame Gesellschaft vorgesehen?
- Wie wichtig ist der unproblematische Ein- und Austritt aus der Organisation?
- Welche Kosten entstehen bei Gründung und Betrieb der Gesellschaft?
- Wer nimmt eventuell notwendig werdende Schutzrechtsanmeldungen vor? Der jeweilige Partner oder alle Partner gemeinsam?
- Welche Kostenteilung ist zwischen den Partnern in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Urheber- und Erfindervergütungen und Gesellschaftsgründungen vorgesehen? In welcher Höhe sind die Partner

bereit, sich an erforderlichen Einlagen zu beteiligen?

- Nach welchem Schlüssel sollen Einnahmen aus der Verwertung der multimedialen Produkte zwischen den Partnern verteilt werden?
- Können Steuervorteile erreicht werden?

II. Kooperationsmodelle

Bei Multimedia-Projekten, an denen Partner verschiedener Hochschulen und evtl. auch sonstiger Einrichtungen und Unternehmen beteiligt sind, sollte möglichst frühzeitig die Frage des passenden Kooperationsmodells geklärt werden. Es existiert eine **Vielzahl verschiedener Möglichkeiten**, von denen im Folgenden einige Grundmodelle vorgestellt werden sollen.

Wahl eines Kooperationsmodells

Die einfachste Form der Verwertung bietet sich den Partnern, wenn sie die jeweils von ihnen selbst erstellten multimedialen Materialien **für sich selbst** nutzen und verwerten. Ein solches Modell ist allerdings nur in solchen Projekten praktikabel, bei denen jeder Partner eigenständige multimediale Elemente generiert, die für sich allein verwertbar sind. Dies wird nur selten der Fall sein. In der Regel erstellen die Verbundpartner gemeinsam ein Produkt mit verschiedenen Komponenten, die voneinander abhängen und sich grundsätzlich nur gemeinsam verwerten lassen.⁴²⁰ Hier sind die Partner zur Wahl eines Kooperationsmodells gezwungen.

Eigennutzung durch den jeweiligen Partner

1. Kreuzlizenzierung

Soll trotz Entwicklung eines gemeinsamen Produkts eine selbstständige Verwertung durch jeden einzelnen Partner, z.B. im Lehrangebot der jeweiligen Hochschule erfolgen, bietet sich das Modell einer **Kreuzlizenzierung** („crosslicensing“ oder Lizenztauschvertrag) an. Hierbei räumen sich die Partner gegenseitig an den von ihnen eingebrachten und erstellten Komponenten die erforderlichen Nutzungsrechte ein, um das Gesamtprodukt im Rahmen des vorgesehenen Verwertungszwecks nutzen zu können. Sind die eingebrachten Komponenten der verschiedenen Partner nicht gleichwertig, sind eventuell Ausgleichszahlungen zu leisten.

Gegenseitige Einräumung von Nutzungsrechten

2. Verwertung durch einzelne Partner oder Dritte

Ein weiteres Verwertungsmodell ist die Übernahme der Verwertung durch **einen oder einzelne Partner** für das Gesamtprojekt. Dieses Modell ist insbesondere bei gemischten Konsortien aus universitären und industriellen bzw. wirtschaftsnahen Partnern in Betracht zu ziehen. Hier kann es vorteilhaft

Verwertung durch ausgewählte Partner

⁴²⁰Zu Fragen der Miturheberschaft und Werkverbindung siehe S. 128.

170/Verwertung von Projektergebnissen

sein, die vorhandenen Vertriebs- und Marketingstrukturen der Partner aus der Wirtschaft zu nutzen. Verfügt keiner der Partner über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, sind möglicherweise **externe Verwerter** (Verlage, Vertriebsgesellschaften etc.) auszumachen, die die Verwertung für die Verbundpartner übernehmen. Letzteres wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn sich die multimediale Anwendung mit finan-ziellem Erfolg vermarkten lässt.

Einfache Nutzungsrechte zurückbehalten

Bei beiden Modellen müssen die nicht verwertenden Partner die **ausschließlichen Nutzungsrechte**⁴²¹ an den von ihnen erstellten Komponenten auf die Verwerter übertragen. Die nicht verwertenden Partner sollten sich allerdings einfache Nutzungsrechte am Gesamtprodukt vorbehalten, um die erzielten Ergebnisse für weitere Forschungen und die Lehre nutzen zu können.

Vorsicht bei der Rechte-übertragung

Bei der Rechteübertragung sollte genauestens darauf geachtet werden, dass keine Nutzungsrechte auf Dritte übertragen werden, über die der jeweilige Partner nicht verfügen kann. Zur Absicherung gegen eine Haftung aufgrund von Rechtsmängeln sollte die Haftung für Rechtsmängel und sonstige Pflichtverletzungen zusätzlich im Vertrag auf vorsätzliche Verletzungen beschränkt werden.⁴²² Darüber hinaus sollten sich die nicht-verwertenden Partner von Forderungen aus Rechtsverletzungen, die allein auf das Verhalten des Verwerter oder sonstiger Dritter zurückgehen, freistellen lassen bzw. zusichern lassen, dass eine Verwertung nur im Rahmen der übertragenen Rechte erfolgt. Außerdem sollten sie darauf achten, sich die Übertragung der Nutzungsrechte angemessen vergüten zu lassen bzw. eine Erlösbeteiligung vorzusehen, soweit eine **kommerzielle Werkverwertung** erfolgt.

3. Personengesellschaften (GbR, OHG, GmbH & Co. KG)

Entscheiden sich die Verbundpartner für eine **Eigenverwertung durch das gesamte Konsortium oder Teile des Konsortiums**, stellt sich die Frage, welche Rechtsform für die gemeinsame Verwertung gewählt wird:

Projekte sind regelmäßig als GbR organisiert

Solange die Partner sich nicht ausdrücklich für eine konkrete Rechtsform wie den eingetragenen Verein (e.V.), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Stiftung etc. entscheiden, handeln sie in der Regel als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (§§ 705 ff. BGB – GbR oder BGB-Gesellschaft). Zwar bedarf die Entstehung einer GbR des Abschlusses eines Vertrages zwischen den Partnern. Dieser muss allerdings nicht ausdrücklich erfolgen. Für das Entstehen einer GbR reicht es aus, dass sich die beteiligten Personen und

⁴²¹Zu den ausschließlichen Nutzungsrechten siehe S. 97.

⁴²²Eine Beschränkung der Haftung für Rechtsmängel auf Vorsatz ist nur in individualvertraglichen Vereinbarungen möglich (§ 276 Abs. 3 BGB). Soweit für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Muster verwendet werden, die einseitig vom Verwender der anderen Partei gestellt werden (AGB), kann nur eine Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit erfolgen (§ 309 Nr. 7b BGB).

Einrichtungen gegenseitig – ausdrücklich oder stillschweigend - verpflichtet, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern (§ 705 ff. BGB). Die Einbringung von Stammkapital ist nicht erforderlich.

Entscheiden sich z.B. drei Lehrstühle verschiedener Hochschulen – innerhalb oder außerhalb einer Drittmittelförderung - gemeinsam ein E-Learning-Programm für die Hochschullehre nach bestimmten Vorgaben zu entwickeln, entsteht hierdurch in der Regel eine GbR. Struktur und Rechte des Verbunds richten sich dementsprechend nach §§ 705 ff. BGB.

Soweit eine länger dauernde Kooperation mit nicht unerheblichem finan-
ziellem Aufwand erfolgt, sollte ein ausdrücklicher Kooperationsvertrag
(Gesellschaftsvertrag) geschlossen werden, in dem ausführliche
Vereinbarungen über Rechte, Pflichten und Struktur der Gesellschaft erfolgen.
Da die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB weitgehend durch Vereinbarungen
ersetzt werden können, steht den beteiligten Partnern hierbei grundsätzlich
ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung.⁴²³

*Bei größeren
Projekten
Abschluss eines
Gesellschafts-
vertrages
empfehlenswert*

Wird keine gesonderte Vereinbarung über die interne Geschäftsführung
getroffen, steht diese den beteiligten Partnern gemeinschaftlich zu
(§ 709 Abs. 1 BGB). Für jede Tätigkeit ist daher grundsätzlich die Zustimmung
aller Partner erforderlich. Allerdings muss diese, insbesondere bei laufenden
Geschäften, nicht ausdrücklich erfolgen. Im Gesellschaftsvertrag kann zudem
eine Geschäftsführung durch einen oder einzelne Partner vereinbart werden.
Auch die Einigung auf das Mehrheitsprinzip ist möglich.

*Gemeinschaftliche
Geschäftsführung*

Sämtliche Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten
gemeinsam (§ 714 BGB). Soweit die gemeinschaftliche Vertretung als zu
schwerfällig empfunden wird, können ein oder einzelne Verbundpartner zur
Vertretung bevollmächtigt werden.

*Vertretung
durch die
Geschäftsführer*

Schließen der oder die Geschäftsführer Geschäfte für die GbR ab, wer-
den hiermit sowohl die GbR als auch die einzelnen Gesellschafter
persönlich verpflichtet. Dementsprechend haften sowohl die GbR mit dem
Gesellschaftsvermögen als auch die Gesellschafter mit ihrem Eigenvermögen
für Verbindlichkeiten der GbR. Die Haftung der Gesellschafter ist
unbeschränkt.⁴²⁴

*Unbeschränkte
gesamtschuldneri-
sche Haftung aller
Gesellschafter*

Eine Begrenzung der Haftung kann nicht durch eine Vereinbarung im
Kooperationsvertrag herbeigeführt werden. Allenfalls können sich ein-
zelne Partner durch andere Partner im Innenverhältnis - z.B. die universi-
tären Partner durch Partner aus der Privatwirtschaft - von der Haftung im

*Enge
Möglichkeiten der
Haftungs-
beschränkung*

⁴²³Grunewald, Gesellschaftsrecht, 19.

⁴²⁴Die Haftung der Gesellschafter folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 128 HGB.

172/Verwertung von Projektergebnissen

Innenverhältnis freistellen lassen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt hiervon allerdings unberührt.

Eine Haftungsbeschränkung der GbR oder einzelner Partner kann gegenüber Dritten nur erreicht werden, indem mit dem jeweiligen Dritten ausdrücklich oder stillschweigend eine solche Haftungsbeschränkung - z.B. auf eine Haftungshöchstsumme - vereinbart wird. AGB-Klauseln reichen hierzu aber nicht aus.⁴²⁵

Rechtsformzusatz „GbR“

Auch mit dem Rechtsformzusatz „GbR mbH“ (GbR mit beschränkter Haftung) kann eine Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis nicht herbeigeführt werden.⁴²⁶ Auf den Zusatz „mbH“ sollte zudem besser verzichtet werden, da hierin wegen der Ähnlichkeit zu „GmbH“ teilweise eine Irreführung des Geschäftsverkehrs gesehen wird.

Ein- und Austritt nur bei Zustimmung der Partner

Der Ein- und Austritt aus einer bestehenden GbR kann grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Partner erfolgen. Bei Kündigung durch einen Partner oder bei Erreichung des Gesellschaftszwecks wird die GbR regelmäßig aufgelöst. Der Fortbestand der GbR bei Ausscheiden eines Gesellschafters kann aber im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden (§ 736 BGB - Fortsetzungsklausel). Des Weiteren können Bedingungen für den Eintritt in die Gesellschaft festgelegt werden.

Rechtsfähigkeit

Nach neuester Rechtsprechung ist die GbR rechtsfähig und kann klagen und verklagt werden.⁴²⁷ Dementsprechend können die Nutzungsrechte an den zu verwertenden multimedialen Produkten auf die GbR übertragen werden. Zudem kann die GbR als eigenes Rechtssubjekt am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnehmen.

Vorteile und Nachteile

Vorteil der GbR ist ihr geringer Gründungsaufwand, die Flexibilität bei Gestaltung des Gesellschaftervertrages und die volle wirtschaftliche Betätigungsfreiheit. Nachteile sind die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter sowie die Unflexibilität beim Wechsel von Gesellschaftern. Die GbR eignet sich insbesondere zur kommerziellen und nicht-kommerziellen Verwertung von wirtschaftlich wenig bis mäßig bedeutenden Multimediaprodukten mit kurz- bis mittelfristigen Verwertungszyklen und geringen bis mäßigen Finanzrisiken.

OHG, KG, GmbH & Co. KG

Nimmt die GbR in kaufmännischer Weise wie ein Gewerbe- und Geschäftsbetrieb am Geschäftsverkehr teil, z.B. wenn sie wie ein Handelsbetrieb mit multimedialen Produkten handelt, entsteht kraft Gesetzes

⁴²⁵Palandt-Sprau, BGB, § 714 Rn. 18.

⁴²⁶BGH NJW 1992, 3037, 3039.

⁴²⁷BGH BB 2001, 374.

eine Offene Handelsgesellschaft (OHG). Diese unterliegt den Regeln der §§ 1 ff, 105 ff. HGB.

Die OHG ist ins Handelsregister einzutragen (§ 106 HGB). Ihre Gesellschafter haften ebenso wie bei der GbR unbeschränkt (§ 128 HGB). Wird in dem Gesellschaftervertrag vorgesehen, dass einige Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und andere voll haften und wird dies zur Eintragung ins Handelsregister gebracht, wandelt sich die OHG in eine **Kommanditgesellschaft** (§§ 161 ff. HGB – KG). Ist der einzige voll haftende Gesellschafter eine GmbH, liegt eine **GmbH & Co. KG** vor. Letztere haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die KG, sodass letztlich alle Beteiligten nur einer beschränkten Haftung unterliegen.

Für den Fall, dass tatsächlich Handelsgeschäfte in einem Umfang geführt werden, die zum Vorliegen einer OHG führen, sollte im Verbund diskutiert werden, ob die Gründung einer GmbH wegen der beschränkten Haftung ihrer Gesellschafter nicht vorzuziehen ist.

4. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, eG) sind das typische Kooperationsmodell für **kommerzielle, lukrative und mittel- bis langfristig angelegte Werkverwertungen** mit einem erhöhten Finanzierungsbedarf. Ihr großer Vorteil liegt in der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Allerdings erfordern sie einen erheblichen Gründungs- und Verwaltungsaufwand sowie eine Mindestkapitalisierung seitens der beteiligten Gesellschafter (GmbH: 25.000 €, AG: 50.000 €). Sowohl die GmbH als auch die AG besitzen als **eigenständige Rechtspersonen** Rechtsfähigkeit.

*Vorteil:
beschränkte
Haftung*

Im Gegensatz zur AG zeichnet sich die GmbH durch eine enge persönliche Verbundenheit der Gesellschafter und eine feste Mitgliederstruktur aus. Ihre Gründungsvoraussetzungen sind wesentlich **einfacher und flexibler** als die der AG. In einem notariell zu beurkundenden Gesellschaftervertrag sind Sitz der Firma, Gegenstand des Unternehmens sowie das Stammkapital und die von den einzelnen Gesellschaftern zu leistende Stammeinlage (min. 100 €) festzulegen (§ 3 GmbHG). Mit Eintragung ins Handelsregister erlangt die GmbH Rechtsfähigkeit. Der **Ein- und Austritt** von Gesellschaftern ist relativ unproblematisch. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist allerdings nur in notarieller Form möglich (§ 15 GmbHG).

GmbH-Gründung

Die **Geschäftsführung** der GmbH kann sowohl von Gesellschaftern als auch von Dritten wahrgenommen werden. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH, soweit im Gesellschaftervertrag nichts anderes festgelegt wird, gemeinsam gegenüber Dritten (§ 35 GmbHG). Die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung erfolgt nach

*Geschäftsführer
kann frei
bestimmt werden*

dem Mehrheitsprinzip, wobei sich die Stimmverteilung nach der jeweiligen Stammeinlage richtet (§ 47 GmbH).

AG Da **Aktiengesellschaften** strengen börsen- und wertpapierrechtlichen Vorgaben unterliegen, wird eine Verwertung universitärer Projektergebnisse im Rahmen einer AG nur selten in Betracht kommen. Sie bietet sich allenfalls für mittelgroße bis große Konsortien an, die Märkten und Banken ein erfolgreiches und überzeugendes Verwertungskonzept bieten und einen hohen Finanzierungsbedarf sowie einen langen Verwertungszyklus aufweisen.

5. Vereine

Die Gründung eines eingetragenen Vereins kommt insbesondere für Formen einer **nicht-kommerziellen oder nur sekundär wirtschaftlichen Verwertung** an.

Bei einer **Vereinsgründung** einigen sich die Gründungsmitglieder zunächst auf eine Satzung. Sodann wird der Vorstand bestellt, der den Verein zur Eintragung ins Vereinsregister anmeldet. Bei der Anmeldung ist die Satzung in Ur- und Abschrift vorzulegen.

Inhalt der Satzung Die **Satzung** muss mindestens den Vereinszweck, den Namen sowie den Sitz des Vereins und den Beschluss, dass der Verein eingetragen werden soll, beinhalten. Ferner sollte die Satzung Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder, die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Vorstandsbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder zur Versammlung einzuberufen sind, aufweisen. Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterzeichnen und hat den Tag der Niederlegung anzugeben.

Vereinszweck Der **Vereinszweck** kann beliebig gewählt werden. Er muss nicht ideeller Natur sein. Auch wirtschaftliche Zwecke können prinzipiell verfolgt werden. Reine Wirtschaftsvereine können aber nicht zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

Eintragung ins Vereinsregister Vereine, deren Zweck nicht primär auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, erlangen **eigene Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Vereinsregister** (§ 21 BGB). Unschädlich ist es, wenn neben ideellen Zwecken sekundär auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die wirtschaftliche Betätigung muss dem Hauptzweck des Vereins lediglich untergeordnet sein.

Ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der ins Vereinsregister eingetragen werden kann, ist z.B. ein Verein, der sich primär der Förderung von Bildung und Lehre durch Entwicklung von multimedialen Lehr – und Lernmodulen verschrieben hat und gleichzeitig zur Kostendeckung den Verkauf oder die Vermietung der Entwicklungen an Vereinsmitglieder und Dritte vorsieht.

Der **eingetragene Verein (e.V.)** wird nach außen durch den Vorstand vertreten, der nach dem Mehrheitsprinzip entscheidet (§ 26 Abs. 2 BGB). Die Satzung kann aber auch eine Alleinvertretung durch einzelne Vorstände vorsehen. Die grundlegenden Entscheidungen des Vereins trifft die Mitgliederversammlung, die bei einfachen Beschlüssen nach dem Mehrheitsprinzip, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit und bei einer Zweckänderung mit den Stimmen aller Mitglieder entscheidet (§§ 32 ff. BGB).

Vertretung durch den Vorstand

Die **Haftung** des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder haften grundsätzlich nicht für Schulden des Vereins, soweit der Verein mit einer zur Erreichung des Vereinszwecks ausreichenden Kapitalisierung versehen wurde. **Ein- und Austritt** der Mitglieder erfolgen durch einfache Willenserklärungen. Die Einzelheiten können in der Satzung näher geregelt werden.

Beschränkte Haftung

Wirtschaftsvereine können eine Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erreichen (§ 22 BGB). Diese wird gewährt, wenn es für eine Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer der für wirtschaftliche Betätigungen vorgesehenen Rechtsformen zu vereinigen (z.B. GmbH, AG, eG, GbR, OHG und KG). Dies wird in den seltensten Fällen gegeben sein.

Wirtschaftsvereine können nur ausnahmsweise Rechtsfähigkeit erlangen

Soweit ein Verein weder zur Eintragung gebracht wird noch kraft staatlicher Verleihung Anerkennung erhält, kann auch als nicht-rechtsfähiger Verein gehandelt werden. Zwar haften die Mitglieder eines **nicht-eingetragenen Vereins** grundsätzlich nicht persönlich für die Schulden des nicht-eingetragenen Vereins. Allerdings trifft das jeweils handelnde Vereinsmitglied eine volle Haftung (§ 54 S. 2 BGB). Wegen dieses Ungleichgewichts ist dem nicht-eingetragenen Verein die GbR vorzuziehen.

Nicht-rechtsfähiger Verein

Eingetragene Vereine, GmbH und AG unterliegen als von den Mitgliedern verselbständigte Körperschaften der Körperschaftssteuer. Für den Fall, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig werden, können sie sich von der **Körperschafts- und Gewerbesteuer befreien** lassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz, § 52 Abgabenordnung). Als gemeinnützig wird unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung anerkannt, soweit die Tätigkeit selbstlos erfolgt. Letzteres ist gegeben, wenn die Mittel der Körperschaft nur für den gemeinnützigen Körperschaftszweck verwendet werden. Dies schließt eine Gewinnerwirtschaftung nicht gänzlich aus, soweit die Mittel zeitnah, in der Regel im folgenden Jahr, zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden.

Befreiung von Körperschaftssteuer bei Gemeinnützigkeit

6. Europäische Gesellschaften (EWIV, Europa AG)

Soweit sich ein **Multimedia-Projekt** aus verschiedenen europäischen Partnern zusammensetzt und eine europaweite Verwertung der Ergebnisse

Europäische Gesellschaftsformen

176/Verwertung von Projektergebnissen

anstrebt, stehen den Verbundpartnern neben den nationalen auch europäische Gesellschaftsformen zur Auswahl. Zu nennen ist insbesondere die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Ab Oktober 2004 können zudem Europäische Aktiengesellschaften (SE/Societas Europaea) gegründet werden.

EWIV

Der Rechtsrahmen der **EWIV** wird durch die EU-Verordnung EG/2157/2001⁴²⁸ sowie nationale Ausführungsgesetze (in Deutschland: EWIV-Ausführungsgesetz⁴²⁹) vorgegeben. Die EWIV bietet eine EU-weit einheitliche Gesellschaftsform. Ihr Vorteil gegenüber einer nationalen Gesellschaftsgründung ist, dass ihre Mitglieder zur internationalen Zusammenarbeit auf eine Gesellschaftsform zurückgreifen können, die nicht nur nach dem nationalen Recht eines oder weniger Partner geregelt ist. Lediglich in einzelnen Bereichen verweist die EWIV-VO auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten.⁴³⁰

Einfache Gründungs- voraussetzungen

Die **Gründungsvoraussetzungen** der EWIV sind sehr einfach. Sie wird durch den Abschluss eines schriftlichen Gründungsvertrages sowie die Hinterlegung bzw. Eintragung beim Handelsregister des Sitzstaates vollzogen. Gründungskapital ist nicht erforderlich.

Selbständiges Rechtssubjekt

Nach der Gründung besitzt die EWIV eigene **Rechtsfähigkeit** und kann als selbständiges Rechtssubjekt am Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Dennoch behalten die Partner ihre volle wirtschaftliche und rechtliche Autonomie. Insbesondere die Versteuerung von Gewinnen und Verlusten einer EWIV bleiben den EWIV-Mitgliedern vorbehalten.

Unbeschränkte gesamtschuldneri- sche Haftung der Gesellschafter

Wie bei GbR und OHG **haften** die Partner der EWIV grundsätzlich **persönlich und gesamtschuldnerisch** für die Schulden der EWIV. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist allerdings erst möglich, wenn die EWIV zuvor zur Zahlung aufgefordert wurde und nicht innerhalb einer angemessenen Frist ihre Schuld beglichen hat.

Möglichkeiten der Haftungs- beschränkung

Eine **Beschränkung der Haftung** im Verhältnis zu Dritten durch Vereinbarung zwischen den Partnern ist nicht möglich. Wie bei GbR und OHG kann eine solche aber durch eine Vereinbarung zwischen der EWIV und den jeweiligen Geschäftspartnern herbeigeführt werden.⁴³¹ Diese gilt jedoch nur für die konkret bezeichneten Geschäfte und erfordert stets, dass der Vertragspartner

⁴²⁸Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. EG Nr. L 199/1 vom 31.07.1985 S: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31985R2137&model=guichett.

⁴²⁹Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) vom 14.4.1988, BGBl I 514.

⁴³⁰Das EWIV-Ausführungsgesetz verweist insbesondere über die Vorschriften zur OHG (§ 1 EWIV-AusfG).

⁴³¹Erwägungsgrund 10 der EWIV-Verordnung 2137/85, ABl. EG Nr. L 199/1 vom 31.07.1985.

einer solchen Vereinbarung zustimmt.

Für **Hochschulen**, die sicherstellen wollen, in jedem Fall nur auf begrenzte Summen zu haften, bietet es sich an, zunächst nach nationalem Recht eine beschränkt haftende Gesellschaft, z.B. eine GmbH, zu gründen. Diese kann dann als Partner innerhalb der EWIV fungieren. Neben diesen Möglichkeiten zur Beschränkung im Außenverhältnis kann zudem eine Haftungsfreistellung einzelner Mitglieder im Innenverhältnis vereinbart werden.⁴³²

Die Gründung einer **Europäischen Aktiengesellschaft** (Societas Europaea - SE)⁴³³ wird wie die Gründung einer nationalen AG für Hochschulen bzw. Hochschulmitarbeiter nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen (Mindestkapital: 120.000 €).⁴³⁴ Die praktische Bedeutung der Europa AG gegenüber nationalen AGs liegt vor allem darin, dass sie ohne Beschränkungen europaweit agieren kann und einem europaweit einheitlichen Rechtsrahmen unterliegt.

Europa AG

III. Open Content- und Open Source-Modelle

Zu den **spezifisch urheberrechtlichen Verwertungsmodellen** zählen die Open Content- und Open Source-Modelle. Hierbei handelt es sich weniger um Kooperationsmodelle als vielmehr um eine spezielle Form der nicht-kommerziellen Verwertung. Durch Open Source und Open Content-Modelle soll eine freie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien ermöglicht werden, die über eine erlaubnisfreie Nutzung aufgrund der urheberrechtlichen Schrankenregelungen hinausgeht.⁴³⁵ Der Vorteil der Open Content- und Open Source-Modelle ist, dass sie trotz grundsätzlicher Freigabe von urheberrechtlich geschützten Inhalten eine kontrollierte Verwertung zulassen.

Spezielle Form nicht-kommerzieller Verwertung

Beispiele für Open Content- und Open Source-Modelle sind z.B. Online-Bibliotheken und -Lexika, Linksammlungen, Wissens- und Musiksammlungen; Mailinglisten, Fragen- und Antwort-Sammlungen sowie Open Source-Software, die jeder aufgrund einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Rechteinhaber kostenlos bearbeiten, ergänzen und benutzen darf.

Open Content- und Open Source-Modelle bieten sich insbesondere für Multimedia-Projekte an, deren Ergebnisse sich nicht für eine kommer-

In welchen Fällen bietet sich eine Verwertung als Open Content bzw. Open Source an?

⁴³²Siehe hierzu die Ausführungen zur GbR S. 160.

⁴³³Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294/1 vom 10.11.2001: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/company/cases/01-2157de.pdf.

⁴³⁴Siehe hierzu S. 174.

⁴³⁵Zu den urheberrechtlichen Schrankenregelungen siehe S. 65.

178/Verwertung von Projektergebnissen

zielle Verwertung eignen, für die kein Drittverwerter gefunden werden kann oder die von vornherein eine allgemeine Zugänglichmachung sowie Weiterentwicklung durch beliebige Dritte vorsehen. Praktikabel sind Open Content-Modelle zudem für E-Learning-Programme, da hiermit anderen Hochschulen ermöglicht wird, die entwickelten Inhalte an das jeweilige Lehrangebot und die jeweiligen Studienordnungen anzupassen. Ferner bieten sie sich für die Erstellung von Datenbanken mit Lehrinhalten oder wissenschaftlichen Fachinformationen an, die nach festen Regeln von jedermann benutzt- und ergänzbar sein sollen.⁴³⁶

Ist beispielsweise am Fachbereich Mediendidaktik einer Hochschule ein E-Learning-Programm für die Mathematik-Lehramtsstudenten der Hochschule entwickelt worden, das auf großen Zuspruch bei den Studenten trifft, kann es sinnvoll sein, das Programm auch an anderen Hochschulen einzusetzen. Verfügt die Hochschule nicht über genügend finanzielle und personelle Ressourcen, um das Programm an Systemumgebungen und Studienordnungen anderer Hochschulen anzupassen, ist an ein kostenloses Zur-Verfügung-Stellen im Wege eines Open Source-Modells zu denken. Hiermit erhalten andere Hochschulen die Möglichkeit, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen selbst vorzunehmen.

Kein Verzicht auf Urheberrechte, sondern besondere Form eines Lizenzmodells

Anders als die Bezeichnung „Open Content“ bzw. „Open Source“ vermuten ließe, verzichten die Urheber bzw. Rechteinhaber der betreffenden Materialien bei Open Source- und Open Content-Modellen nicht auf ihre **Urheberrechte**. Das wäre nach deutschem Urheberrecht auch gar nicht möglich (§ 29 Abs. 1 UrhG).

Die Open Content- und Open Source-Modelle sind vielmehr eine besondere Form eines an jedermann gerichteten **Angebots zum Abschluss eines Lizenzvertrages**. In diesem gestattet der Rechteinhaber interessierten Nutzern, die geschützten Materialien im Rahmen der Lizenzbedingungen frei zu nutzen und gegebenenfalls zu bearbeiten⁴³⁷, soweit sich der betreffende Nutzer den festgelegten Lizenzbedingungen unterwirft. Die Übertragung der Nutzungs- und Bearbeitungsrechte erfolgt dabei in der Regel kostenlos. Dem steht der urheberrechtliche Vergütungsanspruch⁴³⁸ nicht entgegen, da dieser verzichtbar ist, soweit unentgeltlich jedermann die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten angeboten wird (§ 32 Abs. 3 S. 3 UrhG – sog. Linux-Klausel).

Open Source-Lizenzen für Software

Die bekanntesten offenen Lizenzen sind die so genannten **Open Source-Lizenzen** für Software. Diese beinhalten neben der Einräumung einfa-

⁴³⁶Vgl. Jaeger/Metzger, Open Content-Lizenzen, MMR 2003, 431, 432.

⁴³⁷Zum Bearbeitungsrecht siehe S. 125.

⁴³⁸Siehe hierzu S. 107.

cher Nutzungsrechte⁴³⁹ die Offenlegung des Source-Codes einer Software sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Software. Da der Source-Code die Softwareprogrammierung in einer höheren, menschenlesbaren Programmiersprache darstellt, werden die Lizenznehmer durch die Offenlegung programmtechnisch in die Lage versetzt, eine Software zu bearbeiten und fortzuentwickeln. Mittlerweile existiert eine Vielzahl verschiedener Open Source-Lizenzen. Das am häufigsten anzutreffende Grundmodell ist die GNU General Public License (GPL)⁴⁴⁰, der unter anderem das Betriebssystem Linux untersteht. Weitere bekannte Open Source-Lizenzen sind die Apache License⁴⁴¹ oder die Mozilla Public License (MPL)⁴⁴². Da diese Lizenzmodelle auf das U.S.-amerikanische Copyright-System abgestimmt sind, sollte eine Übernahme im deutschen Rechtskreis nur nach fachkundigem Rechtsrat erfolgen.

Neben Software können auch beliebige andere urheberrechtlich geschützte Materialien, wie wissenschaftliche Texte einer Open Content-Lizenz unterstellt werden. Diese Lizenzen unterliegen grundsätzlich den gleichen Prinzipien wie Open Source-Lizenzen. Zur Einräumung derartiger Lizenzen bedarf es nicht notwendigerweise eines ausführlichen Lizenzvertrages.

*Open Content-Lizenzen
für sonstige
Materialien*

Ist z.B. ein wissenschaftlicher Text, ein Musikstück, Foto oder ein Computerprogramm mit einem Vermerk „Public Domain“ oder „Nachdruck frei“ versehen, liegt hierin regelmäßig die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts⁴⁴³ an jedermann. Die Reichweite der Nutzungsrechte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Werden etwa wissenschaftliche Werke unter einen „Public Domain“-Vermerk gestellt, dürfen diese in der Regel frei vervielfältigt und sowohl online als auch offline vertrieben werden. Eingriffe in die unverzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrechte sind aber weiterhin untersagt. Entstellende Eingriffe⁴⁴⁴ in die Thesen einer wissenschaftlichen Arbeit sind daher durch den „Public Domain“-Vermerk nicht gedeckt.⁴⁴⁵

Sollen umfangreiche multimediale Inhalte, wie z.B. Lernmodule, unter eine **Open Content-Lizenz** gestellt werden, sollte mit schriftlichen Lizenzen gearbeitet werden. Bekannte Modelle für sämtliche Werkarten sind z.B. die Open Content License⁴⁴⁶ und die Open Publication License⁴⁴⁷ des

⁴³⁹Siehe hierzu S. 97.

⁴⁴⁰<http://www.fsf.org/copyleft/gpl.html>.

⁴⁴¹<http://www.gnu.org/licenses/info/Apache.html>.

⁴⁴²<http://www.mozilla.org/MPL/MPL-1.1.html>.

⁴⁴³Zu den einfachen Nutzungsrechten siehe S. 97.

⁴⁴⁴Zum Entstellungsverbot siehe S. 43.

⁴⁴⁵Plaß, Open Contents, GRUR 2002, 670, 673f.

⁴⁴⁶<http://opencontent.org/opl.shtml>.

⁴⁴⁷<http://opencontent.org/openpub>.

180/Verwertung von Projektergebnissen

Projektes [Opencontent.org](http://www.opencontent.org)⁴⁴⁸. Andere Modelle umfassen hingegen lediglich bestimmte Werkarten, wie die [EFF Open Audio License](http://www.eff.org/IP/Open_licenses/eff_oal.html)⁴⁴⁹ oder die [OpenMusic Licenses](http://openmusic.linuxtag.org/showitem.php?item=209)⁴⁵⁰. Eine Vielzahl verschiedener Lizenzen stellt auch die Initiative [Creative Commons](http://creativecommons.org)⁴⁵¹ zur Verfügung.

Open Content-Lizenzen des CeC

Eine an das deutsche Urheberrecht angepasste Open Content-Lizenz bietet neuerdings das [Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW \(CeC\)](http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvm-lizenz1.htm) an. Die [Lizenz für Freie Inhalte](http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvm-lizenz1.htm)⁴⁵² wurde **speziell für eine Verwendung durch Hochschulen** entwickelt. Sie richtet sich an alle, die urheberrechtlich geschützte Leistungen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen wollen, ohne dass für einzelne Nutzungen oder Änderungen gesonderte Rechte eingeholt werden müssen. Hierzu werden den Lizenznehmern durch die Lizenz Nutzungsrechte⁴⁵³ für alle Nutzungsarten sowie Bearbeitungsrechte⁴⁵⁴ eingeräumt (Nr. 2 und 3 der Lizenz für Freie Inhalte). Die Urheberpersönlichkeitsrechte⁴⁵⁵ bleiben den Urhebern hingegen erhalten (Nr. 3b und 5 der Lizenz für Freie Inhalte). Insbesondere darf das lizenzierte Werk nicht entstellt werden, indem es in einem anderen Kontext präsentiert oder inhaltlich verändert wird (Nr. 3a der Lizenz für Freie Inhalte).

„Copyleft-Klausel“

Soweit Open Source oder Open Content-Lizenzen eine Bearbeitung der lizenzierten Werke gestatten, sehen sie typischerweise eine so genannte **„Copyleft-Klausel“** vor. Diese verpflichtet Bearbeiter, die eigene Urheberrechte an der bearbeiteten Version erwerben⁴⁵⁶, die bearbeitete Version bei einer Weitergabe an Dritte wiederum der verwendeten Open Content-Lizenz zu unterstellen (Nr. 4 der Lizenz für Freie Inhalte). Hiermit wird gewährleistet, dass das freigegebene Werk auch nach einer Bearbeitung durch einen Lizenznehmer nur frei und kostenlos an beliebige Dritte weitergegeben werden kann.

Bei Weitergabe Lizenztext beifügen

Zur Absicherung der Weitergabe unter der freien Lizenz sehen Open Content-Lizenzen des Weiteren vor, dass bei der Weitergabe des Werkes gleichzeitig ein **Lizenztext beizufügen** ist. Ferner dürfen Hinweise auf die Geltung der Lizenz sowie Urheberrechtsvermerke⁴⁵⁷ nicht verändert oder gelöscht werden. Für Werkwiedergaben, bei denen derartige Informationen unüblich und unpraktikabel sind (z.B. Vorträge, Rundfunksendungen), verzichtet die Lizenz für Freie Inhalte auf eine Wiedergabe des Lizenztextes (Nr. 7a und 7b der Lizenz für Freie Inhalte). Wer das Werk in bearbeiteter

⁴⁴⁸<http://www.opencontent.org>.

⁴⁴⁹http://www.eff.org/IP/Open_licenses/eff_oal.html.

⁴⁵⁰<http://openmusic.linuxtag.org/showitem.php?item=209>.

⁴⁵¹<http://creativecommons.org>.

⁴⁵²<http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvm-lizenz1.htm>.

⁴⁵³Zu den Nutzungsrechten siehe S. 96.

⁴⁵⁴Zu den Bearbeitungsrechten siehe S. 129.

⁴⁵⁵Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten siehe S. 42.

⁴⁵⁶Zu den Bearbeiterurheberrechten siehe S. 129.

⁴⁵⁷Zum Urheberrechtsvermerk siehe S. 131.

oder unbearbeiteter Form weiterverbreitet oder öffentlich zugänglich macht, hat zudem die zur Bearbeitung des Werkes erforderlichen digitalen Daten zu übergeben oder zugänglich zu machen (Nr. 6 der Lizenz für Freie Inhalte).

Um Informationen über Titel, Urheber, Bearbeiter, Veröffentlichungsdatum, Veränderungen etc. in nachvollziehbarer Form vorrätig zu halten, wird den lizenzierten Werken regelmäßig eine so genannte „History“-Datei über diese und andere Informationen hinzugefügt. Erfolgt eine Bearbeitung des Werkes, sind ihre Daten und eine Kurzbeschreibung in die History-Datei aufzunehmen. Bestand noch keine „History“-Datei, ist eine solche spätestens bei Weitergabe einer bearbeiteten Version zu erstellen. Möchte der Rechteinhaber über jede Veränderung an dem Werk informiert werden, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Vermerk in die History aufzunehmen (Nr. 8 der Lizenz für Freie Inhalte).

*„History-Datei“:
Dokumentation
grundlegender
Daten*

Um ein Werk der Lizenz für Freie Inhalte zu unterstellen, ist das zu lizenzierende Werk gegebenenfalls unter Zusatz eines Urheberrechtsvermerks wie folgt zugänglich zu machen:

*Wie werden
geschützte Inhalte
unter die CeC-
Lizenz gestellt?*

„Copyright © 20[jj] [Name des Urhebers bzw. Inhabers der ausschließlichen Nutzungsrechte]

Dieses Werk kann durch jedermann gemäß der Bestimmung der Lizenz für Freie Inhalte genutzt werden.

Die Lizenzbedingungen können unter <http://www.cec.nrw.de/opencontent> abgerufen oder bei der Geschäftsstelle des Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW (CeC), Universitätsstrasse 11, D-580097 Hagen, schriftlich angefordert werden.“

Wird die Open Content-Lizenz durch Dritte in Anspruch genommen, kommt immer zwischen den Urhebern bzw. Inhabern der ausschließlichen Nutzungsrechte (Lizenzgeber) und den Nutzern der Lizenzvertrag zustande. Dies gilt selbst dann, wenn der Lizenzvertrag von einem Dritten, z.B. einem Distributor, überbracht wird. Eine Unterlizenzierung durch den Dritten erfolgt nicht (Nr. 2d der Lizenz für Freie Inhalte). Durch die Einräumung von kostenlosen Nutzungsrechten sollen **keine Nutzerketten** entstehen.⁴⁵⁸ Der Vertrag wird in der Regel wirksam, sobald der Nutzer von der Lizenz Kenntnis erhält und von den gewährten Freiheiten Gebrauch macht (Nr. 1 der Lizenz für Freie Inhalte).

*Abschluss
des Vertrages
immer zwischen
Lizenzsteller
und Nutzer;
keine Nutzerketten*

Der **Umfang der eingeräumten Rechte** hängt dabei von der jeweils verwendeten Lizenz ab. Soweit die Lizenznehmer das Werk in einer Weise

*Umfang von Open
Content- und Open
Source-Lizenzen*

⁴⁵⁸Plaß, Open Contents, GRUR 2002, 670, 676.

182/Verwertung von Projektergebnissen

nutzen, die nicht durch die jeweilige Open Content-Lizenz gedeckt ist, verlieren sie automatisch ihre Rechte aus der Lizenz (vgl. Nr. 9b der Lizenz für Freie Inhalte). In diesen Fällen greifen die üblichen urheberrechtlichen Sanktionsmechanismen.⁴⁵⁹ Nach der Lizenz für Freie Inhalte haftet der Lizenzgeber für Rechtsmängel nur, wenn er arglistig verschwiegen hat, dass er eingeräumte Nutzungsrechte mangels Berechtigung nicht übertragen konnte (Nr. 10a der Lizenz für Freie Inhalte).⁴⁶⁰

Was ist bei der Erstellung von freien Inhalten durch Hochschulmitarbeiter zu beachten?

Soweit multimediale Anwendungen im universitären Kontext erstellt werden, für die eine spätere Verwertung durch ein Open Source- oder Open Content-Modell geplant ist, sind mit den beteiligten Personen in jedem Fall ausdrückliche Vereinbarungen hierüber zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für Beteiligte, die in einem **Arbeits- und Dienstverhältnis zur Hochschule** stehen. Ein automatischer und umfassender Rechteübergang auf die Hochschule ist nämlich zweifelhaft.⁴⁶¹ Im Vertragszweck⁴⁶² der Vereinbarungen sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Verwertung der zu erstellenden Materialien durch ein Open Content-Modell auf alle denkbaren Nutzungsarten sowie unter Übertragung von Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechten erfolgt. In den Nutzungsrechtsklauseln⁴⁶³ sind die einzelnen Nutzungsarten zudem ausführlich aufzuführen.

Vorsicht im Zusammenhang mit Verwertungsgesellschaften

Sollen **fremde, urheberrechtlich geschützte Materialien** in ein als Open Content zu verwertendes multimediales Produkt einbezogen werden, müssen von dem Urheber bzw. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte natürlich entsprechende Nutzungsrechte erworben werden. Vorsicht ist insbesondere geboten, wenn ein Urheber mit einer **Verwertungsgesellschaft** einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen hat. Aufgrund des Wahrnehmungsvertrages liegen die erforderlichen Rechte möglicherweise bei der Verwertungsgesellschaft und können vom Urheber nicht mehr übertragen werden. Auch nachträglich sollten die beteiligten Urheber mit den Verwertungsgesellschaften keine Wahrnehmungs- oder Berechtigungsverträge bzgl. der als Open Content zu verwertenden Inhalte abschließen, da dies regelmäßig die Übertragung weiterer Nutzungsrechte durch die Open Content-Lizenz verhindert.⁴⁶⁴

Weitere Open Content-Lizenzen des CeC

Neben der Lizenz für Freie Inhalte bietet das CeC noch drei weitere Open Content-Lizenzen an: die Lizenz für die Nutzung von Inhalten in bestimmten

⁴⁵⁹Zur Haftung bei Urheberrechtsverletzungen siehe S. 184.

⁴⁶⁰Vgl. auch § 524 Abs. 1 BGB.

⁴⁶¹Jaeger/Maetzger, Open Content-Lizenzen, MMR 2003, 431, 433; Zum (eingeschränkten) Rechteübergang im Arbeits- und Dienstverhältnis siehe auch S. 133.

⁴⁶²Zum Vertragszweck siehe S. 103.

⁴⁶³Zu Nutzungsrechtsklauseln siehe S. 120.

⁴⁶⁴Jaeger/Metzger, Open Content-Lizenzen, MMR 2003, 431, 433 und Fn. 22.

Nutzerkreisen⁴⁶⁵, die Lizenz für die freie Nutzung unveränderter Inhalte⁴⁶⁶ und die Lizenz für die nichtkommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen⁴⁶⁷.

Erstere begrenzt den Kreis der berechtigten Nutzer auf die Personen und Institutionen, die der Lizenzverwender ausdrücklich im Werk oder an anderer Stelle benennt. Auf diese Weise kann beispielsweise gewährleistet werden, dass eine kostenlose Nutzung der freien Inhalte nur durch Hochschulen erfolgt.

Die Lizenz für die freie Nutzung unveränderter Inhalte gestattet - ebenso wie die Lizenz für Freie Inhalte - die Nutzung des lizenzierten Werkes für alle bekannten Nutzungsarten. Anders als diese überträgt sie aber keine Bearbeitungsrechte. Dieses Lizenzmodell sollte verwendet werden, wenn der Verwender sicherstellen möchte, dass die Freien Inhalte nur in der Originalfassung, aber nicht zusätzlich in bearbeiteten Versionen frei verfügbar sind.

Die Lizenz für die nichtkommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen beschränkt die Nutzung der Inhalte auf den Einsatz an Schulen und Hochschulen. Diese Lizenz ist insbesondere dann interessant, wenn Inhalte, die an Schulen oder Hochschulen entwickelt wurden, nur dort auch kostenlos eingesetzt werden sollen und daneben eine kommerzielle Verwertung für andere Einsatzbereiche beabsichtigt ist.

⁴⁶⁵ <http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvn-lizenz2.htm>.

⁴⁶⁶ <http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvn-lizenz3.htm>.

⁴⁶⁷ <http://www.cec.nrw.de/Lizenzen/uvn-lizenz4.htm>

6. Teil: Haftungsfragen

Soweit eine Nutzungshandlung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht von den Schrankenregelungen gedeckt wird, ist die Nutzung erlaubnispflichtig. Wird die Handlung dennoch ohne Zustimmung des Rechteinhabers vorgenommen, drohen zivil- und strafrechtliche Sanktionen. Welche Haftungstatbestände müssen bei Urheberrechtsverletzungen in Betracht gezogen werden? Sind im Online-Bereich Besonderheiten zu beachten? Kann die Setzung eines Hyperlinks Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen? In welchen Fällen hat eine Anbieterkennzeichnung einer Website zu erfolgen und wann ist zusätzlich ein Impressum mit presserechtlichen Angaben einzufügen?

A. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen

Zivilrechtliche Ansprüche

Die zentrale Norm der **zivilrechtlichen Ansprüche** bildet § 97 Abs. 1 UrhG. Danach steht dem Verletzten ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf **Beseitigung** sowie (bei Wiederholungsgefahr) auf **Unterlassung** widerrechtlicher Verletzungshandlungen zu. Als Verletzungshandlung gilt dabei jeder Eingriff in ein dem Rechteinhaber zustehendes Verwertungs- oder Persönlichkeitsrecht. Widerrechtlich ist der Eingriff, wenn er nicht von einer gesetzlichen Schranke oder der Einwilligung des Rechteinhabers gedeckt ist.⁴⁶⁸

Unterlassungsanspruch, Abmahnung

Einem konkreten Unterlassungsverlangen geht regelmäßig eine Abmahnung voraus. In dieser wird der Verletzer aufgefordert, seine Verletzungshandlung einzustellen. Der Abmahnung wird in der Regel eine Unterlassungserklärung beigefügt, in der für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafzahlung vorgesehen ist. Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann der Urheber bzw. Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte eine einstweilige Verfügung erwirken oder Unterlassungsklage erheben.⁴⁶⁹ Der Urheber kann sich aber auch gegen drohende Urheberrechtsverletzungen schützen (sog. vorbeugender Unterlassungsanspruch) sowie Auskunft über den Umfang und die Anzahl von Urheberrechtsverletzungen verlangen (sog. Auskunftsanspruch).⁴⁷⁰

Schadensersatz

Handelt der Nutzer **vorsätzlich oder fahrlässig**, kann der Verletzte zudem **Schadensersatz** beanspruchen. Der zu ersetzende Schaden kann auf drei verschiedene Arten berechnet werden:

⁴⁶⁸Siehe hierzu S. 65.

⁴⁶⁹Püschel, Urheberrecht, 134.

⁴⁷⁰Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, § 97 Rn. 23.

- Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße einschließlich des entgangenen Gewinns,
- Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr (Gebühr, die bei rechtmäßigem Nutzungsrechtserwerb hätte entrichtet werden müssen),
- Herausgabe des vom Schädiger erlangten Gewinns.

Des Weiteren stehen dem Urheber zivilrechtliche Ansprüche auf **Vernichtung** und Überlassung rechtswidrig hergestellter und verbreiteter Vervielfältigungsstücke einschließlich der benutzten Vervielfältigungsgeräte zu (§§ 98, 99 UrhG).

*Anspruch auf
Vernichtung bzw.
Überlassung
rechtswidriger
Vervielfältigungen
Dreijährige
Verjährungsfrist*

Sämtliche Ansprüche unterliegen einer dreijährigen **Verjährungsfrist**.⁴⁷¹ Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Verletzers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die Ansprüche verjähren spätestens in zehn Jahren nach ihrer Entstehung, soweit der Verletzte nicht früher Kenntnis erlangt hat und erlangen konnte. Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Entstehung und der Kenntnis der Umstände allerspätestens 30 Jahre nach Begehung der schädigenden Handlung.⁴⁷²

Neben den urheberrechtlichen Ansprüchen bestehen zivilrechtliche Ansprüche aus allgemeinen Vorschriften. Besonders wichtig sind die Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB, da sie auf Zahlung des durch eine nicht gestattete Nutzungshandlung erlangten Vermögensvorteils bzw. Zahlung der angemessenen Lizenz gerichtet sind, ohne dass ein Verschulden des Schädigers vorliegen muss.⁴⁷³ Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts am eigenen Bild ergeben sich aus § 823 BGB und § 22 KUG.

*Ansprüche
aus sonstigen
Vorschriften*

Strafrechtliche Sanktionen richten sich gegen die unerlaubte **Verwertung** urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (§§ 106, 108 UrhG). Wer ohne gesetzliche Lizenz oder Einwilligung des Rechteinhabers ein Werk vervielfältigt (z.B. durch Raubkopieren einer Software-CD-ROM oder Musik-CD), verbreitet oder öffentlich wiedergibt (z.B. durch Einstellen von Fotos ins Internet), kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Einen Straftatbestand stellt ferner die unzulässige Anbringung eines Urheberrechtsvermerks bei Werken der bildenden Kunst dar (§ 107 UrhG). Handelt der Täter in den dargestellten Fällen zu gewerblichen Zwecken, kann sich die Freiheitsstrafe auf bis zu fünf Jahre erhöhen (§ 108 a UrhG). Unter

*Strafrechtliche
Sanktionen*

⁴⁷¹ §§ 102 UrhG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

⁴⁷² Wandtke/Bullinger-Bohne, UrhR, § 102 Rn. 6ff.

⁴⁷³ Schrickler-Wild, UrhG, § 97 Rn. 86f.

186/Haftungsfragen

Strafe gestellt ist zudem die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen⁴⁷⁴ sowie die Entfernung von Informationen für die Rechtswahrnehmung, soweit die Tat nicht ausschließlich im privaten Bereich stattfindet (§ 108b UrhG).

*Ausblick:
Richtlinien-
vorschlag zur
europaweiten
Harmonisierung*

Zu erwähnen bleibt, dass sich in absehbarer Zeit einige Änderungen im Bereich der Urheberrechtsverletzungen ergeben werden. Die jüngst verabschiedete Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums⁴⁷⁵ verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die nationalen Urheberrechtsgesetze nach Maßgabe der Richtlinie bis spätestens Mitte 2006 zu harmonisieren. Im Übrigen erfasst die Richtlinie nicht nur das Urheberrecht, sondern **das gesamte System der geistigen Schutzrechte**. Entsprechende Änderungen sind daher auch in das Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Geschmacksmusterrecht etc. umzusetzen.

Die Richtlinie soll ein wirksames **Vorgehen gegen Nachahmungen und Produktpiraterie** ermöglichen und innerhalb der EU ein gleichwertiges und homogenes Schutzniveau gewährleisten. Für das deutsche Urheberrecht folgen aus der Richtlinie vor allem Änderungen für die Rechtsfolgen von Schadensersatzansprüchen, für die Möglichkeiten von Unterlassungsverfügungen und Auskunftsansprüchen. Die Umsetzung wird voraussichtlich nicht mit dem sog. „zweiten Korb“⁴⁷⁶ zur Urheberrechtsnovellierung erfolgen, sondern innerhalb eines weiteren „dritten Korbes“.

*Angemessener
Schadensersatz*

Der fahrlässige oder vorsätzliche Verletzer hat zukünftig einen sog. **angemessenen Schadensersatz** zu leisten, der das Ergebnis einer wertenden Würdigung aller Gesamtumstände ist. Bei der Festsetzung des Schadensersatzes sind insbesondere die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, wie die Gewinneinbußen des Geschädigten, und der zu Unrecht erzielte Gewinn des Rechtsverletzers zu berücksichtigen. In die Wertung einfließen können auch nicht-wirtschaftliche Faktoren, wie der immaterielle Schaden des Rechteinhabers. Alternativ kann der Schadensersatz auch pauschal in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr festgelegt werden. Darüber hinaus hat der Verletzer sämtliche Rechtsverfolgungskosten des Verletzten zu ersetzen.

*Unterlassungs-
verfügung gegen
Mittelpersonen*

Die Richtlinie sieht des Weiteren vor, dass **Unterlassungsverfügungen künftig auch gegen Mittelpersonen** möglich sind. Die Neuregelung richtet sich vor allem gegen Access- und Host-Provider⁴⁷⁷, deren Dienste ein Rechtsverletzer in Anspruch genommen hat. Inwieweit darüber hinaus Suchmaschinenbetreiber, Online-Auktionshäuser sowie die Setzer von

⁴⁷⁴Siehe hierzu S. 209.

⁴⁷⁵Der Text der Richtlinie war bei Redaktionsschluss nur als Richtlinien-vorschlag unter folgender URL verfügbar: <http://www.ipjustice.org/CODE/021604.html>. Der dortige Text entspricht aber der endgültig verabschiedeten Richtlinie.

⁴⁷⁶Siehe hierzu S. 212.

⁴⁷⁷Siehe hierzu S. 190 ff.

Hyperlinks betroffen sein werden,⁴⁷⁸ lässt sich zurzeit schwer voraussehen. Hier bleibt die Umsetzung ins deutsche Recht und die Auslegung durch die Gerichte abzuwarten.

Eine erhebliche Ausweitung erfahren sowohl inhaltlich als auch persönlich ferner die **Auskunftsansprüche**. Diese richten sich in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Dritte, wie z.B. auch Host- und Access-Provider.

Erweiterte Auskunftsansprüche

⁴⁷⁸Vgl. Hoeren, Vorschlag für eine EU-Richtlinie, MMR 2003, 299, 302.

B. Verantwortlichkeit im Hochschulbereich

Werden **Rechtsverletzungen von Hochschulbediensteten** begangen, stellt sich die Frage, ob der betreffende Hochschulbedienstete oder das Land bzw. die Hochschule gegenüber dem Verletzten haftet. Wie verteilt sich die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen zwischen der Hochschule und den Hochschulbediensteten? Gelten für Beamte und Angestellte im Hochschuldienst die gleichen Regelungen oder bestehen Unterschiede? Kommt bei einer persönlichen Haftung eines Hochschulbediensteten eine Haftungsfreistellung durch die Universität in Betracht?

*Haftungs-
freistellung für
beamtete Hoch-
schulbedienstete*

Die an den Hochschulen tätigen **Beamten und Angestellten** haften grundsätzlich nicht auf Schadensersatz nach § 97 UrhG, sofern sie Urheberrechtsverletzungen in Ausübung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit begehen. Die urheberrechtliche Schadensersatzpflicht wird im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse durch die **Amtshaftungsvorschriften** der Art. 34 GG, § 839 BGB verdrängt.⁴⁷⁹ Schadensersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen eines Universitätsbediensteten richten sich danach grundsätzlich gegen das jeweilige **Bundesland**. Wird ein Hochschullehrer hingegen z.B. mit der Anfertigung eines Privatgutachtens beauftragt, handelt er nicht in Ausübung dienstlicher Pflichten. In diesem Fall kommt eine Amtshaftung nicht in Betracht.

*Rückgriffs-
möglichkeit*

Nimmt der Verletzte das Land bzw. die Hochschule in Anspruch, können diese bei dem Hochschulbediensteten **Rückgriff** nehmen, sofern dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Für leicht fahrlässige Verletzungshandlungen bleibt es bei der alleinigen Haftung der Hochschule (Art. 34 S. 2 GG).

*Unterlassungs-
ansprüche auch
gegen Verletzer*

Im Gegensatz zum Schadensersatzanspruch wird der **Unterlassungsanspruch** aus § 97 UrhG hingegen nicht durch die Amtshaftungsvorschriften verdrängt. Er richtet sich weiterhin gegen den Dienstverpflichteten, der Urheberrechte verletzt hat. Daneben besteht aber auch ein Unterlassungsanspruch gegen die Hochschule (§§ 100, 97 UrhG).⁴⁸⁰

⁴⁷⁹BGH GRUR 1993, 37 – Seminarkopien: Die Entscheidung geht in ihren nicht tragenden Gründen allerdings davon aus, dass Urheberrechtsverletzungen im Rahmen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten als privatrechtlich zu beurteilen sind. Dies hätte zur Konsequenz, dass die angestellten Hochschulbediensteten im Außenverhältnis nach § 97 UrhG haften würden, und je nach Einzelfall einen Freistellungsanspruch gegen die Hochschule hätten. Die Hochschule würde im Außenverhältnis nur nach § 831 BGB haften, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sie keine Pflichtverletzung in Bezug auf Auswahl und Überwachung des Angestellten trifft; vgl. auch OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818 - Referendarkurs.

⁴⁸⁰BGH GRUR 1993, 37 – Seminarkopien.

Professor P an der Universität U in NRW lässt ohne Zustimmung vom Lehrbuch seines Kollegen K 140 Kopien erstellen, um diese als Begleitmaterial zu seiner Vorlesung zu einem Vorzugspreis an die Studenten zu verkaufen. Hierdurch wird das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des K verletzt. K kann nunmehr Schadensersatz vom Land NRW als Dienstherrn des P verlangen (Art. 34 GG, § 839 BGB). Daneben bestehen Unterlassungssprüche gegen P (§ 97 UrhG) und U (§§ 97, 100 UrhG).

Für Angestellte oder sonstige Personen, die **Rechtsverletzungen außerhalb der Lehr- und Forschungstätigkeiten** (z.B. bei rein fiskalischem Handeln) begehen, gelten die Grundsätze der Amtshaftung bei Urheberrechtsverletzungen grundsätzlich nicht.⁴⁸¹ Der Verletzte kann sie daher neben der Unterlassung direkt auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 1 UrhG in Anspruch nehmen. Zwar kommt auch eine Haftung des Landes bzw. der Hochschule auf Unterlassung und Schadensersatz in Betracht (§ 100 UrhG, § 831 Abs. 1 BGB). Die Haftung auf Schadensersatz entfällt jedoch, soweit die Hochschule nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl und Überwachung der Person alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat.

Wird die handelnde Person vom Verletzten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann sie allerdings von der Hochschule eine **volle oder teilweise Freistellung** von der Schadensersatzzahlung verlangen, soweit eine Gesamtabwägung aller Umstände die alleinige Haftung des Handelnden als unbillig erscheinen lässt.⁴⁸² In Extremfällen, insbesondere bei vorsätzlichem Handeln, bleibt es aber bei einer Alleinhaftung.

Haftung außerhalb von Lehr- und Forschungstätigkeiten

Freistellungsanspruch gegen Hochschule

⁴⁸¹Vgl. BGH GRUR 1993, 38, 39 – Seminarkopien.

⁴⁸²Palandt-Putzo, BGB, § 611 Rn. 159.

C. Online-Haftung

*Besondere
Gefahren im
Online-Bereich*

Dass die Gefahr der Verletzung von Urheber- und sonstigen Rechten im Online-Bereich besonders groß ist, liegt auf der Hand: Digitale Inhalte lassen sich ohne großen Aufwand digital kopieren und via E-Mail versenden oder über Webseiten im Internet öffentlich zugänglich machen. Schnell gerät dabei in Vergessenheit, dass an den Online-Inhalten regelmäßig Urheber- oder sonstige Schutzrechte bestehen. Dabei ist die Verletzungsintensität im Online-Bereich besonders hoch, da durch eine jederzeitige weltweite Zugriffsmöglichkeit und die globale Vernetzung die geschützten Inhalte an eine unüberschaubar große Anzahl von Personen gelangen können.

Kopiert etwa ein Student (A) eine von ihm käuflich erworbene Musik-CD und hält diese illegaler Weise auf seiner von der Hochschule H1 gehosteten Homepage zum Download bereit, erhalten nahezu alle potentiell interessierten User (z.B. der Student B, der sich über seine Hochschule H2 ins Internet einwählt) Zugriff auf die Musik-Titel⁴⁸³. Damit besteht die Gefahr, dass Interessierte die Musik kostenlos downloaden anstatt die entsprechende Musik-CD käuflich zu erwerben. Den Musikverlagen und Urhebern entgehen damit individuelle Verdienstmöglichkeiten. Zwar erhalten sie für die Kopiervorgänge einen Anteil aus der Leerkassetten- und Kopiergeräteabgabe⁴⁸⁴ von der GEMA ausgeschüttet (kollektive Vergütung). Diese liegt jedoch weit unter den Verdienstmöglichkeiten, die eine individuelle Vergütung bietet.

*Vielzahl beteiligter
Personen bei
Rechts-
verletzungen:
Website-Anbieter,
User, Zugangs-
vermittler,
Host-Provider*

An Verletzungshandlungen im Online-Bereich sind neben den unmittelbaren Usern (B) typischerweise eine **Vielzahl weiterer Personen** beteiligt. Zu nennen sind z.B. die Provider, die den Zugang zum Internet vermitteln (sog. Access Provider - H2) und sonstige Provider, über deren Server die Daten im Netz übermittelt werden (ebenfalls Access Provider). Daneben stehen die Personen, die die Inhalte ins Internet einstellen und auf diese Weise öffentlich zugänglich machen (A – sog. Content-Provider). Hinzu kommen die Provider, die den Content-Providern Speicherplatz für die Präsentation eigener Webseiten zur Verfügung stellen oder E-Mail-Dienste anbieten, über die die für sie fremden Inhalte öffentlich zugänglich gemacht werden (sog. Host- oder Service-Provider).

*Unterschiedliche
Beteiligungsgrade
bedingen
Haftungs-
einschränkungen*

Alle Beteiligten gleichermaßen für Rechtsverletzungen im Internet haften zu lassen, erscheint wegen des **unterschiedlichen Beteiligungsgrads unbillig**. Der Access Provider ermöglicht lediglich den Zugang zum und die Übertragung

⁴⁸³Derjenige, der die Musiktitel einer Musik-CD ohne Zustimmung kopiert und ins Internet einstellt, verletzt das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers bzw. Rechteinhabers.

Derjenige, der den Titel aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle kopiert, verletzt das Vervielfältigungsrecht.

⁴⁸⁴Siehe hierzu S. 67.

von Daten im Internet. Ihn trifft regelmäßig keine Verantwortung für die übermittelten Inhalte. Der Host- bzw. Service-Provider stellt zwar Speicherplatz oder sonstige Serviceleistungen zur Verfügung, kann aber nicht jederzeit die Vielzahl der fremden Inhalte auf Rechtsverletzungen kontrollieren. Der Content-Provider führt die Rechtsverletzung unmittelbar herbei. Ihn hierfür voll haften zu lassen, scheint hingegen sachgerecht.

I. Abgestufte Haftung

Um der besonderen Situation im Online-Bereich gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit den §§ 8 – 11 **Teledienstegesetz**⁴⁸⁵ (TDG) und den §§ 6 – 9 **Mediendienste-Staatsvertrag** (MDStV) Regelungen erlassen⁴⁸⁶, die den unterschiedlichen Grad der Beteiligung bei Rechtsverletzungen im Internet berücksichtigen. Die Vorschriften sehen in ihrem Anwendungsbereich insbesondere eine abgestufte Haftungsbegrenzung für Access- und Host-/Service-Provider vor.

Die Regelungen im TDG und MDStV begründen allerdings selbst keine **Haftungsgrundlagen**. Diese ergeben sich aus den **allgemeinen Regelungen des Zivil-** (Urheberrecht und sonstige Schutzrechte⁴⁸⁷, BGB etc.) und **Strafrechts**. TDG und der MDStV legen nur fest, unter welchen Voraussetzungen und für welche Anbieter eine Haftung nach den allgemeinen Regeln in Betracht kommt. Greift eine Haftungsprivilegierung nach dem TDG oder MDStV, scheidet eine Haftung der privilegierten Personen nach den einschlägigen Vorschriften des Zivil- oder Strafrechts von vornherein aus (sog. **Filterfunktion**).

Die Haftungsprivilegierungen von TDG und MDStV richten sich an die so genannte **Diansteanbieter** (Provider). Dies sind alle Personen oder Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eigene oder fremde Inhalte oder Dienste zur Nutzung bereithalten oder Zugang zur Nutzung vermitteln.⁴⁸⁸ Unerheblich ist, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Angebote handelt.⁴⁸⁹

Diansteanbieter im Sinne dieser Gesetze sind daher grundsätzlich auch die Hochschulen, z.B., wenn sie Studenten den Zugang zum Internet vermitteln (H2) oder die Möglichkeit bieten, eigene Webseiten zu hosten (H1).

Teledienstegesetz (TDG) und Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

Keine eigene Haftungsgrundlage, lediglich in Bezug auf allgemeine Haftungs-tatbestände (Filterfunktion)

Haftungsprivilegierungen nur für Diansteanbieter (Provider)

Hochschulen als Diansteanbieter

⁴⁸⁵<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tdg>.

⁴⁸⁶Die Vorschriften basieren auf der EU-Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste in der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG Nr. L 178/1 vom 17.07.2000.

⁴⁸⁷Zu den Rechtsfolgen von Verletzungen von Erfinder- sowie sonstigen Schutzrechten siehe die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzrechten.

⁴⁸⁸ § 3 Nr. 1 TDG, § 3 Nr. 1 MDStV.

⁴⁸⁹Vgl. § 2 Abs. 3 TDG.

192/Haftungsfragen

Auch das Darbieten von Informationen zur Hochschule, Fachbereichen, Lehrstühlen und Instituten sind Dienstangebote. Anbieter ist dabei immer die Hochschule selbst. Fachbereiche oder das Rechenzentrum sind selbst keine Diensteanbieter; da sie keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Mögliche Provider sind hingegen die (rechtsfähigen) Studentenwerke. Diensteanbieter können (als natürliche Personen) aber auch Studenten sein, wenn sie z.B. eine von der Hochschule gehostete Website mit eigenen Inhalten betreiben (A).

*Reine
Internet-User:
Haftung nach
allgemeinen
Vorschriften*

Auf die **reinen Internet-User (B)** sind die Haftungsprivilegierungen des TDG und MDStV nicht anwendbar. Sie haften daher immer nach den allgemeinen Vorschriften.

Im Ausgangsfall wäre B daher als reiner Nutzer von Internetdiensten einer vollen Haftung von Seiten des Urhebers bzw. Musikkonzerns nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts ausgesetzt⁴⁹⁰. Eine Haftungsprivilegierung nach dem TDG oder MDStV greift für ihn nicht.

*Abgrenzung
von Tele- und
Mediendiensten*

Ob auf einen Provider im Einzelfall die Vorschriften des TDG oder des MDStV zur Anwendung kommen, richtet sich danach, ob es sich bei den Angebotsinhalten um einen **Tele- oder Mediendienst** handelt.⁴⁹¹ Während Teledienste den Bereich der reinen Individualkommunikation sowie reine Informationsdienste betreffen, zeichnen sich Mediendienste dadurch aus, dass sie journalistisch-redaktionell gestaltet sind und sich mit meinungsbildenden Inhalten an die Allgemeinheit wenden. Ob eine Hochschule im Einzelfall Tele- oder Mediendienst ist, hängt von dem jeweiligen Angebot ab.

*Beispiele aus dem
Hochschulbereich*

Beispiele für Teledienste im Hochschulbereich sind etwa E-Mail-Dienste, Navigationshilfen (insb. Suchmaschinen), Linksammlungen sowie rein informatorische Angaben über einen Lehrstuhl, wenn sie nicht redaktionell aufbereitet sind. Mediendienste sind z.B. online publizierte Universitätszeitungen, elektronische Forschungsjournale, wissenschaftliche Informationsdienste, Newsletter, moderierte Newsgroups und Diskussionsforen.

Für die Frage der Haftungsprivilegierung spielt die Einordnung als Tele- oder Mediendienst letztlich keine Rolle, da die betreffenden Vorschriften inhaltlich deckungsgleich sind. **Unterschiede** ergeben sich allerdings im Bereich der Anbieterkennzeichnung und Impressumspflicht.⁴⁹² Die Aufteilung der Regelungsmaterie in zwei verschiedene Gesetze ergab sich aus der grundge-

⁴⁹⁰Siehe hierzu S. 184.

⁴⁹¹§ 2 Abs. 1 TDG, § 2 Abs. 2 MDStV.

⁴⁹²Siehe hierzu S. 205.

setzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern.⁴⁹³

Entscheidende Bedeutung für den Umfang der Haftung von Diensteanbietern im Online-Bereich kommt der Frage zu, ob eigene oder fremde Informationen zum Abruf bereitgehalten werden oder lediglich eine Durchleitung von Informationen stattfindet. Die Verantwortlichkeit richtet sich stufenweise danach, ob als Content-, Access- oder Host- bzw. Service-Provider gehandelt wird:

1. Anbieten eigener Inhalte (Content-Provider)

Eine volle Haftung nach den allgemeinen Vorschriften trifft immer den Content-Provider. Dies sind die Diensteanbieter, die eigene Inhalte im Internet zur Nutzung zusammenstellen und zum Abruf bereithalten. Da der Content-Provider die Informationen entweder selbst gestaltet oder auswählt, treffen ihn die gleichen Verpflichtungen wie denjenigen, der z.B. eine Druckschrift veröffentlicht.

Keine Haftungsbeschränkung bei eigenen Inhalten: volle Haftung nach allgemeinen Vorschriften

In Bezug auf ihr eigenes Informationsangebot im Internet sind auch die Hochschulen als Content-Provider einzuordnen. Treten hierbei Rechtsverletzungen auf, sind sie hierfür voll nach den allgemeinen Regeln verantwortlich.

Zu dem eigenen Informationsangebot der Hochschule zählen etwa die offiziellen Seiten und Angebote der Hochschule und ihrer Fachbereiche, Institute und Organisationseinheiten, unabhängig davon, ob die Informationen von Hochschulmitarbeitern oder externen Auftragnehmern erstellt wurden. Verletzt ein Element dieses Webangebots fremde Urheberrechte oder sonstige Rechte oder Gesetze, haftet die Hochschule hierfür nach den allgemeinen Haftungsregeln.⁴⁹⁴

Beispiele aus dem Hochschulbereich

Für eine Zurechnung der Inhalte an die Hochschule kommt es darauf an, ob sie sich für den Nutzer nach den Gesamtumständen als ein offizielles Angebot der Hochschule darstellen und ihre Verbreitung auf die Hochschule zurückzuführen ist.

Zurechnung von Inhalten als eigene

Erweckt beispielsweise eine durch die Uni gehostete Homepage eines Studenten den Eindruck, sie sei Teil des offiziellen universitären Angebots, kann auch die Hochschule selbst für die auf ihr angebotenen rechtswidrigen Inhalte haftbar gemacht werden. In der Regel wird dies allerdings nicht der Fall sein. Normalerweise sind die Inhalte auf den gehosteten Webseiten

Bedeutung für Ausgangsfall

⁴⁹³Für das TDG leitet der Bund seine Zuständigkeit aus Art. 73 Nr. 7 GG (Postwesen und Telekommunikation) ab. Die sich an die Allgemeinheit wendenden redaktionell-gestalteten Mediendienste unterfallen der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG).

⁴⁹⁴Zu den Sanktionsmöglichkeiten bei Urheberrechtsverletzungen siehe S. 184.

den Studenten selbst zuzurechnen. Content-Provider sind regelmäßig die Studenten und nicht die Hochschule. Im Ausgangsbeispiel wäre daher A nach den allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts sowohl zivil- als auch strafrechtlich voll zur Verantwortung zu ziehen. Die Hochschule haftet als Host-Provider nur eingeschränkt.

2. Anbieten fremder Inhalte (Service- und Host-Provider)

Beschränkte Haftung nach allgemeinen Vorschriften bei Speicherung von fremden Inhalten

Werden lediglich fremde Inhalte für einen Nutzer vom Provider gespeichert, ohne dass der Eindruck entsteht, es handele sich um ein eigenes Angebot (sog. Host-Provider), kommt nur eine beschränkte Haftung nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht. Gleiches gilt für Service-Provider, die bestimmte Online-Dienstleistungen wie E-Mail-Dienste etc. anbieten. Ein Host- oder Service-Provider haftet nur dann für Rechtsverletzungen, wenn ihm die rechtswidrigen Handlungen und Inhalte bekannt sind. Sobald sie ihm bekannt werden, kann er einer Haftung entgehen, wenn er die Informationen unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt (§ 11 TDG, § 9 MDStV).

Haftung bei Kenntnis rechtswidriger Inhalte

Beispiele aus dem Hochschulbereich

Hochschulen sind z.B. Host-Provider, wenn sie Studenten Speicherplatz für eigene Homepages zur Verfügung stellen und nicht der Eindruck entsteht, es handele sich hierbei um einen Teil des offiziellen Angebots der Hochschule. Werden über solche Webseiten z.B. Seiten mit volksverhetzenden Inhalten angeboten, sind sie erkennbar rechtswidrig. Mit Kenntnisnahme dieser Inhalte ist die Hochschule verpflichtet, die rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder zu sperren. Bei der Integration z.B. urheberrechtlich geschützter Texte, Grafiken oder Fotografien etc. ist für die Hochschule hingegen nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die für die Rechtmäßigkeit maßgebliche Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt. Eine Entfernungs- bzw. Sperrungspflicht entsteht daher erst, wenn die Hochschule von der fehlenden Nutzungserlaubnis und damit von der Rechtsverletzung erfährt.

Keine Überwachungspflicht bzgl. fremder Inhalte, aber Hinweisen nachgehen

Obwohl Host- und Service-Provider bei Kenntnis rechtswidriger Inhalte zur Entfernung bzw. Sperrung verpflichtet sind, trifft sie keine Überwachungspflicht bezüglich der fremden Inhalte (§ 8 Abs. 2 S. 1 TDG, § 6 Abs. 2 S. 1 MDStV). Die Entfernungs- und Sperrungspflicht setzt erst ein, wenn der Service-Provider Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten erhält. Wie das Wissen um die Inhalte erlangt wird, ob durch einen Hinweis, eine Abmahnung oder gelegentlich des „Surfens“ ist gleichgültig. Beruht die Kenntnis auf einem Hinweis, kommt es darauf an, wie konkret dieser ist.

Wird z.B. das Rechenzentrum einer Hochschule von der Polizei aufgefordert, nach „terroristischen Inhalten“ auf den Seiten der Hochschule zu forschen, löst dies keinerlei Pflichten aus. Etwas anderes gilt, wenn eine konkrete URL unter Angabe des rechtswidrigen Inhalts der Seite genannt wird.

Von Bedeutung ist schließlich auch, **auf wessen Kenntnis** es für die Haftung der Hochschule ankommt. Ein Außenstehender braucht nicht die interne Organisation der Hochschule zu beachten, wenn er auf rechtswidrige Inhalte aufmerksam macht. Ein „an das Rechenzentrum“ adressiertes Schreiben reicht aus, um die Kenntnis der Hochschule als Diensteanbieter herbeizuführen. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass der Hinweis an den sperrungsbefugten Mitarbeiter weitergereicht wird.⁴⁹⁵

*Hinweise
an zuständigen
Mitarbeiter
weiterleiten*

Im Ausgangsfall ist HI nach den allgemeinen Vorschriften über Urheberrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, sobald sie von dem rechtswidrigen Angebot der von ihr gehosteten Seite des Studenten A Kenntnis erhält. Die Hochschule kann aber einer Haftung entgehen, wenn sie unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Zugang zu den rechtswidrig ins Netz gestellten Webtiteln unterbindet. In welcher Weise dies geschieht, bleibt der Hochschule überlassen. Denkbar ist etwa die Aufforderung des Studenten, die Titel zu entfernen. Sie kann dies auch selbst vornehmen. Notfalls ist der Zugang zur Webseite vollständig zu sperren.

*Bedeutung für
Ausgangsfall*

3. Zugangsvermittlung (Access-Provider)

Die privilegierteste Gruppe von Diensteanbietern sind die Access Provider. Dies sind die Provider, die **fremde Informationen** im Internet oder anderen Netzen lediglich **übermitteln** bzw. durchleiten oder die den Zugang zum Internet vermitteln.

*Hochschulen als
Access-Provider*

Hochschulen werden z.B. als Access-Provider tätig, wenn sie Studenten ermöglichen, sich über ihre Rechenzentren ins Internet einzuwählen.

Access Provider **haften grundsätzlich nicht** für die Durchleitung von fremden Informationen, wenn und solange sie eine rein automatisierte, technische Tätigkeit ausüben und die Informationen in keiner Weise beeinflussen (§ 9 Abs. 1 TDG, § 7 MDStV). Die Hochschule trifft daher keine Verantwortung für die zahlreichen rechtswidrigen Inhalte, die von Nutzern über die von ihr bereit gestellten Server übertragen oder zugänglich gemacht werden oder die von anderen Servern über sie abgerufen werden.

*Grundsätzlich
keine Haftung
nach allgemeinen
Vorschriften*

Haben Studenten über den reinen Einwahlzugang der Hochschule Zugriff auf rechtswidrige Inhalte oder diese versendet oder verfügbar gemacht, kann die Hochschule hierfür grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.

Ob der Access-Provider im Einzelfall von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis hat, ist grundsätzlich irrelevant. Auch eine **Pflicht zur Nachforschung**

*Keine
Überwachungs-
pflicht*

⁴⁹⁵Vgl. BGH Urteil v. 23.09.2003 - VI ZR 335/02 zu § 5 TDG a.F.: der Verletzte muss beweisen, dass er den Provider auf die rechtswidrigen Inhalte hingewiesen hat.

und **Überwachung** der vermittelten Informationen ist ausdrücklich ausgeschlossen.⁴⁹⁶

Ausnahmsweise Haftung

Die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften lebt für Access-Provider allerdings dann wieder auf, wenn er die Übermittlung veranlasst, den Adressaten der Information und die übermittelten Informationen ausgewählt oder verändert hat. Das gleiche gilt, wenn der Access-Provider absichtlich mit einem der Nutzer des Zugangsdienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Verpflichtung zur Sperrung aufgrund einer Sperrverfügung?

Noch nicht vollständig geklärt ist, ob eine **Verpflichtung zur Sperrung** der Nutzung besteht, wenn sich derartige Verpflichtungen unmittelbar aus allgemeinen Gesetzen ergeben. Umstritten ist insbesondere, ob die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden Anweisungen zur Sperrung des Zugangs zu rechtswidrigen – z.B. volksverhetzenden - Inhalten gegenüber den Hochschulen erlassen können (sog. **Sperrungsverfügung**).⁴⁹⁷ Eine Entfernungs- oder Sperrungspflicht entfällt in derartigen Fällen jedenfalls dann, wenn diese technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.⁴⁹⁸

Außerhalb der technischen Zumutbarkeit liegt es z.B., wenn eine Hochschule eine Software, die in Markenrechte an einer Software eingreift, im Rahmen einer Spiegelung eines umfangreichen Software-Archivs eines U.S.-amerikanischen Quell-Servers über einen Link zum Download anbietet und das Herausfiltern aus dem Gesamtangebot und die Löschung der markenrechtsverletzenden Software nur mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.⁴⁹⁹

Grundsätzliche Haftungsbefreiung für Zwischenspeicherung auf Routern, Proxy-Cache-Servern etc.

Als Access-Providing gilt im Übrigen auch das Betreiben von Routern und Proxy-Cache-Servern, soweit lediglich ein **automatisches, kurzzeitiges Zwischenspeichern** von Informationen erfolgt und dies nur zur Übermittlung im Internet oder anderen Netzen geschieht und die Informationsspeicherung nicht länger dauert, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. Zudem muss der direkte Zugriff des Nutzers zu den Zwischenspeicherungen ausgeschlossen sein.⁵⁰⁰

Darüber hinausgehende **längere, aber zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen** zur effizienteren Gestaltung der Übermittlung sind nur unter weiteren Voraussetzungen von der Haftung für die gespeicherten Inhalte ausgeschlossen. So darf die Integrität der Informationen nicht beeinflusst werden, Zugangsbedingungen und Aktualisierungsvorgaben der Webseitenbetreiber

⁴⁹⁶§ 8 Abs. 2 S. 1 TDG, § 6 Abs. 2 S. 1 MDSiV.

⁴⁹⁷Vgl. z.B. die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf v. 13.02.2002 – 21.05.2003; das VG Düsseldorf MMR 2003, 205 hat die Sperrung der betroffenen Domain-Name-Server oder eine Blockade von IP-Adressen als geeignetes und angemessenes Mittel zur Unterbindung der Verbreitung rechtsextremer Informationen erachtet.

⁴⁹⁸Bundestags-Drucksache 14/6098 zu § 8 Abs. 2.

⁴⁹⁹LG München MMR 2000, 617, 619.

⁵⁰⁰Bundestags-Drucksache 14/6098 zu § 9 Abs. 2 TDG.

(z.B. bei Börseninformationsdiensten) sind zu beachten und die erlaubte Anwendung von technologischen Sammlungen von Daten über die Nutzung der Information (z.B. installierte Zählsysteme für Werbeeinnahmen) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ferner sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu entfernen bzw. der Zugang zu ihnen zu sperren, wenn die Informationen vom Ursprungs-Server entfernt wurden oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eine Sperrung angeordnet hat (§ 10 TDG, § 8 MDStV).

Im Ausgangsfall haftet H2 als Access-Provider nicht für die begangenen Rechtsverletzungen. Sie kann weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Bedeutung für Ausgangsfall

Check up

Abgestufte Haftung von Internet-Diensteanbietern (Providern)



Grundsätzlich wird auch im Online-Bereich bei Rechtsverletzungen gehaftet. Für bestimmte Anbieter (Einzelpersonen oder Einrichtungen) von Online-Diensten besteht jedoch eine abgestufte Haftungsprivilegierung nach §§ 8 ff. TDG bzw. §§ 6 ff. MDStV (sog. Filterfunktion). Diese gelten auch für Hochschulen.

I. Reine Nutzer des Internets

Reine Nutzer des Internets sind für die von ihnen verursachten Rechtsverletzungen nach den allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts, Markenrechts, BGB, Strafrechts etc. voll verantwortlich.

II. Anbieter eigener Inhalte (Content-Provider)

- Soweit die Hochschule, Lehrstühle oder Institute aus Sicht des Nutzers eigene Informationen anbieten, haftet die Hochschule hierfür voll nach den allgemeinen Vorschriften.
- Gleiches gilt für Studenten, die auf eigenen Webseiten eigene Inhalte anbieten. Sie haften für ihre eigenen Inhalte.

III. Anbieter fremder Inhalte (Host/Service-Provider)

Soweit Serviceleistungen wie E-Mail-Dienste oder fremde Inhalte, z.B. von Studenten, gehostet werden, ist eine Haftung der Hochschule grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn

- es bestehen Kenntnisse von oder konkrete Hinweise auf rechtswidrige Inhalte oder Handlungen und
- es erfolgt keine unverzügliche Löschung oder Sperrung des Zugangs oder

- der Nutzer untersteht der Hochschule oder wird von ihr beaufsichtigt.

IV. Zugangsvermittler (Access-Provider)

- Von der Haftung nach den allgemeinen Vorschriften ausgenommen ist die Hochschule, soweit sie Studenten oder sonstigen Personen lediglich die Einwahl ins Internet ermöglicht.
- Gleiches gilt für automatische, durch die Übermittlung bedingte kurzzeitige Zwischenspeicherungen auf Proxy-Servern etc.
- Darüber hinaus gehende Zwischenspeicherungen sind von der Haftung befreit, soweit die Integrität der Informationen gewährleistet wird und keine direkten Zugriffsmöglichkeiten für Nutzer bestehen.

Weder für Service- noch für Access-Provider bestehen Überwachungspflichten. Umstritten ist allerdings, ob Hochschulen bei entsprechenden Verfügungen der Bezirksregierung, z.B. bzgl. rechtsextremer Inhalte, verpflichtet sind, den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren.

II. Sonderfälle

Sonderfälle

Bei der Haftung im Online-Bereich sind eine Reihe besonderer Fälle zu beachten:

1. Diskussionsforen, Newsboards, Gästebücher etc.

Haftung bei Zu-Eigen-Machen fremder, rechts- widriger Inhalte

Einen Sonderfall stellen zunächst die zu **Eigen gemachten Informationen** eines anderen Anbieters dar. Dies sind Inhalte, die zwar von Dritten geschaffen, aber vom Provider erworben, lizenziert oder in sonstiger Weise bewusst in sein eigenes Angebot übernommen wurden.⁵⁰¹

Im Hochschulbereich kommt ein Zu-Eigen-Machen von fremden Informationen und Inhalten vor allem bei Beiträgen in Diskussionsforen, Communities und Gästebuch-Einträgen in Betracht. Enthalten diese z.B. ehrverletzende oder volksverhetzende Äußerungen stellt sich die Frage, ob die Hochschule für diese Inhalte auf ihren Webseiten voll als Content-Provider wie für eigene Inhalte haftet, oder ob sie als Service-Provider nur bei Kenntnis der Inhalte zur Verantwortung gezogen werden kann.

Regelmäßig keine Haftungsbefreiung durch pauschale Distanzierungs- hinweise

Ob eine Haftung wie für eigene Inhalte eintritt, richtet sich letztlich danach, welche **innere Haltung** nach außen zu ihnen bezogen wird. Eine Information bleibt dann fremd, wenn der Anbieter sich ernsthaft von ihr distanziert oder wenn sie lediglich der Dokumentation eines bestimmten Meinungsstands dient. Erscheinen eigene und fremde Inhalte als Einheit, stellt dies eine

⁵⁰¹Schwarz/Poll, Haftung nach TDG und MDStV, JurPC Web-Dok. 73/2003, Abs. 74.

Solidarisierung mit den fremden Inhalten dar. Für die fremden Inhalte wird dann wie für eigene Inhalte voll gehaftet. Rein **pauschale Distanzierungshinweise**⁵⁰² sind keine Gewähr für den Ausschluss der Haftung.⁵⁰³ Vorsichtshalber sollte daher eine regelmäßige Kontrolle von Diskussionsforen, Newsboards, Gästebüchern etc. auf rechtswidrige Inhalte erfolgen.

2. Hyperlinks

Das Setzen von so genannten **Surface- und Deep-Links** ist **grundsätzlich zulässig**. Surface-Links sind Links, die auf die Startseite einer Internetpräsenz (Homepage) verweisen. Bei Aktivierung eines Deep-Links wird direkt, unter Umgehung der Homepage, eine tiefer liegende Website aufgerufen.

Setzen von Surface- und Deep-Links grundsätzlich zulässig

In der Regel wird man davon ausgehen können, dass der Webseiten-Betreiber mit der Verlinkung seiner Webseiten einverstanden ist.⁵⁰⁴ Der Link ersetzt zudem nur die eigenhändige Eingabe der URL in das Adressfeld des Browsers.⁵⁰⁵

Dennoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung für das Verlinken von Webseiten in Betracht kommen, wenn diese **rechtswidrige Inhalte** enthalten. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen und Folgen einer Haftung für Hyperlinks sehr umstritten. So wird zum Teil eine uneingeschränkte Haftung wie für Content-Provider bejaht. Andere wiederum wollen den Linksetzer wie einen Host- bzw. Service-Provider nur haf- ten lassen, wenn er tatsächlich Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hatte. Eine weitere Ansicht verweist auf den Haftungsausschluss für Access-Provider.⁵⁰⁶ Eine vierte Meinung hält die Grundsätze des TDG und MDStV nach der Reform der Vorschriften im Jahre 2002 auf Hyperlinks nicht für anwendbar und bejaht eine Einordnung nach rein zivil- und strafrechtlichen Haftungsgrundsätzen.⁵⁰⁷

Problem: Verlinkung rechtswidriger Inhalte

Nach der **bisherigen Rechtsprechung** hängt eine Haftung für verlinkte rechts- widrige Inhalte entscheidend davon ab, inwieweit sich der Linksetzer mit den fremden rechtswidrigen Inhalten erkennbar identifiziert und solidarisiert. Macht sich der Linksetzer die fremde Aussage erkennbar zu Eigen, haftet er hierfür wie ein Content-Provider nach den allgemeinen Vorschriften.

Haftung bei Zu-Eigen-Machen strafbarer Inhalte

⁵⁰²Z.B. „Von den Einträgen in das Gästebuch distanzieren wir uns vorsorglich. Verantwortlich sind allein die Verfasser der Beiträge.“

⁵⁰³A.A. z.B. Schwarz/Poll, Haftung nach TDG und MDStV, JurPC Web-Dok. 73/2003, Abs. 85.

⁵⁰⁴Vgl. OLG Düsseldorf MMR 1999, 729, 732.

⁵⁰⁵BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 37 – Paperboy.

⁵⁰⁶Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 15 mit Darstellung des Streitstandes.

⁵⁰⁷So z.B. Stadler, Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 2/2003, Abs. 17; Spindler, Verantwortlichkeit der Diensteanbieter, NJW 2002, 921, 924 m.w.N.; vgl. hierzu auch den Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr), Bundestags-Drucksache 14/6098, 37.

Setzt etwa ein Student auf seiner Homepage einen Link auf eine Webseite mit volksverhetzenden Inhalten (§ 130 StGB), kann er hierfür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er sich die rechtswidrigen Inhalte erkennbar zu Eigen macht. Dies ist z.B. der Fall, wenn die fremde Aussage im Begleittext als richtig hingestellt wird und der Link damit als Beleg einer eigenen Aussage erscheint.

Offensichtlich rechtswidrige Inhalte

Die gleichen Grundsätze gelten z.B. auch für **beleidigende, gewaltverherrlichende oder kinderpornografische Inhalte** oder eine öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten.⁵⁰⁸ Werden diese bewusst zu Eigen gemacht, kommt eine strafrechtliche Haftung in Betracht. Eine solche scheidet mangels Vorsatz aber dann aus, wenn der strafbare Inhalt erst nach Setzen des Links auf die betreffende Webseite eingestellt wurde.⁵⁰⁹ Sobald der Linksetzer allerdings Kenntnis erlangt, hat er den Link unverzüglich zu entfernen.

Zivilrechtliche Haftung, insb. ehrverletzende Äußerungen

Neben der strafrechtlichen kommt auch eine zivilrechtliche Haftung auf Unterlassung und Schadensersatz für zu Eigen gemachte, rechtswidrige Inhalte in Betracht. Wird etwa ein Link auf **ehrverletzende Äußerungen** gesetzt und ist gleichzeitig eine Solidarisierung erkennbar, kann der in seiner Ehre Verletzte hiergegen mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vorgehen.⁵¹⁰ Eine solche Haftung wird auch nicht durch einen **Disclaimer** ausgeschlossen, in dem sich der Linksetzer allgemein von der Haftung für rechtswidrige Inhalte verlinkter Seiten freispricht bzw. sich von diesen Inhalten distanziert. Solange der Gesamteindruck die Distanzierung widerlegt, bleibt es bei der Haftung.⁵¹¹

Disclaimer

„Markt der Meinungen“ kann bei beleidigendem Gesamteindruck Haftung hervorrufen

Eine Haftung für zu Eigen gemachte fremde Inhalt kommt auch dann in Betracht, wenn mehrere verlinkte Äußerungen verschiedener Web-Sites über ein Thema zusammengetragen und als ein **„Markt der Meinungen“** angeboten werden. Ergibt sich aus dem Gesamteindruck, dass die Zusammenstellung lediglich eigene beleidigende Bemerkungen ersetzt, kann sich der Linksetzer nicht darauf berufen, dass diese nur zur Wahrheitsfindung in Bezug auf einen umstrittenen Sachverhalt dienen.⁵¹²

Erhöhte Grenze für Haftung im meinungs- oder wissenschaftsrelevanten Kontext

Die Grenze für unzulässige Verlinkungen auf rechtswidrige Inhalte ist allerdings aufgrund der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) – sowohl bei der strafrechtlichen als auch der zivilrechtlichen Haftung - höher anzusetzen, wenn die **Verlinkung in einem meinungs- oder wissenschaftsrelevanten Kontext** erfolgt.⁵¹³ Im Rahmen einer distanzierten und kritischen

⁵⁰⁸ §§ 111, 130, 131, 184, 185 StGB.

⁵⁰⁹ AG Berlin-Tiergarten CR 1998, 111.

⁵¹⁰ §§ 1004 BGB, 823 BGB, §§ 184 ff. StGB.

⁵¹¹ LG Hamburg CR 1998, 565; LG Düsseldorf MMR 2003, 120, 123 mwN; OLG Köln MMR 2002, 548; OLG München MMR 2002, 611, 613.

⁵¹² LG Hamburg CR 1998, 565.

⁵¹³ Konkretisiert wird diese Privilegierung z.B. durch §§ 86 Abs. 3, 86a Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB.

Befassung oder einer wertneutralen Dokumentation ist die Verlinkung ansonsten strafbarer Inhalte zulässig, soweit hiermit ein privilegierter Zweck verfolgt wird. Privilegierte Zwecke sind z.B.: die staatsbürgerliche Aufklärung, Wissenschaft, Forschung und Lehre, Kunst, Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens etc. Ob die Setzung eines solchen Links eine zivil- und strafrechtliche Haftung ausschließt, ergibt sich letztlich aus einer Gesamtwertung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Wird der legitime Zweck allerdings nur als Vorwand benutzt, kommt eine Privilegierung nicht in Betracht.⁵¹⁴

Noch nicht vollständig geklärt ist, inwieweit den Linksetzer eine **Überwachungspflicht** von verlinkten Inhalten trifft. Das OLG München hatte in einem sehr umstrittenen Urteil eine solche Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung bejaht.⁵¹⁵ Andere Gerichte haben diesen Standpunkt allerdings nicht übernommen. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird eine Überwachungspflicht generell abgelehnt.⁵¹⁶ Um einer Haftung vorzubeugen, sollte in der Praxis zumindest bei von vornherein rechtlich problematischen Angeboten in Abständen eine Überprüfung stattfinden.

Grundsätzlich keine Überwachungspflicht verlinkter Seiten

Nicht ganz einfach zu beantworten ist die Frage, inwieweit ein Linksetzer für rechtswidrige Inhalte einer verlinkten Seite haftet, die **nicht offensichtlich rechtswidrig** sind. So ist insbesondere bei **Marken- und Urheberrechtsverletzungen** auf der verlinkten Seite nicht sofort ersichtlich, ob der Anbieter der Information die erforderliche Erlaubnis der Rechteinhaber eingeholt hat.⁵¹⁷ Zurückhaltung sollte insbesondere bei Verwendung einer fremden Marke, bei der Hinterlegung einer Marke mit einem Link sowie bei der direkten Verlinkung fremder Marken geübt werden.

Nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte

In einer Reihe gleich gelagerter Fälle hatten sich die Gerichte mit der Frage zu befassen, ob Download-Links auf den FTP-Client „FTP-Explorer“ die geschützte Wortmarke „Explorer“ verletzen. Betroffen von diesen Klagen waren auch Hochschulen und Studenten. Die Gerichte sahen überwiegend in der bloßen Verwendung des geschützten Begriffs „FTP-Explorer“, verknüpft

Vorsicht bei der Verwendung fremder Marken

⁵¹⁴Stadler, Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 2/2003, Abs. 45ff.

⁵¹⁵OLG München MMR 2002, 625.

⁵¹⁶Vassilaki/Ernst/Wiebe-Wiebe, 94, Stadler, Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 2/2003, Abs. 83 ff.

⁵¹⁷Hinsichtlich des TDG und MDSIVG a.F. war sehr umstritten, inwieweit diese auf urheberrechtliche und markenrechtliche Haftungstatbestände überhaupt Anwendung finden. So wurde insbesondere die Anwendbarkeit des MDSIVG wegen fehlender Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verneint. Auch wurde die Anwendung des TDG zumindest im Bereich des Markenrechts wegen Verstoßes gegen höherrangiges, insbesondere EU-Recht bezweifelt. Dieser Streit ist nach Ansicht des Verfassers durch die Neufassung des TDG hinfällig geworden. Aus dem Umkehrschluss zu § 4 Abs. 4 Nr. 6 TDG n.F., wonach das Herkunftslandprinzip im Bereich des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte nicht gilt, folgt, dass das TDG im Übrigen Anwendung findet. Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht kommt nicht in Betracht, da das TDG selbst auf einer EG-Richtlinie beruht. Soweit die Anwendbarkeit des MDSIV wegen mangelnder Gesetzgebungszuständigkeit abgelehnt wird, findet das TDG subsidiär Anwendung; vgl. hierzu Schwarz/Poll, Haftung nach TDG und MDSIV, JurPC Web-Dok. 73/2003, Abs. 12 ff. m.w.N.

mit dem Download-Link, eine rechtswidrige markenmäßige Benutzung des Kennzeichens sowie eine Verwechslungsgefahr.⁵¹⁸ Einige Gerichte verneinten allerdings auch eine Markenrechtsverletzung.⁵¹⁹

Verlinkung aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich unproblematisch

Das Setzen eines Links ist aus urheberrechtlicher Sicht zunächst grundsätzlich als unbedenklich anzusehen. Durch das Anbringen eines Links auf urheberrechtlich geschützte Werke wird nach einhelliger Auffassung keine zustimmungspflichtige Vervielfältigung der betreffenden Werke vorgenommen (§ 16 UrhG). Es handelt sich auch nicht um eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).⁵²⁰

Vervielfältigungshandlungen durch Nutzer grundsätzlich gestattet

Durch das Setzen des Links werden allerdings Vervielfältigungshandlungen der Nutzer herbeigeführt.⁵²¹ Mit Anklicken des Links beim Browsen werden die Werke der betreffenden Website im Arbeitsspeicher des Internetnutzers vervielfältigt. Dies ist grundsätzlich unbedenklich, da flüchtige und begleitende Vervielfältigungen auch ohne Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers vorgenommen werden dürfen (§ 44a UrhG).⁵²² Unterlassungsansprüche des Rechteinhabers gegen den Linksetzer bestehen daher mangels Störereigenschaft des Linksetzers grundsätzlich nicht. Letztlich hat der Urheber bzw. Rechteinhaber mit dem Einstellen des Werkes selbst die Möglichkeit geschaffen, das Werk abzurufen und zu nutzen.⁵²³

Ausnahme: Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

Eine unzulässige Verlinkung liegt allerdings vor, wenn der Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen gegen die unmittelbare und direkte Aufrufbarkeit der betreffenden Webseite ergriffen hat (§ 95a UrhG – Umgehungsverbot⁵²⁴). Ähnliches mag gelten, wenn sich der Rechteinhaber durch einen Hinweis ausdrücklich gegen eine Verlinkung seiner Website verwahrt (sog. Linking Policies).⁵²⁵

Vorsicht bei Verlinkung urheberrechtsverletzender Websites

Vorsicht ist zudem geboten, wenn die verlinkten Webseiten Urheberrechte verletzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die verlinkte Seite geschützte Werke enthält, die vom Betreiber der Seite ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf die verlinkte Webseite eingestellt wurde. In diesen Fällen wurde die Nutzung nämlich gerade nicht vom Rechteinhaber ermöglicht. Auch kann sich der User nicht auf § 44a UrhG berufen, da dieser flüchtige Vervielfältigungshandlungen nur privilegiert, wenn es sich um eine rechtmäßige Nutzung

⁵¹⁸OLG Hamm JurPC Web-Dok. 189/2001, LG Braunschweig JurPC Web-Dok. 213/2000; LG München I JurPC Web-Dok. 397/2002.

⁵¹⁹OLG Braunschweig JurPC Web-Dok. 20/2002; OLG Düsseldorf JurPC Web-Dok. 10/2002.

⁵²⁰BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 1 – 57 – Paperboy, Leitsatz.

⁵²¹Andere Ansicht. z.B. Reinstadler, Browsing und Framing, JurPC Web-Dok. 332/2003, Abs. 14ff.

⁵²²Stadler, Zulässigkeit so genannte Deep-Links, JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 10.

⁵²³BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 37 – Paperboy.

⁵²⁴Siehe hierzu S. 209.

⁵²⁵Snwieweit Linking Policies, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen Verlinkungen gestattet sind, rechtliche Wirkungen entfalten, ist zurzeit noch ungeklärt, vgl. Ott, Linkung und Framing, JurPC Web-Dok. 14/2003, Abs. 27.

handelt. Auch wenn das Anklicken des Links und die hiermit einhergehende Vervielfältigung im Arbeitsspeicher des Users in vielen Fällen durch andere Schrankenregelungen, wie das Recht zur wissenschaftlichen Kopie, gedeckt sein wird, verbleibt ein Bereich rechtswidriger Nutzung seitens des Users.⁵²⁶ Ob der Linksetzer für eine solche Verletzung von Urheberrechten durch den User in Anspruch genommen werden kann, ist derzeit noch nicht rechtlich geklärt.⁵²⁷ Bestehen daher Zweifel, ob eine zu verlinkende Webseite Urheberrechte verletzt, sollte besser auf eine Verlinkung verzichtet werden.

Empfiehlt der Linksetzer, z.B. ein Student, auf seiner Homepage gar eine Website auf der offensichtlich urheberrechtswidrige Inhalte wie illegal in das Internet eingestellte Musik-CDs zum Download angeboten werden, und setzt gleichzeitig einen Link mit dem Hinweis auf die bestehende Downloadmöglichkeit, wird man allerdings von einem Zu-Eigen-Machen urheberrechtswidriger Inhalte ausgehen müssen.

Haftung bei Empfehlung urheberrechtswidriger Inhalte

Im Zusammenhang mit **Deep Links**, die einnahmenbringende Werbung auf der Startseite oder Nutzerhinweise umgehen, wurde ferner diskutiert, ob hiermit **Wettbewerbsrechte**⁵²⁸ verletzt werden. Diese Frage hat der BGH mit seinem Grundsatzurteil vom 17.07.2003 nunmehr abschließend geklärt.⁵²⁹ Eine Verletzung von Wettbewerbsrechten scheidet bei Deep-Links danach grundsätzlich aus. Anderes kann allerdings gelten, wenn mit dem Deep-Link technische Schutzmaßnahmen umgangen werden.

Umgehung von Werbung durch Deep-Links grundsätzlich zulässig

Mit der Entscheidung hat der BGH zugleich klargestellt, dass **Internet-Suchmaschinen**, die automatisch Informationsangebote wie Presseartikel auswerten, weder wettbewerbswidrig sind noch Datenbankherstellerrechte⁵³⁰ verletzen. Dies gilt selbst dann, wenn die Suchmaschine neben Deep-Links auf die betreffenden Webseiten den Nutzern auf Suchwortanfrage einzelne kleinere Bestandteile der Inhalte zur Kurzinformation übermittelt.⁵³¹ Allerdings sollte die fremde Herkunft der Inhalte erkennbar bleiben.

Zulässigkeit von Suchmaschinen

Rechtliche Probleme aufwerfen können so genannte **Inline-Links** oder **Frames**:

Vorsicht bei Inline-Links und Frames

Anders als bei normalen Links werden beim **Inline-Link** über einen HTML-Befehl (img- oder object-Tag) fremde Grafiken oder sonstige Inhalte ohne

⁵²⁶Hierfür wird der User allerdings in der Regel nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, da es entweder an Fahrlässigkeit und Vorsatz oder an einem Schaden fehlt.

⁵²⁷Die Entscheidung BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 1 – 57 – Paperboy hat diese Frage nicht entschieden, da in dem zur Entscheidung stehenden Fall die verlinkten Quellen mit Zustimmung der Rechteinhaber in das Internet eingestellt wurden.

⁵²⁸Zur Geltung des Wettbewerbsrechts für den Hochschulbereich siehe S. 244.

⁵²⁹BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 1 – 57 – Paperboy, Leitsatz.

⁵³⁰Siehe hierzu S. 35.

⁵³¹BGH JurPC Web-Dok. 274/2003, Abs. 1 – 57 – Paperboy, Leitsatz.

Zutun des Nutzers direkt aus einer fremden URL beim Seitenaufbau des Browsers in die Website integriert. Hat der Inhaber der Urheberrechte an den integrierten fremden Materialien keine Zustimmung zur Einbindung erteilt, kann dies Urheber- oder Wettbewerbsrechte verletzen, weil beim Nutzer der falsche Eindruck entsteht, es handele sich um eigene Inhalte des Seitenanbieters.⁵³² Eine Einbindung fremder Grafiken über img-Tags sollte daher nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erfolgen.

Beim **Framing** werden bei Linkaufruf Inhalte einer fremden Website in einem eigenen Frame des Linksetzenden dargestellt. Auch hierbei können Urheberrechts- und Wettbewerbsverstöße auftreten. Rechtlich problematisch ist das Framing insbesondere dann, wenn die Herkunft des fremden Inhalts nicht erkennbar wird, weil z.B. die URL des fremden Anbieters nicht angezeigt wird. Soweit kein Hinweis auf die Urheberschaft erfolgt, kann hierin zudem die Anmaßung fremder Urheberrechte liegen (§ 13 UrhG). Ferner kann die Art der Darstellung, z.B. in Verbindung mit Werbung⁵³³, entstellend wirken (§ 14 UrhG). Darüber hinaus können urheberrechtliche Verwertungs- und Bearbeitungsrechte berührt sein.⁵³⁴

*So sah das OLG Hamburg in einem Link auf ein als Datenbank geschütztes Online-Medizin-Lexikon eine Verletzung von Verwertungsrechten, wenn sich bei Aktivierung des Links der aufgerufene Beitrag in einem Pop-up-Screen öffnet, bei dem die üblichen Funktionalitäten der Adress-, Menü- und Symbolleiste fehlten. Die Art der Darstellung verschleierte die wahre Herkunft der Texteinträge und wirke auf den Nutzer wie ein eigenes Angebot des Verlinkenden.*⁵³⁵

Da Inline-Links und Frames haftungsrechtlich ein hohes Risiko bergen, sollte im Zweifel auf ihre Verwendung verzichtet werden.

3. Metatags

Schlüsselwörter zur Identifizierung von Websites

In Metatags finden sich **aussagekräftige Schlüsselwörter** („keywords“ oder „description“) im Quelltext einer Website, die die **Indizierung von Webseiten durch Suchmaschinen** ermöglichen. Wird ein Begriff in eine Suchmaschine eingegeben, tasten „Robots“ den Quelltext der Webseiten nach den Suchbegriffen ab und erstellen eine Linkliste. Dabei werden die Schlagwörter schwerpunktmäßig nach Trefferquote mit dem Suchbegriff abgeglichen. Dies wird von manchen Webseiten-Betreibern durch die Verwendung missbräuchlicher Metatags ausgenutzt, um ihre Positionierung bei den Suchmaschinen

⁵³²Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 14.; für eine andere Sicht stellvertretend Ott, Linking und Framing, JurPC Web-Dok. 14/2003, Abs. 23ff. m.w.N.

⁵³³Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 17; LG Köln Urteil v. 02.05.2001, 28 O 141/01.

⁵³⁴Schack, Links und Frames, MMR 2001, 9, 17.

⁵³⁵OLG Hamburg CR 2001, 704, 705.

zu verbessern.

Eine **missbräuchliche Verwendung** von Metatags liegt insbesondere in der Verwendung fremder Markennamen als Metatag, um deren guten Ruf auszunutzen.⁵³⁶ Die Verwendung von Metatags kann ferner wettbewerbswidrig sein, soweit Schlüsselwörter verwendet werden, die mit den Informationen der betreffenden Website in keinem Zusammenhang stehen.⁵³⁷ Gleiches gilt für die Verwendung von Namen bekannter Persönlichkeiten. Hierin liegt regelmäßig eine Verletzung fremder Namensrechte (§ 12 BGB).

Vorsicht bei Markennamen, sachlich nicht einschlägigen Begriffen und bekannten Persönlichkeiten

Um Rechtsverletzungen zu vermeiden, sollten in Metatags möglichst keine sachlich nicht zutreffenden Begriffe, Namen bekannter Persönlichkeiten sowie geschützte Marken verwendet werden.

III. Anbieterkennzeichnung und Impressumspflicht

Für **alle geschäftsmäßigen Anbieter von Internetdiensten** besteht eine Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (§ 6 TDG, § 10 Abs. 2 MDStV). Zu den geschäftsmäßigen Angeboten zählen alle Internetdienste, die nicht nur rein privat sind, also **auch die Internetangebote der Hochschulen**.

Pflicht zur Anbieterkennzeichnung bei Internetangeboten der Hochschulen

Die Anbieterkennzeichnung muss folgende **Pflichtangaben** enthalten:

- Name und Anschrift des Anbieters, bei juristischen Personen den Namen des Vertretungsberechtigten.
- Die elektronischen Zugangswege, Telefon, Telefax, E-Mail.
- Bei zulassungspflichtigen Diensten die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Bei amtlicher Registrierung des Anbieters die Angaben des Registers (z.B. Handels- oder Vereinsregister) und die Registernummer.
- Bei Ausübung bestimmter Berufe die gesetzliche Berufsbezeichnung, Kammer und die berufsrechtlichen Regelungen einschließlich eines Verweises (Link) hierauf.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden.

Pflichtangaben

Anbieter können immer nur rechtsfähige Personen sein (Einzelperson, e.V., GmbH, Hochschulen etc.). Da einzelne universitäre Institute Teil der Hochschule sind, ist Anbieter nicht das Institut, das eine eigene Website betreibt, sondern die Hochschule. Dies muss bei den Pflichtangaben er-

Wer ist Anbieter?

⁵³⁶Hofmann, Die Entwicklung des Internetrechts, NJW 2001, Beilage zu Heft 14, 32; OLG München, CR 2000, 461; andere Ansicht OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.02.2004 - Az.I 20 U 104/03 – Metatags III.

⁵³⁷LG Düsseldorf MMR 2002, 557, 558. OLG Düsseldorf WRP 2003, 104; zur Anwendbarkeit von marken- und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen im Hochschulbereich siehe S. 229 und S. 235.

kenntlich werden. Gleiches gilt für Multimedia-Projekte. Soweit nicht ausnahmsweise eine eigene Rechtsform gewählt wurde (z.B. GmbH oder e.V.), ist Anbieter die Universität. Vertretungsberechtigter der Hochschule ist der Rektor (§ 19 Abs. 1 HRG). Bei **hochschulübergreifenden Projekten** ohne eigene Rechtsform sollten alle rechtsfähigen Projektteilnehmer angegeben werden.⁵³⁸ Auch einzelne Hochschullehrer können Anbieter sein, soweit das Internetangebot nicht Teil des Hochschulangebots ist.

Erreichbarkeit durch einen Klick

Die Pflichtangaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Optimal ist eine Platzierung auf der ersten Seite oder auf einer als „Anbieterkennzeichnung“ oder „Impressum“ bezeichneten Seite.⁵³⁹ Die Angaben sollten von jeder Seite aus erreichbar sein, möglichst durch einen Mausklick.⁵⁴⁰

Zusätzliche Angaben bei kommerziellen Angeboten

Werden auf den Hochschulseiten **kommerzielle Angebote** geschaltet, sind **zusätzliche Angaben** erforderlich. Kommerzielle Angebote sind insbesondere solche, die gegen Entgelt angeboten werden oder die Werbung enthalten. Soweit Sponsoren auftreten ist ebenfalls von einem kommerziellen Angebot auszugehen:

- Hinweis auf die Entgeltlichkeit oder Werbung, Erläuterung des kommerziellen Hintergrunds des Projektes.
- Nennung der Auftraggeber (z.B. Unternehmen der freien Wirtschaft).
- Weitere Angaben bei besonderen Angeboten, z.B. bei Preisnachlässen, Zugaben, Geschenken, Gewinnspielen mit Werbecharakter; die Aktionen müssen als solche stets klar erkennbar sein.

Impressumpflicht bei presseähnlichen Angeboten

Werden **journalistisch oder redaktionell gestaltete Inhalte** angeboten (Mediendienste⁵⁴¹), die aus periodischen Druckwerken stammen oder in periodischer Folge erscheinen (z.B. Newsletter, elektronische Zeitschriften etc.), besteht zusätzlich eine Verpflichtung zur Anbringung eines **Impressums**. Das Impressum hat den für den Inhalt persönlich Verantwortlichen anzugeben (§ 10 Abs. 3 MDStV).

Auch wenn der Verantwortliche mit dem gesetzlichen Vertreter der Hochschule identisch ist, muss eine gesonderte Angabe erfolgen. Werden **mehrere Verantwortliche** genannt, ist kenntlich zu machen, wer für welchen

⁵³⁸In diesen Fällen liegt regelmäßig eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gbr) vor (§§ 705ff. BGB). Da die Rechtsprechung (BGH NJW 2001, 1056) neuerdings die Rechtsfähigkeit einer Gbr anerkennt, wird es in der Regel ausreichen, dass das Projekt selbst als Anbieter auftritt.

⁵³⁹OLG München JurPC Web-Dok. 276/2003, Abs. 14 hält auch die Angabe „Kontakt“ für ausreichend; anderer Meinung ist OLG Karlsruhe WRP 2002, 849, 850 zu § 312c Abs. 1 BGB.

⁵⁴⁰OLG München JurPC Web-Dok. 276/2003, Abs. 1 – 25 hält hingegen die Erreichbarkeit über zwei Mausklicks für ausreichend.

⁵⁴¹Zur Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten siehe S. 192.

Bereich verantwortlich sein soll (Redaktion/Sachbereich). Das Impressum sollte wie folgt aussehen:

Verantwortlicher i.S.v. § 10 Abs. 3 Mediendienste-Staatsvertrag:

Herr/Frau.....

Anschrift

Wird gegen die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung oder zur Anbringung eines Impressums verstoßen, drohen **Bußgelder** in Höhe von 50.000 €. ⁵⁴² Darüber hinaus kommen wettbewerbsrechtliche **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** in Betracht. Interessenverbände können zudem nach dem Unterlassungsklagegesetz gegen Verletzungen vorgehen (§ 2 Nr. 2 UKlaG).

*Rechtsfolgen
bei Verletzungen*

Weitere **Informationspflichten** können sich außerdem aus anderen Gesetzen ergeben. Von Bedeutung für den Bildungsbereich ist vor allem das **Fernunterrichtsschutzgesetz**: Bei geschäftlicher Werbung für Fernunterrichtslehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial hat der Veranstalter einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und Anforderungen für die Teilnehmer zu geben (§ 16 Abs. 1 S. 1 FernUSG⁵⁴³).

*Sonstige
Informations-
pflichten*

Informationspflichten bestehen zudem bei bestimmten Vertragsabschlüssen im Internet aufgrund der BGB-Informationspflichten-Verordnung sowie nach §§ 312b BGB für **Fernabsatzverträge**. Pflichtangaben können zudem auch aus dem Datenschutzrecht folgen.

⁵⁴²§ 12 TDG, §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 MDSStV.

⁵⁴³http://www.bmbf.de/pub/fernusg_neu_2002.pdf.



Check up

Verhaltensrichtlinien für Hochschulen im Online-Bereich

- Rechtsverletzungen auf hochschuleigenen Webseiten sind zu vermeiden und ggf. unverzüglich zu beseitigen.
- Auch gegen Rechtsverletzungen auf Webseiten/Homepages von Studenten und sonstigen Personen, denen die Hochschule Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist vorzugehen.
- Zwar existiert keine Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle eigener, fremder und verlinkter Webseiten. Im Hinblick auf gesellschaftliche Stellung und Image der Hochschulen ist bei sensiblen Angeboten allerdings Vorsicht geboten.
- Vor der Setzung von Links sollten die verlinkten Inhalte auf Rechtsverletzungen überprüft werden.
- Insbesondere von einer Verlinkung extremistischer, volksverhetzender und beleidigender Inhalte sollte abgesehen werden. Im Rahmen wissenschaftlicher, meinungsrelevanter und aufklärerischer Kontexte ist eine Verlinkung aber grundsätzlich gestattet, sofern die privilegierten Zwecke nicht nur vorgeschoben sind.
- Inline-Links oder Frames möglichst nur verwenden, wenn eine Zustimmung der Rechteinhaber der verlinkten fremden Inhalte vorliegt und die fremden Inhalte nicht entstellt werden.
- Bei fremden Inhalten sollte die Herkunft immer erkennbar bleiben.
- Bei Schlüsselwörtern für Metatags keine fremden Markennamen oder Namen bekannter Persönlichkeiten sowie Informationen verwenden, die mit dem Inhalt der betreffenden Website in keinem Zusammenhang stehen.
- Online-Angebote sind mit einer durch einen Klick erreichbaren Anbieterkennzeichnung und bei redaktionell/journalistisch gestalteten Inhalten mit einem Impressum zu versehen.
- Hinweise von Dritten auf rechtswidrige Inhalte, Verlinkungen, fehlendes Impressum etc. sind mit höchster Aufmerksamkeit zu behandeln. Es ist ein spezielles hochschulinternes Verfahren zur zügigen Weiterleitung der Hinweise von Dritten/eigenen Entdeckungen rechtswidriger Inhalte an den zuständigen Mitarbeiter des Rechenzentrums zu etablieren.

7. Teil: Technische Schutzmaßnahmen und DRM-Systeme

Wie oben bereits erwähnt⁵⁴⁴, ist durch das kürzlich in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ ein gesetzlicher **Schutz von so genannten technischen Schutzmaßnahmen** neu in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden (§§ 95a ff. UrhG). Danach dürfen wirksame technische Maßnahmen⁵⁴⁵ zum Schutz eines urheberrechtlich geschützten Gegenstands (insbesondere Kopierschutzsysteme) nicht umgangen werden, soweit die Umgehung erfolgt, um Zugang zu dem geschützten Gegenstand oder dessen Nutzung zu erhalten (§ 95a Abs. 1 UrhG – **Umgehungsverbot**). Auch ist es verboten, Kopiergeräte und –programme sowie sonstige Vorrichtungen, die der Umgehung von Schutzmaßnahmen dienen, herzustellen, einzuführen, zu verbreiten oder zu gewerblichen Zwecken zu besitzen (§ 95a Abs. 3 UrhG). Des Weiteren ist es nicht gestattet, von einem multimedialen Produkt elektronische Informationen⁵⁴⁶ zu entfernen, die der Rechteinhaber zur Rechtewahrnehmung angebracht hat, oder derart manipulierte Produkte zu verbreiten (§ 95c Abs. 3 UrhG). Wer gegen diese Verbote verstößt, setzt sich zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus (§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB). Zudem macht er sich unter Umständen bußgeldpflichtig oder strafbar (§§ 108a, 111b UrhG).⁵⁴⁷

Umgehungsverbot bei Kopierschutzsystemen

Die Vorschriften über die technischen Schutzmaßnahmen gelten für alle urheberrechtlich geschützten Materialien **mit Ausnahme von Software** (§ 69a Abs. 5 UrhG). Software ist bereits durch das grundsätzliche Verbot der Dekompilierung hinreichend geschützt (§§ 69c, 69e UrhG). Die Anfertigung von Sicherungskopien einer reinen Software ist daher auch dann gestattet, wenn die Software mit einem Kopierschutz versehen ist (§ 69d Abs. 2 UrhG). Soll der Kopierschutz allerdings gleichzeitig vor einer Vervielfältigung beim Ablauf wahrnehmbarer Werke schützen (Oberflächen-Ebene⁵⁴⁸), greift das Umgehungsverbot aber zumindest für diese Inhalte. Wie bei **allen anderen urheberrechtlich geschützten Materialien** ist die Anfertigung von Kopien in diesen Fällen nur dann gerechtfertigt, wenn diese durch eine Schrankenregelung gedeckt ist und ein Durchsetzungsanspruch besteht (§ 95b UrhG).⁵⁴⁹

Ausnahme: Software

⁵⁴⁴Siehe hierzu S. 93.

⁵⁴⁵Unter technischen Maßnahmen versteht das Gesetz alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die nicht gestatte Nutzungshandlungen an Werken unterbinden sollen. Als wirksam werden technische Maßnahmen angesehen, wenn sie die Nutzung geschützter Materialien z.B. durch Zugangskontrollen, Verschlüsselungen, Verzerrungen oder Umwandlungen oder sonstige Mechanismen zur Kontrolle der Vervielfältigung kontrollieren (§ 95a Abs. 2 UrhG).

⁵⁴⁶Als elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung gelten alle Informationen, die den Urheber oder andere Rechteinhaber identifizieren sowie Bedingungen oder Modalitäten für die Nutzung aufstellen, einschließlich der zugehörigen Zahlen und Codes (§ 95c Abs. 2 UrhG).

⁵⁴⁷Zu den weiteren Voraussetzungen der Haftung im Hochschul- und -Onlinebereich siehe S. 188 und S. 190.

⁵⁴⁸Siehe hierzu S. 32.

⁵⁴⁹Siehe hierzu S. 93.

210/Technische Schutzmaßnahmen und DRM-Systeme

Kryptografie

Das Umgehungsverbot gilt allerdings nicht für **gemeinfreie Werke**⁵⁵⁰. Ferner werden vom Umgehungsverbot solche Handlungen nicht erfasst, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken zur Erforschung und Verbesserung von Kopierschutzsystemen dienen (**Kryptografie**).⁵⁵¹

Faktische Einschränkung von Lizenzen

Soweit technische Schutzmaßnahmen implementiert sind, kann dies dazu führen, dass multimediale Anwendungen nicht auf allen Plattformen und Lesegeräten ablauffähig sind. So sind z.B. Musik-CDs wegen technischer Schutzmaßnahmen teilweise nicht in Hifi-Autoanlagen abspielbar. Hierin liegt eine **faktische Einschränkung der durch den Kauf erworbenen Lizenzen durch das Kopierschutzsystem**. Ähnliche Probleme können beim Kauf von kopiergeschützter Software oder sonstigen multimedialen Applikationen auftreten. In diesen Fällen besteht das Recht, von dem Verkäufer die Nachlieferung einer ablauffähigen Version zu verlangen (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB). Der Anspruch verjährt zwei Jahre nach Übergabe des Produkts (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder schlägt sie fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und den gesamten Kaufpreis zurückverlangen (§§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB).

Außerhalb des Urheberrechts: Zugangskontroll- dienstegesetz

Außerhalb des Urheberrechts sind im Zusammenhang mit technischen Schutzmaßnahmen das **Zugangskontrolldienstegesetz**⁵⁵² sowie der Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) zu beachten. Das Zugangskontrolldienstegesetz („Lex Premiere“) verbietet die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Umgehungsvorrichtungen. Unter Umgehungsvorrichtungen werden sämtliche technischen Verfahren oder Vorrichtungen verstanden, die dazu bestimmt sind, die unerlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes zu ermöglichen. Beispiele für zugangskontrollierte Dienste sind z.B. Telebanking, zugriffsbeschränkte Online-Datenbanken, limitierte Fernsehsender wie Premiere etc.

Der Schutz von Zugangskontrolldiensten gilt – anders als der Schutz technischer Maßnahmen nach §§ 95a UrhG - **unabhängig davon, ob die geschützten Dienste urheberrechtliche Inhalte anbieten**. Allerdings sind nur Handlungen untersagt, die zu gewerbsmäßigen⁵⁵³ Zwecken erfolgen. Bei Verstößen

⁵⁵⁰Siehe hierzu S. 65.

⁵⁵¹Begründung des Gesetzesentwurfes Bundestags-Drucksache 15/38, 26: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/1500038.pdf>

⁵⁵²Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 19.03.2002 (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz - ZKDSG), BGBl. I 1090: <http://dip.bundestag.de/btd/14/072/1407229.pdf>.; Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1998/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20.11.1998, ABl. EG Nr. L 320/54 vom 28.11.1998: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_320/l_32019981128de00540057.pdf.

⁵⁵³„Gewerbsmäßig“ ist die aktuelle Terminologie für „gewerblich“ und daher wie „gewerblich“ in § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG zu verstehen. Danach ist gewerbsmäßig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

drohen zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB) sowie Bußgelder und Geld- oder Freiheitsstrafen. Zu den untersagten Handlungen zählen in der Regel nicht Handlungen im rein wissenschaftlichen oder privaten Kontext, da diese in der Regel nicht gewerbliche Zwecke verfolgen. Umgehungshandlungen in diesen Bereichen können allerdings den Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen erfüllen (§ 265a StGB).

Wirtschaftliche und praktische Bedeutung erlangt der gesetzliche Schutz technischer Maßnahmen und von Zugangskontrolldiensten vor allem im Zusammenhang mit **Digital Rights Management Systemen** (DRM-Systemen). DRM-Systeme sollen den sicheren Vertrieb digitaler Inhalte ermöglichen. Sie dienen der kontrollierten Verbreitung und Nutzung digitaler Inhalte sowie einer effizienten und differenzierten Rechteverwaltung inklusive einer individuellen Abrechnung zwischen Verwerter und Nutzer. Mit ihnen kann etwa die Verwendung von Dokumenten und internen Unterlagen gezielt gesteuert werden. So kann z.B. bestimmt werden, wer ein Dokument lesen oder ausdrucken kann, wer Kopien anlegen oder es per E-Mail weiterleiten darf. Allgemein lassen sich DRM-Systeme als elektronische Vertriebssysteme für digitale Inhalte jeder Art bezeichnen.

Digital Rights Management

Im Wissenschaftsbereich wäre etwa denkbar, dass im Rahmen einer Internet-Plattform eines oder mehrerer Verlage einzelne Aufsätze aus wissenschaftlichen Zeitschriften zum Download angeboten werden. Der Nutzer könnte die Aufsätze mit Titel und Quelle benennen, die er erwerben möchte. Nachdem er für jeden gewählten Aufsatz online das Entgelt entrichtet hat, erhält er einen auf die jeweiligen Artikel beschränkten Zugriff und kann sie zur Nutzung herunterladen. Ein kostenfreier Durchsetzanspruch nach § 95b UrhG⁵⁵⁴, z.B. zum Zwecke des wissenschaftlichen Kopierens⁵⁵⁵, käme nicht in Betracht, da es sich um ein kommerzielles Angebot handelt (§ 93b Abs. 3 UrhG).

DRM-Systeme sind in der Regel eine **Kombination aus gesetzlichen, technischen und vertraglichen Schutzmechanismen**. Zu den gesetzlichen Schutzmechanismen zählen die oben beschriebenen Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen (§§ 95a ff. UrhG) sowie das Zugangskontrolldienstegesetz. Der gesetzliche Schutz wird durch Technologie-Lizenzverträge mit Herstellern DRM-kompatibler Endgeräte ergänzt, indem sich die Hersteller dazu verpflichten, für DRM-Systeme sichere „Umgebungen“ zu gewährleisten. Hinzu kommen die von den Verwertern den Nutzern gestellten Bedingungen, die die Reichweite der Nutzung von Inhalten und die Rechte zur Umgehung von technischen Maßnahmen festlegen.

Kombination verschiedener Schutzmechanismen

⁵⁵⁴Siehe hierzu S. 93.

⁵⁵⁵Siehe hierzu S. 68.

Der Schutz von DRM-Systemen muss sich **nicht nur auf urheberrechtlich geschützte Inhalte** beziehen. So können etwa urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige digitale Informationen zusammen mit Nutzungsbedingungen und Urheberangaben in verschlüsselter Form über das Internet an einen Nutzer übermittelt werden. Der Nutzer kann im Anschluss mit einem Schlüssel, den er von einer zentralen Stelle (clearing center) ebenfalls über das Internet erhält, geschützte Werke und die weiteren Inhalte entschlüsseln und dann z.B. betrachten, kopieren oder in andere Formate konvertieren.

Aktuelle Diskussion

Da DRM-Systeme den Verwertern das Werkzeug an die Hand geben, die Nutzung von digitalen Inhalten umfassend zu kontrollieren, waren die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften bei ihrer Einführung äußerst **umstritten**.⁵⁵⁶ Befürchtet wird insbesondere, dass der Zugang zu Informationen und Inhalten monopolisiert bzw. erheblich erschwert wird und letztlich private, von den Verwertern diktierte Bedingungen an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Regelungen treten.⁵⁵⁷ Andererseits sehen die Verwerter in den DRM-Systemen die Möglichkeit, von den durch die Schrankenregelungen verwirklichten pauschalen Vergütungssystemen⁵⁵⁸ Abschied nehmen zu können und im digitalen Bereich technisch kontrollierte individuelle Vergütungssysteme zu verwirklichen, die sich am tatsächlichen Nutzungsumfang orientieren.

„Zweiter Korb“: Anpassung des Vergütungssystems

Das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (sog. „Erster Korb“) hat die Entscheidung zwischen den verschiedenen Vergütungssystemen bewusst offen gelassen. Es setzte lediglich die Mindestanforderungen der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie⁵⁵⁹ um. Alle weiteren Fragen, insbesondere zur **Reform des Vergütungssystems** sollen einer weiteren Reform, dem so genannten „Zweiten Korb“, vorbehalten bleiben.

Eine generelle Abschaffung der pauschalen Vergütung zugunsten individueller Vergütungssysteme im digitalen Bereich ist allerdings nicht zu erwarten. In jedem Fall wird es zu einer **Anpassung der Vergütungstarife** bei der Geräte- und Leerkassettenabgabe kommen, die seit 18 Jahren unverändert sind. Diskutiert wird zudem die Abschaffung des Grundsatzes, dass keine Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten⁵⁶⁰ erworben werden können. Weiterer Gegenstand

⁵⁵⁶Die Schutzvorschriften gehen letztlich auf zwei europäische Richtlinien zurück: Art. 6 und 7 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167/10 vom 22.06.2001 sowie auf die Zugangskontrolldienste-Richtlinie 1998/84/EG vom 20.11.1998, ABl. EG Nr. L 320/54 vom 28.11.1998.

⁵⁵⁷Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities: http://www.zim.mpg.de/open-access-berlin/berlin_declaration.pdf.

⁵⁵⁸Siehe hierzu S. 67.

⁵⁵⁹Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167/10 vom 22.06.2001: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf.

⁵⁶⁰Siehe hierzu S. 105.

der Überlegungen ist wiederum die Privatkopierfreiheit⁵⁶¹. Hier reichen die Vorschläge von der gänzlichen Abschaffung der Privatkopierfreiheit über die Einführung eines Durchsetzungsanspruchs gegen Kopierschutzsysteme bis zur Rückgängigmachung des kürzlich eingeführten Verbots des privaten Kopierens aus illegalen Quellen. Einen ersten Gesetzesentwurf hat das Bundesjustizministerium für Frühjahr 2004 angekündigt.⁵⁶²

⁵⁶¹Siehe hierzu S. 66.

⁵⁶²Siehe zum Ganzen Rede der Bundesjustizministerin auf der Auftaktveranstaltung zum „Zweiten Korb“ am 16.09.2003 in München: http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/aufakt/UrhR_Rede.pdf. Der jeweils aktuelle Stand der Diskussion findet sich unter: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2>.

8. Teil: Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Neben dem Urheberrecht existieren eine Reihe weiterer gesetzlicher Schutzrechte, die im Multimediabereich von Bedeutung sind. An erster Stelle steht der Erfindungsschutz durch das Patent- und Gebrauchsmusterrecht. Gegenstand großen Interesses und streitiger Diskussionen sind vor allem die Softwarepatente. Unter welchen Voraussetzungen kommt ein Patentschutz generell und speziell für Software in Betracht? Wem stehen die Rechte an einer Hochschule im Verhältnis Hochschule und Hochschülerfinder zu? Was besagt das Hochschullehrerprivileg und existiert es noch? Welche Schutzrechte außerhalb des Urheber- und Erfindungsschutzes können im multimedialen Kontext an Hochschulen von Bedeutung sein?

A. Erfindungsschutz

*Schutz
technischer Art*

Während das Urheberrecht ästhetische Schöpfungen unter Schutz stellt, schützt das Erfindungsrecht **Schöpfungen technischer Art**. Es dient dem technologischen Fortschritt und legt die Rahmenbedingungen für den Transfer von Technologien fest. Verwirklicht wird es durch das Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie über die Bestimmungen zum Arbeitnehmer-erfinderrecht.

I. Patent- und Gebrauchsmusterschutz

*Was sind
Erfindungen?*

Gegenstand des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes ist der **Schutz innovativer Erfindungen**. Da weder das Patentgesetz (PatG) noch das Gebrauchsmusterrecht (GbrMG) den Begriff der „Erfindung“ definieren, ist dessen Auslegung den Gerichten überlassen. Nach ständiger Rechtsprechung wird unter einer patentierbaren Erfindung eine „**Lehre zum technischen Handeln**“ verstanden, die der Lösung eines technischen Problems dient.⁵⁶³ Bei einer Erfindung kann es sich sowohl um ein Erzeugnis – z.B. ein technisches Produkt oder eine Maschine – als auch um ein - z.B. chemisches oder biologisches⁵⁶⁴ - Verfahren handeln (§ 9 PatG).

*Was ist
nicht patentfähig?*

Anders als im Urheberrecht kommt es nicht auf das Vorliegen einer kreativen Formschöpfung an, sondern die Nutzung der Technik zur Lösung von Problemen. Der BGH sieht die **Technizität** einer Lehre als ausreichend an, wenn sie sich zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs des Einsatzes

⁵⁶³Vgl. schon RG GRUR 1933, 289, 290; BGH GRUR 1969, 672 – Rote Taube; BGH GRUR 1980, 849, 850 – Antilockiersystem.

⁵⁶⁴Soweit es sich nicht um ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren handelt (§ 2 Nr. 2 PatG).

beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit bedient.⁵⁶⁵ **Nicht patentfähig sind** daher

- bloße Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden,
- Geschäftsmethoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, z.B. Organisationsmodelle sowie
- die Wiedergabe von Informationen (§ 1 Abs. 1 PatG).

Unbedingt beachtet werden sollte, dass ein Patent für eine Erfindung nur dann erworben werden kann, wenn die Erfindung neu ist (§ 1 Abs. 1 PatG). Die erforderliche **Neuheit** liegt vor, wenn die Erfindung nicht schon zum Stand der Technik gehört. Zum Stand der Technik zählt dabei alles, was am Stichtag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 3 Abs. 2 PatG – absolute Neuheit). Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt dabei grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Patentamt (§ 35 Abs. 1 PatG). Allerdings kann ausnahmsweise auch der Anmeldetag einer früheren Anmeldung oder einer Auslandsanmeldung als maßgeblicher Zeitpunkt in Betracht kommen (§§ 40, 41 PatG).

*Erst anmelden,
dann
veröffentlichen!*

Neuheitsschädlich ist grundsätzlich jede Art der Veröffentlichung; sei es in einer Fachzeitschrift, im Internet, im Rahmen eines Vortrages oder bei Vertragsverhandlungen, die nicht unter einer Geheimhaltungsvereinbarung stehen.

Offenbart etwa ein Wissenschaftler einen Tag vor dem Tag, an dem eine Patentanmeldung erfolgen soll, einen durch ihn erfundenen bahnbrechenden Datenspeicher auf einer Fachkonferenz, kann ein Patentschutz nicht mehr erworben werden. Durch den Vortrag wurde die Erfindung öffentlich gemacht und gehört damit zum Stand der Technik. Eine allgemeine Neuheitsschonfrist wie im U.S.-amerikanischen Patentrecht, nach der noch innerhalb einer bestimmten Gnadenfrist (grace period) nach Offenbarung der Erfindung eine Patentanmeldung erfolgen kann, existiert bisher weder im deutschen noch im europäischen Patentrecht.⁵⁶⁶ Die offenbarte Erfindung ist für einen Patentschutz unwiederbringlich verloren und kann von jedermann ohne Zustimmung des Erfinders nutzbar gemacht werden.

Keine Neuheitsschonfrist!

⁵⁶⁵BGH GRUR 1977, 96 – Dispositionsprogramm.

⁵⁶⁶Siehe hierzu BMBF, Zur Einführung der Neuheitsschonfrist im Patentrecht – ein USA-Deutschland-Vergleich bezogen auf den Hochschulbereich, Bonn 2002: http://www.bmbf.de/pub/neuheitsschonfrist_im_patentrecht.pdf; das deutsche und europäische Patentrecht kennt allerdings eine spezielle Neuheitsschonfrist für die Offenbarung einer Erfindung auf einer amtlich anerkannten Ausstellung (§ 3 Abs. 4 PatG, Art. 55 EPÜ).

216/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Nicht neuheitsschädlich soll hingegen die Verteilung einer Druckschrift im Rahmen einer geschlossenen Dozenten-Tagung an einen zahlenmäßig begrenzten Teilnehmerkreis sein. Wird die Druckschrift vor Anmeldung der Erfindung zum Patent aber in eine Bibliothek aufgenommen, entfällt ihre Neuheit. Eine Patentanmeldung wäre nicht mehr möglich.⁵⁶⁷

Neuheitsrecherche

Wegen des Neuheitserfordernisses sollte vor einer Patentanmeldung unbedingt eine **Neuheitsrecherche** erfolgen. Hiermit wird gewährleistet, dass die zur Anmeldung gebrachte Erfindung tatsächlich neu ist. Hierzu bieten die verschiedenen Patentämter Recherchedatenbanken an. Zu nennen sind insbesondere die kostenlosen Datenbanken des Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA): DEPATISnet⁵⁶⁸ und DEPAnet⁵⁶⁹. Informationen zu Patenten und Gebrauchsmustern erteilen zudem die Patentinformationszentren. Mit ESP@CENET bietet das Europäische Patentamt (EPA) eine weltweite Recherchemöglichkeit in 30 Millionen, in Englisch zusammengefassten Patentanmeldungen an. Daneben bestehen eine Reihe weiterer Recherchemöglichkeiten bei den nationalen Patentämtern sowie seitens kommerzieller Anbieter.⁵⁷⁰

Weitere Schutzvoraussetzungen

Um eine Erfindung zum Patent anmelden zu können, muss die Erfindung nicht nur neu sein, sondern zusätzlich auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sein (§ 1 Abs. 1 PatG). Ersteres ist der Fall, wenn sich die Erfindung für einen Durchschnittsfachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (§ 4 PatG). Es darf sich nicht nur um eine rein routine- oder handwerksmäßige Weiterentwicklung handeln⁵⁷¹, d.h. die Erfindung muss eine **gewisse Erfindungshöhe** aufweisen. Als gewerblich anwendbar gilt eine Erfindung, wenn sie auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann (§ 5 PatG).

Erstanmelderprinzip

Das **Recht, eine Erfindung zum Patent anzumelden**, hat grundsätzlich der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger⁵⁷². Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, steht ihnen dieses Recht gemeinschaftlich zu (§ 6 PatG). Damit allerdings die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Anmeldeverfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen (§ 7 PatG - **Erstanmelderprinzip**). Hatte der Erfinder den Anmelder nicht zur Anmeldung berechtigt, kann der Erfinder die Abtretung des

⁵⁶⁷BPatG Mitt. 1970, 17.

⁵⁶⁸Recherche nach Dokumenten (Offenlegungs- u. Patentschriften) im Patentinformationssystem des DPMA und Recherche in der Klassifikation (IPC), Anzeige von 28 Mio. Patentdokumenten (national u. international) im Originallayout (kostenlos).

⁵⁶⁹Recherche in deutschen Offenlegungs- bzw. Patentschriften der letzten zwei Jahre <http://www.dpma.de/suche/indexdepanet.html>.

⁵⁷⁰Überblick: <http://www.dpma.de/suche/patentdatenbanken.html>

⁵⁷¹Osterrieth, Patentrecht, Rn. 99f.

⁵⁷²Zur Rechtslage bei Erfindungen im Arbeits- und Dienstverhältnis siehe S. 226.

Patenterteilungsanspruchs vom Anmelder verlangen (§ 8 PatG - Patentvindikation).

Die **Anmeldung eines deutschen Patents** erfolgt beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei einem Patentinformationszentrum. Eine formgerechte Anmeldung enthält den Antrag auf Eintragung auf dem jeweils vorgeschriebenen Formblatt, die Schutz- bzw. Patentansprüche, die Beschreibung der Erfindung und - soweit erforderlich - Zeichnungen (§§ 34 ff. PatG, PatAnmV). Der Anmeldung ist ferner eine Zusammenfassung beizufügen, die noch bis zum Ablauf von 15 Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung nachgereicht werden kann (§ 36 Abs. 1 PatG).

*Anmeldung
beim DPMA*

Wichtigstes Element einer Patentanmeldung sind die so genannten **Schutz- bzw. Patentansprüche**. In ihnen wird angegeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Der Inhalt der Patentansprüche bestimmt den Schutzbereich des Patents. Die Beschreibung und die Zeichnung werden lediglich zur Auslegung der Patentansprüche herangezogen. Da die Patentansprüche durch eine sehr formalisierte Sprache geprägt sind und deren Formulierung erhebliche technische und fachsprachliche Kompetenzen erfordert, sollte die Abfassung einer Patentanmeldung im Zweifel einem hierzu ausgebildeten Patentanwalt überlassen werden.

*Schutz- und
Patentansprüche*

Da der **Schutzbereich eines Patents** - anders als im Urheberrecht - nicht durch den Schöpfungsakt selbst, sprich die Erfindung, definiert wird, sondern durch die Patentansprüche, kann der Schutzbereich eines Patents wesentlich weiter gefasst sein als der urheberrechtliche Schutz. Da letzterer nur die ganz konkrete Form einer kreativen Schöpfung unter Schutz stellt, sind die **dahinter liegenden Ideen und Konzepte** vom urheberrechtlichen Schutz nie mit umfasst. Zwar schützt auch das Patentrecht keine abstrakten Ideen oder Konzepte, sondern nur die in den Patentansprüchen konkret beschriebene Lösung eines technischen Problems. Allerdings kann durch eine geschickte Formulierung der Patentansprüche der Schutzbereich eines Patents so weit ausgedehnt werden, dass mittelbar auch zugrunde liegende Ideen und Konzepte vom Schutz des Patents profitieren. Je mehr es gelingt, die Darstellung der Erfindung in den Patentansprüchen zu abstrahieren, umso weiter reicht der Schutz des erworbenen Patents.

*Wie weit reicht
der Schutz von
Patenten?*

Eine Prüfung der Patentfähigkeit einer Erfindung durch das DPMA erfolgt erst, wenn der Erfinder oder ein beliebiger Dritter innerhalb von 7 Jahren nach Anmeldung einen gesonderten Antrag hierauf stellt (§ 44 PatG). Dieses so genannte **System der aufgeschobenen Prüfung** gibt dem Anmelder die Möglichkeit, unter Wahrung seiner Interessen zunächst die gewerbliche Nutzbarkeit der Erfindung zu erproben und zu prüfen, ob die mit der weiteren Prüfung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Aufrechterhaltung gerechtfertigt sind. An Stelle eines Prüfantrags hat der Patentanmelder

*Prüf- und
Recherchantrag*

218/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

oder jeder Dritte auch die Möglichkeit, einen [Rechercheantrag](#) zu stellen (§ 43 Abs. 1 S. 1 PatG). Dieser ermöglicht es, den für die Beurteilung der Neuheit und Erfindungshöhe relevanten Stand der Technik durch das DPMA ermitteln zu lassen. Für den Rechercheantrag werden Gebühren von 250 € erhoben.

Kosten, Schutzdauer

Spätestens 18 Monate nach dem Anmeldetag erfolgt eine [Offenlegung der Akten](#) durch das Patentamt, soweit sich der Anmelder nicht mit einer vorzeitigen Offenlegung einverstanden erklärt (§ 31 Abs. 2 PatG). Mit der Anmeldung ist für die [Kosten des Verfahrens](#) eine Gebühr von 60 € zu entrichten (PatGebG). Für den Prüfantrag werden weitere 350 € fällig. Hinzu kommen Aufrechterhaltungsgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag zu zahlen sind (ansteigend von 70 € für das dritte Jahr bis maximal 1.940 €). Die Schutzdauer eines Patents kann auf maximal 20 Jahre ausgedehnt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 PatG).

Ist ein Prüfantrag gestellt worden, erteilt das DPMA das Patent (staatlicher Hoheitsakt) oder weist den Antrag zurück (§§ 48, 49 PatG). Wird ein Patent erteilt, wird die [Patenterteilung](#) zusammen mit der Patentschrift im Patentblatt veröffentlicht (§ 58 PatG). Gegen die Erteilung des Patents kann sodann jeder binnen drei Monaten nach Veröffentlichung Einspruch erheben (§ 59 UrhG).

Europäisches Patent Anmeldeverfahren

Eine [europäische Patentanmeldung](#) kann sowohl beim DPMA als auch beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht werden. Die Anmeldung hat in den Amtssprachen deutsch, englisch oder französisch zu erfolgen (Art. 14 EPÜ). Die Anmeldung muss einen oder mehrere Vertragsstaaten benennen, für die ein Schutz begehrt wird (Art. 79 EPÜ). Nach der Anmeldung erfolgt zunächst eine Formalprüfung der Anmeldung auf Mängel (Art. 91 EPÜ). Zugleich wird ein Recherchebericht erstellt (Art. 92 EPÜ – europäischer Recherchebericht), der unmittelbar nach der Erstellung an den Anmelder übersandt wird.

18 Monate nach dem Anmeldetag wird die europäische Patentanmeldung gemeinsam mit dem Recherchebericht [veröffentlicht](#) (Art. 93 EPÜ). Die Prüfung der Anmeldung erfolgt nur auf Antrag des Antragstellers (Art. 94 EPÜ). Der [Prüfantrag ist innerhalb von sechs Monaten](#) nachdem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des Rechercheberichts hingewiesen wurde, vorzunehmen (Art. 96 EPÜ). Kommt das EPA zu der Überzeugung, dass alle Erfordernisse erfüllt sind, beschließt es die [Erteilung des Patents](#) für alle benannten Staaten, soweit der Anmelder die Erteilungsgebühr, die Druckkostengebühr und etwaige Jahres- und Zuschlagsgebühren entrichtet hat. Auf die Patenterteilung wird im Europäischen Patentblatt hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird zugleich eine europäische Patentschrift herausgegeben (Art. 98 EPÜ). Gegen die Patenterteilung kann innerhalb von

neun Monaten von jedermann Einspruch eingelegt werden (Art. 99 ff. EPÜ).

Nach der Patentanmeldung zerfällt das Europäische Patent in nationale Patente der Staaten, die in dem Antrag benannt wurden. Das europäische Patent ist dann nicht mehr als ein Bündel nationaler Patente (Art. 2 EPÜ). Es ist in den Vertragsstaaten, für die es erteilt wird, wie ein nationales Patent geschützt. Die Schutzfrist für Europäische Patente beträgt ebenfalls maximal 20 Jahre (Art. 63 EPÜ). Für ein durchschnittliches europäisches Patent (10 Jahre, Benennung von acht Staaten) sind inklusive Übersetzungskosten und nationale Aufrechterhaltungsgebühren Kosten von ca. 30.000 € zu veranschlagen.⁵⁷³

Wirkung: Bündel nationaler Patente

Ein einheitliches europäisches Patent (sog. Gemeinschaftspatent⁵⁷⁴), das wesentlich billiger wäre, existiert bisher nicht. An einem Gemeinschaftspatent wird aber zurzeit von Seiten der Europäischen Union gearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand sollen im Jahr 2005 die ersten Anmeldungen beim EPA möglich sein. Neben der nationalen und der europäischen Patentanmeldung ist zudem eine PCT⁵⁷⁵-Anmeldung möglich. Mit der PCT-Anmeldung können weltweit in den jeweils benannten Staaten Patentanmeldungen vorgenommen werden.⁵⁷⁶ Sie wird bei den nationalen Patentämtern, beim europäischen Patentamt oder beim Internationalen Büro⁵⁷⁷ der WIPO⁵⁷⁸ vorgenommen.

Gibt es ein einheitliches Patent (Gemeinschaftspatent)?

Als billigere und schnellere Alternative zu einem Patent sollte immer eine Gebrauchsmusteranmeldung in Betracht gezogen werden. Ebenso wie das Patent schützt auch das Gebrauchsmusterrecht Erfindungen (§ 1 GebrMG). Allerdings werden an die Erfindungshöhe geringere Anforderungen gestellt. Das Gebrauchsmusterrecht wird daher auch als „kleines Patentrecht“ bezeichnet.⁵⁷⁹

Gebrauchsmuster: schnellere und billigere Alternative

„Kleines Patentrecht“

Ein Gebrauchsmusterschutz kann wie der Patentschutz durch eine Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) erworben werden (§ 4 GebrMG). Die Kosten für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters liegen bei 40 €. Im Gegensatz zum Patentschutz, in dem neben Erzeugnissen sowohl auch Verfahren patentierbar sind, sind Verfahren dem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich (§ 2 Nr.3 GebrMG). Im Gebrauchsmusterrecht findet zudem keine Prüfung der Schutzvoraussetzungen (Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit) statt. Die Überprüfung eines Gebrauchsmusters bleibt einem etwaigen späteren Lösungsverfahren vorbehalten

Kosten und Anmeldeverfahren

⁵⁷³Schätzung des Europäischen Patentamtes: http://www.european-patent-office.org/epo/new/kosten_d.pdf.

⁵⁷⁴http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/indprop/patent.

⁵⁷⁵Patent Cooperation Treaty: <http://www.wipo.int/pct/en/texts/pdf/pct.pdf>

⁵⁷⁶Informationen zur PCT-Anmeldung: http://www.wipo.org/pct/de/seminar/basic_1/filing.pdf.

⁵⁷⁷<http://www.wipo.int/pct/en/filing/filing.htm>.

⁵⁷⁸World Intellectual Property Organisation: <http://www.wipo.int>.

⁵⁷⁹Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 130.

220/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

(§§ 15 ff. GebrMG). Bei der Anmeldung erfolgt lediglich eine Prüfung der formalen Voraussetzungen (§§ 4, 4a GebrMG). Liegen diese vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung des Gebrauchsmusters (§ 13 Abs. 3 GebrMG). Das Gebrauchsmuster wird im Patentblatt veröffentlicht (§ 8 Abs. 3 GebrMG).

Neuheitsschonfrist

Besonderer **Vorteil des Gebrauchsmusters** ist das mit zwei bis drei Monaten vergleichsweise schnelle Antragsverfahren im Gegensatz zum teilweise jahrelangen Prüfverfahren beim Patent.⁵⁸⁰ Für das Gebrauchsmuster gilt ferner nicht der absolute Neuheitsbegriff. Eine Gebrauchsmusteranmeldung kann noch innerhalb von sechs Monaten nach einer Veröffentlichung der Erfindung nachgeholt werden (§ 3 Abs. 1 S. 3 GebrMG - **Allgemeine Neuheitsschonfrist**). Scheitert eine Patentanmeldung an der erforderlichen Neuheit, kann ein Gebrauchsmusterschutz unter Umständen noch erreicht werden.

Geringere Rechtssicherheit und Schutzdauer

Ein **Nachteil gegenüber dem Patent** ist die **geringere Rechtssicherheit** des Gebrauchsmusters, da eine Überprüfung der Gebrauchsmusteranmeldung – z.B. auf Neuheit - durch das DPMA weder von Amts wegen noch auf Antrag erfolgt. Bei großen und wirtschaftlich bedeutenden Erfindungen sollte daher ein Patentschutz angestrebt werden. Ein weiterer Nachteil eines Gebrauchsmusters ist dessen **geringere Schutzdauer**. Sie beträgt mindestens drei Jahre und je nach Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühren⁵⁸¹ maximal zehn Jahre (§ 23 GebrMG).

Verhältnis vom Patent- und Gebrauchsmusterschutz

Im Übrigen kann eine Erfindung **nebeneinander zum Patent und Gebrauchsmuster** angemeldet werden. Mit einer doppelten Anmeldung kann man insbesondere die Zeit zur Patentprüfung überbrücken. Möglich ist es aber auch, zunächst nur eine Gebrauchsmusteranmeldung vorzunehmen und den Anmeldetag innerhalb von zwölf Monaten für eine Patentanmeldung in Anspruch zu nehmen (§ 40 PatG). Umgekehrt kann auch eine – z.B. wegen mangelnder Neuheit oder fehlender Erfindungshöhe unwirksame – Patentanmeldung in ein Gebrauchsmuster umgewandelt werden (§ 5 GebrMG). Da die Wirkungen des Gebrauchsmusters im Wesentlichen denen des Patentschutzes angeglichen sind, gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

Wirkungen von Patenten und Gebrauchsmustern

Da das europäische Patent einem nationalen Patent in der Wirkung gleich steht, richten sich die **Wirkungen sowohl der nationalen als auch der europäischen Patente** in Deutschland nach dem deutschen Patentgesetz. Das Patent gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, die patentierte Erfindung wirtschaftlich auszuwerten. Er kann jedem Dritten verbieten, das patentierte

⁵⁸⁰Bis zur Erteilung des Patentes vergehen teilweise fünf Jahre.

⁵⁸¹Die Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühren erfolgt für jeweils zwei Jahre. Sie liegen zwischen 210 € für die erste Verlängerung und 530 € für die zweite Verlängerung.

Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder ein patentiertes Verfahren anzubieten oder anzuwenden (§ 9 PatG). Gleiches gilt für die aus einem patentierten Verfahren resultierenden Produkte.

Ein **Recht zur Benutzung oder Herstellung besitzen Dritte** daher nur, wenn sie von dem Patentinhaber unmittelbar oder mittelbar eine einfache oder ausschließliche Lizenz ableiten können (§ 15 Abs. 2 PatG). Alternativ kann das Patent aber auch als Ganzes vom Patentinhaber auf einen Dritten übertragen werden (§ 15 Abs. 1 PatG).

*Übertragbarkeit
und Lizenzen*

Erlaubnisfrei gestattet sind lediglich Handlungen im rein privaten Bereich (§ 11 Nr. 1 PatG) sowie Handlungen zu Versuchszwecken (§ 11 Nr. 2 PatG - **Versuchsprivileg**). Das Versuchsprivileg erlaubt es im Interesse von Forschung und Wissenschaft, die Verwendbarkeit, Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeit einer patentierten Erfindung zu prüfen. Nicht erlaubt im Rahmen des Versuchsprivilegs wäre es, die Erfindung zum Mittel einer Versuchshandlung zu machen.⁵⁸²

*Erlaubnisfreie
Handlungen*

Wer eine patentierte oder gebrauchsmustergeschützte Erfindung unter **Verletzung des Patents oder Gebrauchsmusters** benutzt, kann vom Patentinhaber oder dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zivilrechtlich auf **Unterlassung oder Schadensersatz** in Anspruch genommen werden (§§ 139 ff. PatG). Des Weiteren kann die Vernichtung der im Besitz des Verletzers befindlichen Erzeugnisse verlangt werden (§ 140a PatG). Daneben bestehen Auskunftsansprüche bezüglich Dritter über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses (§ 140b PatG). Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen drohen zudem strafrechtliche Sanktionen (§ 142 PatG).

*Rechtsfolgen
bei Verletzungen*

II. Softwarepatente

Erfindungen im multimedialen Kontext betreffen vor allem **Hardware-Komponenten**, wie z.B. neuartige Datenspeicher- und -lesegeräte oder eine neue Bildschirm- oder Übertragungstechnik. Gegenstand eines Erfindungsschutzes kann aber auch eine **Software** sein. Patentschutzfähig ist allerdings nicht jede neue Software. „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ genießen nämlich nach den einschlägigen Vorschriften des PatG, GebrMG und des EPÜ **grundsätzlich keinen Erfindungsschutz**.⁵⁸³ Dennoch hat das EPA in den letzten Jahren über 30.000 softwarebezogene Patente erteilt.

*Kein Patentschutz
für Software
„als solche“*

⁵⁸²BGH GRUR 1996, 109, 114 – klinische Versuche; Schulte, Patentgesetz, § 11 Rn. 12.

⁵⁸³§ 1 Abs. 2 Nr. 3 PatG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 GebrMG, Art. 52 Abs. 2 c) EPÜ.

222/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Patentfähigkeit von technischer Software

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Ausschluss von Software vom Erfindungsschutz nur für Programme „als solche“ gilt.⁵⁸⁴ Sobald Software in einem technischen Kontext verwendet wird, kann ein Erfindungsschutz aber in Betracht kommen.

Unproblematisch ist ein Patentschutz von Software daher vor allem in den Fällen, in denen eine Software zur Steuerung einer Maschine, eines externen Geräts, eines technischen Verfahrens oder mechanischer Elemente eingesetzt wird. Zu nennen sind z.B. die softwaretechnische Steuerung von ABS-Bremsanlagen⁵⁸⁵ oder ein Betriebssystem, das einen Rechner erst einsetzsfähig macht⁵⁸⁶.

Zusätzlicher technischer Effekt

Schwierigkeiten bestehen für Computerprogramme im Bereich der digitalen Datenverarbeitung, -erkennung und -darstellung. Hier praktizieren die nationalen Patentämter und das Europäische Patentamt eine nicht immer einheitliche Anmeldepolitik. Das entscheidende Merkmal für die Patentierbarkeit von Software ist – wie bei sonstigen Erfindungen - letztlich das Erfordernis der Technizität.⁵⁸⁷ Software ist daher patentierbar, wenn sie einen technischen Effekt hervorruft. Der technische Effekt muss allerdings über die gewöhnliche, bei jeder Software stattfindende physikalische Interaktion zwischen Soft- und Hardware hinausgehen. Erforderlich ist vielmehr, dass die Software selbst ein technisches Problem löst bzw. einen **zusätzlichen technischen Effekt** außerhalb der rein software- und hardwaretechnischen Interaktion aufweist.⁵⁸⁸

Software-erfindungen mit technischen und nicht-technischen Merkmalen

Insgesamt tendiert die Rechtsprechung seit einiger Zeit zu einer großzügigeren Handhabung des Technizitäts-Erfordernisses. Sie lässt es ausreichen, wenn bei einer softwarebezogenen Erfindung, die **sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale** enthält, nur ein Teil der Erfindung technische Mittel zur Problemlösung einsetzt. In diesen Fällen wird die gesamte Software auch hinsichtlich ihrer nichttechnischen Teile als technisch beurteilt und kann zum Patent angemeldet werden (**Gesamtbetrachtungslehre**).⁵⁸⁹ Ist eine Software Teil einer Gesamterfindung, die einen technischen Effekt erzielt, so ist die Gesamterfindung patentierbar. Auf die Gewichtung zwischen technischen und nichttechnischen Elementen kommt es dabei nicht an.⁵⁹⁰

⁵⁸⁴§ 1 Abs. 3 PatG, § 1 Abs. 3 GebrMG, Art. 52 Abs. 3 EPÜ.

⁵⁸⁵BGH GRUR 1980, 849 – Antiblockiersystem.

⁵⁸⁶BGH GRUR 1992, 430 – Tauchcomputer.

⁵⁸⁷Vgl. BGH GRUR 1977, 96, 98 – Dispositionsprogramm; BGH GRUR 1981, 39, 40 f. – Walzstabeilung; BGH GRUR 1978, 102 – Prüfverfahren; BGH GRUR, 1980, 849 – Antiblockiersystem; BGH –GRUR 1992, 430, 431 – Tauchcomputer; BPatG GRUR 1999, 1078 – Automatische Absatzsteuerung.

⁵⁸⁸Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 104.

⁵⁸⁹Vgl. BGH GRUR 1980, 849 – Antiblockiersystem; BGH GRUR 1992, 430, 431 – Tauchcomputer; so auch die Spruchpraxis des EPA: CR 1986, 533- Vicom; Technischen Beschwerdekammer 3.5.1 des Europäischen Patentamts GRUR Int. 1990, 463, 464 – Computerbezogene Erfindungen/IBM.

⁵⁹⁰Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 99.

Der technische Charakter einer Erfindung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass abgesehen von der software- und hardwaretechnischen Interaktion ein sonstiger unmittelbarer Einsatz von Naturkräften nicht stattfindet, sofern die Lehre für die Software selbst auf technischen Überlegungen beruht.⁵⁹¹ Unschädlich ist auch, wenn die Software bereits bekannt ist. Die Software selbst muss keinen weiteren Beitrag zum Stand der Technik leisten, soweit die Gesamterfindung diesen Beitrag erbringt.⁵⁹² Allerdings muss dieser Beitrag auf einem Gebiet liegen, das nicht vom Patentschutz ausgeschlossen ist.⁵⁹³

*Weiterer Beitrag
zum
Stand der Technik*

Ein Patentschutz von Software wurde insbesondere in folgenden Fällen bejaht⁵⁹⁴:

*Beispiele für
patentfähige
Software*

Software, die es ermöglicht, eine EDV-Anlage unter besserer Ausnutzung des RAM-Speichers und kürzerer Speicherzugriffszeit zu betreiben⁵⁹⁵; ein computergestütztes Arbeitsverfahren, bei dem ein Computertomograf mit spezieller Auswerteschaltung verwendet wird⁵⁹⁶; eine Vorrichtung, die aus einer Messeinrichtung zur Aufnahme seismischer Daten und einem Computer besteht und bei der durch technische Mittel Amplitudenwerte verändert werden⁵⁹⁷; eine Vorrichtung zum Steuern der Temperatur einer Flächenheizungsanlage⁵⁹⁸; Verwendung einer Software zur Überwachung des technischen Zustands in einer Maschine zu Warnzwecken⁵⁹⁹.

Dagegen sind Programme, die über eine Stimulierung der menschlichen Tätigkeit und Sinne nicht hinausgehen, als nicht-technisch und damit als nicht patentfähig anzusehen:

Hierzu zählen z.B. Verfahren zum Sammeln und Ordnen von Daten; Textverarbeitungsprogramme (insb. Rechtschreibkontrolle, Aufbau von Wörterbüchern, Wortlisten oder eines Thesaurus); Programme zum Zusammenfassen und Wiederauffinden von Dokumenten⁶⁰⁰; Programm zur automatischen Korrektur fehlerhafter Zeichenketten⁶⁰¹; eine Vorrichtung zur automatischen Ermittlung von Postgebühren mit Hilfe einer üblichen EDV-Anlage⁶⁰²; Software zur Erzeugung konkreter, in einer bestimmten Programmiersprache geschriebener Softwareprogramme⁶⁰³.

*Beispiele für
nicht-patentfähige
Software*

⁵⁹¹BGH GRUR 2000, 498 – Logikverifikation.

⁵⁹²BGH GRUR 2000, 1007 – Sprachanalyse.

⁵⁹³Vgl. Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 108 m.w.N.

⁵⁹⁴Siehe zum Folgenden: Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 111ff.

⁵⁹⁵BGH Bl. 91, 345 – Seitenpuffer.

⁵⁹⁶BPatGE CR 87, 366.

⁵⁹⁷BPatGE 31, 36.

⁵⁹⁸BPatGE 31, 269.

⁵⁹⁹Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 117.

⁶⁰⁰Vgl. Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 110 m.w.N.

⁶⁰¹BGH GRUR Int. 2002, 323, 326 – Suche fehlerhafte Zeichenketten.

⁶⁰²BPatGE 32, 114.

⁶⁰³Schulte, Patentgesetz, § 1 Rn. 116.

224/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Neben der erforderlichen Technizität muss die zu patentierende Software natürlich auch **die weiteren Schutzvoraussetzungen** erfüllen. D.h. sie muss neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.⁶⁰⁴ Da die Abgrenzung von nicht-schutzfähiger und patentfähiger Software im Einzelfall nicht immer einfach zu bestimmen ist, sollte im Zweifel auf die **Hilfe eines erfahrenen Patentanwalts** zurückgegriffen werden. Für die Abfassung der Patentansprüche gilt dies ohnehin.

Wie ist das Verhältnis zum urheberrechtlichen Softwareschutz?

Im Übrigen lässt die Erteilung eines Softwarepatents den **urheberrechtlichen Schutz** der Software⁶⁰⁵ unberührt. Bei einer patentierten Software sind daher nicht nur die Rechte des Patentinhabers zu beachten. Um eine patentierte Software reibungslos auswerten zu können, sind daher zusätzlich sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte einzuholen.⁶⁰⁶

Europäische Harmonisierungsbestrebungen

Um die rechtlichen Unsicherheiten und die uneinheitliche Verfahrensweise der nationalen und europäischen Patentämter zu beseitigen, plant die Europäische Gemeinschaft zurzeit die Einführung einer **Softwarepatentrichtlinie**⁶⁰⁷ zur **Harmonisierung des Rechts der Softwarepatentierung**. Diese Richtlinie soll das Merkmal der Technizität als grundlegendes Merkmal für Softwarepatente etablieren. Insbesondere von Seiten der Vertreter der Open Source-Bewegung⁶⁰⁸ wird allerdings befürchtet, dass die Richtlinie zu einer ähnlichen Ausweitung des Patentschutzes im Softwarebereich wie in den USA führt.⁶⁰⁹ Diesen Bedenken Rechnung tragend hat das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag bei seiner Beratung⁶¹⁰ erheblich eingeschränkt. Der Vorschlag liegt derzeit zur weiteren Behandlung der Europäischen Kommission und dem Rat vor.

⁶⁰⁴Siehe hierzu S. 216.

⁶⁰⁵Siehe hierzu S. 32.

⁶⁰⁶Siehe hierzu S. 96.

⁶⁰⁸Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM (2002)92endg., vom 20.02.2002: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2002/de_502PC0092.pdf.

⁶⁰⁹Stellvertretend sei die Foundation for a Free Information Infrastructure (FFII) genannt: <http://swpat.ffii.org>.

⁶⁰⁹Als abschreckendes Beispiel wird insbesondere auf das U.S. Patent Nr. 5960411 mit dem Titel "Method and system for placing a purchase order via a communications network" verwiesen. Besser bekannt als das "One-Click-Patent" von Amazon. In diesem Patent wird beschrieben, wie man mit einem Click über einen Online-Shop eine Online-Bestellung aufgibt. Alle Betreiber von Geschäftsmodellen, die dieselbe patentierte Geschäftsmethode verwenden, müssten eine Lizenzgebühr an Amazon entrichten.

⁶¹⁰<http://www.bmj.bund.de/images/11661.pdf>.

Check up
Erfindungsschutz und Software



I. Schutzzvoraussetzungen (§§ 1 ff PatG, 1 ff. GebrMG)

1. Erfindung: Lehre zur Lösung technischer Probleme

2. Neuheit: Eine Erfindung ist neu, wenn sie am Stichtag, in der Regel dem Anmeldetag, noch nicht der Öffentlichkeit in Vorträgen, Vorlesungen, Schriften, im Internet etc. zugänglich gemacht wurde. Nur im Gebrauchsmusterrecht existiert eine allgemeine Neuheitsschonfrist. D.h. die Anmeldung einer Erfindung kann innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung noch zum Gebrauchsmuster angemeldet werden. Eine Patentanmeldung ist nach Veröffentlichung der Erfindung nicht mehr möglich!

3. Erfindungshöhe

Die Erfindung darf sich für einen Durchschnittsfachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben, d.h. es darf sich nicht nur um eine routine- oder handwerksmäßige Weiterentwicklung handeln.

4. Gewerbliche Anwendbarkeit

II. Der Erfinder hat das Recht auf das Patent (§ 6 PatG - Schöpferprinzip)

Im Verfahren vor dem Patentamt gilt allerdings der Anmelder, ob Erfinder oder nicht, als berechtigt das Patent zu verlangen. War der Anmelder hierzu nicht berechtigt, kann der Erfinder die Abtretung des Erteilungsanspruchs verlangen (§§ 7 ff. PatG – Erstanmelderprinzip/Patentvindikation).

III. Anmeldung zum Patent- oder Gebrauchsmuster

1. Deutsches Patent: Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

2. Europäisches Patent

Das Europäische Patent bietet ein einheitliches Anmeldeverfahren. Die Anmeldung kann beim DPMA oder beim Europäischen Patentamt (EPA) unter Benennung der Staaten, in denen ein Schutz erfolgen soll, vorgenommen werden. Nach der Anmeldung wirkt das europäische Patent wie ein Bündel nationaler Patente, deren Wirkung sich nach dem jeweiligen nationalen Patentrecht beurteilt. Ein europäisches Gebrauchsmuster existiert bisher nicht.

3. PCT-Anmeldung (weltweit): DPMA, EPA, Internationales Büro der WIPO

IV. Software

Software „als solche“ ist nicht patentfähig. Ausnahmsweise besteht eine Schutzfähigkeit aber dann, wenn die Software einen zusätzlichen technischen Effekt aufweist, der über die reine Interaktion zwischen Soft- und Hardware hinausgeht. Im Übrigen müssen die sonstigen Schutzvoraussetzungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerblich anwendbar) vorliegen.

III. Hochschulerfinderrecht

*Geregelt im
Arbeitnehmer-
erfindungsgesetz
(ArbnErfG)*

Bei Erfindern, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, ist vor einer Patentanmeldung die Frage zu klären, wem die Rechte an dieser Erfindung zustehen. Eine Antwort hierauf gibt das **Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG)**.

Ziel des Gesetzes ist es, den Interessenkonflikt zwischen den allgemeinen Grundsätzen des Arbeits- und Patentrechts aufzulösen. Während das Patentrecht dem jeweiligen Erfinder das Recht auf das Patent zuerkennt (§ 6 PatG - **Schöpferprinzip**), sprechen die allgemeinen Grundsätze des Arbeits- und Dienstrechts dem Arbeitgeber die Arbeitsergebnisse zu, da er den Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung entlohnt.

*Diensterfindun-
gen: Meldepflicht
des Arbeitnehmers*

Das Arbeitnehmererfinderrecht hebt diesen Konflikt auf, indem es dem Arbeitnehmer die Pflicht auferlegt, jede **Diensterfindung** unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden (§ 5 PatG). Möchte der Arbeitgeber diese Erfindung für sich verwerten, kann er sie durch schriftliche Erklärung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen (§ 6 PatG).

*Inanspruchnahme-
recht des ArbG*

Mit dem Zugang der Erklärung der **unbeschränkten Inanspruchnahme** gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über (§ 7 ArbnErfG). Der Arbeitgeber hat nunmehr das Recht, die Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden und die Erfindung zu verwerten. Im Gegenzug hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Die Höhe der Vergütungen richtet sich im Einzelnen nach den Vergütungsrichtlinien für Arbeitnehmererfindungen (§ 11 ArbnErfG).

Erklärt der Arbeitgeber die **beschränkte Inanspruchnahme** der Diensterfindung, erwirbt er ein einfaches Recht zur Benutzung der Erfindung. Im Übrigen bleibt es dem Arbeitnehmer überlassen, die Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden und zu verwerten. Zusätzlich hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Einräumung der einfachen Lizenz zu vergüten (§ 10 ArbnErfG).

*Freigabe von
Diensterfindungen*

Nimmt der Arbeitgeber eine Diensterfindung nicht in Anspruch, wird die Erfindung frei (**frei gewordene Diensterfindung**). Dies kann einmal geschehen, indem der Arbeitgeber schriftlich die Freigabe der Erfindung erklärt. Der

gleiche Effekt tritt ein, wenn der Arbeitgeber die Erfindung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung in Anspruch nimmt (§ 8 ArbNErfG). Solange eine Dienstleistungserfindung nicht frei ist, hat der Arbeitnehmer allerdings die Erfindung geheim zu halten (§ 24 ArbNErfG). Ist eine Dienstleistungserfindung frei geworden, kann der Arbeitnehmer diese für sich allein verwerten, gleichgültig, ob er sie zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet oder nicht.

Von den Dienstleistungserfindungen abzugrenzen sind die **freien Erfindungen**. Während Dienstleistungserfindungen alle während der Dauer des Dienstverhältnisses im Dienstbetrieb (Arbeitserfindungen) oder aufgrund von Erfahrungen oder Arbeiten des Dienstbetriebs entstandenen Erfindungen sind (Erfahrungserfindungen), fallen unter die freien Erfindungen alle sonstigen Erfindungen (§ 3 ArbNErfG).

Freie Erfindungen

Der Begriff der freien Erfindungen ist insoweit irreführend, als der Arbeitnehmer nicht gänzlich von Pflichten gegenüber seinem Arbeitgeber entbunden ist. Er hat auch freie Erfindungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit entstanden sind (**Mitteilungspflicht**).

Mitteilungspflicht

Möchte der Arbeitnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses die freie Erfindung für sich verwerten, hat er außerdem dem Arbeitgeber zuvor zu angemessenen Bedingungen mindestens eine einfache Lizenz anzubieten (§ 19 ArbNErfG - **Anbietungspflicht**). Der Arbeitgeber hat nunmehr drei Monate Zeit, über das Angebot zu entscheiden. Nimmt er es an, kann der Arbeitnehmer die Erfindung zusätzlich anderweitig frei verwerten, je nachdem, ob er dem Arbeitgeber eine einfache oder ausschließliche Lizenz erteilt hat. Lässt der Arbeitgeber den Angebotszeitraum ungenutzt verstreichen, erlöschen seine Vorrechte. Der Arbeitnehmer kann die Erfindung nunmehr vollständig frei verwerten.

*Anbietungspflicht
vor Verwertung*

Zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitnehmererfinderrechts gelten – ähnlich wie im Urheberrecht⁶¹¹ - im **Hochschulfinderrecht** einige **Besonderheiten**. Dies resultiert daraus, dass sich die Interessenlage der Hochschulen nicht mit der der Privatwirtschaft vergleichen lässt. Zwar zählt zu den Aufgaben der Hochschulen neben Forschung und Lehre auch der Technologietransfer.⁶¹² Den Hochschulen obliegt aber nicht der erwerbswirtschaftliche Handel mit Schutzrechten.⁶¹³ Zudem stehen Wissenschaft und Forschung unter dem Postulat der **Wissenschafts- und Forschungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG).

*Besonderheiten im
Hochschul-
finderrecht*

*Forschungs-
freiheit*

⁶¹¹Siehe hierzu S. 133.

⁶¹²§ 2 Abs. 7 HRG: „Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer“.

⁶¹³Fleuchhaus/Braitmeyer, Hochschullehrerprivileg, GRUR 2002, 653, 654.

228/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

*Altes Recht:
Hochschullehrer-
privileg*

Nach dem **bis zum 06.02.2002** geltenden Hochschullehrerprivileg zählten die Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten der wissenschaftlichen Hochschulen⁶¹⁴ per se zu den freien Erfindungen (§ 42 ArbNErfG a.F. - Hochschullehrerprivileg). Eine Inanspruchnahme durch die Hochschule kam nicht in Betracht. Selbst eine Mitteilungs- und Anbietungspflicht - wie für sonstige freie Erfindungen - bestand nicht. Nur für den Fall, dass die Hochschule gezielt für Forschungsarbeiten, die zu einer Erfindung geführt haben, besondere Mittel aufgewendet hatte, existierte eine Mitteilungs- und Beteiligungspflicht gegenüber der Hochschule.⁶¹⁵

*Professoren und
wiss. Assistenten:
immer
freie Erfindungen*

*Sonstige Hoch-
schulbedienstete:
allgemeine Regeln*

Die **Erfindungen sonstiger Hochschulbeschäftigter** (wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte, technisches Personal etc.) unterlagen hingegen den allgemeinen Regeln des Arbeitnehmererfinderrechts.⁶¹⁶

*Neues Recht:
Wegfall des
Hochschullehrer-
privilegs*

Mit der Reform des Hochschulerfinderrechts hat sich die Rechtslage zum **07.02.2002** für beide Gruppen von Hochschulerfindern ganz grundsätzlich geändert. Das Hochschullehrerprivileg ist im Wesentlichen weggefallen. Allerdings sind an die Stelle der umfassenden Privilegierung der Hochschulprofessoren **weniger weit reichende Privilegierungen des gesamten Personals an Universitäten und Fachhochschulen** getreten (§ 42 ArbNErfG n.F.).

*Geltung der
allgemeinen
Regeln*

Grundsätzlich gelten nunmehr für alle Hochschulerfinder, insbesondere auch für Hochschullehrer, die allgemeinen Regeln des Arbeitnehmererfinderrechts: **D.h. Dienstserfindungen sind unverzüglich zu melden.** Die Hochschule kann diese in Anspruch nehmen. Im Gegenzug steht dem Hochschulbediensteten ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu.

*Dienstserfindungen
im
Hochschuldienst*

Anders als nach dem alten Recht sind **Hochschulerfindungen** – wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch - **nur frei, wenn sie keine Dienstserfindungen sind.** Zu den meldepflichtigen Dienstserfindungen zählen dabei sowohl die auf Mittel der Hochschule als auch auf private und öffentliche Drittmittel zurückgehenden Erfindungen. Auch Erfindungen im Rahmen von **Nebentätigkeiten**⁶¹⁷ sind grundsätzlich meldepflichtig, da bei ihnen regelmäßig Erfahrungen oder Arbeiten aus dem Hauptamt genutzt werden.⁶¹⁸ Gleiches gilt für Erfindungen, die ein Hochschulbediensteter in seiner Freizeit oder in seinem Urlaub macht, soweit sie in Zusammenhang mit seiner Hochschultätigkeit stehen.

⁶¹⁴Ob hierunter auch die Fachhochschulen fielen, war umstritten.

⁶¹⁵Unter diese Regelung fielen allerdings nicht Erfindungen im Rahmen von Drittmittelprojekten.

⁶¹⁶Siehe hierzu S. 226.

⁶¹⁷Zur Frage der Genehmigungspflichtigkeit und Vergütung von Nebentätigkeiten siehe S. 137.

⁶¹⁸Böhringer, Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“, NJW 2002, 952, 953; einschränkend Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, 743, 748f., soweit die Nebentätigkeit außerhalb der Dienstaufgaben liegt.

Die **Meldung einer Hochschulerfindung** erfolgt schriftlich bei den Forschungs- und Technologietransferstellen der jeweiligen Hochschule. Diese halten in der Regel auch erste Informationen sowie Formulare zur Vornahme der Erfindungsmeldung vor. Für die Erfindungsmeldung kann zudem das Tool easyPatent⁶¹⁹ verwendet werden, soweit es auf dem Server der Hochschule installiert ist.

*Erfindungs-
meldung*

Die Erfindungsmeldung selbst sollte die **Beschreibung der technischen Aufgabe, ihre Lösung sowie das Zustandekommen der Dienstleistung** beschreiben. Vorhandene Aufzeichnungen sollten beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis erforderlich sind. Ferner sollten die bisher bestehenden Erfahrungen und Arbeiten auf diesem Gebiet, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angegeben werden. Ferner ist der jeweilige Eigenanteil des Hochschulerfinders mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 ArbNErfG). Sind mehrere Hochschulbedienstete an der Erfindung beteiligt gewesen, kann die Meldung auch gemeinsam erfolgen. Der Erfindungsmeldung sollten eventuell bestehende Drittmittel- und Kooperationsverträge beigelegt werden, da diese regelmäßig Regeln für die Verteilung der Eigentumsrechte enthalten.

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitnehmererfinderrechts unterliegen die Hochschulbediensteten den unten folgenden **Besonderheiten**. Dabei gelten die Punkte (1) – (5) für das wissenschaftliche Hochschulpersonal mit eigenen Lehr- und Forschungsbefugnissen (Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter), soweit sie im Rahmen dieser Befugnisse frei und unabhängig wissenschaftlich tätig werden. Für die sonstigen Hochschulbediensteten (wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Hausmeister, technische Assistenten, Informatiker, Verwaltungsangestellte etc.) sind nur die Punkte (4) – (5) anwendbar.⁶²⁰

*Besonderheiten
für
Hochschulerfinder*

(1) Zwar sind auch Hochschulerfinder grundsätzlich zur **Geheimhaltung** ihrer Dienstleistungen verpflichtet (§ 24 Abs. 2 ArbNErfG). Aufgrund der Forschungsfreiheit dürfen sie jedoch nicht in der Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse behindert werden (**positive Publikationsfreiheit**). Daher hat jeder Hochschulerfinder das Recht, seine Dienstleistungen im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit zu verwenden und offen zu legen. Allerdings ist dies der Hochschule rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor der Offenlegung, anzuzeigen (§ 42 Nr. 1 ArbNErfG).⁶²¹

*Anzeigepflicht bei
Veröffentlichung
von Dienstleistungen
(positive
Publikations-
freiheit)*

⁶¹⁹<http://www.easy-patent.de>.

⁶²⁰Vgl. Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, GRUR 2002, 743, 745.

⁶²¹Diese Vorschrift wird zurzeit aufgrund eines Vorlagebeschlusses des LG Braunschweig an das BVerfG auf ihre Verfassungsgemäßheit überprüft, siehe Beschluss vom 17. September 2003 - 9 O 1060/03, Forschung & Lehre 11/2003, 601.

230/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Will beispielsweise ein Hochschulprofessor oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eine Veröffentlichung vornehmen, die die Beschreibung oder Offenlegung eines patentfähigen, z.B. chemischen Verfahrens oder Computerprogramms enthält, ist die Publikation zuvor der Hochschule anzuzeigen. Gleiches gilt für die Offenlegung von Dienstertfindungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen, Interviews etc. Hierdurch erhält die Hochschule die Möglichkeit zu überprüfen, ob sie eine vorsorgliche Patentanmeldung vornehmen möchte. Die Publikation selbst bedarf allerdings keiner Genehmigung oder Zustimmung seitens der Hochschule.

Von der **Zwei-Monats-Frist** kann im Einzelfall nach oben oder unten abgewichen werden. Dies hängt davon ab, ob die Erfindung eine komplexe Schutzrechtsanmeldung nach sich zieht oder die Prüfung offensichtlich unproblematisch ist. Veröffentlicht ein Hochschulerfinder eine Dienstertfindung, ohne diese vorher der Hochschule anzuzeigen und zu melden, liegt hierin eine Dienstpflichtverletzung. Diese kann disziplinarrechtlich geahndet werden.⁶²² Zudem drohen Schadensersatzansprüche.⁶²³ Ist die betreffende Erfindung schon zum Patent angemeldet, ist die Anzeigepflicht hinfällig.⁶²⁴

Beschleunigte Erfindungsprüfung

Für die Hochschule beinhaltet die Anzeige die Pflicht, eine **beschleunigte Prüfung der Erfindung** vorzunehmen, um die Veröffentlichung nicht unnötig nach hinten zu verschieben. Reagiert die Hochschule nach angemessener Frist auf die Anzeige nicht, sollte mit der Hochschule eine Klärung herbeigeführt werden.⁶²⁵

Negative Publikationsfreiheit: Recht zu Schweigen

(2) Teil der Lehr- und Forschungsfreiheit ist neben der positiven auch die **negative Publikationsfreiheit**. Sie beinhaltet das Recht jeden Wissenschaftlers, die Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse zu unterlassen und die Ergebnisse damit geheim zu halten (**Recht zu Schweigen**). Lehnt daher ein Hochschulerfinder die Offenbarung seiner Dienstertfindung ab, entfällt die Meldepflicht gegenüber der Hochschule (§ 42 Nr. 2 ArbNErfG). Der Hochschule ist die Inanspruchnahme und die Anmeldung zum Patent verwehrt. Dies gilt auch, wenn die Hochschule auf anderweitigem Wege von der Erfindung Kenntnis erlangt.⁶²⁶ Entscheidet sich der Hochschulerfinder allerdings zu einem späteren Zeitpunkt, seine Erfindung doch zu veröffentlichen, lebt die Meldepflicht wieder auf.

Veröffentlichungspflicht innerhalb von Drittmittelprojekten

Nicht vollständig geklärt ist die Frage, inwieweit sich ein Hochschulerfinder auf seine negative Publikationsfreiheit im Rahmen von **Drittmittelprojekten**

⁶²²Bundesrats-Drucksache 583/2001, 7.

⁶²³Aus §§ 280 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB wegen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht aus § 24 Abs. 2 ArbNErfG.

⁶²⁴Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbEG, GRUR 2002, 743, 750.

⁶²⁵Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbEG, GRUR 2002, 743, 751.

⁶²⁶Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbEG, GRUR 2002, 743, 753.

berufen kann, in denen eine **vertragliche Verbreitungs- und Verwertungspflicht** der Hochschule oder des Hochschulerfinders gegenüber dem Drittmittelgeber besteht. Hier ist davon auszugehen, dass zumindest ein Kernbereich des Schweigerechts erhalten bleibt. Insbesondere im Falle einer Publikationsverweigerung aufgrund von Gewissens- oder ethischen Gründen, z.B. im Bereich der Stammzellenforschung, wird kein Wissenschaftler zur Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse gezwungen werden können.

Um möglichen Problemen bei der Verwertung von Ergebnissen aus der Drittmittelforschung vorzubeugen, sollte die an einem Drittmittelprojekt beteiligten Forschern in **schriftlicher Form** gegenüber der Hochschule **erklären**, dass sie über die Verbreitungs- und Verwertungspflichten im Rahmen des Drittmittelprojektes informiert sind und dementsprechend - und unter grundsätzlicher Wahrung ihres Schweigerechts - die im Rahmen des Drittmittelprojektes hervorgebrachten Ergebnisse entsprechend den Verbreitungs- und Verwertungspflichten zugänglich machen werden. Zwar ist ein vorheriger Verzicht auf das Recht zum Schweigen nicht wirksam (§ 22 ArbNErfG). Allerdings ist mit der Erklärung die Berufung auf das erschwerende Argument, die Veröffentlichungspflicht nicht gekannt zu haben, verwehrt. Eine weitere Möglichkeit um negative Konsequenzen des Schweigerechts zu verhindern, ist der direkte Einbezug der Hochschulbediensteten in die Vereinbarung mit dem Drittmittelgeber. Das Verbot des vorherigen Verzichts wirkt nämlich nur gegenüber der Hochschule, aber nicht gegenüber dem Drittmittelgeber.

Problematisch sind auch Fälle, in denen sich ein **Miterfinder** einer Gemeinschaftserfindung einseitig auf seine negative Publikationsfreiheit beruft. Für die anderen Miterfinder, die sich nicht auf ihre negative Publikationsfreiheit berufen wollen oder können⁶²⁷, bleibt in diesen Fällen die Meldepflicht bestehen. Nimmt die Hochschule ihre Erfinderanteile in Anspruch oder wollen die Miterfinder nach einer Freigabe durch die Hochschule selbst verwerten, ist letztlich aufgrund einer **Abwägung der Interessen der beteiligten Akteure** im Einzelfall zu entscheiden, ob der verweigernde Miterfinder auf seiner negativen Publikationsfreiheit bestehen kann oder ob er eine Patentanmeldung und Verwertung der Erfindung dulden muss.⁶²⁸

*Interessen-
abwägung
bei Miterfindern*

(3) Nimmt die Hochschule eine Diensterfindung in Anspruch und meldet die Diensterfindung zum Patent an, verbleibt dem Hochschulerfinder ein **einfaches Benutzungsrecht für seine Lehr- und Forschungstätigkeit** (§ 42 Nr. 3 ArbNErfG). D.h. der Hochschulerfinder darf seine Erfindung

*Einfaches
Benutzungsrecht
bleibt erhalten*

⁶²⁷Z.B. den Hochschulbediensteten, denen keine selbständigen Lehr- und Forschungstätigkeiten übertragen sind.

⁶²⁸Vgl. Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbEG, GRUR 2002, 743, 753.

232/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

trotz Inanspruchnahme durch die Hochschule für Lehre und Forschung weiter verwenden, ohne hierfür eine Lizenz von der Hochschule erwerben zu müssen. Das Benutzungsrecht umfasst allerdings keine kommerziellen Verwertungshandlungen und keine Handlungen außerhalb von Lehre und Forschung. Im Übrigen gilt das Benutzungsrecht auch gegenüber Dritten, wenn z.B. das Patent von der Hochschule veräußert oder eine ausschließliche Lizenz erteilt wird.⁶²⁹

Höhe der Vergütung: 30% der Bruttoerlöse

(4) Privilegiert sind Hochschulerfinder insbesondere in Bezug auf die **Höhe der Erfindungsvergütung**. Verwertet die Hochschule eine in Anspruch genommene Erfindung, kann der Hochschulerfinder **30 Prozent** der durch die Verwertung erzielten Einnahmen für sich beanspruchen (§ 42 Nr. 5 ArbNErfG). Damit sind Hochschulerfinder eindeutig besser gestellt als normale Arbeitnehmererfinder, deren Vergütung in der Regel zwischen 5 und 15 Prozent liegt. Berechnungsgrundlage der Vergütung sind die Bruttoeinnahmen.⁶³⁰ Die Hochschule kann ihre Patentierungs- und Verwertungskosten nicht vorher abziehen. Für ein durchschnittliches europäisches Patent mit Anmeldekosten von ca. 30.000 € hat dies zur Konsequenz, dass die Hochschule Einkünfte von 43.000 € erzielen muss, um sämtliche Kosten einschließlich der Vergütung des Hochschulerfinders zu amortisieren.⁶³¹ Das wirtschaftliche Risiko liegt ganz allein bei der verwertenden Hochschule.⁶³²

Verrechnungspflichtige Einnahmen

Als **Verwertung** gilt sowohl die innerbetriebliche Verwertung innerhalb der Hochschule als auch die außerbetriebliche Nutzung im Wege des Erfindungs- oder Patentverkaufs, des Lizenz austausches oder der Lizenzvergabe.⁶³³ Unter **Einnahmen** werden alle Vermögenswerte verstanden, die der Hochschule tatsächlich aus der Dienstleistung zufließen. Hierzu zählen nicht staatliche Finanzierungsmittel sowie entwicklungsbezogene Drittmittel. Es muss sich **nicht um Geldzahlungen** handeln. Es reicht, dass überhaupt Vermögenswerte zufließen (z.B. im Falle eines Lizenz austausches). Hier ist der Erlös nach dem marktüblichen Kauf- oder Lizenzpreis zu bestimmen.

Drittmittelprojekte

Dies gilt auch im Rahmen von **Drittmittelprojekten**, bei denen sich die Hochschule gegenüber dem Drittmittelgeber verpflichtet hat, ohne zusätzliches Entgelt die Hochschulerfindung zu übertragen oder ein Nutzungsrecht einzuräumen. Als Einnahme ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte ein Bruchteil der Gesamtauftragssumme zu wählen. Dabei wird der Bruchteil bemessen nach dem Wertanteil, der der Bedeutung der Erfindung im Verhältnis

⁶²⁹Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNEG, GRUR 2002, 743, 754.

⁶³⁰Nach Abzug der Steuern, insb. Umsatzsteuer, aber ohne Ertragssteuern, wie Einkommenssteuern.

⁶³¹Fleuchhaus/Braitmeyer, Hochschullehrerprivileg, GRUR 2002, 653, 655.

⁶³²Böhringer, Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“, NJW 2002, 952, 953.

⁶³³Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNEG, GRUR 2002, 743, 755.

zu den sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen der Hochschule zukommt. Liegt der berechnete Anteil aus den Gesamtmitteln wesentlich höher als der marktübliche Kauf- oder Lizenzpreis, ist ein Abschlag vorzunehmen.

Vergütungspflichtig sind auch **betriebliche Eigennutzungen der Hochschule**. Nicht vergütungspflichtig sind hingegen die Einnahmen eines Dritten, der von der Hochschule das Patent oder eine Lizenz erworben hat.⁶³⁴ Allerdings hat die Hochschule den Hochschülerfinder an den von dem Dritten erhaltenen Verkaufs- oder Lizenzgebühren zu beteiligen.

*Hochschulinterne
Nutzung*

Bei **Miterfinderschaft** ist der 30-Prozent-Anteil auf die Miterfinder gemäß des jeweiligen Anteils aufzuteilen. Dabei kommt es allein auf den schöpferischen Beitrag des Miterfinders an. Ohne Belang sind die sonstige dienstliche Tätigkeit oder die Stellung innerhalb der Hochschulhierarchie.⁶³⁵

*Aufteilung bei
Miterfindern*

(5) Nimmt die Hochschule eine Dienstfindung nicht in Anspruch, wird diese frei. Der Hochschülerfinder kann die Erfindung für sich allein zum Patent anmelden und verwerten. Anders als andere öffentliche Arbeitgeber kann die Hochschule **nicht an Stelle der Inanspruchnahme eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Dienstfindung mit dem Hochschulbediensteten vereinbaren** (§§ 40 Nr. 1, 42 Nr. 5 ArbNErfG). Der Hochschule ist es damit verwehrt, ohne eigene Verwertungsbemühungen am Erfolg einer Erfindung zu partizipieren. Die betreffende Hochschule muss sich zwischen der Inanspruchnahme oder der Freigabe einer Dienstfindung entscheiden.

*Keine Betei-
lungsmöglichkeit
der Hochschule
bei Freigabe von
Dienstfindung*

Soweit eine Erfindung eines Hochschulbediensteten ausnahmsweise frei ist, gelten die allgemeinen Regelungen über **freie Erfindungen (Mitteilungs- und Anbieterspflicht, ansonsten freie Verwertbarkeit)**.⁶³⁶ Freie Erfindungen von Hochschulbediensteten sind vor allem solche Erfindungen, die außerhalb des Hochschuldienstes entstanden sind und in keinem Zusammenhang zu Vorarbeiten der Hochschule und Erfahrungen aus dem Hochschuldienst stehen.

*Freie Erfindungen
Hochschul-
bedienstete:
Mitteilungs- und
Anbieterspflicht*

Im Falle einer **Miterfinderschaft** kann eine **Kombination aus freien Erfindungen oder frei gewordenen Dienstfindungen sowie in Anspruch genommenen Dienstfindungen** bestehen. Hier hat die Hochschule keinen Anspruch auf Übertragung freier Erfinderanteile. Eine Patentanmeldung und Verwertung kann in diesen Fällen nur unter Beteiligung der Hochschule sowie der sonstigen berechtigten Personen erfolgen. Hier sollte eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Personen und Einrichtungen erreicht werden. Denkbar wäre es beispielsweise, dass der Hochschülerfinder

*Kombination
freier und in
Anspruch genom-
mener Erfindungen
bei Miterfindern*

⁶³⁴Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, GRUR 2002, 743, 756.

⁶³⁵Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, GRUR 2002, 743, 756.

⁶³⁶Siehe hierzu S. 226.

234/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

seine freien Erfindungsrechte gegen Einmalzahlung oder eine laufende Erlösbeteiligung auf die Hochschule überträgt. Ferner könnte die Hochschule mit der treuhänderischen Verwaltung der Gesamterfindung beauftragt werden.⁶³⁷

Übergangsregeln für neues Recht

Das neue Hochschülerfinderrecht findet nur Anwendung auf **Erfindungen, die nach dem 06.02.2002 gemacht wurden**. Auf Hochschülererfindungen vor diesem Stichtag sind weiterhin die Regeln der alten Rechtslage anwendbar (§ 43 ArbNErfG). Eine Besonderheit gilt allerdings für Fälle, in denen sich Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten **vor dem 18.07.2001** gegenüber Dritten in Forschungs-, Kooperations- und Lehrstuhlverträgen vertraglich verpflichtet haben, das Hochschülerfinderrecht in seiner alten Fassung anzuwenden und ihre nach altem Recht freien Erfindungen zu übertragen.⁶³⁸ Auf diese Fälle ist das alte Recht anzuwenden, wenn die Erfindung vor dem 08.02.2003 hervorgebracht wurde. Hiermit sollte den Beteiligten hinreichend Zeit zur Abwicklung und Anpassung ihrer Verträge eingeräumt werden. Da Erfindungen nach dem Stichtag nicht mehr frei sind, empfiehlt es sich für spätere Erfindungen eine einvernehmliche Regelung zwischen Hochschule, Hochschülerfinder und Vertragspartner zu suchen.⁶³⁹

Patent- und Verwertungsagenturen (PVAs)

Parallel zur Reform des Hochschülerfinderrechts hat das BMBF mittels der **Verwertungsoffensive** den Aufbau einer bundesweiten Verwertungsinfrastruktur in Form von professionellen **Patent- und Verwertungsagenturen (PVAs)** angestoßen.⁶⁴⁰ Die PVAs betreuen in der Regel mehrere Hochschulen und organisieren den gesamten Patentierungs- und Verwertungsablauf. Sie nehmen die Erfindungsmeldungen der Hochschulen entgegen und bewerten diese auf ihre Patentfähigkeit, wirtschaftliche Relevanz und Verwertbarkeit. Wird der Hochschule eine Inanspruchnahme empfohlen, übernehmen sie für die Hochschulen die Ausarbeitung und Einreichung der Schutzrechtsanmeldungen. Ferner bieten sie Unterstützung beim Vermarkten von Erfindungen sowie beim Aushandeln und Abschluss von Verwertungsverträgen sowie bei Existenzgründungen. Nach Vertragsabschluss überwachen sie die Einhaltung der Verwertungsverträge sowie den Eingang der finanziellen Rückflüsse und deren Auszahlung an die Hochschulen bzw. Erfinder. PVA des Landes NRW ist die PROVendis GmbH.⁶⁴¹ Die Ruhruniversität Bochum unterhält mit der rubitec GmbH⁶⁴² eine eigene Verwertungsgesellschaft.⁶⁴³ Allgemeine Informationen zu Patent- und

⁶³⁷Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, GRUR 2002, 743, 749.

⁶³⁸Böhringer, Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“, NJW 2002, 952, 954.

⁶³⁹Bartenbach/Volz, Neufassung des § 42 ArbNErfG, GRUR 2002, 743, 757.

⁶⁴⁰1. Förderrichtlinie des BMBF zur BMBF-Verwertungsoffensive – Verwertungsförderung – vom 27.07.2001; 2. Förderrichtlinie des BMBF zur BMBF-Verwertungsoffensive – Initiative Innovation durch Patentierung und Verwertung (IPV) – vom 27.09.2001; die Anschubfinanzierung ist zunächst bis zum 31.12.2003 befristet.

⁶⁴¹<http://www.provendis.info>.

⁶⁴²<http://www.ruhr-uni-bochum.de/rubitec>.

⁶⁴³Siehe Kontakt- und Internetadressen S. 253.

Verwertungshilfen, zur Patentpolitik und zur Förderung von Erfindern bietet darüber hinaus der Patentserver des BMBF⁶⁴⁴.

Die vorstehenden Ausführungen zum Hochschulerfinderrecht **gelten für folgende Personengruppen nicht:**

Für **Wissenschaftler nicht hochschulgebundener Forschungseinrichtungen** (z.B. Max-Planck-Institute, Institute der Fraunhofer-Gesellschaft etc.) gelten die allgemeinen Regelungen des Arbeitnehmererfinderrechts.⁶⁴⁵

*Forscher an
außeruniversitären
Forschungs-
einrichtungen*

Personen, die außerhalb von Arbeits- und Dienstverträgen, in sonstigen vertraglichen Rechtsverhältnissen, wie z.B. **Werkverträgen oder als freie Mitarbeiter**, für die Hochschule tätig werden, unterliegen nicht dem Arbeitnehmererfinderrecht. Hier sollten unbedingt ausdrückliche Vereinbarungen über den Übergang der Erfinderrechte bzw. die Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Lizenzen geschlossen werden.

*Werkverträge,
freie Mitarbeiter*

Außerhalb des Arbeitnehmererfinderrechts stehen auch **externe Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden und Studenten**. Ihre Erfindungen kann die Hochschule weder in Anspruch nehmen noch erwirbt sie Nutzungsrechte. Will die Hochschule Erfindungen dieser Personengruppe verwerten, muss sie sich durch Vertrag entweder die Erfinderrechte bzw. Patente übertragen oder sich Lizenzen einräumen lassen.

*Externe
Habilitanden,
Doktoranden,
Diplomanden
und Studenten*

⁶⁴⁴<http://www.patente.bmbf.de>.

⁶⁴⁵Siehe hierzu S. 226



Check up Hochschülerfinderrecht

Erfindungen im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen unterliegen dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG). Für Hochschülerfindungen gelten Sonderregelungen (§ 42 ArbnErfG). Mit Reform des Hochschulfinderrechts ist eine grundsätzlich neue Rechtslage eingetreten. Für Alt-Erfindungen vor dem **Stichtag des 07.02.2002** gelten die alten Regelungen fort.

I. Alte Rechtslage

1. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten

Alt-Erfindungen dieser Personengruppe vor dem Stichtag sind immer freie Erfindungen. Über die Patentanmeldung und Verwertung dürfen allein die privilegierten Personen entscheiden (§ 42 ArbnErfG a.F. – Hochschullehrerprivileg).

2. Sonstiges Hochschulpersonal

- Alt-Diensterfindungen dieser Personengruppe sind der Hochschule zu melden (§ 5 ArbnErfG). Die Hochschule hat ein Recht zur Inanspruchnahme (§ 6 ArbnErfG), zur Anmeldung von Patenten und zur Verwertung. Im Gegenzug steht dem Hochschülerfinder ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu (§ 9 ArbnErfG).
- Freie Erfindungen sind der Hochschule mitzuteilen (§ 18 ArbnErfG). Vor der Verwertung ist der Hochschule min. eine einfache Lizenz anzubieten (§ 19 ArbnErfG).

II. Neue Rechtslage

Mit Wegfall des Hochschullehrerprivilegs gelten nunmehr für alle Hochschülerfinder grundsätzlich die allgemeinen Regeln des ArbnErfG, wie sie bisher schon für die sonstigen Hochschulbediensteten Anwendung fanden. Ferner gelten für Diensterfindungen folgende Besonderheiten (§ 42 ArbnErfG n.F.):

- Erfindungs-Veröffentlichungen dürfen vorgenommen werden, sind der Hochschule aber in der Regel zwei Monate vorher anzuzeigen (**positive Publikationsfreiheit**)
- Will der Hochschülerfinder seine Erfindung geheim halten, besteht keine Meldepflicht (**negative Publikationsfreiheit**)
- Nimmt die Hochschule eine Erfindung in Anspruch, verbleibt dem Hochschülerfinder für Lehr- und Forschungstätigkeit ein **einfaches Benutzungsrecht**. Ferner steht dem Hochschülerfinder gegen die Hochschule ein **Vergütungsanspruch in Höhe von 30 % der Bruttoerlöse** zu.

B. Sonstige Schutzrechte

Neben dem Urheber- und Erfindungsschutz existieren weitere Schutzrechte, die im multimedialen Bereich von Bedeutung sein können. Hierzu zählen insbesondere **Marken-, Titel-, Geschmacksmuster- und Halbleiterrechte**. Schutzansprüche können aber auch aus dem **Wettbewerbsrecht** folgen, soweit Hochschulen am geschäftlichen Verkehr teilnehmen.

*Marken-, Titel-,
Geschmacksmus-
ter-, Halbleiter-
recht und
Wettbewerbsrecht*

I. Marken und Titel

Während ein multimediales Produkt den Schutz des Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte genießt, kann der Titel, z.B. einer Software, nach dem Markengesetz (MarkenG) geschützt sein. In Betracht kommt insbesondere ein **Titelschutz** nach § 5 Abs. 3 MarkenG.

Titelschutz

Handelt es sich bei dem gewählten Titel um einen nicht nur rein beschreibenden, **unterscheidungskräftigen Titel**, entsteht der Schutz schon mit der tatsächlichen Benutzung dieses Titels im Verkehr, also in der Regel mit Erscheinen der Software.

*Unterscheidungs-
kräftige Titel*

Nicht unterscheidungskräftige Titel genießen einen Titelschutz hingegen nur dann, wenn sie sich innerhalb der interessierten Kreise als Bezeichnung für die Software, eines Buches etc. durchgesetzt haben. Dies ist im Streitfall durch aufwändige Gutachten und Umfragen in den betreffenden Verkehrskreisen nachzuweisen. Um einen möglichst frühzeitigen und gesicherten Titelschutz zu erreichen, bietet es sich daher an, eine **markante und individuelle Bezeichnung** zu wählen, die eine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt.

*Nicht unterschei-
dungskräftige Titel*

Ein **vorverlegter Titelschutz** vor den Zeitpunkt des Erscheinens der Software bzw. des Werkes kann durch eine der Auslieferung vorausgehende öffentliche (werbende) Ankündigung oder durch eine so genannte **Titelschutzanzeige** herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Ankündigung bzw. Anzeige erscheint.⁶⁴⁶ Die Titelschutzanzeige erfordert eine Bekanntgabe des Titels innerhalb der interessierten Fachkreise in einer branchenüblichen Form. Titelschutzanzeigen von Druckschriften erfolgen in der Regel in den Fachzeitschriften der Verlage, z.B. dem „Börsenblatt des Deutschen Buchhandels“⁶⁴⁷. Für die Anzeige eines Softwaretitels bietet sich der „Titelschutzanzeiger“⁶⁴⁸ an, der auch Softwaretitel umfasst.

*Vorverlegter
Titelschutz*

Neben dem Titelschutz kommt im geschäftlichen Verkehr ein **Schutz**

Markenschutz

⁶⁴⁶BGH GRUR 1989, 760 – Titelschutzanzeige.

⁶⁴⁷<http://www.boersenblatt.net>.

⁶⁴⁸<http://www.titelschutzanzeiger.de>.

238/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

des Titels als Marke in Betracht. Die Marke dient dem Schutz von Unterscheidungszeichen zur Identifikation Unternehmensprodukten oder –dienstleistungen im Markt. Gegenstand des Schutzes können neben Namen und Wörtern auch Abbildungen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen sowie schlichte Farben oder Gerüche sowie eine Kombination verschiedener Zeichen sein (sog. Wort-, Bild-, Hör-, Geruchs-, Farb- Kombinations- und dreidimensionale Marke).⁶⁴⁹ Entscheidend ist, dass die jeweiligen Zeichen eine Unterscheidungsfunktion besitzen. Dabei sind bestimmte Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen, wie z.B. irreführende geografische Herkunftsangaben sowie Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs (§ 8 MarkenG).

Eintragung beim DPMA und Kosten

Der Markenschutz entsteht durch Eintragung einer Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) oder durch Verkehrsgeltung (§ 4 Nr. 1, 2 MarkenG). Eine Markenmeldung kann sowohl durch Einzelpersonen als auch durch juristische Personen, wie Hochschulen, erfolgen. Die Anmeldung muss die Identität des Anmelders erkennen lassen, die Marke wiedergeben und ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen enthalten, für die die Marke erworben werden soll. Die Anmeldekosten für eine Marke liegen bei 300 €. Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt zehn Jahre und kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden (§ 47 Abs. 1 und 2 MarkenG). Für jede Verlängerung ist eine Gebühr in Höhe von 600 € zu entrichten. Die eingetragene Marke wird im Markenregister veröffentlicht (§ 41 MarkenG). Innerhalb von drei Monaten kann von Inhabern der Marke mit älteren Rechten Widerspruch erhoben werden (§ 42 MarkenG). Die Löschung einer Marke kann im Übrigen auch durch Dritte mittels eines Lösungsverfahrens betrieben werden (§ 50 ff. MarkenG).

Europaweite Gemeinschaftsmarke

Neben der Eintragung einer deutschen oder sonstigen nationalen Marke existiert auch die Möglichkeit zur Anmeldung einer europaweit gültigen, so genannten Gemeinschaftsmarke.⁶⁵⁰ Diese bietet einen einheitlichen Markenschutz für alle EU-Mitgliedstaaten. Die Anmeldung kann bei einem nationalen Patentamt oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante eingereicht werden. Die Anmeldegebühr für Gemeinschaftsmarken liegt bei 975 €, für die Eintragung werden weitere 1.100 € fällig. Die Verlängerungsgebühr für jeweils weitere zehn Jahre Schutzdauer beträgt 2.500 €.

Titel- und Markenrecherchen

Bevor ein Titel- oder Markenschutz angestrebt wird, ist stets sorgfältig zu re-

⁶⁴⁹Die wohl bekannteste Farbmärke ist die Farbe Magenta der Deutschen Telekom AG.

⁶⁵⁰Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993, ABl. EG Nr. L 11/1 vom 14.1.1994; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1992/2003 vom 27. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. EG Nr. L 296/1 vom 14.11.2003.

cherchieren, ob an dem jeweiligen Titel bzw. an der Marke schon Schutzrechte Dritter bestehen. Leider existiert kein umfassendes Verzeichnis sämtlicher geschützter Titel und Marken. **Markenrecherchen** erfolgen üblicherweise im „Markenblatt“⁶⁵¹ des DPMA⁶⁵² oder in der Datenbank „DEMASEWEB“⁶⁵³. Quellen für **Titelschutzrecherchen** sind die gängigen Publikationen für Titelschutzanzeigen.⁶⁵⁴ Für Druckwerke bietet sich eine Recherche im „Verzeichnis Lieferbarer Bücher“⁶⁵⁵ (VLB) an. Wer sich die mühsame und zeitaufwendige Arbeit ersparen möchte, kann sich der Hilfe kommerzieller Recherche-Dienste bedienen.

Der Inhaber einer Marke hat das **alleinige Recht, die Marke zu benutzen** (§ 14 Abs. 1 MarkenG). Eine geschützte Marke kann aber auf Dritte übertragen werden (§ 27 MarkenG). Ebenso ist es möglich, einfache oder ausschließliche Lizenzen in Bezug auf Marken einzuräumen (§ 28 MarkenG).

Wird ein **Titel oder eine Marke unbefugt verwendet**, kann dem Verwender im Falle einer Verwechslungsgefahr oder eines Ausnutzens der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung untersagt werden, den Titel bzw. die Marke im geschäftlichen Verkehr unbefugt zu benutzen (§ 15 Abs. 2, 3, 4 MarkenG). Wird die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen, kann daneben der Ersatz des aus der unbefugten Benutzung entstandenen Schadens verlangt werden (§ 15 Abs. 2, 3, 5 MarkenG). Darüber hinaus kann der Verletzte auch die Vernichtung widerrechtlich gekennzeichnete Gegenstände verlangen (§ 18 MarkenG). Ergänzt werden diese Ansprüche durch einen Auskunftsanspruch gegen den Verletzer (§ 18 MarkenG). Neben den zivilrechtlichen drohen zudem strafrechtliche Sanktionen (§ 143 MarkenG).

*Rechtsfolge
einer Verletzung*

Die Abwehrensprünge richten sich allerdings nur gegen Handlungen im **geschäftlichen Verkehr**.⁶⁵⁶ Unter welchen Bedingungen Hochschulen am geschäftlichen Verkehr teilnehmen, wird von den Gerichten nicht immer einheitlich beurteilt:

*Anwendbarkeit im
Hochschulbereich*

Das OLG Hamm wertete den Download-Link auf den „FTP-Explorer“ eines Studenten auf seiner privaten Homepage als Handeln im geschäftlichen Verkehr. Das Gericht bejahte eine Verwechslungsgefahr mit der geschützten Marke „Explorer“ und damit eine Verletzung der Rechte des Markeninhabers. Der Student habe mit dem Link die Interessen der verlinkten

⁶⁵¹<http://www.markenblatt.de>.

⁶⁵²<http://www.dpma.de>.

⁶⁵³http://www.ipr-village.com/html/services_demasweb.html.

⁶⁵⁴Siehe hierzu S. 237.

⁶⁵⁵<http://www.buchhandel.de>.

⁶⁵⁶Zur gleich gelagerten Problematik im Wettbewerbsrecht siehe S. 244.

Firma objektiv gefördert und so in den Geschäftsverkehr eingegriffen habe.⁶⁵⁷ Genauso urteilte das LG Braunschweig für einen FTP-Link des Angebots einer Fachhochschule⁶⁵⁸. Demgegenüber sah das LG Berlin ein wissenschaftliches Angebot aus dem Universitätsbereich als nicht-geschäftlich an⁶⁵⁹, selbst wenn die Seite Hinweise auf Sponsoren, Links zu gewerblichen Unternehmen und Hinweise auf Unternehmenskooperationen enthielt und für diese eine Vergütung erlangt wurde.

Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung in diesem Bereich kann bei der Verlinkung⁶⁶⁰ oder sonstigen Verwendung von Marken in Forschung und Lehre nicht generell davon ausgegangen werden, dass es sich um nicht-geschäftliche Bereiche handelt, in denen eine Nutzung folgenlos bleibt. In Zweifelsfällen sollte eine Verlinkung daher unterbleiben.

II. Geschmacksmuster

*„Kleines
Urheberrecht“:
Schutz von Muster
und Modellen*

Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes sind **Muster und Modelle** (§ 1 Abs. 1 GeschmMG). Dies sind zweidimensionale (Muster) oder dreidimensionale (Modelle) Erzeugnisse oder Teile davon (z.B. Kleidernschnitte, Vasen, Designprodukte, Möbel etc.). Sie müssen keine Funktion haben. Es kommt allein auf ihre ästhetische Wirkung an. Daher ist das Geschmacksmusterrecht eng mit dem Urheberrecht verwandt. Es setzt aber niedrigere Anforderungen an die Gestaltungshöhe der Leistung. Das Geschmacksmusterrecht gilt daher als „**kleines Urheberrecht**“. Bedeutung im multimedialen Bereich kann das Geschmacksmusterrecht insbesondere beim Schutz von Layouts, grafischen Gestaltungen, des Designs von Hardware-Komponenten sowie sonstigen ästhetischen Elementen im IT-Bereich erlangen.

*Anmeldung beim
DPMA und Kosten*

Der Geschmacksmusterschutz wird durch **Anmeldung beim DPMA** erworben (§ 7 GeschmMG). Die Anmeldegebühr beträgt 70 €. Bei Sammelanmeldungen von bis zu 50 Modellen sind je Muster/Modell 7 €, aber mindestens 70 € zu zahlen. Ebenso wie bei Gebrauchsmuster-Eintragungen erfolgt nur eine formale Prüfung. In erster Linie muss die Anmeldung einen Eintragungsantrag und die grafische Darstellung oder Fotografie des Musters oder Modells enthalten. Zur näheren Erläuterung kann zusätzlich eine Beschreibung beigelegt werden. Eine inhaltliche Prüfung auf Vorliegen der Schutzvoraussetzungen nimmt das DPMA nicht vor. Diese erfolgt erst in einem von einem Dritten betriebenen Löschungs- oder Verletzungsverfahren (§§ 10c, 14a GeschmMG).

⁶⁵⁷OLG Hamm Jur-PC Web-Dok. 189/2001.

⁶⁵⁸LG Braunschweig JurPC Web-Dok. 213/2000.

⁶⁵⁹LG Berlin K&R 2000, 561, 562.

⁶⁶⁰Siehe hierzu S. 199.

Geschützt werden können Muster und Modelle, wenn sie **neu und eigentümlich** sind (§ 1 Abs. 2 GeschmMG). Ebenso wie im Urheberrecht unterliegt dem Schutz nur die äußere Formgebung und nicht die Idee, die hinter der Verkörperung steht. Geschmacksmusterfähig sind daher nicht die charakteristischen Merkmale eines neuen Stils oder Designs, sondern **nur die konkreten Formen**. Ferner muss das Model oder Muster Modellfähigkeit besitzen. D.h. es muss so weit ausgereift sein, dass es ausführbar und wiederholbar ist.⁶⁶¹

*Schutz-
voraussetzungen*

Anders als das Patentrecht geht das Geschmacksmusterrecht von einem **relativen Neuheitsbegriff** aus. Danach ist ein Muster oder Modell dann neu, wenn es im Zeitpunkt der Anmeldung den inländischen Fachkreisen weder bekannt war noch bekannt sein konnte. Dies ist gegeben, wenn sich der Gesamteindruck, den z.B. ein Webdesign beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den andere, der Öffentlichkeit zuvor zugängliche Layouts bei diesem Benutzter erzeugen. Die Bekanntheit in fernen Ländern oder eine frühere, bereits in Vergessenheit geratene Bekanntheit sind belanglos.⁶⁶² Wie das Gebrauchsmusterrecht kennt das Geschmacksmusterrecht zudem eine **allgemeine Neuheitsschonfrist** (§ 7a GeschmMG). Danach ist die innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Veröffentlichung unschädlich, sofern sie von dem Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger vorgenommen wurde.

Neuheitsschonfrist

Die erforderliche **Eigentümlichkeit** ist gegeben, wenn das Muster oder Modell einen gewissen ästhetischen Gehalt aufweist, der über die reine Funktionalität hinausgeht. Dabei kommt es nicht auf den ästhetischen Wert an, d.h. das Muster oder Modell muss nicht als schön empfunden werden. Die Eigentümlichkeit erfordert aber eine ästhetische Formgebung, die über das hinausgeht, was ein Durchschnittsmensch in der Lage ist hervorzubringen.⁶⁶³ Erreicht ein Muster oder Modell die erforderliche Gestaltungshöhe kann daneben auch ein Urheberrechtsschutz bestehen.

*Überdurchschnittliche
Schöpfung*

Im Regelfall ist derjenige, der das Muster oder Modell geschaffen hat, auch der Urheber und als solcher **Rechtsinhaber** des Musters oder Modells. Im Rahmen von **Arbeits- und Dienstverhältnissen** stehen die Rechte an den Geschmacksmustern aber grundsätzlich dem Arbeitgeber zu (§ 2 GeschmMG). Der Geschmacksmusterschutz beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Er dauert **maximal 20 Jahre**, soweit alle fünf Jahre die Aufrechterhaltungsgebühr gezahlt wird. (§ 9 GeschmMG).⁶⁶⁴

Rechteinhaber

Geschmacksmuster können beschränkt oder unbeschränkt übertragen, also

Übertragbarkeit

⁶⁶¹Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 241.

⁶⁶²Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 244 (vgl. BGH GRUR 1969, 90, 95 - Rüschenhaubenfall).

⁶⁶³Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 245; Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, Rn. 287.

⁶⁶⁴Für 6. – 10. Schutzjahr 90 €, für 11. – 15. Schutzjahr 120 € und für 16. – 20. Schutzjahr 180 €.

242/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

insbesondere auch an Dritte veräußert werden (§ 3 GeschmMG). Daneben ist es möglich, **einfache oder ausschließliche Lizenzen** einzuräumen oder zu erwerben.

Rechtsfolgen bei Verletzungen

Wie bei den anderen gewerblichen Schutzrechten stehen dem Rechtsinhaber **zivilrechtliche Abwehransprüche** gegen den Rechtsverletzer zu. Untersagt ist insbesondere jede Nachbildung eines Musters oder Modells sowie dessen Verbreitung (§ 5 GeschmMG). Gestattet bleibt allerdings die **Einzelkopie zu rein privaten Zwecken** sowie die **Aufnahme einzelner Nachbildungen in ein Schriftwerk** (§ 6 GeschmMG). Gegen verbotene Nachbildungen und deren Verbreitung kann der Rechtsinhaber mit Unterlassungs-, Schadensersatz- und Vernichtungsansprüchen vorgehen (§ 14a GeschmMG). Neben den zivilrechtlichen Sanktionen droht zudem eine strafrechtliche Verfolgung (§ 14 GeschmMG).

Europaweites Gemeinschafts- geschmacks- muster

Neben dem deutschen Geschmacksmusterschutz kann auf europäischer Ebene ein **europaweit geltendes einheitliches Gemeinschaftsgeschmacksmuster** aufgrund der Gemeinschafts-Geschmacksmuster-Verordnung (GGVO)⁶⁶⁵ erworben werden. Die Anmeldung erfolgt beim DPMA oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt⁶⁶⁶ (HABM) in Alicante (Spanien). Die Anmelde- und Schutzvoraussetzungen sind denen des deutschen Geschmacksmusters sehr ähnlich. Allerdings sind die Anforderungen an die erforderliche Eigenart etwas niedriger als im deutschen Recht. Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt **maximal 25 Jahre** (Art. 12 GGVO).

3-jähriger Schutz gegen vorsätzliche Verletzungen auch ohne Eintragung!

Eine Besonderheit des europäischen Geschmacksmusters ist, dass es nicht nur eingetragene Geschmacksmuster schützt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch **nicht eingetragene Muster und Modelle** (Art. 11 GGVO). Sie genießen einen Schutz gegen bewusste Nachahmung für einen Zeitraum von **drei Jahren** ab dem Tag, an dem sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Übernahme nicht eingetragener Layouts etc. kann daher nicht nur Urheberrechte verletzen. In Betracht kommt immer auch die Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts, das wesentlich geringeren Anforderungen unterliegt, soweit das Design nicht älter als drei Jahre ist. Von einem solchen Schutz sollte ausgegangen werden, wenn ein professioneller Web- und Layoutdesigner gestalterisch tätig wurde.

⁶⁶⁵Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. EG Nr. L 3/1 vom 05.01.2002, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1992/2003 vom 27. Oktober 2003, ABl. EG Nr. L 296/1 vom 14.11.2003.

⁶⁶⁶<http://oami.eu.int/de>.

III. Halbleiter

Gegenstand des Halbleiterschutzes sind die dreidimensionalen Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen bzw. Topografien (§ 1 HalbleiterschutzG). Dies sind die sogenannten Mikrochips, die aus bedruckten Halbleiterplättchen, insbesondere Siliziumplättchen, bestehen und die integrierte elektrische Schaltungen enthalten. Auch selbständig verwertbare Teile sowie Darstellungen zur Herstellung von Topografien sind schutzfähig. Dem Halbleiterschutz unterfällt allerdings nur die dreidimensionale Architektur eines Mikrochips. Geschützt sind hingegen **nicht die den Halbleitern zugrunde liegenden Entwürfe, Systeme, Techniken** sowie die in einem Halbleiter gespeicherten Informationen (§ 1 Abs. 4 HalbleiterschutzG). Für diese Elemente kann aber bei Vorliegen der jeweiligen Schutzvoraussetzungen ein Urheber- oder Erfindungsschutz bestehen.

Schutz von Mikrochips

Einzig **inhaltliche Voraussetzung** eines Halbleiterschutzes ist, dass die Struktur des Mikrochips **Eigenart aufweist** (§ 1 Abs. 1 HalbleiterschutzG). Dies ist der Fall, wenn die Architektur das Ergebnis geistiger Arbeit ist, nicht nur eine bloße Nachbildung einer anderen Topografie darstellt und nicht alltäglich ist (§ 1 Abs. 2 HalbleiterschutzG). Besteht die Struktur der Halbleiter aus der Anordnung alltäglicher Teile, so ist sie dennoch geschützt, wenn die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist. Anders als im Patentrecht muss die Topografie **nicht zwangsläufig neu** sein. Dennoch ist die Neuheit Indiz für die Eigenart der Struktur.⁶⁶⁷ Insgesamt werden an die erforderliche Eigenart in der Regel keine allzu hohen Anforderungen gestellt.⁶⁶⁸

Schutzvoraussetzungen

Das **Recht auf den Halbleiterschutz** steht grundsätzlich demjenigen zu, der den Mikrochip geschaffen hat. Ist er das Ergebnis einer Teamarbeit, steht den Schöpfern dieses Recht gemeinschaftlich zu. Ist der Halbleiter im Rahmen eines **Arbeits- oder Dienstverhältnisses** - z.B. an der Hochschule - oder im Auftrag eines Dritten entstanden, so steht das Recht dem Arbeitgeber (Hochschule) oder dem Dritten zu (§ 2 Abs. 1 und 2 HalbleiterschutzG).⁶⁶⁹

Rechteinhaber

Der Erwerb des Halbleiterschutzes verläuft ähnlich wie beim Gebrauchsmusterrecht. Er ist **beim DPMA anzumelden**. Der Halbleiter ist hierbei **genau zu bezeichnen**. Unterlagen zur Identifizierung und Veranschaulichung des Halbleiters sind beizufügen. Die Anmeldekosten liegen bei 300 €. Eine inhaltliche Überprüfung der Schutzvoraussetzungen durch das DPMA unterbleibt. Bestehen keine formellen Bedenken erfolgt die Eintragung (§ 3 Abs. 2 HalbleiterschutzG). Die Überprüfung der

Anmeldung beim DPMA und Kosten

⁶⁶⁷Busse, Patentgesetz, § 1 HalblSchG Rn.8.

⁶⁶⁸Busse, Patentgesetz, § 1 HalblSchG Rn.8.

⁶⁶⁹Nach Ansicht des Verfassers ist diese Vorschrift im Hochschulbereich im Lichte der Wissenschaftsfreiheit verfassungskonform dahin auszulegen, dass, ähnlich wie im Hochschülerfinderrecht, eine positive und negative Publikationsfreiheit des hochschulbediensteten Schöpfers besteht.

244/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

Schutzfähigkeit erfolgt – wie im Gebrauchsmusterrecht - erst im Rahmen eines Lösungsverfahrens (§ 8 HalbleiterschutzG).

*Schutz vor
Anmeldung*

Der Halbleiterschutz entsteht auch schon vor der Anmeldung beim DPMA mit der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung, wenn die Anmeldung innerhalb von zwei Jahren nachgeholt wird. Die Schutzdauer erstreckt sich insgesamt über zehn Jahre (§ 5 HalbleiterschutzG). In der Praxis kommt dem Halbleiterschutz nur eine untergeordnete Rolle zu. Bisher sind nur sehr wenige Halbleiter beim DPMA zum Schutz angemeldet worden.

Schutzdauer

*Alleiniges
Verwertungsrecht
und Ausnahmen*

Der Halbleiterschutz verleiht dem Inhaber das alleinige Verwertungsrecht bezüglich der Topografie (§ 6 Abs. 1 HalbleiterschutzG). Allerdings bleiben Handlungen im rein privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken sowie die Nachbildung der Topografie zum Zweck der Analyse, Bewertung oder Ausbildung erlaubt (§ 6 Abs. 2 HalbleiterschutzG). Auch wer gutgläubig ein Halbleitererzeugnis erwirbt, darf dieses solange ohne Erlaubnis nutzen, bis er weiß oder wissen muss, dass ein Halbleiterschutz besteht (§ 6 Abs. 3 HalbleiterschutzG). Im Falle einer Verletzung drohen ähnliche zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen wie im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (§§ 9 ff. HalbleiterschutzG).

IV. Wettbewerbsrecht

*Ergänzender
Leistungsschutz
durch
Wettbewerbsrecht*

Zwar sind das Urheberrecht, der Erfindungsschutz und die sonstigen gewerblichen Schutzrechte abschließend für den Schutz geistiger Schöpfungen. Ausnahmsweise kann aber ein so genannte **ergänzender Leistungsschutz** nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb greifen (§ 1 UWG).

Im Falle des **Nachbaus und der Nachahmung** technischer Erzeugnisse oder ästhetischer Schöpfungen kommen wettbewerbsrechtliche **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** vor allem dann in Betracht, wenn das betreffende Produkt wettbewerbliche Eigenarten aufweist und **besondere Umstände** hinzutreten.⁶⁷⁰

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein überdurchschnittliches Erzeugnis, das sich durch seine besondere Güte und Herkunft hervorhebt, den Verkehr über seine wahre Herkunft täuscht. Gleiches gilt für den Fall, dass Kenntnisse, die den Nachbau ermöglicht haben, unredlich – z.B. durch Spionage - erworben wurden.

*Schutz nur bei
geschäftlichem
Handeln*

Allerdings schützt das Wettbewerbsrecht nur vor wettbewerlichem Handeln

⁶⁷⁰BGH GRUR 1954, 337, 339 – Radschutz; BGH GRUR 1990, 528, 529 – Rollen-Clips. BGHZ 141, 329, 344 f - Tele-Info-CD.

im Geschäftsverkehr. Über das Wettbewerbsrecht kann daher nur die Verbreitung des betreffenden Produkts, aber nicht dessen Herstellung untersagt werden.⁶⁷¹ Im Hochschulbereich wird ein wettbewerbblicher Schutz vor allem dann relevant, wenn eine Hochschule oder ein Spin-off-Unternehmen am Markt z.B. ein multimediales Produkt vertreiben. Macht eine Hochschule einer anderen Hochschule lediglich mit ihrem Lehrangebot Konkurrenz, kommt das UWG nicht zur Anwendung. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hochschule oder ein Institut am Wettbewerbsgeschehen teilnehmen, also in Konkurrenz zu einem privaten Wettbewerber auf demselben Markt treten bzw. die geschäftlichen Belange eines Wettbewerbsteilnehmers berühren.⁶⁷² Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt eine Haftung der Hochschule nach dem UWG in Betracht.

Check up Sonstige Schutzrechte



I. Marken und Titel

Der Titel, z.B. einer Software, ist über das Markengesetz geschützt (§ 5 Abs. 3 MarkenG). Markante Titel genießen Schutz schon mit Erscheinen der Software. Daneben gewährt das Markenrecht einen Schutz von Unterscheidungszeichen für Produkte (Wort-, Bild-, Hör- und Farbmarken etc.). Der Schutz entsteht durch Anmeldung beim DPMA (deutsche Marke) oder HABM (europaweite Gemeinschaftsmarke) oder Verkehrsgeltung.

II. Geschmacksmuster

Das Geschmacksmusterrecht („kleines Urheberrecht“) gewährt Schutz für neue und eigentümliche zwei- (Muster) und dreidimensionale (Modelle) ästhetische Schöpfungen. Geschützt sein kann insbesondere auch das Layout einer Software, Website etc. Der Schutz entsteht grundsätzlich durch Eintragung beim DPMA (deutsches Geschmacksmuster) oder HABM (europaweites Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Im europäischen Geschmacksmusterrecht besteht ein 3-jähriger Schutz gegen vorsätzliche Nachahmung auch ohne Eintragung. Bei der Übernahme von Layouts ist daher Vorsicht geboten!

III. Halbleiter

Die dreidimensionale Struktur von Halbleitern genießt Schutz durch das Halbleitergesetz, soweit sie Eigenart besitzen. Der Schutz entsteht mit Eintragung beim DPMA. Vom Schutz erfasst sind nicht zugrunde liegende Entwürfe, Systeme und die gespeicherten Informationen. Der Schutz entsteht

⁶⁷¹BGHZ 141, 329, 344 f - Tele-Info-CD.

⁶⁷²Zur gleich gelagerten Problematik im Markenrecht siehe S. 239.

246/Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

mit Anmeldung beim DPMA.

IV. Wettbewerbsrecht

Ein Schutz geistiger Schöpfungen über das Wettbewerbsrecht kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere wettbewerbliche Gründe dies gebieten (ergänzender Leistungsschutz). Im Hochschulbereich kommt ein Wettbewerbsschutz bzw. –verletzung allerdings nur dann in Betracht, wenn Hochschulen geschäftlich tätig werden.

9. Teil: Anhang

A. Musterverträge

Wie dargestellt ist es gerade im Multimediabereich unumgänglich, sich zur Verwertung der Werke die einzelnen Nutzungsrechte, z.B. an Text, Bild, Ton oder/und Grafik, umfassend vertraglich übertragen zu lassen. Es ist insoweit eine vertragliche Bündelung der Rechte zur Verwertung von Multimediaprodukten erforderlich. Im Folgenden sollen einige Beispiele gegeben werden, wie eine vertragliche Einigung zur Rechtsübertragung formuliert sein könnte. Diese Textmuster sind eine erste Orientierungshilfe, die im Dialog und in enger Abstimmung mit der zuständigen Hochschulverwaltung an die konkreten Bedingungen und Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden sollten. Sie betreffen lediglich die Einholung der Nutzungsrechte. Bzgl. sonstiger Klauseln sind die Ausführungen im Exkurs zu den Nutzungsrechtsverträgen zu beachten.⁶⁷³ Eine Haftung für die Richtigkeit und Adäquanz der Musterverträge übernimmt der Verfasser nicht.

I. Werkvertrag

Die Nutzungsrechte an Entwicklungsleistungen, die von Personen erbracht wurden, die keinen Arbeitsvertrag mit der Hochschule oder einem Hochschullehrer als Projektleiter haben, also beispielsweise Personen, die als freie Mitarbeiter oder über einen Werkvertrag Entwicklungsleistungen im Rahmen der Projektentwicklung erbringen, liegen in der Regel bei diesem Entwickler als Urheber. Deshalb ist es erforderlich, sich die Nutzungsrechte von diesem einräumen zu lassen.

Eine entsprechende Formulierung innerhalb eines Werkvertrages könnte im Kern wie folgt ausgestaltet werden:

1. Alternative: Ergänzung des Werkvertrages

§ X Rechtseinräumung

(1) Der Besteller erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Auftragnehmers entstehen, unmittelbar in dem Moment der Entstehung ein umfassendes, ausschließliches, unbefristetes und unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Die Rechte des Bestellers und deren Ausschließlichkeit erstrecken sich auf alle Entwurfmaterialien und Arbeitsunterlagen hierzu, auch auf den Code, und

⁶⁷³Siehe hierzu S. 118.

zwar den Objekt- und den Quell-Code, letzteren in geschriebener und in elektronischer Form, soweit er noch beim Unternehmer befindlich bzw. gespeichert ist.

(2) Das Werk soll im Rahmen der von dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geförder-ten Projektentwicklung („Titel“) genutzt werden. Das Projektergebnis soll insbesondere nach Abschluss weiterentwickelt und anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist eine kommerzielle Vermarktung des Projektergebnisses ebenso denkbar wie die Weitergabe nach dem Open Source-Modell.

(3) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht auf Nutzung im Projekt, dem Recht der Vervielfältigung sowie Verbreitung und Übersetzung, auch das Recht der Überlassung an Dritte ohne erneute Zustimmung der Urheber. Es umfasst die Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechende Verbreitung. Diese umfassende Nutzungsrechts- und Verwertungseinräumung ist durch die Vergütung vollständig in ange-messener Weise abgegolten.

(4) Sofern das vom Auftragnehmer erstellte Material in der ursprüngli-chen oder überarbeiteten Form verwendet wird, wird der Auftragnehmer je nach Grad der Veränderung als Autor, Co-Autor oder Mitarbeiter des entsprechenden Teilprojektes namentlich genannt.

2. Alternative: Zusatzklärung des Werkvertragnehmers, der ein eigenständiges, klar abgrenzbares Modul erbringt

§ X Nutzungsrechtseinräumung

Der Unterzeichner ist Urheber und Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an „Nennung des Fremdmoduls“.

„Nennung des Fremdmoduls“ soll im Rahmen der von dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Projektentwicklung („Titel“) genutzt werden.

Das Projektergebnis soll nach Abschluss weiterentwickelt und anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist eine kommerzielle Vermarktung des Projektergebnisses ebenso denkbar wie die Weitergabe nach dem Open Source-Modell.

Die dafür erforderlichen ausschließlichen Nutzungsrechte räume ich hier-mit dem Projekthauptansprechpartner, („Name“), zeitlich, räumlich und

inhaltlich unbeschränkt ein. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch das Recht zur Weiterübertragung auf Dritte sowie das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Änderung. Diese umfassende Nutzungsrechts- und Verwertungseinräumung ist durch die Vergütung vollständig in angemessener Weise abgegolten.

An der entwickelten Multimedia-Lernsoftware („Titel“) hat der Unterzeichner keine Rechte. Das („Nennung des Fremdmoduls“) wird mit einem Urheberrechtsvermerk versehen, der den Unterzeichner als Urheber deutlich ausweist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II. Lizenzvertrag zum Erwerb von Textrechten für die Online-Nutzung

Der Lehrstuhl für Steuern und Bilanzkunde an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Lizenznehmer) möchte eine Homepage erstellen. Zum Angebot sollen unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und deren Einschätzung gehören. Aus diesem Grund möchte der Lehrstuhl auf die wöchentlich erscheinende Online-Zeitschrift für Mitarbeiter, die das Steuerberatungsbüro X (Lizenzgeber) erstellt, zugreifen.

§ X Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer bietet Homepages im Internet an. Die Homepage soll ab „Datum“ zum öffentlichen Abruf bereit stehen. Zwecks Einbindung in die Homepage werden die Ausschnitte verschiedener Werke digitalisiert. Auch Teile der vom Lizenzgeber erstellten und/oder produzierten Textwerke sollen hierbei genutzt werden.

§ Y Rechtsumfang

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Material für die Erstellung der Homepage im Online-Bereich zu verwenden. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer insoweit das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, sein Material ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes hergestellten Homepages ganz oder teilweise beliebig oft zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Die Verwertung im Internet umfasst insbesondere auch das Recht,

(a) das Material ganz und teilweise zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den Arbeitsspeicher zu laden,

(b) das Material über Onlinedienste zu verbreiten, zum Abruf bereit zu halten und öffentlich wiederzugeben,

(c) an dem Material Schnitte, Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Markts als geboten oder wünschenswert angesehen werden,

d) das Material – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – neu zu gestalten, zu kürzen und in andere Werkformen zu übertragen,

e) die dem Lizenznehmer übertragenen Rechte auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Material mit einem entsprechenden Urheberrechtsvermerk zu versehen, der den Lizenznehmer als Urheber deutlich ausweist.

§ Z Lizenzvergütung

Für die Übertragung der Rechte in vorstehendem Umfang erhält der Lizenzgeber eine einmalige Lizenzpauschale. Damit sind sämtliche Ansprüche bezüglich der zur Nutzung benötigten Rechte in angemessener Weise abgegolten, insbesondere sie zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben.

III. Vertrag zum Nacherwerb von Multimediarechten

Für den Fall, dass über ein Werk schon ein Urhebernutzungsvertrag zwischen dem Verwerter und dem Urheberberechtigten geschlossen worden ist, der Nutzer des Werkes aber feststellt, dass ihm die Nutzungsbefugnis für einzelne Nutzungsarten noch fehlt, sind diese im Nachhinein einzuholen. Hierzu könnte ein Angebot zur Einräumung von Nutzungsrechten mit folgendem Inhalt verfasst werden:

Sehr geehrte/geehrter ...

über das Werk

(„Name des Werkes“)

haben wir am („Datum“) einen Lizenzvertrag geschlossen. Wir beabsichtigen nunmehr, die Multimediarechte bzgl. dieses Werkes nachzuerwerben. Hierfür möchten wir Sie um Ihre Zustimmung bitten.

Für die Einräumung der Multimediarechte bieten wir Ihnen eine angemessene Lizenzvergütung in Höhe von Euro ... an.

Wir bitten Sie, uns das Multimediarecht einzuräumen, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes digitalisiert zu erfassen, im Rahmen einer Multimedia-Produktion mit anderen Werken und Beiträgen zu vereinen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern und diese Beiträge auch interaktiv auf elektronischem Wege nutzbar zu machen, sowie das Multimedia-Produkt sowohl auf beliebigen Datenträgern (z.B. Disketten, CD-ROM, CDI, MC, DAT, DCC, Videokassetten, Platten usw.) zu vervielfältigen und zu verbreiten (verkaufen, vermieten, verleihen), als auch das Werk oder Bearbeitungen des Werkes im Wege der Online-Übertragung (download) auf die Rechner Dritter zu übertragen und Ausdrücke von Papierkopien durch diese Endnutzer zu gestatten.

Sofern Sie damit einverstanden sind, möchten wir Sie bitten, die zweite Ausfertigung dieses Schreibens zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

(Grußformel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

IV. Abtretungserklärung bei der Entwicklung von Einzelmodulen durch Studierende⁶⁷⁴ (Teilleistungserbringung z.B. im Rahmen einer Studien-, Diplom- oder Projektarbeit)

Bei Entwicklungsleistungen, die von Studierenden beispielsweise im Rahmen einer Studien-, Diplom- oder Projektarbeit erbracht werden, liegen die Urheber- und Nutzungsrechte regelmäßig bei diesen selbst. Hochschullehrer sind aufgrund der Vergabe des Themas oder der Betreuung der Arbeit noch nicht (Mit-)Urheber im Sinne des Urhebergesetzes. Deshalb ist es erforderlich, dass Nutzungsrechte von dem Studierenden durch eine vertragliche Vereinbarung eingeholt werden. Dabei ist insbesondere das Recht der Weiterübertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten ohne Zustimmung des Urhebers vertraglich zu vereinbaren. Soweit dem Werk ein bemessbarer und eigenständiger wirtschaftlicher Wert im Hinblick auf die geplante Nutzung zukommt, ist zusätzlich eine Vergütungsvereinbarung zu treffen.

⁶⁷⁴Gilt nicht für Leistungen, die Studierende beispielsweise im Rahmen eines Werkvertrags erbringen. Hier sind entsprechende Nutzungsrechtsklauseln sowie Vergütungsvereinbarungen in den Werkvertrag aufzunehmen. Siehe hierzu S. 120.

Abtretungserklärung

Umfassende, ausschließliche, unbefristete und unbeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen im Rahmen der Studien-/Diplom-/Projektarbeit „Titel“ entstandenen Arbeitsergebnissen räume ich dem betreuenden Hochschullehrer, „Name“, hiermit ein.

Dies umfasst das Recht auf Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung und Lehre, das Recht der Vervielfältigung sowie Verbreitung und Übersetzung, das Recht zur Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei entstehenden Ergebnisse, sowie das Recht zu Weiterübertragung auf einen Dritten ohne meine erneute Zustimmung. Auf eine Nennung als Urheber verzichte ich bis zu den rechtlich zulässigen Grenzen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

B. Kontakt- und Internetadressen

I. Allgemein

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Dienstsitz Bonn
Heinemannstr. 2
53175 Bonn-Bad Godesberg
Tel.: 01888 / 57- 0
Fax: 01888 / 57- 83601
E-Mail: bmbf@bmbf.bund.de

Internet: <http://www.bmbf.de>

Dienstsitz Berlin
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin
Tel.: 01888 / 57- 0
Fax: 01888 / 57- 83601

Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 896-04
Fax: 0211 / 8 96 - 45 55
E-Mail: poststelle@mwf.nrw.de

Internet: <http://www.mwf.nrw.de>

CeC Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW Zentraler Ansprechpartner für Nordrhein-Westfalen

Universitätsstr. 11
58097 Hagen
Tel.: 02331 / 987-4779
Fax: 02331 / 987-4729
E-Mail: cec@cec.nrw.de

Internet: <http://www.cec.nrw.de>

Das CeC in Hagen berät die nordrhein-westfälischen Hochschulen in allen Fragen rund um das Projektmanagement, und sie hilft bei anfallenden Rechtsfragen und bei der Verwertung der Entwicklungen.

**Projektträger Neue Medien in der Bildung + Fachinformation
(PT-NMB+F)**

Granthamallee 2-8
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 / 14-3310
Fax: 02241 / 14-3320
E-Mail: pt-nmb@bi.fhg.de

Internet: <http://www.gmd.de/PT-NMB>

Der PT-NMB+F übernimmt im Auftrag des BMBF die Implementierung und wissenschaftlich-technische Begleitung der vom BMBF geförderten Multimedia-Projekte im Bildungsbereich. Er ist Anlaufstelle für die Antragsteller aus Wissenschaft und Wirtschaft.

Koordinationsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen (KoWi)

Godesberger Allee 127 (KoWi)
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 95997-0
Fax: 0228 / 95997-99
E-Mail: postmaster@bn.kowi.de

Internet: <http://www.kowi.de>

Die KoWi wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als 'Hilfseinrichtung der Forschung' finanziert. Sie informiert und berät Wissenschaftler öffentlicher Forschungseinrichtungen zur Forschungsförderung der Europäischen Union und nimmt eine Mittlerfunktion zwischen deutschen Wissenschaftlern und ihren Organisationen einerseits und den EU-Institutionen andererseits ein. Auf der Homepage der KoWi finden sich alle wesentlichen Dokumente zum 6. Forschungsrahmenprogramm der EG sowie eine Reihe weiterführender Informationen.

EU-Büro des BMBF für das Forschungsrahmenprogramm

PT-DLR
Königswinterer Str. 522-524
53227 Bonn
Tel.: 0228 / 447-630
Fax: 0228 / 447-649
E-Mail: eub@dlr.de

Internet: <http://www.ebuero.de>

Das EU-Büro ist allgemeine Anlaufstelle für übergreifende Informationen und Fragen zu den Forschungsrahmenprogrammen der EU. Zudem unterstützt und

koordiniert das EU-Büro das Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen, die als Mittler zwischen Antragstellern, der EU-Kommission und dem Ministerium fungieren.

Universität Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Bispinghof 24/25 (Alte UB)
D-48143 Münster
Tel: 0251 / 83-2 99 19
Fax: 0251/83-2 11 77
E-Mail: rechtsinformatik@uni-muenster.de

Internet: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren>

Ziel des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft. Dabei ist es Aufgabe der Institutsmitglieder, das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht im Bereich von Forschung, Lehre und Weiterbildung zu vertreten. Auf den Webseiten der zivilrechtlichen Abteilung stehen Materialien zum Thema Internetrecht zum Herunterladen zur Verfügung. In der Netlaw-Library findet der Nutzer darüber hinaus Online-Quellen zum Internetrecht.

Intellectual Property Rights-Helpdesk (IPR-Helpdesk)

Edificio Germán Bernácer
Universidad de Alicante
Postfach 99
03080 Alicante
España
Tel.: 0034 / 965 90 97 18
Fax: 0034 / 965 90 97 15
E-Mail: ipr-helpdesk@ua.es

Internet: <http://www.ipr-helpdesk.org>

Der IPR-Helpdesk ist eine von der Europäischen Kommission co-finanzierte Begleitmaßnahme zur Unterstützung von europäischen Forschungsprojekten sowie kleineren und mittleren Unternehmen zu Fragen des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte. Hierzu bietet er eine Website mit entsprechenden Informationen sowie eine kostenlose, fünfsprachige Helpline, über die Fragen zum Umgang mit Immaterialgüterrechten innerhalb von Forschungsprojekten beantwortet werden.

Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht

Marsstallplatz 1
80539 München
Tel.: 089 / 24246 – 0
Fax: 089 / 24246 – 501
E-Mail: Institut@ip.mpg.de

Internet: <http://www.ip.mpg.de>

Zentrales Anliegen des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht ist es, durch einen vertieften rechtsvergleichenden Ansatz unter Einschluss ökonomischer und technologischer Aspekte das Immaterialgüterrecht dogmatisch zu durchdringen, zur Klärung von Grundsatzfragen beizutragen und Impulse für die künftige Rechtsentwicklung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu liefern.

DFN Kompetenzzentrum Recht

Anhalter Str. 1
D - 10963 Berlin
Tel: 030 / 884299-23/24
Telefax: 030 / 884299-70
E-Mail: dfn.recht@uni-muenster.de

Internet: <http://www.dfn.de/index.jsp?path=/beratung-weiterbildung/rechtimdfn/>

Der Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. – DFN-Verein – ist eine Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft und Forschung. Er fördert die Kommunikation und den Informations- und Datenaustausch in nationalen und internationalen Netzen. Basis für diese Aufgabe ist das Kommunikations- und Informationssystem Deutsches Forschungsnetz. Auf den Webseiten DFN-Kompetenzzentrum Recht informiert der Verein mit Vorträgen und Artikeln über das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Mit direkten Fragen kann man sich an die DFN-Rechtsberatungsstelle wenden.

II. Urheberrecht

Institut für Urheber- und Medienrecht

Salvatorplatz 1
D- 80333 München
Tel. 089 / 291954-70
Fax: 089 / 291954-80
E-Mail: institut@urheberrecht.org

Internet: <http://www.urheberrecht.org>

Das Institut für Urheber- und Medienrecht versteht sich als Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis im Medienbereich. Sein Ziel ist es durch Publikationen, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Beiträgen aktiv zur Entwicklung des gesamten Kommunikationsrechts beizutragen. Auf der Website des Instituts finden sich sämtliche Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen zu den aktuellen Urheberrechtsreformen.

ifrOSS – Institut für Freie und Open Source Software

Dr. Till Jaeger
Dr. Axel Metzger
Blücherstraße 7
80634 München
E-Mail: mail@ifross.de

Internet: <http://www.ifross.de>

Das 1999 gegründete Institut bietet Interessierten ein Forum, auf dem juristische Fragen und Probleme zur Open Source Software gesammelt und diskutiert werden können. Das ifrOSS kann Gutachten zu einzelnen Rechtsfragen erstellen, die mit Freier Software zusammenhängen. Das ifrOSS kann keine Rechtsberatung im Einzelfall leisten, verweist aber Interessierte an eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei.

remus – Rechtsfragen von MultiMedia und Internet in Schule und Hochschule

Institut für Rechtsinformatik
Im Stadtwald (Gebäude 15)
D-66123 Saarbrücken
Tel: 0681 / 302-3105
Fax: 0681 / 302-4469
E-Mail: remus-redaktion@jurix.jura.uni-sb.de

Internet: <http://remus.jura.uni-sb.de>

remus ist ein Informationspool, das über urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Schulen und Hochschulen aufklärt und in Foren Diskussionen zu spezifischen Themen ermöglicht. Fortlaufend publiziert remus Szenarien wie „Rechtsfragen rund um die Web-Site“ oder „Software in Schule und Hochschule“ im Netz und erläutert diese anhand unterschiedlicher Fälle. Themenvorschläge können unter <http://remus.jura.uni-sb.de/vorschlaege/index.html> eingereicht werden.

Wort & Schrift - Verband wissenschaftlicher Urheber e.V.

Schwanthaler Strasse 51
D - 60596 Frankfurt am Main
Tel: 0700 / 87432378, 069 / 626645
Fax: 069 / 96202965
E-mail: info@urheberverband.de

Internet: <http://www.urheberverband.de>

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange von Urhebern aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Lehre bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist der Verein ermächtigt, mit Verwertern Vergütungsregeln gemäß § 36 Abs. 2 UrhG aufzustellen. Ferner vertritt er die Interessen der Wissenschaft bei der Fortentwicklung des Urheberrechts. Neben einer Interessenvertretung bietet der Verein seinen Mitgliedern eine rechtliche Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Urheberrecht betreffen. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 240,- €.

**Hans-Bredow-Institut für Medienforschung in Hamburg,
Forschungsschwerpunkt Medienrecht**

Hans-Bredow-Institut
Heimhuder Straße 21
20148 Hamburg
Tel.: 040 / 450 217-0
Fax: 040 / 450 217-77
E-Mail: info@hans-bredow-institut.de

Internet: <http://www.rrz.uni-hamburg.de/hans-bredow-institut>

Das Institut ist Berater für den Gesetzgeber, Aufsichtsinstanzen und Medienorganisationen in Fragen der Medienregulierung und erstellt Expertisen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Medienunternehmen und andere medienbezogene Institutionen. Neben dem öffentlichen Medienrecht werden Fragen des Telekommunikationsrechts und auch der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen der Medien bearbeitet.

**Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften,
Arbeitskreis für Rechtsfragen der Neuen Medien**

Internet: <http://www.jura.uos.de/div/ak-inet/start.htm>

Der 1995 gegründete „Arbeitskreis für Rechtsfragen der Neuen Medien“ an der Universität Osnabrück bietet die Möglichkeit, sich mit den Problemen aber auch den Perspektiven, die für den Juristen mit der Entwicklung der Neuen Medien verbunden sind, zu beschäftigen. Die Themen, die in einer Vortragsreihe aufgegriffen werden, spiegeln das vielfältige Spektrum dieses neuen Gebiets wider. Aktuelle deutsche und europäische Rechtsvorschriften mit Bezug zum Internet stehen auf den Webseiten zum Herunterladen bereit.

Verwertungsgesellschaften⁶⁷⁵:

CMMV

Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CMMV)

Rosenheimer Straße 11

81667 MÜNCHEN

Tel: 089 / 48003-777

Fax: 089 / 48003-357

Technische Hotline: 0231 / 1657245

E-Mail: kontakt@cmmv.de

Internet: <http://www.cmmv.de>

Tätigkeitsbereich: zentrale Informationsvermittlungsstelle zur Rechteklärung, vergibt aber keine Rechte. Die Rechteeinholung erfolgt bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften, Verlagen oder Urhebern.

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Bayreuther Straße 37

10787 BERLIN

Tel: 030 / 212 45-00

Fax: 030 / 212 45-950

E-Mail: gema@gema.de

Internet: <http://www.gema.de>

Rosenheimer Straße 11

81667 MÜNCHEN

Tel: 089 / 48003-00

Fax: 089 / 48003-969

Tätigkeitsbereich: das gesamte Weltrepertoire an urheberrechtlich geschützter Musik.

⁶⁷⁵Siehe hierzu S. 100.

GVL

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Heimhuder Straße 5
20148 HAMBURG
Tel: 040 / 4117070
Fax: 040 / 4103866
E-Mail: gvl@gvl.de

Internet: <http://www.gvl.de>

Tätigkeitsbereich: nimmt die Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Musikvideoproduzenten wahr.

VG Musikedition

VG Musikedition
Königtor 1a
34117 KASSEL
Tel: 0561 / 109656-0
Fax: 0561 / 109656-20
E-Mail: info@vg-musikedition.de

Internet: <http://www.vg-musikedition.de>

Tätigkeitsbereich: Rechtewahrnehmung für die Verfasser, Herausgeber und Verleger wissenschaftlicher Ausgaben von Musikwerken.

VG WORT

Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)
Goethestraße 49
80336 MÜNCHEN
Tel: 089 / 514120
Fax: 089 / 5141258
E-Mail: A.Amini@vgwort.de

Internet: <http://www.vgwort.de>

Köthener Straße 44
10963 BERLIN
Tel: 030 / 2613845
Fax: 030 / 23003629
E-Mail: vgbuero@t-online.de

Tätigkeitsbereich: nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr.

VG BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst)
Weberstraße 61
53113 BONN
Tel: 0228 / 91534-0
Fax: 0228 / 91534-39
E-Mail: info@bildkunst.de

Internet: <http://www.bildkunst.de>

Köthener Straße 44
10963 BERLIN
Tel: 030 / 2612751
Fax: 030 / 2613879

Tätigkeitsbereich: nimmt Nutzungsrechte für die bildenden Künstler, Fotografen, Fotojournalisten, Grafiker, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner sowie Verleger, Urheber und Produzenten in den Bereichen Film, Fernsehen und Audiovision wahr.

VFF

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
Barer Straße 9
80333 MÜNCHEN
Tel: 089 / 28628-382
Fax: 089 / 28628-247
E-Mail: anna.nassl@vff.de

Internet: <http://www.vffvg.de>

Tätigkeitsbereich: hilft als Verwertungsgesellschaft im Bereich der Produzenten von Eigen- und Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehsender bei der Rechtevermittlung.

GWFF

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
(GWFF)

Marstallstraße 8
80539 MÜNCHEN
Tel: 089 / 222668
Fax: 089 / 229560
E-Mail: kontakt@gwff.de

Internet: <http://www.gwff.de>

Tätigkeitsbereich: vertritt inländische und ausländische Film- und Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller sowie Urheber.

VGf

Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGf)
Beichstraße 8
80802 MÜNCHEN
Tel: 089 / 391425
Fax: 089 / 3401291

Tätigkeitsbereich: vertritt deutsche und ausländische Filmproduzenten, Urheber, Fernsehfilmproduzenten und Videoprogrammhersteller.

GÜFA

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)
Vautierstraße 72
40235 DÜSSELDORF
Tel: 0211 / 91 41 90
Fax: 0211 / 679 88 87
E-Mail: info@guefa.de

Internet: <http://www.guefa.de>

Tätigkeitsbereich: nimmt die ausschließlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte derjenigen Filmhersteller und Rechteinhaber wahr, die sich überwiegend mit der Herstellung von erotischen und pornografischen Filmen beschäftigen.

III. Patentrecht und sonstige Schutzrechte

Patent- und Markenämter:

Europäisches Patentamt (EPA)

D-80298 München
Tel. : 089 / 23 99-0
Telex: 523 656 epmu d
Fax: 089 / 23 99-4560
E-Mail: EPO Mail Distribution - Helpdesk

Internet: <http://www.european-patent-office.org>

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

80297 München
Tel: 089 / 2195-3402
Fax: 089 / 21 95-22 21
E-Mail: info@dpma.de

Internet: <http://www.dpma.de>

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Apartado de correos, 77
E-03080 Alicante
SPANIEN
Tel.: 0034 965 138 800
Fax: 0034 965 139 173
E-Mail: information@oami.eu.int

Internet: <http://oami.eu.int/de/default.htm>

Patent- und Verwertungsagenturen des Landes Nordrhein-Westfalen⁶⁷⁶:

PROvendis GmbH

Dohne 54a
45468 Mülheim/Ruhr
Tel.: 02 08 / 3 00 04 - 22
Fax: 02 08 / 3 00 04 – 61
E-Mail: info@provendis.info

Internet: <http://www.provendis.info>

rubitec GmbH

Stiepeler Str. 129
44801 Bochum
Tel.: 0234 / 32 - 11950
Fax: 0234 / 32 - 14194
E-Mail: rubitec@ruhr-uni-bochum.de

Internet: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rubitec>

Patentinformationszentren⁶⁷⁷ Nordrhein-Westfalen:

Die deutschen Patentinformationszentren bieten Informationen zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern.

Hochschulbibliothek der RWTH Aachen

Patentinformationszentrum
Jägerstr. zw. 17 und 19
52066 Aachen
Tel.: 02 41 / 8 09 - 44 80
Recherchendienst: 02 41 / 8 09 - 36 01
Fax: 02 41 / 8 09 - 22 39
E-Mail: piz@bth.rwth-aachen.de

Internet: <http://www.bth.rwth-aachen.de/piz.html>

⁶⁷⁶Siehe hierzu S. 215.

⁶⁷⁷<http://www.patentinformation.de>.

Patent- und Innovations-Centrum (PIC) Bielefeld e.V.

Nikolaus-Dürkopp-Str. 11 - 13
33602 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 96 50 50
Fax: 05 21 / 96 50 519
E-Mail: info@pic-bielefeld.de

Internet: <http://www.pic-bielefeld.de>

Universitätsbibliothek Dortmund

Informationszentrum Technik und Patente
Vogelpothsweg 76
44227 Dortmund (Eichlinghofen)
Tel.: 02 31 / 7 55 - 40 14
Fax: 02 31 / 75 69 02
E-Mail: recherche@itp.ubdo.de

Internet: <http://www.itp-ubdo.de/itp.htm>

Patentinformationszentrum Niederrhein

Webschulstr. 41 - 43
41065 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 / 1 86 - 9 36
Fax: 0 21 61 / 1 86 - 9 22
E-Mail: PIZ@hs.niederrhein.de

Internet: <http://www.hs-niederrhein.de/bib>

Sonstige Einrichtungen:

Patentstelle Deutsche Forschung bei der Fraunhofer Gesellschaft

Leonrodstraße
80 636 München
Tel.: 089 / 12 05 - 02
Fax: 089 / 12 05 - 498, - 467
E-Mail: info@pst.fhg.de

Internet: <http://www.pst.fraunhofer.de>

Die Patentstelle Deutsche Forschung bei der Fraunhofer Gesellschaft bietet Beratung und Hilfe sowohl bei der Patentierung als auch bei der Vermarktung qualifizierter Erfindungen an, vorzugsweise aus dem Bereich von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, kleinerer Unternehmen und aus dem privaten Bereich. Für wirtschaftlich verwertbare Erfindungen kann eine finanzielle Förderung durch die Patentstelle für die Kosten der Schutzrechtserteilung erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt aus den Verwertungserlösen.

Programm zur finanziellen Absicherung von Unternehmensgründungen aus Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (PfaU)

ZENIT GmbH

Projekträger PFAU
Dohne 54
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 30004-73, -32
Telefax: 0208 / 30004-63
E-Mail: ik@zenit.de

Internet: <http://www.zenit.de>

PfaU zeichnet besonders innovative Ideen von Hochschulabsolventen mit einem Preis aus und bietet finanzielle Unterstützung bei der Existenzgründung.

INSTI Innovation e.V.

Geschäftsstelle
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart
Tel.: 0180-50-46784
E-Mail: info@inev.de

Internet: <http://www.inev.de>

Im INSTI Innovation e.V. sind Unternehmen und Einrichtungen mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Innovationsmanagement, Patentwesen und Erfinderförderung zusammengeschlossen. Das Netzwerk kann so vielfältiges Know-how und Beratungskompetenz rund um die Themen Innovation und Information anbieten.

IV. Weiterführende Links

Verwertungs- und Rechte-Management von Multimediawerken

<http://tlb.server.de/servlet/is/191/Leitfaden.pdf?command=downloadContent&filename=Leitfaden.pdf>

Ein Leitfaden zum Urheberrecht in Multimedia-Projekten von Regina Kratt vom Technologie-Lizenz-Büro der Baden-Württembergischen Hochschulen GmbH mit hilfreichen Vertragsmustern und Checklisten.

Patentserver des BMBF

<http://www.patente.bmbf.de/de/index.php>

Der BMBF-Patentserver bietet Informationen zur Patentierung und Verwertung von Erfindungen, zu Förderungsmöglichkeiten und Anlaufstellen.

nrw-wissenstransfer.de

<http://www.nrw-wissenstransfer.de/>

nrw-wissenstransfer.de ist ein Service der Transferstellen⁶⁷⁸ (Übersicht) der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit der Zielsetzung, Unternehmen schnell und zuverlässig Informationen und Kooperationspartner aus den nordrhein-westfälischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

⁶⁷⁸Eine Übersicht über die Transferstellen findet sich unter http://www.nrw-wissenstransfer.de/content/about_us/transferstellen.php3

<http://www.mediaf3.tu-cottbus.de/MML/empfehlungen/kapitel4.html>

Rechtliche Aspekte zu urheberrechtlichen Problemen bei der Erstellung und Veröffentlichung von Informationsangeboten über das Internet.

Deutscher Bildungsserver

<http://www.bildungsserver.de/urhebr.html>

Hinweise zur Anwendung urheberrechtlicher Regelungen in der schulischen Praxis.

C. Literaturverzeichnis

Bartenbach, Kurt/Volz, Franz-Eugen

Erfindungen an Hochschulen. Zur Neufassung des § 42 ArbEG
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2002, 743

Bernuth, Wolf von

Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG
in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2003, 438

BMBF (Hrsg.)

Zur Einführung der Neuheitsschonfrist im Patentrecht – ein USA-
Deutschland-Vergleich bezogen auf den Hochschulbereich Bonn 2002
http://www.bmbf.de/pub/neuheitsschonfrist_im_patentrecht.pdf

Böhringer, Ingo

Die Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“ (§ 42 ArbNErfG)
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 952

Busse, Rudolf

Patentgesetz
5. Auflage, Berlin/New York 1999

Fezer, Karl-Heinz

Markenrecht
3. Auflage, München 2001

Fleuchhaus, Andrea/ Braitmeyer, Sven-Erik

Hochschullehrerprivileg ade?
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2002, 653

Freitag, Andreas

Urheberrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht im Internet
in: Kröger, Detlef/Gimmy, Marc A., Handbuch zum Internet-Recht,
2. Auflage, Berlin 2002

Fromm, Friedrich Karl/ Nordemann, Wilhelm

Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und Urheberrechts-
wahrnehmungsgesetz mit den Texten der Urheberrechtsgesetze Österreichs
und der Schweiz,
9. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998

Grunewald, Barbara

Gesellschaftsrecht
5. Auflage, Tübingen 2002

Haas, Lothar

Das neue Urhebervertragsrecht
München 2002

Haberstumpf, Helmut

Wem gehören Forschungsergebnisse? Zum Urheberrecht an Hochschulen
in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2001, 819

Harke, Dietrich

Urheberrecht
Fragen und Antworten
2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2001

Hoeren, Thomas/ Sieber, Ulrich

Handbuch Multimedia Recht
München 2003
Loseblattsammlung Stand: August 2003

Hoeren, Thomas

High-noon im europäischen Immaterialgüterrecht – Überlegungen
zum Vorschlag über eine EU-Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren
zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum
in: Multimedia und Recht (MMR) 2003, 299

Hoeren, Thomas

Internetrecht
Stand: Februar 2004, Münster
[http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript/Skript_](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript/Skript_Februar2004.pdf)
Februar2004.pdf

Hubmann, Heinrich/ Götting, Horst-Peter

Gewerblicher Rechtsschutz
7., neubearbeitete Auflage, München 2002

Hucko, Elmar

Das neue Urhebervertragsrecht: Angemessene Vergütung,
Halle (Saale) 2002

Ilzhöfer, Volker

Patent-, Marken- und Urheberrecht
5. Auflage, München 2002

Jacobs, Rainer

Das neue Urhebervertragsrecht
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 1905

Junker, Markus

Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet an Hochschulen Teil 1 und 2

in: JurPC Web-Dok. 69/1999 und 86/1999

<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990069.htm>

<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990086.htm>

Kraßer, Rudolf/ Schrickler, Gerhard

Patent- und Urheberrecht an Hochschulen

Baden-Baden 1988

Kratt, Regina

Verwertungs- und Rechte-Management von Multimediawerken

Teil I: Leitfaden für die Anlage einer Dokumentation

Karlsruhe 2003

<http://tlb.server.de/servlet/is/191/Teil1Leitfaden.pdf>

Kreile, Johannes/ Wallner, Christoph

Schutz der Urheberpersönlichkeitsrecht im Multimediazeitalter

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1997, 625

Kreutzer, Till

Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda – Teil 2

in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2001, 307

Kröger, Detlef

Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft – eine Bestandsaufnahme und kritische Bewertung

in: Computer und Recht (CR) 2001, 316

Leupold, Andreas

„Push“ und „Narrowcasting“ im Lichte des Medien- und Urheberrechts

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1998, . 99

Leupold, Andreas/ Demisch, Dominik

Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in digitalen Netzen

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2000, 379

Leuze, Dieter

Die urheberrechtliche Stellung des Professors

in: Wissenschaftsrecht (WissR), 34. Band, Heft 2, 2001

Leuze, Dieter

Urheberrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den
Hochschulen
Berlin 1999

Maßen, Wolfgang

Das neue Urhebervertragsrecht. Was bringt die Reform des
Urheberrechtsgesetzes den Fotografen und Designern?
<http://www.lawmas.de/Urhebervertragsrecht.pdf>

Jaeger, Till/ Metzger, Axel

Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht
in: Multimedia und Recht (MMR) 2003, 431

Loewenheim, Ullrich

Die Verwertung alter Spielfilme auf DVD - eine noch nicht bekannte
Nutzungsart nach § 31 IV UrhG?
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2004, 36

Möhring/ Nicolini, Käthe

Urheberrechtsgesetz. Kommentar
2. Auflage, München 2000

Moltke, Bertram

Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft
Baden-Baden 1992

Nippe, Wolfgang

Urheberrecht und Datenbank
München 2000

Ory, Stephan

Das neue Urhebervertragsrecht
in: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP) 2002, 93

Osterrieth, Christian

Patentrecht
München 2000

Ott, Stephan

Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002
in: JurPC Web.-Dok. 14/2003, Abs. 1 – 35
<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch
62., neubearbeitete Auflage, München 2003

Plaß, Gunda

Open Contents im deutschen Urheberrecht
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2002, 670

Püschel, Heinz

Urheberrecht
Freiburg, Berlin, München 1997

Rehbinder, Manfred

Urheberrecht,
12. Auflage, München 2002

Reinbothe, Jörg

Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - International
(GRUR Int.) 2001, 733

Reinstadler, Armin

Browsing und Framing aus urheberrechtlicher Sicht
in: JurPC Web-Dok. 332/2003, Abs. 1 – 55
<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030332.htm>

Ricke, Stefan

Ratgeber Online-Recht
Berlin 1998

Schack, Haimo

Urheber- und Urhebervertragsrecht
2. Auflage, Tübingen 2001

Schack, Haimo

Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und
Frames
in: Multimedia und Recht (MMR) 2001, 9

Schmidt, Anette

Die Rechtsverhältnisse in einem Forscherteam
Dissertation, Freiburg
Baden-Baden 1997

Schricker, Gehard

Urheberrecht
Kommentar
2. Auflage, München 1999

Schricker, Gerhard

Zum Begriff der angemessenen Vergütung im Urheberrecht – 10 % vom Umsatz als Maßstab?

in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2002, 737

Schricker, Gerhard/ Dreier, Thomas

Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft
Baden-Baden 1997

Schulte, Rainer

Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen
6. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2001

Schwarz, Mathias/ Poll, Karolin

Haftung nach TDG und MDStV

in: JurPC Web.-Dok. 73/2003, Abs. 1 – 154

<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030073.htm>

Spindler, Gerald

Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr - Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip

in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 921

Stadler, Thomas

Die Zulässigkeit sog. Deep-Links – Eine Anmerkung zur Paperboy-Entscheidung des BGH

in: JurPC Web-Dok. 283/2003, Abs. 1 – 30

<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030283.htm>

Stadler, Thomas

Verantwortlichkeit für Hyperlinks nach der Neufassung des TDG

in: JurPC Web-Dok. 2/2003, Abs. 1 – 95

<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030002.htm>

Strömer, Tobias H.

Online-Recht. Rechtsfragen im Internet

2 Auflage, Heidelberg 2002

Ullmann, Elke

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis - Verwertungsrecht und Vergütungspflicht

in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1987, 6

Wandtke, Artur-Axel/ Bullinger, Winfried

Praxiskommentar zum Urheberrecht

München 2002

Weinknecht, Jürgen/ Bellinghaus, Iris

Multimedia-Recht

Heidelberg 1999

Wolfrum, Andreas

Hochschulrechtliche Fragestellungen beim Einsatz von Neuen Medien in der Bildung

http://www.medien-bildung.net/pdf/themen_seiten/Hochschulrecht1_01.pdf

Zentek, Sabine/ Meinke, Thomas

Urheberrechtsreform 2002. Die neuen Rechte und Pflichten für Urheber und Verwerter

Freiburg/Berlin/München 2002

D. Stichwortverzeichnis

A

- Abmahnung 185, 195
- Abbrufrecht 58, 104
- Abstract 25, 43, 44, 55
- Access Provider 55, 186, 190 ff., 195 ff.
- Akkorde 19
- Aktiengesellschaft 173 f., 175 ff.
- Akustische Signale 19
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 18, 103, 114, 172
- Allgemeinwissen 17, 65
- Amtliche Werke 17 ff., 65, 73
- Amtshaftung 188
- Anbieterkennzeichnung 192, 205 ff.
- Anbietungspflicht
 - Arbeitnehmerurheber 134, 138
 - Arbeitnehmerfinder 227, 233
- Angemessene Vergütung 41, 107 ff., 145 ff.
- Anmelderprinzip 216
- Anregung 23
- Ansprüche
 - Beseitigung 184
 - auf weitere Beteiligung 115, 145
 - Internet 190 ff.
 - Schadensersatz 184 f., 186, 188, 221
 - Unterlassung 184 f., 186, 188, 221
 - Verjährung 185
 - Vernichtung 185, 221
- Arbeitnehmererfinderrecht
 - Anbietungspflicht 227, 233
 - beschränkte Inanspruchnahme 226
 - Diensterfindung 226, 228
 - freie Erfindung 227, 228, 233
 - frei gewordene Diensterfindung 226
 - Hochschulerfinder 227 ff., 235
 - Hochschullehrerprivileg 229
 - Mitteilungspflicht 227, 229, 233
 - Unbeschränkte Inanspruchnahme 226
 - Vergütungsanspruch 226, 228, 232
- Arbeitnehmerurheberrecht 34, 43 ff., 133 ff.
 - Hochschulurheber 43, 46, 145 ff.
 - Nutzungsrechte 43, 133 ff., 134 ff., 145
 - Vergütung 110, 115, 145
- Arbeitsspeicher
 - siehe RAM-Speicher
- Arbeits- und Dienstverhältnisse
 - Erfinderrecht 226 ff., 228 ff.
 - Urheberrecht 34, 43, 133 ff.
- Archive 35, 72 ff., 95
- Aufzählung 16
- Ausdruck
 - siehe Hardcopy
- Auskunftsanspruch 184, 187, 221
- Ausschließliche Nutzungsrechte 97, 121
- Außenseiter 109
- Ausübende Künstler 28, 31, 101

B

- Bauwerke 53, 91
- Bearbeiter 24, 129
- Bearbeitung 24 f., 129
 - Computerprogramme 25, 55, 129, 180
 - Datenbankwerk 25, 55
 - Dimensionsänderung 44, 45, 75, 107
 - Nutzungsrechte 129
 - Übersetzung 75, 99, 249
 - Zitatrecht 25, 75
 - zustimmungsfreie 25, 52, 55, 60, 64, 75

278/Anhang

Bearbeitungsrecht 25, 107, 121
Behinderte Menschen 86 ff., 95
Beleidigung 200
Bereithalten zum Abruf 58 ff., 81 ff.
Berichterstattung 89
Beseitigungsanspruch 184
Bestsellerparagraf 115, 145
Beteiligungsregeln 161 f.
Belegexemplar 80
Bereithalten zum Abruf 58 ff., 104
Bildende Kunst 21, 99
Bücher 68
Bulletin Boards 17, 58

C

Campus-Lizenz 34
Clearingstelle 100, 260
ClipArts 21
CMMV 100, 260
Computerprogramm
 siehe Software
Content-Provider 190, 193 f.
Copyleft-Klausel 180
Copyright-Vermerk 22, 131 f., 180

D

Datenbanken 18, 35 f., 99
 Aufnahme fremder Werke 36
 Datenbankhersteller 18, 30, 35
 Datenbankinhalt 35 f., 99
 Datenbankstruktur 36
 Datenbankwerke 18
 Entnahme von Werken 36, 93
 Filmografie 37
 Gestaltungshöhe 18

Schranken 93
Thesaurus 36
Urheber 18, 35
Vervielfältigung 36, 93
Website 40
Wesentliche Investition 18, 36
 Zugangs- und Abfragesystem 35 f.
Deep-Links 199, 203
Dekompilierung 71, 209
Design 16
Deutsches Patent- und Markenamt 217, 218,
 238, 240, 242, 243
Diagramme 21
Diensteanbieter 191 ff., 205
Dienststerfindungen 226 f., 228 ff.
Dienstwerke 138
Digitale Bildmanipulation 25
Digitalisierung 24, 54, 75, 83, 92
Digital Rights Management 211 ff.
Dimensionsänderung 44, 45, 53, 75, 107
DIN-Normen 18
Diplomanden 24, 140, 142 f., 235
Dirigenten 27
Diskussionsforen 192, 198
Distanzierungshinweis 198, 200
Doktoranden 24, 140, 142 f., 235
Dokumentation 87, 91, 181
Dongle 34
Download 55, 61
DPMA 217, 218, 238, 240, 242, 243
Drittmittelforschung 128, 135, 137, 230 f.
Drittverwerter 169 ff.
DRM- Systeme 209 ff.
Drucken 54
Durchgriffshaftung 115

E

- Einscannen 24, 54, 83, 92
 - Einzelplatzlizenz 34
 - E-Mail 17, 57, 59
 - Enkelrechte 98
 - Entstellungsverbot 43 f.
 - Entwurfsmaterial 22, 33
 - Erfinderische Tätigkeit 216, 224
 - Erfindungen
 - Diensterfindungen 226 f., 228 ff.
 - freie Erfindungen 227, 228, 233
 - Hochschullehrerprivileg 229
 - Vergütung 226, 228, 232
 - Ergänzender Leistungsschutz 244
 - Erlaubnisfreie Nutzung 65, 71
 - Erschienene Werke 43, 74
 - Erschöpfungsgrundsatz 56
 - Europa AG 175 ff.
 - Europäische Forschung 160 ff.
 - Sechstes Rahmenprogramm 160 ff.
 - Forschungskonsortium 161
 - Instrumente 161
 - Kenntnisse 162 ff.
 - Konsortialvetrag 161
 - Verbreitungsregeln 165
 - Zugangsrechte 164
 - Europäische Gesellschaften 175 ff.
 - Europäisches Patent 218 f.
 - Europäisches Forschungsrahmenprogramm 160 ff.
 - EWIV 175 ff.
 - Externe Verwerter 169 ff.
- F**
- Fälligkeit 123
 - Fernsehbilder 19, 21
 - Fernstudium 134
 - Informationspflichten 207
 - Fernunterricht 207
 - Filesharing-Netzwerke 57, 66
 - Filmausschnitte 19, 22
 - Filme 21, 27 ff., 99
 - ältere 29
 - Leistungsschutz 27 ff.
 - Online-Recht 103
 - Personenbildnis 19 f.
 - Urheberschutz 21
 - Zitatrecht 76
 - Filmähnliche Bildfolgen 29
 - Filmhersteller 28 ff.
 - Filmproduzenten 28 ff.
 - Filmwerke 21
 - Filmografie 37
 - Flussdiagramm 33
 - Förderbedingungen 157 ff.
 - BMBF 158 ff.
 - EU 160 ff.
 - NRW 157 f.
 - Form 17
 - Formular 16
 - Forscherteam 63
 - Forschungskonsortium
 - europäisches 161
 - Forschungsrahmenprogramm 160 ff.
 - Fotografien 19 f., 44, 46, 90 f.
 - Digitalisierung 45, 92
 - Leistungsschutz 27, 31
 - Online-Recht 103
 - Personenbildnis 19 f., 92
 - Urheberschutz 19

280/Anhang

Vergrößerung 45, 75, 107
Verkleinerung 45, 75, 107
von anderen Werken 20
Frames 44, 204
Freeware 71, 114
Freistellungsanspruch 114, 122, 188 f.
FTP-Server 58

G

Gästebücher 198
Gebrauchsanweisungen 16
Gebrauchsgegenstände 16
Gebrauchsmuster 219 ff.
Anmeldung 219
Arbeits- und Dienstverhältnis
Kosten 219
Neuheitsschonfrist 220
Gehilfenschaft 23, 139
GEMA 99, 101, 261
Gemeinfreiheit 65, 71
Gemeinsame Vergütungsregeln 108
Gemeinschaftsgeschmacksmuster 242
Gemeinschaftsmarke 238
Gemeinschaftspatent 219
Gesamtbetrachtungslehre 222
Geräte- und Leerkassettenabgabe 67, 102,
212
Geschäftliche Texte 17
Geschäftlicher Verkehr 239, 244
Geschmacksmuster 240 ff.
Arbeits- und Dienstverhältnis 241
Kosten 240
Neuheit 241
nicht-eingetragene 242
Sanktionen 242

Schutzdauer 242
Schutzvoraussetzungen 241
Gesellschaft bürgerlichen Rechts 170 ff.
GmbH 173 f.
GmbH & Co.KG 173
Gesetze 17
Gesetzessammlungen 19
Gesetzliche Lizenz 34, 133
Gesetzliche Vergütungsansprüche 67
Gestaltungshöhe 16
Ghostwriter 47
Grafiken 21
Grafikprogramm 21, 33
Grafik-Bausteine 21
Großes Kleinzitat 76
Großzitat 75
GÜFA 99, 102, 263
GVL 99, 101, 261
GWFF 99, 102, 263

H

Habilitanden 142 f., 235
HABM 238, 242
Haftung
Access Provider 186, 190 ff., 195 ff.
beleidigende Inhalte 200
Content Provider 190, 193 f.
Deep-Links 199, 203
Diskussionforen 192, 198
Distanzierungshinweise 198, 200
eigene Inhalte 193
Frames 204
fremde Inhalte 191, 194, 195, 198, 199 f.
Gästebücher 198
Hochschulbereich 188 f., 193

Host-Provider 186, 190 ff., 194 f.
 Hyperlinks 199 ff.
 Internet-Suchmaschinen 203
 Inline-Links 203
 Linking Policies 202
 Metatags 204
 Newsboards 198
 Online-Bereich 190 ff.
 Provider 191 ff.
 Service-Provider 186, 190 ff., 194 f.
 Urheberrechtsverletzung 184 ff., 201 f.
 Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte 198,
 199 f.
 Zugangsvermittlung 186, 190 ff., 195 ff.
 Zwischenspeichern 196 ff.
 Halbleiterschutz 243 ff.
 Anmeldung 243
 Arbeits- und Dienstverhältnis 243
 Sanktionen 244
 Schutzdauer 244
 Schutzvoraussetzungen 243
 Happening 17, 136
 Hardcopy 54, 60
 Hinterlegung 132
 History-Datei 181
 Hobbymalerei 16
 Hochschulerfinderrecht
 Anzeigepflicht 228 ff., 233
 Benutzungsrecht 231
 Nebentätigkeiten 228
 Patentverwertungsagenturen 234
 positive Publikationsfreiheit 229
 Recht zum Schweigen 230
 Reform 228, 234
 Vergütungshöhe 228, 232 f.
 Hochschullehrerprivileg 229

Hochschulprofessoren 24, 127, 134 ff.
 Homepage 40, 46, 103 f., 249 f.
 Honorarempfehlungen 109 f.
 Host-Provider 186, 190 ff., 194 f.
 Hyperlinks 199 ff.
 Hyperlink-Sammlungen 36

I

Idee 17, 34, 217
 Impressum 192, 205 ff.
 Improvisation 17
 Individuelle Vergütung 111 f.
 Informationspflichten 205 ff.
 Fernunterricht 207
 kommerzielle Angebote 206
 redaktionell gestaltete Inhalte 206
 Inhaltsangabe
 siehe Abstract
 Inhouse-Kommunikationsdienste 73, 89
 Inline-Links 203
 Internet
 Bereithalten zum Abruf 58, 82 ff.
 Download 55, 61
 Haftung 190 ff.
 Suchmaschinen 203
 Surfen 55
 Urheberschutz 40
 Verwertungsrechte 61
 Interoperabilität 71
 Intranet 58 f., 82 ff.
 Investitionsschutz 27
 Investoren 18, 24
 IP-Manager 154

J

Java-Animation 29

K

Kameramann 19, 27 ff.

Kapitalgesellschaften 173 ff.

Kinderzeichnung 16

Kleine Münze 16

Kleines Patentrecht 219

Kleines Urheberrecht 240

Kleinzitat 76

Know-how

 bereits bestehendes 162 ff.

Kommanditgesellschaft 172 f.

Komponist 19

Kooperationsvereinbarung 159, 169, 171

Kopien

 siehe Vervielfältigungsrecht

Kopieren

 siehe Vervielfältigung

Kopierdienst 67

Kopierschutz 93 ff., 209 ff.

Kreuzlizenzierung 169

Kryptografie 210

Künftige Werke 106

L

Laufbildschutz 28 f.

Layout 21, 46

Lehre zum technischen Handeln 214

Leistungsschutz 26 ff., 52

 ausübende Künstler 28, 31, 101

 Datenbankhersteller 18, 30, 35

 filmähnliche Bildfolgen 29

 Schutzfristen 30 f.

Sendeunternehmen 30

Tonträgerhersteller 28

Verfasser neuer Ausgaben 27

Leitsätze 17 ff.

Leitsatzsammlungen 19

Lernsoftware

 Schul- und Unterrichtsgebrauch 78 f.

Lichtbildschutz 27 ff.

Linking Policies 202

Linux-Klausel 114

Live-Sendung 17

Lizenzen

 Lizenzen für freie Inhalte 181ff.

 gesetzliche 34, 133

 individuelle 99, 103 ff.

 Lizenzkette 115, 181

 kollektive 99, 100 ff.

 Open Content 178, 181ff.

 Open Source 178 ff.

 Vergabe 99 ff., 221

Lizenznehmer 103

Lizenzverträge 118 ff., 178, 247 ff.

Logos 21

M

Mailinglisten 17, 58

Marken 237 ff.

 Eintragung 238

 Gemeinschaftsmarke 238

 geschäftlicher Verkehr 239

 Kosten 238

 Recherche 239

 Verletzungen 201, 239

Maschinenprogrammcode 33

Mediendienststaatsvertrag 191 ff., 205 ff.

Mehrplatzlizenz 34
 Meldepflicht 226, 228, 230
 Melodie 19
 Metatags 204
 Mikrochips 243
 Minderjährige 23
 Mitteilungspflicht 79, 158, 165, 227, 233
 Miturheber 30, 50, 128 ff.
 Modelle 240 ff.
 MP3-Dateien 19
 Multimedia 13
 Multimediaprojekte 12, 15, 32 ff., 64, 106,
 113, 118, 130
 Multimediawerke 16, 32 ff., 37 ff., 106
 Musik 19, 99, 53
 Musik-CD 26, 106
 Musikproduzenten 28
 Musiktaschbörse 66
 Muster 240 ff.
 Musterverträge 247 ff.

N

Namensnennungsrecht 45 ff.
 im Arbeits- und Dienstverhältnis 46 f.
 Verzicht 46
 wissenschaftliche Hilfskräfte/Mitarbeiter
 46 f., 139
 wissenschaftliche Entdecker 47
 Nebentätigkeit
 Genehmigungspflicht 137 f.
 Vergütung 150 f.
 Negative Publikationsfreiheit 135, 230
 Neueditionen 27
 Neuheitsrechte 216
 Neuheitsschonfrist 215, 220, 241
 Newsgroup 17, 58, 192, 198

Newsboards 198
 Notenschriften 68
 Nutzungsrechte
 ausschließliche 97, 121
 beschränkte 97
 einfache 97
 Weiterübertragung an Dritte 98, 121
 Zweckübertragungsgrundsatz 103 f., 120,
 136, 141
 Nutzungsrechtsverträge 103 ff., 118 ff., 247
 Nutzungsrechtsklausel 120

O

Oberflächen-Ebene
 Datenbanken 35, 37
 Multimediawerke 32, 37
 Websites 32 f., 40
 Öffentliche Wiedergabe 57 ff.
 Bulletin Boards 58
 E-Mail 57, 59
 FTP-Server 58
 Intranet 58
 Mailinglisten 58
 Newsgroup 57, 58
 ohne Erwerbszweck 82, 90
 sukzessive Öffentlichkeit 58
 Öffentliche Zugänglichmachung
 für Unterricht und Forschung 81 ff.
 Öffentlichkeit 42, 56, 57 f., 59
 Offene Handelsgesellschaft 170
 Offene Lizenzen 177 ff.
 Offline-Vertrieb 18, 56, 74, 78, 86
 OHG 172 f.
 Online-Nutzung 54 ff., 59, 60 f., 83, 249
 Online-Recht 58 ff., 104

Online-Vertrieb 18, 57, 74, 78, 81 ff.
Open Content 70, 114, 177 ff.
Open Source 70, 114, 177 ff.
Orchestermusiker 26, 28

P

Patentrecht

Arbeitnehmererfinder 226 ff.
deutsches Patent 217
erfinderische Tätigkeit 216, 224
Erfindungshöhe 216
Erstanmelderprinzip 216
europäisches Patent 218 ff.
Gemeinschaftspatent 219
Gesamtbetrachtungslehre 222
gewerblich anwendbar 216, 224
Ideen und Konzepte 217
Hochschulfinder 227 ff.
Kosten 218, 219
Lehre zum technischen Handeln 214
Neuheit 215, 224
Neuheitsrecherche 216
Neuheitsschonfrist 215
Patentansprüche 217
Prüfantrag 217 f.
Recherchantrag 217 f.
Sanktionen 221
Schutz- und Patentansprüche 217
Schutzdauer 218, 219
Softwarepatente 221 ff.
Softwarepatentrichtlinie 224
Technizität 214, 222, 224
Versuchsprivileg 221
Wirkung 220
Patentverwertungsagenturen 234

Patentvindikation 216 f.
Personenbildnis 19 f., 90
Personengesellschaften 170
Persönliche geistige Schöpfung 15
Pflichtangaben 205 ff.
 kommerzielle Angebote 206
 redaktionell gestaltete Inhalte 206
Pflichtwerke 134, 138 f., 145 ff., 150
Physikalische Formel 17
Portraitfotos 19 f., 92
Positivliste 164
Präambel 119
Privatgebrauch 66, 70, 93, 95
Programm-Ebene 32 f., 129, 133
Programmierer 34
Provider 191 ff.
Prüfungsarbeiten 69 f., 142
Prüfungsmaterial 18, 95, 142
Public Domain 70, 179
Publikationsfreiheit
 negative 135, 230
 Patentrecht 229 f.
 positive 229
 Urheberrecht 135
Publikationspflicht 230
PVA 234

Q

Quellcode 33
Quellenangabe 74, 76, 79, 83, 87, 88, 93

R

RAM-Speicher 54
Raubkopien 66
Recht am eigenen Bild 19 f.

- Rechtbündelung 38, 144, 153 f.
 - Rechtedokumentation 65, 96, 113, 156, 181
 - Rechteerwerb 96 ff.
 - Bearbeitungsrecht 25, 107, 121
 - Hochschulen 133 ff., 137, 144, 146, 182
 - Hochschulprofessoren 134 f.
 - individuell 99, 103 ff.
 - kollektiv 99, 100 ff.
 - Lizenzverträge 99, 118 ff., 178, 247 ff.
 - Miturheber 128 f.
 - Prüfungsarbeiten 142
 - Software 34, 133, 136
 - Verwertungsgesellschaften 26, 100 ff.
 - Werkverbindungen 129
 - Werkvertrag 247 f.
 - Zweckübertragungsgrundsatz 103 f., 120, 136, 141
 - Rechtmanagement 12, 153 ff.
 - Reden 17, 53, 87 f., 95
 - Regisseur 29
 - Risikogeschäfte 106
 - Röntgenbilder 27
 - RTD-Performer 161, 163
 - Rubrum 119
 - Rückrufsrechte 48 ff.
 - wegen gewandelter Überzeugung 49 f.
 - wegen Nichtausübung 48 f.
 - wegen Unternehmensveräußerung 50
- S**
- Salvatorische Klausel 125
 - Sammelwerk 18, 99
 - Sammlungen für den Schul- und Unterrichtgebrauch 78 ff., 95
 - Sampling-CD 28, 106
 - Sanktionen
 - Gebrauchsmuster 221
 - Geschmacksmuster 242
 - Halbleiter 244
 - Markenrecht 239
 - Patentrecht 221
 - Urheberrecht 184 ff.
 - Wettbewerbsrecht 244
 - Schadensersatz 184 f., 186, 188, 221
 - Schauspieler 28
 - Schöpferprinzip 23, 127, 225, 226, 243
 - Schranken 64 ff., 94 ff.
 - Schriftzeichen 21
 - Schulbuchprivileg 78 ff., 95
 - Schulfunksendungen 87, 95
 - Schulgebrauch 69, 78, 95
 - Schutzfristen 20, 30 f., 65, 218, 219, 220, 242, 244
 - Schutz technischer Maßnahmen 93 ff., 209 ff.
 - Screendesign 21, 46
 - Screenshot 19
 - Sendeunternehmen 30 f.
 - Service-Provider 186, 190 ff., 194 f.
 - Shareware 70, 97, 114
 - Sicherungskopie 70, 209
 - Software 32 ff., 70, 99
 - Algorithmus 34
 - Arbeits- und Dienstverhältnis 34, 133
 - Bearbeitungen 25, 55, 129, 180
 - Campuslizenz 34
 - Dekompilierung 71, 209
 - Download 36
 - Einzelplatzlizenz 34
 - Entwurfsmaterial 33
 - Flussdiagramm 33
 - Freeware 71, 114
 - Gestaltungshöhe 32

Ideen 34
Interoperabilität 71
Kopierschutz 34, 209 ff.
Maschinencode 33
Mehrplatzlizenzen 34
Patente 221 ff.
Softwarepatentrichtlinien 224
Open Source 70
Programmiersoftware 33, 223
Quellcode 33
Schnittstellen 34
Shareware 70, 97, 114
Sicherungskopie 70, 209
Update 34
Urheber 34
Vervielfältigung 55, 70
Zufallsgenerator 16
Soundfile 19
Speicherung 54
Sperrungsverfügung 196
Sprachwerk 17, 32, 40, 80, 101
Steuern 232
Studenten 127, 142, 235
Studentische Hilfskräfte 127, 143, 228
Surface-Links 199
Surfen 55
Synchronisationsrecht 44

T

Tabelle 21, 46
Tarifvertragliche Vergütungsregeln 110
Technische Normwerke 18
Technische Schutzmaßnahmen 93 ff., 209 ff.
Technische Zeichnungen 16, 21, 99
Technizität 214, 222, 224

Teledienstegesetz 191 ff., 205 ff.
Telefonbuch 17
Text 17, 46, 99
Titelschutz 34, 237
 Recherche 239
 Titelschutzanzeige 237
 Verletzung 239
Töne 19
Tonträgerhersteller 28, 101

U

Übersetzung 46, 75, 99, 249
Umgehungsverbot 93 f., 209
Unbekannte Nutzungsart 105 f., 141
 Risikogeschäft 106
Unterlassungsanspruch 184, 186, 188, 221
Unterrichtsgebrauch 59, 69, 78, 81 ff., 93, 95
Unterschriften 119, 126, 164
Updates 34
Urheber
 Anregung 23
 Bearbeiter 24, 129
 Copyright-Vermerk 22, 131 f.
 Diplomanden 24, 142
 Doktoranden 24, 142
 Gehilfenschaft 23, 139
 Habilitanden 142
 Hochschulprofessoren 24, 127
 Hochschulbereich 23, 127 ff.
 Minderjährige 23
 Miturheber 128 ff.
 Schöpferprinzip 23, 127
 Studenten 127
 studentische Hilfskraft 127
Überblick 26

- Werkverbindung 128 ff.
 - wissenschaftliche Assistenten 127, 139
 - wissenschaftliche Mitarbeiter 127, 139
 - Urheberpersönlichkeitsrechte 41 ff.
 - Entstellungsverbot 43 f.
 - Namensnennungsrecht 45 ff.
 - Rückrufsrechte 48 ff.
 - Überblick 51
 - Übertragbarkeit 41
 - Veröffentlichungsrecht 42
 - Verzicht 41, 44 f., 46 f., 49 f.
 - Urheberrechtsvermerk
 - siehe Copyright-Vermerk
 - Urhebervertragsrecht 96 ff., 103 ff.
- V**
- Verbreitungsrecht 56 f.
 - Erschöpfungsgrundsatz 56
 - Offline-Vertrieb 56
 - Online-Vertrieb 57
 - Verein 170, 174 f.
 - Vergütung
 - angemessene 41, 107 ff., 145 ff., 228
 - Arbeits- und Dienstverhältnisse 110, 145
 - freie Werke 146, 149, 150
 - Geräte- und Leerkassettenabgabe 67, 102
 - Höhe 108 ff., 112 ff., 122, 149, 151
 - Lernsoftware 113
 - Urheberrecht 107 ff.
 - Patentrecht 226 ff., 232
 - Pflichtwerke 145 ff., 150
 - Vergütungsregeln 108 ff.
 - Verlinkung 199 ff.
 - Vernichtungsanspruch 185, 221
 - Veröffentlichung 42
 - Internet 42
 - Veröffentlichungspflicht 135, 231
 - Veröffentlichungsrecht 42
 - Verschlüsselung 209
 - Versuchsprivileg 221
 - Vertragsmuster 247 ff.
 - Vertragsunterschriften 119, 126
 - Vervielfältigung 53
 - Datenbanken 36, 55, 93
 - Digitalisierung 24, 54
 - Down-/Uploading 54 f., 60
 - durch Dritte 68, 72
 - ganzer Bücher 68
 - handschriftliche 68
 - Hardcopy 54, 60
 - Notenschrift 68
 - Prüfungen 69, 95
 - Rechteerwerb 53
 - Schulunterricht 69, 78 ff., 95
 - Software 55, 70
 - zum privaten Gebrauch 66, 70, 93, 95
 - zum wissenschaftlichen Gebrauch 68, 70, 93, 95
 - zur Weitergabe an Dritte 69, 72
 - Vervielfältigungsrecht 53 ff., 56
 - Verwertung
 - Drittverwertung 169 ff.
 - Eigenverwertung 169 ff.
 - Verwertungsgesellschaften 100 ff.
 - Abschlusszwang 101
 - Adressen 258 ff.
 - CMMV 100, 260
 - Digitale Nutzung 100 ff.
 - GEMA 99, 101, 261
 - GÜFA 99, 102, 263
 - GVL 99, 101, 261

288/Anhang

- GWFF 99, 102, 263
- VFF 99, 102, 262
- VG Bild-Kunst 102, 262
- VG Wort 99, 102, 261
- VGf 99, 102, 263
- Verwertungsmodelle 166 ff.
- Verwertungsoffensive 234
- Verwertungsrechte 41, 52 ff.
 - körperliche/unkörperliche 52
 - öffentliche Wiedergabe 57
 - Öffentliche Zugänglichmachung 56, 57
 - Überblick 61 ff.
 - Verbreitungsrecht 56 f.
 - Vervielfältigung 53 ff.
- Verwertungsziel 118
- VFF 99, 102, 262
- VG Bild-Kunst 99, 102, 262
- VG Musikedition 80, 261
- VG Wort 99, 102, 261
- VGf 99, 102, 263
- Videsequenzen 21
- Vorlesung 17
- Vorratsvervielfältigung 83
- W**
- Wahrnehmungsvertrag 101
- Website 40, 46, 103 f., 249 f.
- Werke 15 ff.
 - amtliche 17 ff., 65, 73
 - angewandte Kunst 16
 - Bearbeitungen 24 f.
 - Dienstwerke 138 f.
 - erschienene 43, 74
 - externer Personen 146, 151
 - freie 134, 139 f., 146, 149, 150
 - fremde 38, 52
 - Gebrauchskunst 16, 219
 - Pflichtwerke 134, 138 f., 145 ff., 150
 - schöne Kunst 16
 - unvollendete 21
 - vorbestehende 129
- Werkteile 22, 79, 82
- Werkverbindung 50, 128 ff.
- Werkvertrag 140, 235, 247
- Wettbewerbsrecht 204, 207, 244 f.
- Wirtschaftsverein 174
- Wissenschaftliche Assistenten 127, 138 ff., 229
- Wissenschaftliche Formel 17
- Wissenschaftliche Hilfskräfte 46 f., 138, 229
- Wissenschaftliche Lehre 17
- Wissenschaftliche Methodik 17
- Wissenschaftliche Mitarbeiter 127, 138 ff., 229
- Wissenschaftlicher Gebrauch 68 f., 70, 93, 95
- Wissenschaftliches Ergebnis 17
- Wissenschaftliche Werke 74
- Wissenschaftsfreiheit
 - Hochschulerfinder 227
 - Hochschulurheber 133 f.
 - rechtsverletzende Äußerungen 200
- Z**
- Zeitungsartikel 82, 88 f.
- Zitatrecht 73 ff., 95
 - Bearbeitung 25, 75
 - Bildzitate 76
 - Filmzitate 76
 - Großzitat 75
 - Kleinzitat 76
 - Quellenangabe 76

Voraussetzungen 74 ff.

Zugangskontrolldienste 210 f.

Zugangsvermittlung 186, 190 ff., 195 ff.

Zwangslizenz 18

Zweckübertragungsgrundsatz 103 f., 120,
136, 141

Zweiter Korb 186, 212

Zwischenspeichern 54, 196 ff.